Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

Cl. A. C. Klenze.

Neunter Band.

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1838.

Inhalt des neunten Bandes.

Heft I.

Heft II.

Heft III.

I.

Neu entdeckte Fragmente des Ulpian.

Mitgetheilt
von
Savigny.

Herr Endlicher, bei der Kaiserlichen Hof-Bibliothek zu Wien angestellt, bemerkte, daß in der dortigen Papyrushandschrift des Hilarius Pictaviensis de trinitate aus dem fünften Jahrhundert die einzelnen Bogen von einem Buchbinder durch kleine Pergamentstreifen befestigt worden waren. Durch frühere Entdeckungen auf die Wichtigkeit solcher Streifen aufmerksam gemacht, löste er diese sorgfältig ab, und fand auf dem größten Theil derselben einige gänzlich zerstückte Stellen aus der Naturgeschichte des Plinius. Fünf Streifen jedoch enthielten Bruchstücke aus Ulpians Institutionen [1]), und

1) Fünf lange schmale Streifen, sagt er S. 4, mit schmäleren Columnen und der Ueberschrift ULP. INST. Bestimmter sagt Endlicher nicht, wo er diese Ueberschrift gefunden habe: es scheint aber, auf einem Streifen der sonst keine Schrift ent-

für deren schleunige Bekanntmachung sind dem Herausgeber alle Freunde unsrer Literatur zum größten Dank verpflichtet. Die kleine Schrift (16 Seiten in 8.) führt den Titel: De Ulpiani Institutionum fragmento in bibliotheca palatina Vindobonensi nuper reperto. Epistola ad F. C. Savigny, Prof. Jur. Berolin. scripsit Stephanus Endlicher. Vindobonae, apud Fridericum Beck.

Zur allgemeineren Verbreitung dieser Bruchstücke sind dieselben, mit einigen kritischen Noten versehen, hier gedruckt worden. Bei dem geringen Umfang, der sich auf wenige Zeilen beschränkt, wird man kaum auf Erheblichkeit des Inhalts Anspruch machen, sondern sich begnügen, sie als eine Curiosität zu betrachten, die nur dazu dienen könne, die Aufmerksamkeit der Bibliothekare zu ähnlichen und größeren Entdeckungen zu reizen. Und doch ist es ganz anders. Der unmittelbar folgende Aufsatz von Rudorff zeigt, welche unerwartete Aufschlüsse durch diese wenigen Zeilen sehr wichtige Lehren des älteren Rechts erhalten, und wie insbesondere eine Pandektenstelle dadurch klar wird, die bisher für so verzweifelt galt, daß man sich die verwegen-

hielt. Denn vier sind nach seiner Angabe Stücke eines zusammenhangenden, aber queer durchschnittenen Doppelblatts; nämlich 1) von beiden Blättern der unterste Theil, also die Schlüsse von vier Seiten, je zu acht Zeilen, f. 1 r. und v., von f. 2 r. und v. Zeile 2—9; dann 2) ein Streif mit je einer Zeile auf der Seite, und zwar nach Endlichers richtiger Bemerkung mit der ersten Zeile der Vorder- und Rückseite des zweiten jener Blätter, f. 2 r. und v. Zeile 1.

sten Emendationen daran erlaubte. Diese unerwartete Wichtigkeit des Inhalts kann vorzüglich dazu dienen, bei künftigen Nachforschungen ähnlicher Art auch kleine Stücke der sorgfältigen Beachtung werth erscheinen zu lassen.

Hier folgt der vollständige Abdruck der Fragmente.

f. 1 *r.* IRECOMMODATAPMITTAT
locatumqqetɔducTUMIUS
GENTIUMINDUXITPNEXqcoe
4 pim'p'SESSIONESPPRIASETRES
HABEREETlocandiiusNANC
TISUMUSETɔducENdiREsalie
nasETISquiɔduxITIUREGEN
8 TIUMTENET'admERcedemex

f 1 *v.* REddisq̄accepISTI's'aliampe
cuniame'demquaNTITATIS
mutuaea·daRIp'SUNTRESN·
4 aliaeqqpoNdeRENumeRO
MENSURAɔTINENT'·
deposiTIq̄q̄qualiTATEMIUSGEN
TIUM pdidiTUTquiscusTOdieN
8 damREmsuamaNimalemū

---

f. 1 r. 2. Endlicher hat ɔDUCTVMIVS drucken lassen, und so öfter v für u. Da aber aus dem Verzeichniß der Siglen erhellt daß der Abdruck darin ungenau ist, so ist hier immer u gesetzt worden.

f. 2 r. paratumē ꝯ dictum ūūcuiini

. . . .

adipiscendaeq̧ reciperandae

4 p'sessionisqualias ꝯ dicta

quemfundumetq̧ litatem

ꝓ sifundumū litatemabaliquo

petamn'lisdefendatcogit'.

8 admetransferrep'sessionem

siuenumq̧ p'sedisiuean .. p ..

f. 2 v. didd'amis . p'sessionem

. . . . arbi

trariamexplicantāperspon

4 sionemsempprohibitoriau .

ro psponsionemexplicant

restitutoriooūexhibitorio ꝯ dicto

reddictosiqd'arbitrump'u

8 laueritisc'quoagit'form'ac

. . . arbitrariam pq̧ arbiter

---

f. 2 r. 6. FVNEVM statt FUNdum bei Endlicher muß ein Druckfehler sein: sonst wäre es S. 9 als ein Schreibfehler angemerkt worden.

f. 2 r. 7. Nach N fehlt bei Endlicher der Apostroph durch einen Druckfehler, wie er selbst in einem Briefe an Hugo angegeben hat.

f. 2 v. 4. Bei Endlicher im Facsimile steht SEMP. mit einem Punkt: das Siglenverzeichniß giebt ein durchstrichenes p.

f. 2 v. 9. Im Siglenverzeichniß steht p. q̄, welches aber Blume für weniger glaublich hält als das im Facsimile stehende durchstrichene p q.

f. 1 r. *et est simile commodato: nam et qui commodat rem, sic commodat ut non faciat rem accipientis, sed ut ei uti* re commodata permittat.

5 Locatum quoque et conductum ius gentium induxit. nam ex quo coepimus possessiones proprias et res habere, et locandi ius nancti sumus et conducendi res alienas: et is qui con-
f. 1 v. duxit, iure gentium tenetur ad mercedem ex|

|

10 reddis, quae accepisti, sed aliam pecuniam eiusdem quantitatis. mutuae autem dari possunt res non aliae quam quae pondere numero mensura continentur.

Depositi quoque qualitatem ius gentium pro-
15 didit, ut quis custodiendam rem suam anima-

Die Anfänge und Enden der Seiten sind durch Striche bezeichnet, die Ergänzungen durch Cursivschrift.

Die ersten Worte hat Endlicher aus l. 1. §. 3. de precario ergänzt. Der Schreiber schrieb ohne zu verstehen und theilte die Wörter ei ut ire statt ei uti re.

Z. 6. nam. Die Abkürzung hat Endlicher hier und Z. 20 unrichtig nempe gelesen. S. Gaius S. 458.

Z. 9. Rudorff ergänzt exsoluendam oder ex conducto soluendam.

Z. 11. quae. Endlicher setzt quod und giebt im Siglenverzeichniß S. 8 ein q dessen unterer Strich links hin gekrümmt ist, für quae aber ein gewöhnliches. Blume bemerkt dagegen daß es ein Grundprincip bei allen Siglen ist, die Form des Buchstaben selbst unverändert zu erhalten. Vielleicht ist aber bemerkenswerth daß ein q welches ein ganzes Wort bedeutet, gern nach der linken Seite gekrümmt wird.

lem uel|

*f.*2*r.* *com*|paratum est interdictum, uelut cui ini

..........................*...... adipiscendae quam reciperandae possessionis; qualia sunt interdicta 20 Quem fundum et Quam hereditatem. nam si fundum uel hereditatem ab aliquo petam nec lis defendatur, cogitur ad me transferre possessionem, siue numquam possedi, siue an-
*f.*2*v.* *tea posse*|di, deinde amisi possessionem.

25 ***restitutoria uel exhibitoria per formulam*** arbitrariam explicantur aut per sponsionem: semper prohibitoria uero per sponsionem explicantur.

Restitutorio uel exhibitorio interdicto reddito si quidem arbitrum postulauerit is cum 30 quo agitur, formulam ac*cipit* arbitrariam, per quam arbiter|

Z. 16. Die folgende Seite kann mit inanimem angefangen haben.

Z. 17. Blume und Hollweg verbessern und ergänzen cuius (cui) initium est.

Z. 18. Blume ergänzt Sunt tamen quaedam interdicta tam; Rudorff Sunt etiam interdicta duplicia, tam.

Z. 22. defendatur Göschen. Die Handschrift hat defendat.

Z. 24. Die Ergänzung ist, wie fast alle, von Endlicher.

Z. 26. 27. explicant in der Handschrift.

Z. 26. Es muß entweder heißen prohibitoria uero semper, oder, weniger wahrscheinlich, semper uero prohibitoria.

Z. 28. reddito Endlicher. Die Handschrift hat reddicto.

II.

Ueber das

Interdictum Quem fundum und die demselben nachgebildeten Rechsmittel.

Von

Herrn Professor Dr. Rudorff in Berlin.

Unter den in der vorigen Nummer von Savigny mitgetheilten Bruchstücken aus Ulpian's Institutionen verdienen unstreitig diejenigen, welche von der Eintheilung der Interdicte in adipiscendae reciperandae und retinendae possessionis zu handeln scheinen, die meiste Aufmerksamkeit. Sie lauteten bei Endlicher p. 7. wörtlich so:

> paratum est interdictum velut cui ini . . . .
>
> . . . .
>
> adipiscendae quam reciperandae possessionis, qualia sunt interdicta: „quem fundum“ vel „quam hereditatem“. Nempe si fundum vel hereditatem ab aliquo petam, nec lis defendat, cogitur ad me transferre possessionem

sive numquam possedi sive an*tea possedi*, deinde amisi possessionem.

In dieser Recension bedürfen außer dem cui in der ersten, dem nempe in der vierten und dem vel in der dritten Zeile, wofür cuius, nam und et zu lesen ist [1]), zuvörderst die Worte: nec lis defendat eine Verbesserung. Als handschriftliche Ueberlieferung giebt Endlicher p. 5.: NLISDEFENDAT und dies möchte man allenfalls ni oder neque is defendat zu lesen und den Mangel des Accusativs deshalb zu ertragen geneigt sein, weil auch Africanus in L. 15. de O. N. N. den Ausdruck eo non defendente ohne den Accusativ rem oder causam gebraucht hat. Allein nach einer neuern Berichtigung Endlicher's steht in der Handschrift N' LISDEFENDAT. Nun ist aber N' bei Gajus die gewöhnlichste, in den Vaticanischen Fragmenten sogar die einzige Sigle für nec, folglich ist als überliefert anzusehen: nec lis defendat und dieses darf um so eher in nec lis defendat*ur* emendirt werden, als das tur durch eine bloße Verlängerung des obern Striches am T angedeutet wird, welche der Abschreiber öfter vergessen zu haben scheint, indem er auch in dem folgenden vom Interdictsprozeß handelnden Fragment zweimal explicant für explicantur geschrieben hat. Freilich verliert die Periode durch diese Emendation sehr an Rundung, weil das Subject zu dem folgenden cogitur aus dem vorhergehenden Satz herbeigezogen werden muß;

---

1) Vgl. oben S. 6.

auch ist litem non defendere zum wenigsten ein seltener Sprachgebrauch, da man, wenn der Beklagte bereits das Judicium übernommen hat und dadurch der Prozeß lis geworden ist, eigentlich nicht mehr von einer unterlassenen Defension, sondern nur von einem iudicium desertum, einem eremodicium sprechen kann. Da jedoch litem defendere nicht ohne Beispiel ist [1]), so reichen diese Bedenken jedenfalls nicht zu, um die deutlichen Ergebnisse der Handschrift umzustoßen.

Sehen wir nach dieser Vorbemerkung in die Sache selbst ein, so ist wenigstens in hohem Grade wahrscheinlich, daß Ulpian in dem ersten Fragment die ganz allgemeine Eintheilung der Interdicte in interdicta adipiscendae, recuperandae und retinendae possessionis anführte und durch Beispiele erläuterte, von welchen das theilweise erhaltene etwa so gelautet haben könnte: *Adipiscendae possessionis causa comp*aratum est interdictum, velut cuius *initium est quorum bonorum* [2]), nur daß natürlich Niemand die Vermessenheit haben wird, die Richtigkeit gerade dieses Beispiels vertreten zu wollen. In dem zweiten Fragment aber hätte

---

1) L. 78. pr. de proc (Africanus 6 Quaest.) Et ideo non potest videri boni viri arbitratu *litem defendere* is, qui actorem frustrando efficiat, ne ad exitum controversia deducatur.

2) Gajus IV. 148. cuius rei (nämlich retinendae possessionis) gratia *comparata* sunt VTI POSSIDETIS et VTRVBI. 144. Adipiscendae possessionis causa interdictum accommodatur bonorum possessori, *cuius principium* est QVORVM BONORVM. 147. Interdictum quoque, quod appellatur Salvianum apiscendae possessionis (*causa*) *comparatum est* ....

der Jurist an jene Eintheilung die Bemerkung geknüpft, daß einige Inderdicte zu einem doppelten Zweck gegeben wurden, nämlich einmal, um durch sie einen noch nicht gehabten Besitz zu bekommen, zweitens aber, um einen bereits gehabten aber wieder verlorenen Besitz wieder zu gewinnen. Hiernach würde der Anfang dieses zweiten Fragments etwa in folgender Art zu ergänzen sein, wobei aber freilich auch nur für den Sinn, nicht für die einzelnen Ausdrücke eingestanden werden kann: *Sunt etiam interdicta duplicia, tam* adipiscendae quam reciperandae possessionis. Und diesen allgemeinen Satz hätte dann Ulpian durch das Beispiel der Interdicte Quem fundum und Quam hereditatem erläutert.

Gegen diesen ganzen Zusammenhang könnte man jedoch sofort einen scheinbar nicht unbedeutenden Zweifel erheben wollen. Obgleich nämlich seit Savigny's [1]) Untersuchungen über die Bedeutung obiger Eintheilung der Interdicte als ausgemacht angenommen werden darf, daß die interdicta adipiscendae possessionis keine possessorischen, d. h. keine aus einem wirklich erworbenen jus possessionis entspringenden Interdicte sind, so könnte man doch wenigstens die interdicta recuperandae possessionis für ausschließlich possessorisch zu halten geneigt sein: und dann müßte es allerdings auffallen, Interdicte, welche aus einer bloßen Detention entspringen, wie das Interdict quem fundum unter jene Ka-

1) Besitz §. 35.

tegorie gestellt zu sehen. Es ist jedoch zu erwägen, daß auch die interdicta recuperandae possessionis gar nicht als possessorische Interdicte, sondern als interdicta rei familiaris überhaupt genannt werden, so daß sie freilich eine possessio als Klaggrund voraussetzen, diese aber darum noch nicht juristischer Besitz zu sein braucht, sondern auch eine possessio im allgemeinern Sinn, ein Beklagtenverhältniß, eine prätorische Mission sein kann. Wenn dieses bis jetzt nicht allgemein beachtet wurde, so ist daran blos der höchst zufällige Umstand Schuld, daß unsere bisherigen Quellen gerade nur possessorische Interdicte als Beispiele für den Begriff der interdicta recuperandae possessionis anführen.

Haben wir im Obigen den Gedankengang Ulpians richtig errathen, so dürfen wir unser Fragment als eine Parallelstelle des höchst schwierigen, ja am Schluß fast ganz unverständlichen Bruchstücks aus Paullus betrachten, welches als einer der Hauptbelege für die Eintheilung der Interdicte in den Pandectentitel de interdictis aufgenommen ist: und beide Stellen müssen alsdann einander gegenseitig ergänzen und erklären. Das Zeugniß des Paullus, welches ich meine, ist dieses:

> L. 2. §. 3. de interdictis. (Paull. lib. 63. ad ed.) Haec autem Interdicta, quae ad rem familiarem spectant aut apiscendae sunt possessionis, aut reciperandae aut retinendae. *Apiscendae* possessionis sunt interdicta, quae competunt his, qui ante non sunt nancti possessionem: sunt autem Interdicta apiscendae

possessionis: Quorum bonorum ..... ***Reciperandae*** possessionis causa proponuntur sub rubrica Unde vi: aliqua enim sub hoc titulo interdicta sunt. ***Retinendae*** possessionis sunt Interdicta Uti possidetis. ***Sunt interdicta, ut diximus, duplicia, tam reciperandae, quam apiscendae possessionis.***

So lautet nämlich der florentinische Text der Schlußworte, während mehrere Ausgaben hinter Sunt ein autem oder etiam einschieben, welches, da es eine leichtere Verbindung mit dem frühern gewährt, vorzuziehen sein dürfte [1]). Für ut diximus haben einige Ausgaben ut dicimus [2]), eine Lesart, von welcher weiter unten die Rede sein wird. Hinter ut diximus schiebt eine Handschrift des Digestum novum aus dem 14ten Jahrhundert (in Savigny's Sammlung) ein ut ein. Adipiscendae endlich für apiscendae ist eine ganz unbedeutende Variante. Daß man einem so unsichern Text durch Emendationen aufzuhelfen bemüht gewesen ist, läßt sich von vorn herein erwarten. So sucht Cujacius zu zeigen, daß die Worte ut diximus duplicia auf den

---

1) Sunt autem interdicta lesen folgende Ausgaben des Digestum novum Norimb. (Koburger) 1483., zwei Venetianische von 1485. edd. Venet. 1487. 1499. (Bapt. de Tortis) 1502. Lugd. (Fradin) 1511. 1513. u. a. m. Sunt etiam führt Faber Conj. II. 18. aus mehreren Ausgaben an und auf seine Autorität ist es unter andern noch in die Becksche aufgenommen worden.

2) So lesen nämlich zwei Venetianische Ausgaben des Dig. novum von 1485. (imp. Bernardini de novaria et Antonii de stanchis de valentia d. XI. mensis Maji. fol. max.)

Anfang der Stelle bei der gewöhnlichen Lesart gar nicht bezogen werden können, weil Paullus in diesem den Begriff der interdicta duplicia in der gewöhnlichen Bedeutung gebraucht habe, während er ihm hier einen zweiten völlig verschiedenen Sinn unterlege. Cujacius will aber sogar die Unmöglichkeit dieser letztern Bedeutung darthun, indem er bei seiner civilistischen Reputation versichert, daß ein Interdict, welches adipiscendae und recuperandae possessionis zugleich sei, nirgends existire [1]). Er ist daher fest überzeugt, daß Paullus blos Sunt interdicta ut diximus duplicia geschrieben, daß aber die Worte tam reciperandae quam adipiscendae possessionis ursprünglich gar nicht dieser, sondern der gleich folgenden L. 3. de interdictis angehört haben, welche aus Ulpian (lib. 69. ad ed.) herrührt und so lautet: In interdictis exinde ratio habetur fructuum, ex quo edita sunt, non retro. In dieser Stelle, meint Cujacius, seien von irgend einem Ausleger die Worte tam reciperandae, quam adipiscendae possessionis zur nähern Bestimmung und Erklärung der Worte in interdictis an den Rand geschrieben und von einem spätern Abschreiber aus Unwissenheit nicht allein in den Text genommen, sondern noch oben drein am unrechten

1) Cujac. Obss. IV. 11. Non est difficile studioso omnia juris praetorii interdicta colligere. Colligat igitur omnia, percurrat, excutiat. Unum si invenerit, quod tam ad reciperandam, quam apiscendam possessionem pertineat, nolo posthac mihi credi quicquam de jure civili affirmanti, in quo tot jam annos ita me exerceo, ut adsecutus mihi aliquam videar et docendi et interpretandi et respondendi facultatem.

Orte eingeschaltet worden. So sinnvoll nun diese Verbesserung ist, so läßt sich doch eine Reihe von Zweifeln gegen dieselbe aufstellen, von denen hier nur der eine hervorgehoben werden mag, daß die Schlußworte, welche Cujacius nach Vollendung seiner kritischen Operation übrig behält, eine ganz nutzlose sehr am unrechten Orte stehende Wiederholung der im Principium unserer Stelle bereits vorgetragenen Eintheilung der Interdicte in simplicia und duplicia bilden würden.

Anders suchen Bachov (ad Treutler. Vol. II. Disp. 25. Thes. I. Litt. f. p. 644.) und Janus a Costa (ad §. 7. I. de interd.) der Stelle aufzuhelfen. Sie wollen eine Verbindung unserer Schlußworte mit den vorhergehenden zu Stande bringen, in welchen von den interdictis retinendae possessionis die Rede ist. Ersterer räth daher zu lesen: Retinendae possessionis sunt interdicta uti possidetis, quae interdicta sunt ut diximus duplicia, letzterer schlägt vor: Sunt interdicta, ut diximus duplicia *scil.* Uti possidetis, *quae sunt* retinendae *possessionis.* Simplicia tam reciperandae, quam apiscendae possessionis. Aber wenn auch auf diesem Wege der Zusammenhang mit dem Eingange der Stelle restituirt sein sollte, so ist dies doch auf so gewaltsame Weise geschehen, daß schon aus diesem Grunde keiner dieser Vorschläge so leicht mehr den Eingang finden wird, dessen sich der letztere einst zu erfreuen gehabt hat [1]).

1) Vgl. Schulting Notae ad Dig. ed. Smallenburg. T. VI. p. 528.

Indessen hat man es auch nicht an Versuchen fehlen lassen, unsere Stelle ohne alle Aenderung in den Worten zu erklären. So glaubt Anton Faber (Conject. II. 18.) wirklich den Beweis führen zu können, daß es interdicta adipiscendae und recuperandae possessionis gebe, die in dem gewöhnlichen und von Paullus im Eingang der L. 2. de interd. angegebenen Sinn duplicia seien, wie z. B. das interdictum Salvianum, wenn eine Sache zweien verpfändet war, das interdictum unde vi, wenn der dejicirte Besitzer den Dejicienten auf der Stelle wieder hinaus warf. Allein auch diese Auswege, wie sehr sie von neuern Schriftstellern, z. B. Gothofred [1]) und Voet [2]), gebilligt sein mögen, können auf keine Weise befriedigen. Denn in keinem der angeführten Beispiele ist eine wahre Duplicität, d. h. eine Concurrenz des Kläger- und Beklagten-Verhältnisses in derselben Person vorhanden, sondern immer ist nur einer der streitenden Theile Kläger, z. B. beim interdictum Salvianum der Nichtbesitzer, beim interdictum unde vi der zuletzt Dejicirte. — Noch unklarer und schwächer ist die Vorstellung des Friderus Mindanus (de interd. Comm. 7. divis. 16. n. 70.), welcher offenbar die prozessualische Cumulation zweier Interdicte mit der Duplicität verwechselt hat, obgleich kaum zwei Begriffe weiter auseinander liegen können als diese. Allein es bleibt noch ein Erklärungsversuch übrig, wel-

1) Dionysii Gothofr. notae ad L. 2. §. 3. cit.

2) Voet. Comm. ad Pand. XLIII. 1. n. 3. in fin.

cher ungleich mehr Aufmerksamkeit verdient, als die bisherigen. Er findet sich bereits in der Glosse [1]), der ihn mehrere Neuere, z. B. Pothier (Pand. Iust. h. t. num. 4.) und Voet (letzterer sogar neben der Faberschen Erklärung) stillschweigend nachschreiben. Sie nimmt nämlich das Wort duplicia hier nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, sondern für solche Interdicte, welche nicht nur zur Erlangung eines noch nicht gehabten, sondern auch zur Wiedererlangung eines schon einmal gehabten, aber in der Zwischenzeit verlorenen Besitzes angestellt werden können. Der Hauptgedanke dieser Erklärung ist ohne Zweifel gesund und richtig: aber zwei Schwierigkeiten, welche die Glosse gar nicht einmal gefühlt zu haben scheint, bedürfen dabei noch einer Lösung. Die erste liegt in den Worten ut diximus, welche nach dieser Erklärung wenigstens nicht mehr auf die im Eingang der Stelle erwähnten interdicta duplicia im gewöhnlichen Sinne bezogen werden können. Diese Schwierigkeit würde entweder so zu heben sein, daß man eine frühere Erwähnung unserer interdicta duplicia, etwa im Principium der Stelle, nach der Angabe der gewöhnlichen Bedeutung, annähme, welche von den Compilatoren weggelassen wäre, oder aber so, daß man die Lesart ut dicimus vorzöge, weil bei Einführung

1) *Glossa* ad L. 2. §. 3. de int. *Diximus*] sup. e. l. 1. in prin. Sed alio modo hic, alio modo ibi. ergo hic sunt duplicia recuperandae et adipiscendae possessionis, ut est interdictum ne vis fiat ei, ut inf. ne vis fiat ei, l. si quis missum §. cum Praetor. (Das Citat ist übrigens falsch.)

rung auffallender Kunstausdrücke diese Wendung nicht ungewöhnlich ist [1]). Denkbar wäre vielleicht auch noch, daß die Worte *ut diximus ut* eine Corruption von *utrubi* wären, welches Interdict offenbar vor unserm Schlußsatz von Paullus erwähnt war. Die Stelle hätte alsdann Anfangs so gelautet: Retinendae possessionis sunt Interdicta *Uti possidetis* et *Utrubi*. Sunt Interdicta duplicia, tam reciperandae, quam apiscendae possessionis. Doch gebe ich hierauf nicht viel. Ein zweites Bedenken betrifft die Auffindung eines Beispiels für ein solches interdictum duplex in diesem Sinne. Die Glosse nennt das interdictum ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est und dies paßt auch insofern ganz gut, als es nicht nur dann gebraucht werden kann, wenn der Immittirte überall nicht zugelassen, sondern auch dann, wenn er einmal zugelassen, wieder seines Besitzes entsetzt wird [2]). Aber ein so practisches in das Justinianische Rechtssystem völlig passendes Institut hätten die Compilatoren doch nicht weggelassen, wie sehr sie auch die Ubertät des Paullus in den vielen übrigen Beispielen dieser Stelle vermindert haben mögen. Da aber nicht anzunehmen ist, daß Paullus, der jeden einfachen Begriff in dieser Stelle mit

1) L. 3. de legat. praest. L. 1. §. ult. de succ. ed. L. 4. de B. p. c. t.

2) L. 1. §. 1. Ne vis fiat. Hoc edictum summa providentia Praetor proposuit: frustra enim in possessionem mitteret rei servandae causa, *nisi missos tueretur et prohibentes venire in possessionem coërceret.*

einem, oft mit mehrern Beispielen belegt, gerade diesen künstlichen und zusammengesetzten der interdicta duplicia ganz unerörtert gelassen haben sollte, so ist es wohl keine zu gewagte Voraussetzung, daß er eben solche Beispiele gewählt hatte, welche in die Compilation nicht mehr paßten und durch deren Weglassung eben die Lücke entstand, die auch den noch vorhandenen Theil der Stelle so völlig räthselhaft erscheinen läßt. Daß nun hierzu die Interdicte quem fundum, quam hereditatem u. s. w. gedient hatten, wird jetzt Niemand mehr unwahrscheinlich finden, der unsere Stelle des Paullus mit dem obigen Institutionenfragment des Ulpian unbefangen vergleicht:

Paullus L. 2. §. 3. de int.	Ulpian. Fr. Vindob.
Sunt etiam interdicta — duplicia tam reciperandae quam apiscendae possessionis.	*Sunt etiam interdicta duplicia tam* adipiscendae quam reciperandae possessionis, qualia sunt interdicta „quem fundum" vel „quam hereditatem."

Dies führt uns nun auf die nähere Entwicklung der Natur dieser Interdicte selbst. Ihre allgemeinen Bedingungen sind enthalten in der Ueberschrift eines Titels des Edicts [1]), welche in die Schriften mehrerer Juristen übergegangen und uns an zwei Stellen derselben aufbewahrt ist:

---

1) L. 1. C. uti poss.

Fragm. Vat. §. 92. (Venulejus) lib. 4. de interdictis sub titulo A quo usus fructus petetur, si rem nolit defendere.

L. 45. de damno infecto (Scaevola lib. 12. Quaestionum) A quo fundus petetur, si rem nolit (nämlich defendere) [1]).

Hieraus ergiebt sich nämlich zunächst die Beziehung dieses Interdicts auf den eigentlichen Vindicationenprozeß oder die civilen in rem actiones. Und zwar ist offenbar die älteste Anwendung desselben bei der rei vindicatio, namentlich bei der Vindication ländlicher Grundstücke gemacht worden, welches damit zusammenhängen könnte, daß hier überhaupt die Vindicationsform durch das eigenthümliche Institut der deductio quae moribus fit besonders ausgezeichnet war [2]). In dieser Anwendung heißt das Interdict von seinen Anfangsworten Quem fundum, wobei etwa eine Formel wie Lucius Titius a te petit, si eum non defendis, ita eum illi restituas hinzuzudenken ist [3]). Wegen des gleichen

1) Wenn Cujacius ad Afric. Tr. IX. ad L. 15. de O. N. N. in der Ergänzung fortfährt: ab illo possessio transferenda est in petitorem, donec ille egerit et probaverit fundum suum esse, so ist dies der Sache nach richtig, der Form nach falsch. Denn die Stelle würde dadurch zu einem abgebrochenen Satz des Scävola, während sie eine stehende Ueberschrift (titulus) ist.

2) Uebrigens ist ein fundus das gewöhnliche Beispiel bei der rei vindicatio: unter andern in der interrogatio an fundum possideat? L. 20. §. 7. de interrog. in jure, in der exceptio ne praejudicium fundo partive ejus fiat. L. 16. 18. de except., bei den vindiciae: Cincius ap. Festum v. vindiciae.

3) Vgl. die Formel des int. de tabulis exhibendis. L. 1 pr.

Bedürfnisses bei den übrigen Vindicationen hat man jedoch auch bei diesen ähnliche dem vorigen nachgebildete Interdicte aufgestellt. Dahin gehört bei der ususfructus petitio das Interdict quem usumfructum [1]), bei der hereditatis petitio das Interdict quam hereditatem [2]) vindicare velit. Wie aber stand die Sache bei den übrigen Vindicationen? Werden auch hier die bisherigen Interdicte angewendet, oder werden besondere gegeben, oder fallen alle Interdicte überhaupt weg? Ich glaube, daß man hier unterscheiden müsse. Was zunächst die confessoria und negatoria actio bei Prädialservituten betrifft, so ist es, wie sich unten zeigen wird, gewiß, daß es hier Interdicte gab. Ob aber besondere oder ob nur das Interdict quem fundum mit einigen untergeordneten Modificationen in der Formel zur Anwendung kam, ist bei dem Zustand unserer Quellen zwar nicht mit Sicherheit zu entscheiden: bedenkt man jedoch, daß diese Servituten nur Qualitäten der Grundstücke bilden und daß ferner die negatorische Klage in ihrem innersten Grunde aus dem Eigenthum an einem Grundstücke hervorgeht, so mögte

de tabb. exhib. Die Note bei Magno p. 1571. (Putsch) Q. L. d. h. quem locum hat wahrscheinlich eine andere Beziehung.

1) Fragm. Vat. §. 92. Sicut corpora vindicanti, ita et jus, satisdari oportet, et ideo necessario exemplo interdicti „quem fundum“ proponi etiam interdictum „quem usumfructum vindicare velit“ de restituendo usufructu. L. 60. §. 1. de usufr.

2) Paullus I. 11. §. 1. L. 3. §. 5. L. 6. §. 6. L. 14. de Carb. ed.

man der letztern Vermuthung beizutreten geneigter sein. Ein äußeres Argument für dieselbe liegt wenigstens in dem Umstande, daß in einer Pandectenstelle das Interdict bei der confessorischen Klage in der That unter der Rubrik: Quem fundum erwähnt wird [1]). Dagegen glaube ich mit einiger Sicherheit behaupten zu dürfen, daß bei dem liberale iudicium unsere Interdicte gar nicht vorkommen konnten. Allerdings findet sich auch hier eine Regulirung des Petitoriums durch den Prätor (litis ordinatio), in welcher derjenige, über dessen Freiheit gestritten wird, wenn er bisher „sine dolo malo in possessione libertatis" war, zum possessor, widrigenfalls zum petitor ernannt wird [2]), und zwar mit der Wirkung, daß im erstern Fall den contradictor, im letztern den assertor die Beweislast trifft [3]). Hiernach mögte es scheinen, daß im Fall mangelnder Defension der Ungehorsame wenigstens insofern die Rolle des Klägers übernehmen müßte, als ihn jetzt die Beweislast träfe. Allein nach positiven Bestimmungen der zwölf Tafeln kann der Fall der Verweigerung der Defension, auf welchen sich, wie sich sogleich ergeben wird, unsere Interdicte vorzugsweise beziehen, ich meine die Verweigerung der Sponsionen, hier gar nicht vorkommen. Denn der assertor ist aus besonderer Begünsti-

1) L. 45. de damno infecto.

2) L. 5. 21. C. de lib. causa. L. 7. §. 5. L. 10. 11. 12. pr. — §. 4. eod. L. 15. C. de prob.

3) L. 7. §. 5. D. L. 21. C. de lib. causa. L. 8. 20. D. L. 15. C. de probat.

gung ganz cautionsfrei [1]), der Gegner hat ebenfalls keine Caution wegen Herausgabe zu leisten, weil selbst dann, wenn den assertor die Beweislast trifft, doch immer der Beklagte während des Prozesses den factischen Genuß seiner Freiheit behält [2]). Folglich sind auch unsere Interdicte hier überall nicht denkbar.

Die erste Bedingung unserer Rechtsmittel war also eine dingliche Klage: die zweite ist Verweigerung der Defension gegen dieselbe von Seiten des Beklagten. Die Erfordernisse einer vollständigen und gehörigen Defension sind nun aber gar mannigfaltig und eben daher der Begriff eines indefensus ein höchst unbestimmter und allgemeiner. So gilt nicht nur der Beklagte, als indefensus, welcher sich vor Gericht nicht verantwortet und das Judicium nicht auf die gehörige Weise z. B. mit den erforderlichen Sponsionen übernimmt, sondern noch vielmehr derjenige, welcher gar nicht einmal vor Gericht erscheint, sondern abwesend ist und durch keinen Andern vertreten wird, das Vadimonium nicht beobachtet, sich vor dem Kläger arglistig verborgen hält, verstorben oder capite deminuirt ist und durch keinen Erben oder Vater vertreten wird u. s. w. [3]).

Derjenige unter diesen verschiedenen Fällen man-

---

1) Gajus IV. 14. eadem lege cautum est favoris causa, ne satisdatione onerarentur adsertores. Im Appellatorium mußte aber auch der assertor auf den Fall der Succumbenz Cautionen leisten. Paull. R. S. V. 33. 7.

2) L. 25. §. 2. L. 29 pr. D. L. 14. C. de lib. causa.

3) Hollweg's Handb. des Civilproz. S. 280. 281.

gelnder Defension, auf welchen sich unsere Interdicte ganz entschieden bezogen, und von welchem wir daher ausgehen müssen, ist der Fall einer Nichtleistung der erforderlichen Sponsionen oder Satisdationen [1]). Mit jenen Sponsionen oder Satisdationen verhielt es sich nun aber bekanntlich so. Bei jeder in rem actio mußte der Beklagte dem Kläger Satisdation leisten, weil ihm der Besitz der Sache während des Prozesses anvertraut ward, folglich der Kläger, wenn der Beklagte etwa diesen Vorzug mißbrauchte und die Sache verdarb, zerstörte, aufzehrte, gar keine Sicherheit gehabt hätte [2]). Diese Satisdation war, wenn mit einer formula petitoria geklagt war, auf Zahlung des Judicats (iudicatum solvi), richtige Defension (recte defendi) und zwar treulich und sonder Gefährde (dolum malum abesse) [3]),

---

1) Fragm. Vat. §. 92. vindicanti — *satisdari* oportet *et ideo* necessario proponi interdictum quem usumfructum vindicare velit.

2) Gajus IV. 89. pr. I. de satisd.

3) Gajus IV. 91. Eben dahin gehören folgende Pandectenstellen: L. 8. Iud. solvi (Paullus) Si *petitor post satisdationem* ante iudicium acceptum heres *possessori* extiterit, extinguitur stipulatio. L. 11. eod. (Paullus) Si servus qui *in rem* actione petebatur, lite contestata decesserit, deinde *possessor* litem deseruerit: quidam fideiussores eius *pro lite* datos non teneri putant. quia mortuo homine nulla iam res sit. quod falsum est: quoniam expedit, de evictione actionis conservandae causa, item fructuum nomine, rem iudicari. (Wahrscheinlich schrieb der Jurist nicht blos pro lite, sondern pro lite et vindiciis) L. 13. §. 1. eod. (Ulpianus). Si fuero a fideiussore procuratoris stipulatus *iudicatum solvi*, quasi *in rem* acturus, et postea in personam egero — non committitur stipulatio.

wenn die Sponsionsklage angestellt worden war, auf das Geldinteresse im Fall unterlassener Restitution der Hauptsache und Früchte (lis et vindiciae) gerichtet [1]). Leistete nun der Beklagte jene Satisdation wirklich, so behielt er während des Prozesses den Besitz. Verweigerte er hingegen dieselbe, so ward er als indefensus, qui nolit rem defendere, qui se sponsione iudiciove uti oportet non defendat angesehen, da die Leistung der gehörigen Satisdationen einen wesentlichen Bestandtheil der Defension bildete [2]). Die rechtlichen Folgen dieses Ungehorsams bestanden darin, daß der Beklagte den Besitz (possessio) verlor und daß dieser Besitz nunmehr auf den Kläger (petitor) transferirt ward. Für diese Translation nun schrieb das Edict eine eigenthümliche Rechtsform vor, welche zwar schon in unsern bisherigen Quellen vorkommt [3]), aber im Einzelnen erst jetzt verständlich wird. Der Hergang war nämlich dieser. Der Prätor erließ auf den einseitigen Antrag des Klägers einen Befehl (decretum) an den Beklagten, welcher zwar mit den gewöhnlichen Missionsbefehlen einige Aehnlichkeit hatte, aber doch darin von denselben verschieden war, daß es hier wahrscheinlich

1) Gaj. IV. 94. Ribbentrop Comm. ad L. 16. §. 5. de pignorib. cet. p. 34.

2) L. Galliae Cisalp. c. 21.

3) L. un. C. Uti poss. „satisdationis vel transferendae possessionis edicti perpetui forma servata." die Glosse erklärt sich darüber sehr schwankend und unbestimmt: quae est, ut prius possessorium quam petitorium intentet. Vel dic: servata in satisdando et transferendo possessionem.

nicht wie dort hieß: in possessionem esse, oder in bona ire iubeo [1]), sondern possessionem transferre iubeo, indem der technische Gebrauch dieser Worte deutlich anzeigt, daß sie aus einer stehenden Formel genommen sind. Fürchtete nun der Kläger, der Beklagte würde Einwendungen machen, so konnte er gleichzeitig mit seinem ersten Antrag auf jenen Translationsbefehl um ein Rechtsmittel bitten, welches zur näheren Erörterung dieser Einreden Gelegenheit gab. Nothwendig war aber die Verbindung beider Anträge keineswegs, vielmehr konnte der zweite gar wohl auch erst durch wirkliche Einreden oder Widersetzlichkeiten des Beklagten veranlaßt werden. Jenes Rechtsmittel ist nun bei dem gewöhnlichen Missionsdecret entweder ein Judicium, nämlich die allgemeine actio in factum gegen jeden, welcher den missus böslicher Weise nicht zuläßt oder wieder austreibt, oder es ist ein prohibitorisches Interdict: das Interdict ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est auf völlige Räumung des Besitzes.

> L. 1 pr. Ne vis fiat ei (Ulp. 72 ad ed.) Si quis dolo malo fecerit, quo minus quis permissu meo .... in possessionem bonorum sit, in eum in factum iudicium quanti ea res fuit, ob quam in possessionem missus erit, dabo.

1) Val. Max. VII. 7. Divus Augustus in bona paterna ire *decreto suo* iussit. L. 121. de legat. 1. cum dicit Praetor: ventrem cum liberis in possessionem esse iubeo. L. 13. in fin. de manum. test. L. 2. quib. ex caus. in poss.

L. 4. eod. (Ulp. 69. ad ed.) Per interdictum etiam ei subvenit Praetor qui damni infecti ab eo in possessionem missus est, ne ei vis fiat.

Hingegen bei unserm Translationsdecret ist jenes Rechtsmittel allemal ein restitutorisches Interdict (de restituendo usufructu S. 20. Note 1.), welches dem Beklagten auflegt, dem Kläger den Besitz zu transferiren oder zu restituiren. Auf diesen Unterschied ging wahrscheinlich eine Stelle des Venulejus, deren Auslegung den bisherigen Interpreten nicht gelingen konnte, weil sie ihre specielle Beziehung nicht kannten und sie daher nur als einen trivialen Gemeinplatz betrachten konnten. Ich meine die

L. 52. §. 2. de A. P. (Venulejus lib. 1. Int.) Species inducendi in possessionem alicuius rei est, prohibere ingredienti vim fieri, statim enim cedere adversarium et vacuam relinquere possessionem iubet: quod multo plus est, quam restituere.

Die Glosse bezieht die erste hier genannte species der Immission richtig auf das Interdict ne vis fiat ei qui in possessionem missus est, die zweite hingegen eben so unrichtig auf die Restitution der Verkäufers oder eines andern Privatus, während einem Schriftsteller über die Interdicte, in einer von den verschiedenen Arten der Immission handelnden Stelle die Zusammenstellung der beiden oben genannten Interdicte offenbar viel näher liegen mußte.

Restituirte nun der Beklagte in Folge jenes restitutorischen Interdicts wirklich, so war die Sache abgemacht und auf diesen Erfolg war unstreitig das ganze Institut berechnet. Behauptete er hingegen bereits restituirt zu haben (se restituisse), oder nicht restituiren zu können, so kam es zu einer actio ex interdicto, welche freilich, wenn der Beklagte früh genug um einen arbiter bat, auf einer einfachen formula arbitraria beruhen konnte, wenn er aber ohne diese Bitte die Verhandlung verließ, in eine gefährliche Sponsionsklage verwandelt ward [1]). Diese Grundsätze sollen nunmehr an den einzelnen restitutorischen Interdicten nachgewiesen werden.

Betrachten wir zunächst die Rei vindicatio, so geht hier das Interdict Quem fundum ganz einfach auf Tradition des Besitzes an der körperlichen Sache, wegen welcher geklagt war. Auf diese Uebertragung beziehen sich folgende merkwürdige Stellen unserer Rechtsbücher:

> L. un. C. Uti possidetis. Impp. Dioclet. et Max. AA. et CC. Cyrillo. Uti possidetis fundum, de quo agitur, cum ab altero nec vi, nec clam, nec precario possidetis, Rector provinciae vim fieri prohibebit: ac satisda-

---

1) Gajus IV. 162—165. Fragm. Vindob. II. bei Endlicher p. 14. (X. 21. 23.), woselbst semper zu transponiren und zu lesen ist: restitutoria per formulam arbitrariam explicantur aut per sponsionem, prohibitoria vero semper per sponsionem explicantur: der Abschreiber scheint nämlich per und semper verwechselt zu haben.

tionis vel transferendae possessionis Edicti perpetui forma servata de proprietate cognoscet. Subscripta 3. Nicomediae, CC. Coss.

Die Anfrage welchem diesem Rescript zum Grunde liegt, scheint sich auf eine Streitigkeit über einen Fundus und zwar sowohl im Possessorium als im Petitorium bezogen zu haben: denn die Antwort handelt von beiden Prozessen. Zuerst soll der Rector der Provinz das Possessorium nach den Grundsätzen des Interdictum Uti nunc possidetis eum fundum [1]) reguliren, wenn aber der hierin unterliegende Theil noch das Petitorium ergreift, demselben von dem Sieger satisdatio iudicatum solvi leisten lassen, und wenn deren Leistung verweigert wird, den Besitz in der durch das Edict bestimmten Form, d. h. nöthigenfalls durch das Interdict Quem fundum auf den Kläger übertragen. Nachdem auf diese Weise der Beklagte genöthigt worden ist, die Rolle des Klägers zu übernehmen, soll der Prätor das Petitorium vor sich verhandeln lassen.

L. 80. de R. V. (Furius Anthianus lib. 1 ad edictum) In rem actionem pati non compellimur: quia licet alicui dicere, se non possidere: ita ut si possit adversarius convincere rem ab adversario possideri, transferat ad se possessionem per iudicem licet suam esse non adprobaverit.

---

1) Vgl. über dieses Interdict Festus v. possessio.

Gewöhnlich wird diese Stelle von dem Fall erklärt, daß der Beklagte den Besitz auf eine interrogatio in iure, welche der Magistrat an ihn richtet, abgeläugnet hat [1]). Genau genommen ist indeß nicht gerade vom Abläugnen des Besitzes, sondern zunächst von einer Verweigerung des Beklagten, sich auf den Prozeß einzulassen (in rem actionem pati) die Rede, und es wird nur gesagt, daß ein solcher Beklagter jenes Abläugnen als die Form gebrauchen könne, in der er seine Verweigerung ausspreche, um die Sache in denselben Gang zu bringen, welche sie bei einem eigentlichen und ernstlichen Abläugnen nehmen würde. Dieser Gang ist aber folgender. Wenn der Kläger behauptet, daß der Beklagte dennoch besitze, so erläßt der Prätor das Interdict Quem fundum auf Herausgabe des Besitzes. Beharrt der Beklagte auch jetzt noch auf seinem Läugnen, so daß eine Beweisführung erforderlich wird, so wird zwar eine actio ex interdicto gegeben und in dieser actio ein iudex bestellt; aber dieser Judex ist, wenn der Beklagte nur früh genug darum bittet, da unser Interdict ein restitutorisches ist, doch immer ein bloßer arbiter, und seine Formel eine arbitrare, so daß der Beklagte ohne Gefahr einer poena sponsionis die Beweisführung des Klägers abwarten, und wenn diese gelingt, durch eine freiwillige Restitution aller Condemnation gänzlich entgehen kann. Freilich kann der

1) Hollweg Handb. des Civilproz. Bd. I. S. 284.

Beklagte dasselbe erreichen, wenn er geradezu sagt: se nolle defendere, und man könnte daher fragen, weshalb er erst einen Umweg dazu wählt. Allein wir müssen dabei erwägen, daß er um den Besitz gewöhnlich in einer förmlichen interrogatio in iure befragt zu werden pflegte und daher am bequemsten diese Gelegenheit wählen konnte, um seine Abneigung gegen die Defension der Sache auszusprechen. Auch ist die Antwort se restituisse bei dem interterdictum unde vi, oder die Erklärung se non posse restituere bei der Vindication um nichts auffallender.

Daß die bisherigen Interpreten den so eben entwickelten prozessualischen Zusammenhang dieser Stelle nicht ahnten, läßt sich von vorn herein vermuthen. Die meisten denken sich unter dem in derselben erwähnten Judex den Prätor, welcher dem Beklagten die interrogatio in iure: an possideat vorlegen mußte [1]). Aber eine Interpolation etwa aus L. 2. C. ubi in rem actio ist hier schon deshalb unwahrscheinlich, weil in andern ähnlichen Stellen der Prätor stehen geblieben ist [2]). Wie man aber ohne Annahme einer Interpolation in einer Stelle des Furius Anthianus unter iudex den

1) So die Glosse zu dieser Stelle, Majansius Comm. ad triginta ICtor. omnia fragmenta Tom. II. p. 335. Hollweg Civilproz. S. 284. Dann ist es aber freilich im höchsten Grade inconsequent, wenn Majansius und nach ihm Glück Comm. VIII. S. 201. 202. alsdann einem solchen Ausspruch des Prätors die Kraft einer res *iudicata* beilegen und annehmen daß diese erst durch Nov. 18. c. 10. gemildert worden sei.

2) L. 5. Ut leg. causa cav.

Praetor verstehen konnte, ist vollends nicht abzusehn [1]). Außerdem aber wird die Thätigkeit des Prätors dadurch bedenklich, daß von einer factischen Untersuchung und einer Beweisführung die Rede ist (si possit adversarius convincere), welche nach dem alten ordo iudiciorum gewöhnlich nicht Sache des Prätors ist, sondern dem Judex auferlegt wird. — Gerade umgekehrt verstehen andre unter unserm Judex den Judex in der rei vindicatio. Diese Erklärung halte ich jedoch aus zwei Gründen für völlig unmöglich: Einmal, weil das Abläugnen des Besitzes gerade ein Mittel für den Beklagten sein soll, dem Judicium zu entgehen [2]): Zweitens, weil, wenn es einmal zum Judicium in der Hauptklage gekommen wäre, der Kläger auch nothwendig die Intentio der petitorischen Formel, d. h. Eigenthum in seiner und Besitz in der Person des Beklagten darthun müßte, während er nach unserer Stelle blos den Besitz erweisen soll. Dies wird auch vorzüglich durch Vergleichung unserer Stelle mit L. 68. de R. V. deutlich, in welcher mit den Worten: officio iudicis ab eo possessio transfertur nur darum der Richter der Hauptsache gemeint ist, weil bereits ein Judicium constituirt und ein Restitutionsbefehl erlassen worden war.

Eben so wie bei dem Interdict quem fundum steht die Sache bei dem Interdict quem usumfructum.

---

1) Bei Gaj. I. 7. ist dieser Sprachgebrauch noch immer sehr zweifelhaft.

2) Vgl. L. 8. Iud. solvi.

Hier liegt die Restitution in einer Einweisung des Klägers in den Fundus, dergestalt, daß er ohne Gefahr des Interdicts unde vi oder genauer der Interdicte des Titels Si utifrui prohibitus esse dicetur [1]) nicht entsetzt werden kann.

Fr. Vat. §. 93. Restitutus ex hoc interdicto ususfructus intelligitur, cum petitor in fundum admissus sine periculo interdicti unde vi ad eam rem propositi (d. h. des auf den Ususfructus angewendeten int. unde vi utile) depelli non potest.

L. 60. §. 1. de usufr. (Paull. lib. 5. sentent.) Sed si ipsi usufructuario quaestio moveatur, interim ususfructus eius offertur sed caveri de restituendo eo, quod ex his fructibus percepturus est, vel si satis non datur, ipse frui permittitur.

Kurz vorher war von dem Fall die Rede, daß zwei Personen über das Eigenthum eines Grundstücks streiten, an welchem ein dritter den Nießbrauch hat. Bestreitet hier der Besitzer den Nießbrauch nicht, so dauert derselbe während des Prozesses fort. Im entgegengesetzten Fall wird der Nießbrauch einstweilen suspendirt. (Es ist also differtur zu lesen, nicht offertur.) Der Beklagte und Besitzer der Sache muß aber dem Principalintervenienten Caution stellen. Leistet er diese nicht, so

1) Fragm. Vat. §. 91.

so wird der Intervenient zum Zweck der Ausübung seines Nießbrauchs mit immittirt.

Etwas anders verhält es sich mit Prädialservituten, besonders mit negativen z. B. der servitus altius non tollendi. Gesetzt der Beklagte hat dieser Servitut entgegen sein Gebäude erhöht, er wird deshalb mit der actio confessoria belangt und läßt sich nun auf den Prozeß nicht ein: in welcher Weise wird der Besitz übertragen? Man könnte denken das Gebäude müsse sofort niedergerissen und so die possessio servitutis des Klägers hergestellt werden. Aber es handelt sich von einer blos prozessualischen Maaßregel, einer bloßen Veränderung der Partheirollen im Prozeß, nicht von der endlichen Execution. Es genügt daher eine bloße Caution des Beklagten, daß er das Gebäude niederreißen wolle, wofern er nicht innerhalb einer billigen Frist als Kläger in der actio negatoria das Recht zu bauen ausgeführt haben würde. Wir besitzen hierüber folgendes merkwürdige Zeugniß.

> L. 45. de damno infecto (*Scaevola* lib. 12. Quaestionum.) A quo fundus petetur, si rem nolit. Aedificatum habes: ago tibi ius non esse habere. Ad me *possessio transferenda* est: non quidem ut protinus destruatur opus (iniquum enim est demolitionem protinus fieri) sed ut id fiat, nisi intra certum tempus egeris, ius tibi esse, aedificatum habere.

Nicht viel anders verhält es sich, wenn die confessoria angestellt wird, noch ehe gebaut war. Hier

ist das practische Resultat das nämliche und nur die Formel der Caution weicht etwas ab, indem hier natürlich nur versprochen werden kann das Gebäude nicht zu errichten bevor man das Recht klagend dazu dargethan haben werde.

> L. 15. de O. N. N. (*Africanus* lib. 9. Quaest.) Si, priusquam aedificatum esset, ageretur, ius vicino non esse aedes altius tollere, nec res ab eo defenderetur: partes iudicis non alias futuras fuisse ait, quam ut eum, cum quo ageretur, cavere iuberet, non prius se aedificaturum quam ultro egisset, ius sibi esse altius tollere.

Ganz dasselbe Verhältniß tritt auch bei der negatorischen Klage ein, insofern auch hier, wenn der Beklagte nicht cavirt, die Partheirolle gewechselt und der Kläger in die possessio libertatis versetzt wird, in Folge welcher Maaßregel der Beklagte Caution stellen muß, daß er die Freiheit des klägerischen Eigenthums so lange anerkennen und weder durch rechtlichen Einspruch (operis novi nunciatio) noch durch Selbsthülfe (vis) das Bauen des Klägers verhindern wolle, bis er in der confessorischen Klage sein ius (d. h. seine servitus altius non tollendi) bewiesen haben würde.

> L. 15. cit. Itemque e contrario, cum quis agere vellet, *ius* sibi esse invito adversario altius tollere: eo non defendente, similiter inquit officio iudicis continebitur, ut cavere adversarium iuberet, nec opus novum se nun-

ciaturum nec aedificanti vim facturum, eaque ratione hactenus is, qui rem non defenderet, punietur, ut (*de*) iure suo probare necesse haberet: id enim esse petitoris partes sustinere.

Die beiden letztern Stellen erhalten jedoch durch unsere neuen Quellen in einigen Nebenpunkten ein so anderes Licht, daß es nöthig wird, noch einen Augenblick bei ihnen zu verweilen. Zuvörderst in Rücksicht des Begriffs des rem non defendere. Bisher bezog man diesen Ausdruck ganz unbestimmt auf alle Fälle mangelnder Defension überhaupt. So Cujacius, welcher jedoch den Fall böslichen Latitirens ausgenommen wissen will [1]), welchen dagegen Hollweg sogar noch mit einzuschließen scheint [2]). Wir sehen aber aus einer oben angeführten Stelle der Vaticanischen Fragmente [3]), daß die Worte a quo fundus, ususfructus, hereditas petitur die technische Rubrik für unser Interdict bildeten. Nun findet sich ganz dieselbe Rubrik auch in der Stelle des Scävola wieder. Folglich werden sich auch in dieser Stelle die Worte si rem nolit defendere nur

1) Cujac. Comm. ad African. Tract. IX. ad h. l. „Non dico te latitare sed rem non defendere. Latitantem separo ab absente et rem non defendente ut L. 7. §. Celsus Quib. ex caus. in poss. eat.“

2) Hollweg Handb. des Civilproz. Bd. I. S. 284. Note 27. „Bei der Vindication L. 7. §. 17. quib. ex caus. in poss. eatur. Bei der hereditatis petitio selbst im Fall der fraus. L. 7. §. 18. 19. eod. Bei der actio confessoria und negatoria unbestimmt wegen Mangel der defensio. L. 45. de damno infecto. L. 15. de op. novi nunt.“

3) Fr Vat. §. 92.

auf diejenigen Fälle verweigerter Defension bezogen haben, welche unserm Interdict zum Grunde liegen. Sodann in Rücksicht des iudex in unsrer Stelle. So wird nämlich die Person genannt, welche die Vertauschung der Partheirollen besorgen soll. Cujacius versteht darunter den Judex der Hauptsache, der actio confessoria und negatoria [1]), allein er übersieht, daß wenn der Beklagte sich in iure nicht defendirte, überall kein Judicium in der Hauptsache constituirt sein, wenn er aber in iudicio ausblieb, nicht mehr von einem Umtausch der bereits constituirten Partheirollen die Rede sein konnte, sondern das iudicium ein desertum (eremodicium) ward, welches der Kläger einseitig fortsetzen und entscheiden lassen durfte [2]). Hollweg [3]) versteht daher unter jenem Judex den Prätor, welcher bei Regulirung des Petitoriums den Besitzstand, wenn der Beklagte keine Caution gab, auf den Kläger übertrug. Aber die Ausdrücke partes iudicis non alias futuras fuisse ait und besonders officio iudicis continebitur tragen so sehr das Gepräge der Aechtheit, daß ich die Annahme einer Interpolation für äußerst mißlich halte. Ohne Zweifel ist also der Judex in unserer Stelle ein wahrer Judex, aber nicht in der Hauptsache, sondern

---

1) Cujac. l. c. Quaestio est de officio iudicis, apud quem agitur actione confessoria vel negatoria de servitute altius tollendi vel non tollendi, et de ordine, quem sequi et observare in eo iudicio debet, rem non defendente eo cum quo agitur.

2) Hollweg a. a. O. S. 286.

3) Hollweg a. a. O. S. 284.

in dem Interdictsprozeß, welcher entstand, wenn der Beklagte den Befehl des Prätors, die nicht vertheidigte Servitut oder Freiheit zu restituiren, nicht befolgen wollte.

Bei weitem die meisten Eigenthümlichkeiten bietet aber endlich das Interdict quam hereditatem dar. Es muß dabei der Deutlichkeit wegen zwischen einem einfachen Streit über die Erbschaft und dem besondern Fall des Carbonianischen Edicts unterschieden werden.

Was zunächst die gewöhnliche hereditatis petitio gegen einen mündigen oder gegen den unmündigen Besitzer betrifft, welcher das Carbonianische Edict nicht gelten macht, so muß auch hier der Beklagte entweder pro praede litis et vindiciarum oder iudicatum solvi caviren [1]). Thut er dieses wirklich, so behält er nicht blos den Besitz, sondern nach einem besondern Rescript von Pius auch die Administration der Erbschaft in vollster Ausdehnung. Er ist nämlich alsdann in dieser Beziehung vollkommen domini loco, er kann jede Veräußerung gültig vornehmen und die zur Erbschaft gehörigen Sclaven dürfen durch die Folter eben so wenig zu einer gegen ihn gerichteten Aussage gezwungen werden, wie eine solche Quästion statthaft sein würde, wenn er ihr wirklicher Eigenthümer wäre.

---

1) L. 5. §. 1. De H. P. (Ulp. 14 ad ed.) D. Hadrianus rescripsit, ut Aelius Asiaticus daret satis de hereditate quae ab eo petitur: et sic falsum dicat. Hoc ideo quia sustinetur hereditatis petitionis iudicium donec falsi causa agatur.

L. 15. §. 2. de quaestionibus (Callistratus lib. 5. de cognitionibus). Eum qui vindicanti servum cavit, domini loco habendum, et ideo in caput eius servos torqueri non posse, Divus Pius in haec verba rescripsit: Causam tuam aliis probationibus instituere debes: nam de servis quaestio haberi non debet, cum possessor hereditatis, qui petitori satisdedit, interim domini loco habeatur.

Leistet aber der Beklagte diese Caution nicht, so wird ihm zwar der Besitz genommen und der Kläger kann, wie es in unserm Wiener Fragment heißt, mit dem Interdict quam hereditatem auf Restitution desselben klagen. Indeß tritt doch dabei eine Einschränkung hervor, welche bei den übrigen Vindicationen nicht Statt findet. Bei diesen braucht nämlich der Kläger für den ihm übertragenen Besitz nur dann zu caviren, wenn der Beklagte, nachdem er den Besitz restituirt hat, einen neuen Prozeß gegen ihn erheben will. Bei der hereditatis petitio hingegen braucht der Beklagte auch in dem ersten Prozesse den Besitz nicht anders herauszugeben, als wenn ihm der Kläger deshalb Caution anbietet. Cavirt der Kläger ihm nicht, so behält er den Besitz, da im gleichen Fall nur die Begünstigung des Beklagtenverhältnisses den Ausschlag geben kann. Der Grund dieser Eigenthümlichkeit liegt ohne Zweifel in der größern Wichtigkeit einer Erbschaft im Vergleich mit den Objecten der übrigen Vindicationen. Man wollte den armen Beklagten, welcher nicht caviren und auch nicht

gleich einen kostspieligen Prozeß vor den Centumvirn erheben kann, nicht in die Verlegenheit drängen, ein ganzes Vermögen ohne alle Sicherheit in die Willkühr des Klägers überantworten zu müssen [1]). Ganz entscheidend ist hierüber

Paull. I. 11. §. 1. Quoties hereditas petitur, satisdatio iure desideratur: et si satisdatio non detur, in petitorem hereditas transfertur. Si petitor satisdare noluerit, penes possessorem possessio remanet; in pari enim causa potior est possessor.

Auf diese Weise kann es geschehen, daß auch bei einem Beklagten, welcher nicht pro praede litis et vindiciarum oder iudicatum solvi, sondern blos iudicio *sisti* cavirt hat, von einem Besitz und einer Administration der Erbschaft die Rede ist. Letzteres ist der Fall in folgender merkwürdigen Stelle, welche in mehrern Beziehungen eine nähere Beachtung verdient.

L. 5 pr. de her. pet. (Ulpianus lib. 14 ad edictum). Divus Pius rescripsit, prohibendum possessorem hereditatis de qua controversia erit, antequam lis inchoaretur aliquid ex ea distrahere, nisi maluerit pro omni quantitate hereditatis vel rerum eius restitutione satisdare. Causa autem cognita. etsi non ta-

1) Dasselbe gilt daher bei der Collation Paull. V. 9. 4. L. 5. §. 1. Ut. leg. causa cav. L. 2. §. 9. De collat. und bei der cautio legatorum servandorum causa L. 5. §. 1. Ut leg. causa caveatur.

lis data sit satisdatio sed solita cautio etiam post litem coeptam deminutionem se concessurum Praetor edixit: ne in totum deminutio impedita in aliquo etiam utilitates alias impediat; utputa si ad funus sit aliquid necessarium (nam funeris gratia deminutionem permittit). Item si futurum est, ut, nisi pecunia intra diem solvatur, pignus distrahatur. Sed et propter familiae cibaria necessaria erit deminutio. Sed et res tempore perituras permittere debet Praetor distrahere.

Das hier erwähnte Rescript von Pius (vielleicht dasselbe, welches in L. 15. de quaest. vorkam) stellt ganz in Gemäßheit unserer allgemeinen Grundsätze die Regel auf, daß der Beklagte, welcher noch nicht die gehörige Satisdation geleistet hat, vor erhobenem Prozeß nichts alieniren darf. Der Prätor aber verspricht von dieser Strenge insofern abgehen zu wollen, als er im einzelnen Fall nach gehöriger Untersuchung dringende Ausgaben und Veräußerungen selbst nach erhobenem Prozeß [1]) gestatten will, wenn auch der Beklagte nicht jene Satisdation, sondern nur die übliche Caution gestellt hat [2]). Hiebei entsteht nun aber die Frage, was

---

1) Vgl. L. 13 Fam. herc. (Papin lib. 7. Quaestionum). Alienationes etiam post iudicium acceptum interdictae sunt duntaxat voluntariae: non quae vetustiorem causam et originem iuris habent necessariam.

2) Verwandt mit diesem Edict ist das in L. 7 pr. de iure delib. (Ulp. lib. 60 ad ed.) „Ait Praetor: Si pupilli, pupillae

unter der gehörigen Satisdation und der üblichen Caution zu verstehen sei, von welchen diese verschiedene Lage des Beklagten abhangen soll. Cujacius[1]) erklärt die erste von der cautio iudicatum solvi und diese Erklärung ist allerdings richtig, nur trifft sie die Sache nicht ganz. Offenbar sind nämlich die Worte: nisi *maluerit* pro omni quantitate hereditatis vel rerum eius restitutione satisdare dem alten Juristen fremd und erscheinen in ihrer Unbestimmtheit als eine Wendung der Compilatoren. Doch enthalten sie noch die Spuren einer Unterscheidung zweier Cautionen, und ich zweifle nicht, daß sie in ihrer ersten Hälfte auf die cautio iudicatum solvi, welche bei der formula petitoria, in der zweiten auf die praedes litis et vindiciarum, welche bei der Centumviralklage zu stellen waren, bezogen werden müssen, weshalb ich auch der Lesart restitutione vor der Haloandrischen aestimatione den Vorzug zu geben geneigt bin. Auf der andern Seite erklärt Cujacius die solita cautio (denn so, nicht solida cautio oder sola cautio, wie Haloander will, muß offenbar gelesen werden) von einer cautio de conservandis rebus hereditariis. Allein dies ist weder technischer Ausdruck noch in der Sache selbst ein übliches Institut. Wir sind vielmehr genöthigt, unter der solita cautio im Ju-

---

nomine postulabitur tempus ad deliberandum, an expediat eum hereditatem retinere et hoc datum sit, si iusta causa esse videbitur, bona interea deminui, nisi causa cognita boni viri arbitratu vetabo."

1) Cuiac. Recitt. ad h. l. und Comm. ad Paull. I. 11. §. 1.

stinianischen Recht die bei der Insinuation der Klage zu leistende Caution zu verstehen [1]), welche aber nicht nur dem alten Vadimonium, sondern auch einem Theil der satisdatio iudicatum solvi entspricht, insofern der Beklagte versprechen muß, den Prozeß gehörig fortzusetzen [2]). Hiernach wäre also der Sinn der ganzen Stelle dieser, daß der Beklagte, auch wenn er nicht iudicatum solvi sondern nur iudicio sisti cavirt, doch im Nothfall Veräußerungen vornehmen darf — ein Resultat welches nicht blos nach altem Recht (nämlich wenn der Kläger nicht cavirt hat), sondern auch nach Justinianischem Recht unbezweifelt richtig ist.

Noch anders verhält es sich aber, wenn der Beklagte noch unmündig ist und außer seinem Erbrecht zugleich sein Status in Zweifel gezogen wird. In diesem Fall wird der Beklagte, so lange er noch unmündig ist [3]), zwar nach den Grundsätzen des Carbonianischen Edicts in den Besitz eingewiesen, ist aber eben so we-

---

1) §. 2. I. de satisd. Hollweg's Handb. des Civilproz. Bd. 1. S. 257.

2) Alsdann steht auch L. 40. §. 2. de proc. nicht entgegen, in welcher Stelle die cautio iudicatum solvi solita satisdatio genannt wird. Eine directe Bestätigung enthält L. (restituta) 8. §. 8. C. de delatorib. wonach die Beklagten bis auf 50 Pfund Gold Bürgschaft, über diese Summe hinaus aber eidliche Caution leisten sollen und zwar *προστιθέντας ἐν τῇ ἐξομοσίᾳ ὡς προσεδρεύσωσι τῷ δικαστηρίῳ αὐτοὶ ἢ οἱ τούτων ἐντολεῖς καὶ οὐκ ἀπολειφθήσονται τοῦ δικαστηρίου τῶν θείων ἰδικῶν τοῦ βασιλέως.*

3) L. 14. de Carb. ed.

nig wie ein mündiger Besitzer von der Verpflichtung satisdatio iudicatum solvi oder pro praede litis et vindiciarum zu leisten befreit. Stellt er diese Bürgschaft wirklich, so behält er den ausschließlichen Besitz der Erbschaft bis zu seiner Pubertät, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn der Kläger ebenfalls zu den liberis des Verstorbenen gehört: denn alsdann wird dieser, da er gleiche Ansprüche auf die Erbschaft für sich hat, wenigstens mit immittirt [1]).

Ferner behält der Beklagte die volle Administration der Erbschaft, welche dann gewöhnlich seine Vormünder führen werden. Auf diese Weise kann er alle nothwendigen Veräußerungen vornehmen, Klagen anstellen, Schulden der Erbschaft eincassiren, die Collation von seinen Brüdern verlangen, kurz alles thun, was zu einer verständigen Administration gehört [2]),

Eben deshalb kann er Alimente, Studienkosten und sonstige zu seinen persönlichen Bedürfnissen nothwendige Auslagen aus der Erbschaft nehmen und braucht dafür dem Kläger selbst dann wenn er künftig den Prozeß

---

1) L. 5 pr. de Carb. ed. (Ulp. lib. 41 ad ed.) Sed si is qui controversiam impuberi facit, ex liberis sit, eveniet, ut, sive caveat hic cui status fit controversia, sive non caveat, attamen simul sit in possessionem.

2) L. 15. de Carb. ed. (Hermog. lib. 3. Iuris epitomarum) Haec B. P. si satisdatum sit, non tantum ad possessionem adipiscendam sed ad res etiam persequendus et debitum exigendum et collationem bonorum et dotis et omnium quae conferri diximus, prodest.

verlieren sollte, keine Entschädigung zu leisten, weil es besser ist, der Kläger verliert etwas, als daß die Erziehung des Pupillen vernachlässigt werde [1]).

Wie aber wenn der Beklagte oder seine Vormünder und sonstigen Vertreter nicht caviren? Man mögte erwarten, daß alsdann der Besitz sofort transferirt würde, und der Beklagte genöthigt wäre, als Kläger aufzutreten. Allein nach den entscheidendsten Stellen soll diese Translation erst in dem Zeitpunkt Statt finden, in welchem sich der Carbonianische Prozeß in eine gewöhnliche hereditatis petitio verwandelt, d. h. im Augenblick der erreichten Pubertät. Ist diese eingetreten und der Beklagte hat noch immer nicht cavirt und verweigert auch jetzt noch die Caution, so kann der Kläger (vorausgesetzt natürlich, daß er selber cavirt) jetzt das Interdict quam hereditatem mit demselben Recht gegen ihn anstellen, als ob erst in diesem Augenblick der Streit über die Erbschaft entstanden wäre und vorher überall noch keine Carbonianische Mission Statt gefunden hätte.

> L. 6. §. 6. eod. (Paull. lib. 41 ad ed.) Post pubertatem quaeritur, an actoris partes sustinere debeat, qui ex Carboniano missus est in possessionem? Et responsum est, rei partes eum sustinere debere: maxime si cavit, sed etsi non caverat, si nunc paratus sit cavere, quasi possessor conveniendus est, quodsi nunc non caveat possessio transfertur, adver-

1) L. 5. §. 3. L. 6. §. 5. eod.

sario satis offerente, perinde atque si nunc primum ab eo peteretur hereditas.

So lange aber die Pubertät noch nicht eingetreten ist, findet das Interdict Quam hereditatem überall noch nicht Statt, sondern der Beklagte behält den Besitz und kann sogar im Nothfall aus der Erbschaft die nothwendigen Alimente ziehen, die er nicht zu restituiren braucht [1]). Der Kläger wird daher blos mit immittirt und das Rechtsmittel durch welches er diesen Mitbesitz erhält und nöthigenfalls recuperirt ist die gewöhnliche actio in factum oder das Interdict ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est.

L. 1. §. 1. de Carb. ed. (Ulp., lib. 41. ad ed.). Eum qui controversiam facit, si pro pupillo satis ei non detur, *simul* in possessionem eorum bonorum esse Praetor iubet.

L. 3. §. 5. eod. Finge pupillum satisdare non posse et *admissos in possessionem qui de hereditate controversiam faciant*, multa posse subtrahere, novare, moliri . . . .

L. 1. C. eod. (Diocl. et Max. AA. et CC. Florae). Si tibi ac filio tuo ab his contra quos supplicas status movetur quaestio: perspicis praemature rerum, quas velut de patris successione filius tuus vindicat, restitutionem postulari: cum, si in pupillari maneat aetate secundum formam edicti Carbo-

1) L. 5. §. 3. de Carb. ed.

niani data bonorum possessione, satisdatione impleta, tunc demum in possessionem eum constitui conveniat: vel hac non oblata *portionem ab omnibus, quam vindicat possideri:* servitutis vero quaestionem in tempus pubertatis differri. D. 12 Cal. Nov. Sirmii CC. Coss.

Die weitern Folgen dieser Mission und die Rechte des mitimmittirten Klägers hangen dann noch davon ab, ob er dem Pupillen Caution stellt oder nicht. Im erstern Fall bekommt er nicht die geringste Administration der Erbschaft, vielmehr wird diese einem Curator übertragen und nur dieser kann alsdann Veräußerungen vornehmen, Klagen anstellen, u. s. w. [1]). Zufällig kann jedoch diese Cura auch den Vormündern des Pupillen anvertraut werden [2]). Im letztern Fall hingegen wird zwar dem Kläger eine gewisse Administration zugestanden, jedoch nur mit großer Vorsicht und Beschränkung, so daß er z. B. nur ganz nothwendige Veräußerungen vornehmen, nur dann Klagen anstellen kann, wenn dieselben durch Verjährung zu erlöschen drohen, während er die Papiere der Erbschaft überall nicht in die Hände bekommt und unter keinen Umständen Alimente aus derselben zu entnehmen befugt ist [3]).

1) L. 5. §. 1. 2. eod.

2) L. 5. §. 5. eod.

3) L. 5. §. 2. 4. L. 6. §. 4. eod.

Im Bisherigen sind unsere Interdicte blos auf den Fall mangelnder Sponsionen oder Satisdationen bezogen worden. Jetzt fragt es sich inwiefern sie auch in andern Fällen gegeben worden sind, in welchen wegen mangelnder Defension eine Translation des Beklagtenverhältnisses eintritt.

Der erste dieser Fälle würde der sein, wenn eine dingliche Klage angestellt wird, der Beklagte aber auf eine an ihn gerichtete interrogatio in iure ob er besitze? den Besitz ganz oder theilweise abläugnet oder sich gar nicht erklärt. Hier wird der Besitz transferirt und zwar, wie bereits oben angezeigt wurde, durch unsere Interdicte. Auf den Fall des Abläugnens und Stillschweigens bezieht sich [1]):

> L. 20. §. 1. de interrog. in iure fac. (Paull. lib. 2. Quaest.) In iure interrogatus, *an fundum possideat:* quaero an respondere cogendus sit, et *quota ex parte fundum possideat?* Respondi: Iavolenus scribit, possessorem fundi cogi debere respondere, *quota ex parte fundum* possideat: ut, si minore ex

1) Viele Juristen ziehen noch folgende Stellen hierher 1) L. 9 pr. de R. V. Officium autem iudicis in hac actione hoc erit, ut iudex inspiciat, an reus possideat. 2) L. 36 pr. eod. Qui petitorio iudicio utitur, — *requirere* debet, an is cum quo instituat actionem, possessor sit vel dolo desiit possidere. Allein in dem ersten Fragment kann ganz füglich der ächte Juder gemeint sein L. 27. §. 1. de R. V. In dem zweiten läßt sich die Requisition auch von einer außergerichtlichen Nachforschung des Klägers verstehen.

parte possidere se dicat, in aliam partem, *quae non defenderetur*, in possessionem actor mittatur.

Zweiter Fall: der Beklagte läugnet in einer rei vindicatio das klägerische Eigenthum ab und verursacht dem Kläger dadurch eine weitläuftige Beweisführung. Hier soll er zur Strafe seinen Besitz an den Kläger verlieren und wenn er etwa dingliche Rechte an der Sache zu haben vorgiebt, diese nicht mehr durch Einreden, sondern im Wege einer actio hypothecaria, vectigalis, superficiaria u. s. w. geltend machen. Die Translation (μετάςασις τῆς νομῆς) besteht aber gewiß in einer gewöhnlichen Justinianischen Mission [1]).

Dritter Fall: der Beklagte nennt einen Dritten, in dessen Namen er als Mittelperson besitzt, um dadurch für seine Person der Klage zu entgehen. Hier fand nach älterm Recht wahrscheinlich sofort Translation des Besitzes auf den Kläger Statt, und der Dominus mußte gegen diesen die Interdicte gebrauchen um den Besitz zu retten. Nach dem Recht der christlichen Kaiserzeit soll jedoch erst dann, wenn der Dominus selbst nach dreimaliger Aufforderung den Prozeß nicht übernehmen will, dem Kläger eine gewöhnliche missio in possessionem rei gegeben werden [2]).

Vierter Fall: es ist eine dingliche Klage angestellt und der Beklagte abwesend. Dieser Fall wurde schon ur-

1) Nov. 18. c. 14. Auth. Possessor C. qui pot.

2) L. 9 pr. de R. V. L. 2. C. ubi in rem. L. 8. §. 5. C. de delat.

ursprünglich ganz anders behandelt, denn der Kläger ward hier in den Besitz aller Güter immittirt und durch die actio in factum des Titels ne vis fiat ei, qui in possessionem missus est geschützt. Späterhin beschränkte man diese Strenge auf den Fall des böslichen Latitirens und begnügte sich bei entschuldbarer Abwesenheit mit einer missio in rem. Allein die Klage blieb ohne Zweifel die allgemeine und in diesem Fall schon bisher übliche [1]).

Fünfter Fall: es wird überall keine dingliche Klage gegen den Beklagten erhoben, folglich auch keine cautio iudicatum solvi von ihm verlangt, sondern er soll eine andere prätorische Stipulation leisten und will sich hierauf nicht einlassen. Hier findet ebenfalls, wenn blos wegen einer einzelnen Sache cavirt wird, Translation des Besitzes, nicht Einweisung in das ganze Vermögen Statt. Die Translation geschieht aber ganz entschieden nicht durch unsere Interdicte, sondern es gilt die allgemeine actio in factum und das Interdict zum Schutz der missio in possessionem. Hierher gehört nach bestimmten Zeugnissen die cautio de damno infecto [2]), ferner die Caution des Nunciaten bei einem Einspruch gegen neue Anlagen und die Caution bei Noxalklagen [3]). Eben so verhält es sich bei der cautio legatorum ser-

1) L. 7. §. 16—18. Quib. ex caus. in poss. eatur. Vgl. L. 8. C. quomodo et quando.

2) L. 1. §. 2. L. 4. Ne vis fiat. L. 15. §. 36. L. 16. 17 de damno infecto.

3) L. 35. §. 3. L. 36. de proc.

vandorum causa im Appellatorium [1]) (denn in erster Instanz wird nicht blos der Besitz einzelner Sachen transferirt, sondern in die ganze Erbschaft immittirt [2]), gerade wie bei der Caution collationspflichtiger Erben [3])). Indeß findet in diesem Falle die Translation des Besitzes erst dann Statt, wenn der Kläger seinerseits Caution leisten will, weil dieses bei Erbschaften überhaupt die Regel war [4]).

In der bisherigen Untersuchung sind unsere Interdicte, um vorerst eine sichere Grundlage zu gewinnen, ohne alle Rücksicht auf ihren historischen Zusammenhang betrachtet worden. Es soll jedoch nunmehr versucht werden sowohl ihre Entstehung als ihr Verschwinden zu erklären.

---

1) L. 5. §. 1. Ut leg. causa cav. (Papinian. lib. 28. Quaest.) Imperator Marcus Antoninus Iulio Balbo rescripsit, eum, a quo res fideicommissae petebantur, cum appellasset, cavere, vel, si caveat adversarius, *transferri possessionem* debere.

2) L. 5. §. 1. cit. Sed Praetor quidem in omnium rerum possessione, quae in causa hereditaria permanent, omnimodo fideicommissi servandi gratia esse permittit: Princeps autem earum rerum nomine, de quibus fuerat iudicatum, mutuas admisit cautiones.

3) Paull. V. 9. 2. L. 5. §. 1. cit. L. 2. §. 9. de coll. Si *per inopiam* emancipatus cavere non possit, non *statim* ab eo transferenda est possessio, sed sustinendum donec possit invenire fideiussores.

4) L. 5. §. 1. cit. possessio autem ex rescripto supra relato non aliter ad eum qui fideicommissum petit, transfertur, quam si caverit, tametsi maxime adversarius non per inopiam, sed per contumaciam cavere noluerit.

In ersterer Beziehung kommt Alles auf das Verhältniß derselben zu dem Vindicationsverfahren des älteren Prozesses der Legis Actionen an. Zwar sind uns die Grundsätze, nach welchen hier der Magistrat die Vindicien addicirte und abdicirte bei Weitem nicht vollständig bekannt. Doch wissen wir davon so viel, daß bei den meisten Vindicationen auf den bisherigen Besitz gesehen wurde, sofern er ein rechtmäßiger war, ausgenommen bei dem liberale iudicium, wo immer der Besitzstand der Freiheit erhalten wurde.

Cic. in Verr. I. 45. (von der hereditatis petitio): Quid ad praetorem uter possessor *sit?* nonne id quaeri oporteat, utrum possessorem *esse oporteat?* Ergo quia possessor est, non moves possessione? si possessor non esset, non dares?

L. 2. §. 24. de O. I. cum animadvertisset, Appium Claudium *contra ius* [1]), quod ipse ex vetere iure in XII tabulas transtulerat, vindicias filiae suae a se abdixisse et secundum eum, qui in servitutem ab eo suppositus petierat, dixisse . . . .

Dieser interimistische Besitzer mußte aber freilich Bürgen stellen für richtige Herausgabe der Hauptsache und der Früchte, die sogenannten praedes litis et vindiciarum bei den Legis Actionen, an deren Stelle im spätern Spon-

---

1) Schon aus diesem Grunde kann es keine Schwierigkeit machen, daß in diesem Prozeß Sponsoren erwähnt werden. Liv. III. 46.

sionenprozeß die sponsio pro praede litis et vindiciarum getreten ist [1]). Leistete der Beklagte diese Caution nicht, so wurden ihm ohne Zweifel die Vindicien abdicirt und dem Kläger zugesprochen. Wir haben darüber für die Zeit der Legis Actionen zwar kein ausdrückliches Zeugniß, aber es läßt sich durchaus nicht annehmen daß das spätere Recht hier strenger gewesen sein sollte als das frühere. Jenes Decret des Prätors wurde im ursprünglichen Vindicationsprozeß, in welchem beide Partheien und das Object des Streites vor dem Prätor gegenwärtig waren, wahrscheinlich direct vollstreckt. Als sich aber diese Form der Einleitung des Prozesses verlor [2]), mußte der Kläger erst eine neue Beschwerde vor dem Prätor darüber führen, daß der Beklagte jenem Befehl nicht habe nachleben wollen, und dann wurde nach spätern Grundsätzen eine actio ex interdicto gegeben um dies zu untersuchen. Wenigstens wurde dies Verfahren, weil bei demselben dem Beklagten ein vollständigeres Gehör verstattet wurde, als das

1) Cic. in Verr. I. 45. Si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod tum non exstaret, lege ageret in hereditatem: aut pro praede litis vindiciarum cum satis accepisset, sponsionem faceret, ita de hereditate certaret. Gaius IV. 17. postea Praetor secundum alterum eorum vindicias dicebat, i. e. interim aliquem possessorem constituebat, eumque iubebat praedes adversario dare litis et vindiciarum i. e. rei et fructuum. 194. ideo autem appellata est pro praede litis et vindiciarum stipulatio, quia in locum praedium successit, qui olim, cum lege agebatur, pro lite et vindiciis i. e. pro re et fructibus a possessore petitori dabantur.

2) L. 1. §. 3. Uti poss.

mildere und dem Wesen des Civilprozesses gemäßere (melius et civilius [1])) angesehen, wenn gleich der Strenge nach obiges Decret noch immer extra ordinem hätte vollstreckt werden können. So entstanden unsere Interdicte. Eine gute Analogie giebt hier unter andern folgende Stelle.

> L. 1. §. 2. Si ventris nomine (Ulp. lib. 31 ad ed.) Necessario Praetor adiecit: Ut qui per dolum venit in possessionem cogatur decedere. Cogit autem eum decedere non Praetoria potestate vel manu ministrorum sed *melius* et civilius faciet, si eum per interdictum ad ius ordinarium remiserit [2]).

Man nahm es aber in der letzten Zeit des ordo iudiciorum privatorum damit weniger genau und die manus militaris trat daher wieder mehr hervor:

> L. 3. pr. Ne vis fiat. (Ulp. 61. ad ed.) Si quis missus fuerit in possessionem fideicommissi servandi causa et non admittatur: potestate eius inducendus est qui eum misit: aut siquis volet uti interdicto, consequens erit dicere interdictum locum habere. Sed *melius* erit dicere, extra ordinem ipsos iure suae potestatis exequi oportere decretum

---

1) Ueber diese Bedeutung von civile vergl. L. 2. de app. recip. L. ult. C. de nox. act. Rubr. Cod. Quando civilis actio criminali praeiudic.

2) Vgl. Hollweg a. a. O. S. 386. Note 9.

suum: nonnunquam etiam per manum militarem.

Schon aus dieser Neigung des spätern Rechts der civilen Weitläuftigkeit des Interdicts die militärische Kürze des unmittelbaren Executionsmandats zu substituiren, könnte man das Verschwinden unserer Interdicte erklärt zu haben glauben. Es läßt sich aber dafür ein ein noch viel bestimmterer Grund angeben. Unsere Rechtsmittel hingen nämlich, wie wir gesehen haben, hauptsächlich zusammen mit der cautio pro praede litis et vindiciarum oder de iudicato solvendo bei dinglichen Klagen. Diese Caution ist im Justinianischen Recht aufgehoben, denn der Beklagte, welcher den Prozeß persönlich übernimmt, hat blos cautio iudicio sisti und de re defendenda zu leisten, widrigenfalls Realcitation gegen ihn eintritt [1]). Jetzt ist also auch kein Grund mehr vorhanden im Fall der Nichtleistung der Caution dem Kläger den Besitz zu übertragen, und deshalb mußten auch die hierzu dienenden Interdicte im Justinianischen Recht als ganz unnütz erscheinen. Vielmehr läßt sich eine solche Uebertragung nur noch im Fall der Abwesenheit oder des Läugnens des Besitzes denken und darauf sind in der Justinianischen Compilation die Stellen zu beziehen, welche ursprünglich auf unsern Fall gegangen sind [2]). Nur ist das Verfahren hier extra or-

1) §. 2. I. de satisd. L. 5. pr. de H. P. L. 1. C. de sportulis L. 2. C. de exact. trib. L. 6. C. de custod. reor. Nov. 134. c. 9.

2) Z. B. L. 45. de damno inf. L. 15. de O. N. N.

dinem d. h. der kaiserliche Judex erläßt einen Befehl, welcher direct und unmittelbar vollstreckt wird und in diesem Sinn ist dieser Judex allenthalben stehen geblieben, wo früher der iudex ex interdicto gemeint war [1]).

---

1) L. 80. de R. V. L. 15. de O. N. N.

III.

Constantins
Edictum de accusationibus

von

Klenze.

Muratori hat „ex schedis Bibliothecae Ambrosianae" eine Inschrift bekannt gemacht [1]), deren Ursprung durch den Beisatz „Romae" angedeutet wird, von welcher ich aber weder bei Jac. Mazocchi [2]) noch bei Boissard [3]) noch irgendwo sonst früher oder später eine Nachweisung habe auffinden können [4]). Ob

1) Thesaurus inscript. tom. II. p. DLXXX.

2) Epigrammata antiquae urbis (Romae 1521.) fol.

3) Topographia urbis Romae ed. de Bry. Francof. 1627. fol.

4) Montfaucons Katalog der Ambrosianischen Bibliothek (Biblioth. manuscr. p. 491—530.) beschränkt sich auf die eigentlichen Handschriften, auf welche auch allein sich die Angaben bei Blume (Iter Italicum I. p. 125—140. u. Biblioth. libr. manuscr. Ital. p. 8—12.) beziehen.

die Inschrift ursprünglich auf Bronze oder Stein gewesen, wird nicht angegeben, die Abschrift aber, die Muratori in der Ambrosiana fand, scheint wenigstens in so weit einer Zeichnung ähnlich gewesen zu sein, daß der Rand sorgfältig auf zwei Seiten als rauh und gebrochen, auf den beiden andern als glatt und scharfkantig bezeichnet und dadurch, was höchst wichtig ist, festgestellt wird, daß auf der rechten Seite mit Ausnahme von Z. 2. 7. 24—26., so wie unten, die Inschrift unzerstört erhalten ist, während, da der obere Rand und der Rand der linken Seite rauh dargestellt wird, der Anfang der ganzen Inschrift und der Anfang aller einzelnen Zeilen fehlen muß. Wie viel am Anfange des Ganzen und jeder einzelnen Zeile fehlt, und ob es möglich ist, durch Ergänzung das ganze nicht weniger als vier und dreißig Zeilen enthaltende Monument lesbar zu machen, hat bisher Niemand untersucht; worüber man sich billig wundert, da schon Muratori bemerkt hatte, daß die mittleren Zeilen sich in einer Constitution wieder finden, die uns sowohl durch den Theodosischen [1]) als durch den Justinianischen Codex [2]) erhalten ist; nicht zu gedenken, daß dieses Monument als das einzige Beispiel eines urkundlich erhaltenen Kaisergesetzes wohl auch ohnehin ein besonderes Interesse hätte erregen sollen.

Daß Muratori eine nähere Untersuchung nicht

1) L. un. Th. C. ad l. Iul. mai. IX. 5.

2) L. 3. Iust. C. ad l. Iul. mai. IX. 8.

vorgenommen, gereicht ihm nicht zum Vorwurf; Haubold würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, seine monumenta legalia selbst zum Druck zu vollenden, sicher nicht unterlassen haben, wenigstens eine genaue Vergleichung der Inschrift mit den Stellen der beiden Codices vorzunehmen; seine Papiere sind aber in die Hände eines Herausgebers gerathen, der keineswegs mit der Gründlichkeit und Genauigkeit verfuhr, ohne welche dergleichen Arbeiten überall nicht unternommen werden sollten, wenn solche auch hier nicht Haubolds Nahme zur Pflicht gemacht hätte. So ist es denn gekommen, daß Spangenberg [1]) es für ausreichend

---

1) Chr. G. Haubold, antiquitatis Romanae monumenta legalia etc. ex adversariis def. auctoris quantum fieri potuit restituit E. Spangenberg Berol. 1830. 8. S. 288. Daß das versprochene quantum fieri potuit nicht von Spangenberg gehalten ist, belegen viele Beispiele. Obgleich er das Servilische Gesetz (S. 22—70.) nicht bloß wörtlich nach meiner Ausgabe hat abdrucken lassen, sondern auch mit angegeben, wie nach meiner Restitution auf jeder Hauptseite der aus den vierzehn ersten Inschriften bei Ursinus restituirten Gesetztafel diejenigen Inschriften, welche auf der einen Seite rechts stehen, auf der andern links stehen müssen, so hat er dennoch das s. g. Thorische Gesetz in einer Tafel abgedruckt, auf der die beiden Hauptinschriften in derselben Stellung stehen, wie die entsprechenden der Lex Servilia und dazu die irrig links gestellte um mehrere Zeilen zu hoch. Die ganze Tafel ist danach völlig unbrauchbar und um so gefährlicher, als sie den Schein der Genauigkeit trägt. Der Grund dieser unbegreiflichen Gedankenlosigkeit ist ein älterer Versuch Haubolds, diese Inschriften nach meinen brieflichen Mittheilungen zu restituiren, dessen Original noch in meinen Händen ist, und welchen Haubold selbst aufgegeben und bis zum Erscheinen meines Buchs reponirt hatte. Spangenberg fand die Abschrift unter Haubolds Papieren und ließ sie (S. 13.) mit abdrucken, un-

angesehen hat, unter Haubolds Nahmen die Inschrift bloß nach Muratori, noch dazu mit erheblichen Fehlern, abdrucken zu lassen, ohne daß dabei für das höchst merkwürdige Gesetz Constantins auch nur so viel geschehen ist, wie zur Vervollständigung unsrer bekannten Rechtsquellen mit leichter Mühe hätte geschehen können.

Eine Vergleichung mit den Stellen des Theodosischen und Justinianischen Codex würde zuerst zu der Beobachtung geführt haben, daß diese Stellen, wie sie bis jetzt gelautet, vollkommen ungereimt erscheinen. Zur Begründung dieser Behauptung will ich dieselben in ihrer bisherigen Gestalt, ehe ich in der Erklärung unsrer Inschrift daran komme, vorlegen und restituiren.

Im Justinianischen Codex lautet die L. 3. ad leg. Iul. mai. IX. 8. so:

„Siquis alicui maiestatis crimen intenderit, cum in huiuscemodi re convictus, minime quisquam privilegio dignitatis alicuius a strictiore [1]) inquisitione defendatur, sciat se quoque tormentis esse subden-

---

geachtet er meine nach Haubolds Tode erschienene Arbeit übrigens vollständig benutzte und ihre Voraussetzungen billigte. Daß er ferner eine der Inschriften des s. g. Thorischen Ackergesetzes (bei Ursinus Nummer 2.) in seinem frühern ähnlichen Werke (Iuris Rom. tabulae negotiorum sollemnium Lips. 1822. 8. S. 70.) als Beispiel eines Römischen Testaments hat abdrucken lassen, mag dem Juristen auch mehr angerechnet werden, als ein ähnliches Versehn Grutern, welcher dasselbe Fragment zu den Contracten gesetzt hatte (thes. inscr. p. CCVI.); denn Jener hätte nicht übersehen sollen, daß die Formel EX. H. L. (ex hac lege) unmöglich etwas anderm als einem Volksschluß angehören konnte.

1) Theod. Cod. *abstrictiore;* unsere Inschrift *a strictiori.*

dum, si aliis manifestis indiciis accusationem suam non potuerit comprobare, cum eo qui huius [1]) esse temeritatis deprehenditur. Illum quoque tormentis subdi oportet, cuius consilio atque instinctu ad accusationem accessisse videbitur, ut ab omnibus commissi consciis instituta [2]) vindicta possit reportari.“ Die L. un. Th. Cod. eod. (IX. 5.) setzt zu diesem als §. 1. hinzu: „In servis quoque vel libertis qui dominos aut patronos accusare aut deferre tentaverint, professio tam atrocis audaciae statim in admissi ipsius exordio per sententiam iudicis comprimatur, ac denegata audientia patibulo affigatur.“

Der Grund zuerst warum die Justinianischen Compilatoren den Schlußsatz fortgelassen, ist einleuchtend. Er droht den Sklaven und Freigelassenen Kreuzigung, wenn sie ihre Herren oder Patronen anklagen wollten, und da die ganze Stelle im Titel ad legem Iuliam maiestatis steht, ist das natürlich auf Majestätsanklagen zu beziehen. So hat es auch Gothofred genommen und Constantins Milde gerühmt im Gegensatz gegen die spätern Kaiser, welche beim Majestätsverbrechen solche Anklagen zugelassen hätten. Man hätte sich aber billig wundern können, wie Constantin dazu kam, die unternommene Anklage solcher Leute mit dem Kreuzestod zu bedrohen, gerade beim Majestätsverbrechen, das

---

1) Vulgo *huiusmodi* esse temeritatis *reus;* dagegen aber ist Th. Cod. so wie die Gött. Hdschr. und jetzt unsre Inschrift.

2) Th. C. *statuta*. In der Inschr. fehlt das Wort ganz.

überall ausgezeichnet war und Constantin gewiß nicht milder behandeln wollte als seine Vorgänger. Nach unsrer Inschrift erscheint indessen jene ganze Annahme Gothofreds als falsch; denn schon zu Paullus und Modestinus Zeit wurden Sklaven und Libertinen beim Majestätsverbrechen als Ankläger zugelassen (Paull. V. 13. §. 3. L. 7. §. 2. D. ad L. Iul. mai. XLVIII. 4.) und daß Constantin dieses nicht ändern wollte, zeigt unsre Inschrift, die grade hierbei Z. 17. einschiebt iuxta antiqui iuris statutum. Noch wunderbarer aber erschien es, daß Antiochus und seine Collegen bei der Redaction des Theodosischen Codex jenes Verbot der Anklage grade in den Titel vom Majestätsverbrechen recipirten, während im folgenden Titel diese und andre Beschränkungen der Ankläger im Zusammenhang festgestellt und dabei das Majestätsverbrechen immer nach der alten Regel ausgenommen wurde, weil die Kaiser sich für die Herren der Herren erklärten [1]). Diese Gedankenlosigkeit der Theodosischen Compilatoren haben die Justinianischen bemerkt und darum den §. 1. des Gesetzes der Theodosischen Sammlung gar nicht mit aufgenommen. Wie die Redactoren der ältern Gesetzsammlung aber überhaupt dazu gekommen waren, den Zusatz aufzunehmen, zeigt jetzt unsre Inschrift, die jene Be-

---

1) „Nam et hoc facinus tendit in dominos" sagt L. 2. Th. C. Ne praeter crim. maj. IX. 6. Diese L. 2. ist zwar nicht in den Justinianischen Codex aufgenommen, wohl aber L. 3. welche dieselbe Ausnahme beim Majestätsverbrechen macht. Vgl. L. 20. C. Qui accusare IX. 1.

schränkung der Sklaven und Freigelassenen gar nicht beim Majestätsverbrechen, sondern unter andern ähnlichen Beschränkungen und ganz allgemein ausspricht, und in einem vorhergehenden Abschnitt und grade in dem, der zufällig in die spätern Gesetzsammlungen übergegangen ist, nur Beispielsweise vom Majestätsverbrechen handelt, an welches dann im weitern Verlauf der Stelle gar nicht mehr gedacht wird.

Alsdann aber erscheint noch die Hauptstelle, wie sie ziemlich gleichlautend beide Constitutionensammlungen haben, in sich völlig ungereimt. Sie bestimmt nähmlich:

1) Derjenige, welcher ohne indicia manifesta eine Majestätsklage unternimmt, soll ohne Rücksicht auf seinen Stand zugleich mit dem Schuldigen (cum eo qui huius temeritatis esse deprehenditur) der Tortur unterworfen werden. Die Widersinnigkeit solcher Bestimmung liegt am Tage; zu welchem Zweck und mit welchem Grunde kann denn der Ankläger mit dem Angeklagten zugleich torquirt werden? Ist der Angeklagte so weit verdächtigt, daß er auf die Folter gelegt werden darf, so ist doch wahrlich die Anklage für den Ankläger vorwurfsfrei; und wollte man auch die Unrechtmäßigkeit der Tortur des Anklägers hier übersehen, so sieht man gar nicht ab, was dadurch ermittelt werden sollte. Die ältern Ausleger, wie die Glosse und Azo, suchten die Bestimmung dadurch zu rechtfertigen, daß ja nach L. 2. C. de exh. reis IX. 3. der Ankläger auch dazu kommen könnte, das Gefängniß des Angeklagten bis zum Beweis zu theilen. Das ist aber doch noch

wesentlich von jenem verschieden und an bestimmte Bedingungen und kurze Fristen geknüpft.

2) Bestimmt das Gesetz, wie es bisher gelautet, daß in solchem Falle einer grundlosen Anklage auch derjenige zur Tortur geführt werden sollte, der zu derselben einen falschen Ankläger angestiftet hätte. Wir fragen aber billig wieder wozu? da doch die Tortur nicht als Strafe anerkannt war, und gar nicht erhellt, was von dem Anstifter einer grundlosen Anklage ermittelt werden könnte.

Cujacius[1]) allein hat die Schwierigkeiten bemerkt. Er interpungirt nach comprobare und verbindet alles folgende zu Einem Satze, indem er die Worte qui huius esse temeritatis deprehenditur nicht auf den Majestätsangeklagten, sondern auf den muthwilligen Ankläger bezieht. Wirklich ist dieses die einzige Möglichkeit wenigstens die erste Schwierigkeit zu beseitigen[2]); es bleibt aber doch noch immer die andre, daß man nicht recht absieht, wozu der muthwillige Ankläger und sein

---

1) Comment. ad Cod. l. c.

2) Ob aber die Justinianischen Compilatoren wie Cujacius wollte lasen, bleibt doch noch sehr zweifelhaft; die entsprechende Stelle der Basiliken läßt zwar die Frage unentschieden (LX. 16. p. 600. Fabrot. „ἐπὶ τῆς καθοσιώσεως καὶ οἱ ἐνάγοντες βασανίζονται, εἰ μὴ φανεροὺς ἐλέγχους ἔχουσι· καὶ οἱ πρὸς τὴν κατηγορίαν αὐτοὺς κεκινηκότες, ὅπως ἂν πανταχόθεν τῆς ἀληθείας δεικνυμένης ἐξετασθῇ τὸ ἔγκλημα“); indessen der Scholiast scheint mehr die gewöhnliche Verbindung vor Augen gehabt zu haben. Ib. p. 606. „Ἐπὶ τοῦ Ἰουλίου maiestatis οὐ μόνον ὁ ἐναγόμενος ἀλλὰ καὶ ὁ ἐνάγων βασανίζεται πρὸς τὸ γνωσθῆναι τὴν ἀλήθειαν κ. τ. λ.“

Anstifter auf die Folter gelegt werden sollten, da im Falle einer grundlosen Anklage das Factum ihrer Calumnie feststand und die Tortur doch nur medium eruendae veritatis und keine Strafe war.

Unsre Inschrift gibt den unzweifelhaft richtigen Text, bei dem alle Schwierigkeiten schwinden, und indem sie, wie wir nachher sehen werden, statt „cum eo — illum — subdi" „cum in eo — illud — erui" schreibt, bestimmt sie, daß der muthwillige Ankläger bei Verdacht eines fremden Anstifters gefoltert werden könne, um diesen auctor calumniae zu ermitteln. Daß den Theodosischen Compilatoren ein solches Versehen begegnet, läßt sich allenfalls begreifen, daß aber die Justinianischen Compilatoren den ganz Sinnentstellenden Fehler mit aufnahmen, ist merkwürdig und ein Fingerzeig, daß wohl noch öfter Fehler in unserm Codex verborgen liegen mögen, die bloß Tradition älterer Sünden sind.

Das ist der Erfolg einer nähern Vergleichung unsrer Inschrift für die Kritik der bisher bekannten Rechtsquellen. Viel wichtiger aber noch und bedeutender ist der übrige Inhalt der Inschrift, die, wie wir nun aus der Ergänzung durch die bekannte Stelle des Codex sicher berechnen können, am Anfange jeder Zeile nur 8—12 Buchstaben verloren hat. Ich habe sie nach dieser Voraussetzung zu ergänzen versucht und gebe hierbei, um das Ganze anschaulich zu machen, zuerst die ganze Tafel, auf der die Ergänzungen und nothwendig scheinenden Verbesserungen durch verschiedene Schrift bemerk-

merklich gemacht sind [1]). Alsdann will ich nach den Capiteln oder Abschnitten, die das Gesetz selbst giebt, den Text erläutern und meine Ergänzungen rechtfertigen.

Imp. Constantinus Aug. ad Maximum. [2])

Cap. I.

. . . . *fa-*

§. 1. [*scias ut omnim*]odo iudicio repellatur *a*). Verum *b*) quicunque intentionibus suis proba-

---

1) S. anliegende Tafel.

2) Diese Ueberschrift mit dem Zusatz P. V. (praefectum urbi) geben ohne Abweichungen beide Codices; in der Inschrift ist sie natürlich mit dem Anfange des Ganzen verloren gegangen. Die bekannte series praefectorum urbi nennt für die Jahre 319—323 einen Valerius Maximus Basilius, und die series praefectorum praetorio schlechthin Maximus für die Jahre 325. 328. 333. Die subscriptio unseres Gesetzes ist ohne Abweichung in beiden Codices: „PP. Kal. Ian. Volusiano et Anniano coss.", welches unzweifelhaft (Relandi fasti cons. p. 291 ff.) auf das Jahr 314 geht, in welchem die series nicht den Maximus, sondern den Ceionius Rufius Volusianus als praefect. urbi nennt. Es muß also ein Fehler in der Ueberschrift oder in der Unterschrift stecken. Letzteres ist nicht wahrscheinlich, da im Jahr 319 und noch später, wo Maximus Pr. V. war, Constantin schon die Kreuzesstrafe abgeschafft hatte, die in unserm Gesetz noch vorgeschrieben wird. Es muß also wohl in der Ueberschrift der Fehler liegen. Mit Gothofred (prosopogr. Cod. Th. VII. p. 66.) Praef. Praet. zu lesen, ist auch nicht möglich, obgleich in der series praef. praet. für dieses Jahr gar kein Name steht; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß Maximus eher praef. praet. gewesen, als praef. urbi. Wahrscheinlich war er also im Jahr 314 Vicarius oder propraef. urbi. Das Jahr 314 als die Zeit der Publication unsres Edicts ist nicht zu bezweifeln. (S

Z. 2. tiones || *addere possit* c) habeat adeundi iudicis liberam potestatem, ac manifestis indi-
Z. 3. ciis |*conproba*||*ta quae intent*|et d) edat, ut pro qualitate factorum e) competenter in eum
Z. 4. qui convictus fuerit || *animadvertat*|ur f). Quodsi minime potuerit ea quae intentaverit
Z. 5. conprobare, scire debet, se || *capitali sen*-|tentiae g) subiugandum. Sane siquis h) ali-
Z. 6. cui maiestatis crimen intenderit, || *cum huius*|s-modi obiectus minime quemquam privilegio
Z. 7. dignitatis alicuius a strictiori || *inquisiti*|one tueatur i), sciat se quoque tormentis esse
Z. 8. subdendum, si aliis manifestis indi|*ci*||*is delatis vel*|ut argumentis k) accusationem suam non potuerit conprobare, cum in eo l), qui
Z. 9. || *huius ess*|e m) temeritatis deprehendatur n), illud o) quoque tormentis erui oporteat p),
Z. 10. cuius || *consilio* a|dque q) instinctu ad accusationem accessisse videatur r), ut ab omni-
Z. 11. bus tanti || *commissi* s) |consciis vindicta t) possit reportari.

a) Wieviel zu Anfang des Ganzen verloren gegangen, läßt sich mit Sicherheit gar nicht berechnen; indessen falls das Gesetz nicht etwa noch andre Dinge enthalten hat, ist mir nicht wahrscheinlich, daß mehr als der Eingang verloren ist. Es folgt gleich die Erlaubniß eine öffentliche Anklage einzubringen, sobald der Ankläger sofort seine Beweise bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen kann; die Worte modo

iudicio repellatur scheinen mir also einen Satz zu beschließen, den ich ohne das Einzelne verbürgen zu können etwa so restituiren würde: „Siquis temere (die temeritas wird nachher immer vorausgesetzt) ad accusationem accesserit, facias ut omnimodo iudicio repellatur.“ Die Gefahr für den Ruf des Angeklagten hatte schon im alten Proceß die nominis receptio von einer Vorprüfung (postulatio) abhängig gemacht, die die Stelle unsrer jetzigen Generaluntersuchung einnahm [1]). Auch im spätern Rechte war ein ähnliches Vorverfahren nöthig, um zu untersuchen, ob der Ankläger fähig zur Anklage war [2]), und durch die subscriptio in crimen Sicherheit zu geben, daß ein Unschuldiger nicht einer ganz muthwilligen Anklage unterworfen würde [3]).

b) Die Ambros. Abschrift gibt VTRVM, wie ich meine, sicher fehlerhaft.

c) Intentio heißt im allgemeinsten Sinne die ganze Klage, also gradehin so viel als actio, accusatio [4]);

---

1) Cic. ad div. VIII. 6. divin. Caec. 19. 20. Auct. ad Herenn. I. 12.

2) L. 1. 3. 12. 19. C. Qui accus. IX. 1.

3) L. 19. Th. C. oder 17. Iust. C. de accus. IX. 1. oder 2. „Accusationis ordinem iamdudum legibus institutum servari iubemus, ut quicunque in discrimen capitis arcessitur, non statim reus, qui accusari potuit, aestimetur, ne subiectam innocentiam faciamus. Sed quisquis ille est, qui crimen intendit, in iudicium veniat, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, custodiae similitudinem, habita tamen dignitatis aestimatione, patiatur, nec impunitam fore noverit licentiam mentiendi, cum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.“ (Hon. et Theod. 423.)

4) Gothofr. Gloss. nomicum s. v.

insbesondre aber und ursprünglich die Angabe des Klaggrundes sowohl im Civilproceß [1]) als im Strafverfahren [2]); also das was bewiesen werden muß [3]), und im Strafverfahren die Voruntersuchung bedingt; daher die Griech. Glossarien intentio durch ἀρχὴ τῆς ἐπαγωγῆς ausdrücken. Hieraus gab sich die Ergänzung natürlich und leicht.

d) Am Ende der Zeile ist bei Muratori eine Lücke von etwa sieben Buchstaben angegeben. Daß aus dem Nachsatz Z. 4. ohngefähr in angegebener Weise ergänzt werden müsse, hat Lachmann bemerkt. Spangenberg hat seinen Lesern die richtige Ergänzung unmöglich gemacht, indem er ECE. DAT hat abdrucken lassen.

e) Muratori schreibt FACTVRVM, der Fehler ist wohl unzweifelhaft.

f) Muratori fängt die Zeile mit VT an; der Conjunctiv, den das vorhergehende ut erfordert, machte es unmöglich dabei zu bleiben. Von den denkbaren Veränderungen in IT (possit) AT, oder VR schien es am natürlichsten, das letzte in der angegebenen Weise anzunehmen.

g) Von einer viel geringern Schuld sagt schon

---

1) Gai. IV. 41.

2) L. 4. Th. C. de fam. lib. IX. 34. L. 5. §. 10. D. de his quae ut indign. XXXIV. 9.

3) L. 9. C. de except. VIII. 36. „Siquidem *intentionem* actoris *probatione deficere* confidis, nulla tibi defensio necessaria est."

L. 7. Th. C. de fam. libellis IX. 34. (Valent. et Val. 365.) „Famosorum infame nomen est libellorum, ac siquis vel colligendos vel legendos putaverit, ac non statim chartas igni consumpserit, *sciat, se capitali sententiae subiugandum.*“ welches etwas gemildert, Justinian in die L. un. C. eod. IX. 36. aufgenommen hat. Die ausgezeichneten Worte werden die gegebene Ergänzung wohl genügend rechtfertigen.

h) Von Siquis bis zu Ende des Capitels ist das Edict excerpirt in der oben abgedruckten L. un. Th. C. und L. 3. Iust. C. ad l. Iul. maiest. IX. 5. u. 8.

i) Statt des Satzes *cum huius*modi — tueatur lesen die Excerpte in dem Theodosischen und Justinianischen Codex: „cum in huiuscemodi re convictus minime quisquam privilegio dignitatis alicuius a strictiore inquisitione defendatur.“ Daß die Abweichung nicht etwa in einem Schreibfehler (obiectus — convictus) liege, zeigte schon die offenbar verschiedene Structur, indem in den Sammlungen der Satz passivisch, in unserm Edict activisch und transitiv erscheint; auch ist der Ausdruck obiectus für Einrede, Einwand, jener Zeit nicht fremd. Obiectus debilitatis berechtigt Jemanden sich von der curia zurückzuziehen. L. 84. Th. C. de decur. XII. 1. Obiectus sequestrationis nennt L. un. Th. C. si cert. pet. II. 27. Obiectus annuae exceptionis L. ult. Iust. C. quibus ex caus. maior. II. 54. Das Verbum obiicere ist bei Einreden sogar technisch. Brisson. de V. S. s. v. Hiernach durfte der Anfang von Z. 6. nicht aus den bekannten Stellen ergänzt

werden, sondern es ist versucht worden eine grammatische Verbindung nach dem in der Inschrift Vorhandenen zu geben; der Anfang von Z. 7. ist beibehalten. Die Sache selbst anbelangend, daß keine Dignität beim Majestätsverbrechen vor der Tortur schützte, hat schon Gothofred näher nachgewiesen. Es gab früher gar keine solche Standesausnahmen, die gegen Tortur schützten [1]). Später schützte jede höhere Dignität, indessen war das crimen maiestatis ausgeschlossen, bei welchem der Stand nicht schützen sollte [2]). Darauf berief sich Valentinians Grausamkeit bei Amm. Marcell. XXVIII. 1. Eben dasselbe galt beim Verbrechen der malefici [3]). Auch Kinder unter vierzehn Jahren, die die ältern Gesetze vor der Tortur geschützt hatten, waren zu Constantins Zeit beim Majestätsverbrechen der Tortur unterworfen [4]).

k) Bei Muratori fehlen nach INDI Z. 8. noch zwei Buchstaben; indiciis ist aus den Codicibus ergänzt. Die Worte delatis velut argumentis fehlen in der Theod. und Justinianischen Compilation. Die Ergänzung mag der bekannte Sprachgebrauch von indicia deferre, indicia delata [5]) rechtfertigen.

---

1) Amm. Marcell. XIX. 12.

2) L. 1. Th. C. de quaest. IX. 35. (L. 4. Iust. C. ad l. Iul. mai. IX. 8.) L. 2. Th. C. eod. (L. 16. C. Iust. de quaest. IX. 41.)

3) L. 6. Th. C. de malef. IX. 16. (L. 7. C. Iust. eod. IX. 18.)

4) L. 10. §. 1. D. de quaest. XLVIII. 18. (Charisius).

5) Curtius V. 2. VI. 7. 9. Seneca de clem. I. 9.

l) *Cum eo* Codd.

m) Wörtlich aus den Codd. ergänzt.

n) *deprehenditur* Codd.

o) *Illum* Codd.

p) *subdi oportet* Codd.

q) Wörtlich aus den Codd. ergänzt.

r) *Videbitur* Codd.

s) *Commissi* aus den Codd. Es könnte aber auch noch ein längeres Wort gestanden haben; TANTI fehlt in den Codd.

t) *Statuta vind.* Th. Cod. *instituta vind.* Iust. Cod.

Cap. II.

Z. 12. ||*Familiaribus* | *a*) autem quod adeundi quoque iudicis tam statutis parentum nostrorum,

Z. 13. quam || *prioribus no*|stris *b*) sanctionibus interclusa sit facultas, omnibus cognitum est *c*);

Z. 14. cum eiusmodi || *delatoribus* | *d*) audientia non debeat commodari: quandoquidem eos

Z. 15. pro tanti sceleris audacia || *sententiae con*|-veniat subiugari *e*).

a) Wie im vorigen Capitel diejenigen Ankläger ausgeschlossen wurden, die ohne die nöthigen Beweismittel zum Richter kämen, im folgenden aber diejenigen ausgeschlossen werden, die ihre Herren oder Patronen anklagen wollten, so war es auf den ersten Blick einleuchtend, daß auch hier gewissen Personen die Anklage untersagt sei, und daß diese in der Lücke zu Anfang der

Zeile genannt seien, erschien nach der übrigen Structur des Satzes mehr als wahrscheinlich. Wer aber die Ausgeschlossenen seien, deuten die erhaltenen Worte in keiner Weise an. Aus der Verbindung mit dem folgenden schien indessen es natürlich, die familiares zu substituiren, die in andern erhaltenen Gesetzen späterer Kaiser immer mit den Sklaven und Libertinen in diesem Zusammenhange genannt werden. L. 3. Th. C. Ne praeter crim. mai. servus dominum vel patronum libertus seu familiaris accuset. IX. 6. (L. 20. C. Iust. Qui accus. IX. 1.) „Siquis ex familiaribus, vel ex servis in quemlibet dominum, cuiuscunque criminis delator atque accusator emerserit, eius existimationem caput atque fortunas petiturus, cuius familiaritati vel dominio inhaeserit, ante exhibitionem testium, ante examinatum iudicium, in ipsa expositione criminum atque accusationis exordio, ultore gladio feriatur. Vocem enim funestam intercidi oportet potius, quam audiri. Maiestatis autem crimen excipimus." (Arcad. et Hon. 397.) Die folgende L. 4. Th. C. (L. 21. Iust. Cod. cit. tit.) schließt die Libertinen aus. In Beziehung auf die Frage wer die familiares seien, denen die Anklage untersagt wird, könnte man einen Augenblick an die gewöhnlich verbundne Reihe der nächsten Cognaten und Affinen denken, auf welche sich wohl in L. 223. de V. S. der Ausdruck familiaritas bezieht [1]), und welche von der

---

1) Mein Familienrecht der Cognaten und Affinen. S. 14.

accusatio repetundarum sicher ausgeschlossen waren [1]; und sicher ist in den ältern Beschränkungen der Anklagefähigkeit nichts diesem Ausdruck sonst entsprechendes. Indessen daß dieses Verbot auch nicht einmal früher über die Repetunden auszudehnen sei, habe ich früher zu zeigen gesucht [2]). Es muß also etwas den spätern Rechtsverhältnissen entsprechendes unter dem Ausdruck familiares verstanden werden. Dieses hat schon Gothofred zur L. 3. Th. Ne praeter crimen mai. IX. 6. gethan und den Ausdruck von solchen verstehen wollen, qui in domo nostro versantur et agunt. So sagt nähmlich L. 6. §. 5. C. de his qui ad eccles. I. 12. „— si servus aut colonus vel adscriptitius, *familiaris* sive libertus, et huiusmodi aliqua persona domestica vel conditioni subdita, conquassatis rebus certis atque subtractis, aut se ipsum furatus ad sacrosancta se loca contulerit, statim. — sacramenti interventione securi — revertantur." (Leo 466.) Als Beispiel dient uns L. 17. C. Qui accus. IX. 1., welche einen bloßen Pflegsohn von der Anklage ausschließt. Das Ausschließen des testimonii domestici (L. 24. D. de testib. XXII. 5.) ruht auf demselben Grunde.

b) Eine andre Ergänzung als die auf eigne Gesetze des Kaisers hinweist, war nach dem Anfange der Zeile nicht wohl denkbar; wunderbar bleibt aber, daß Constantin im J. 314 sich schon auf frühere eigene Ge-

---

1) Lex Servilia S. 14.

2) Mein Fam. Recht S. 37.

setze hierüber beruft. Das älteste Gesetz, das wir über dies Verbot gekannt, die angef. L. 3. Th. Ne praeter crimen ist von 397.

c) Die Structur quod — facultas sit interclusa, cognitum est, statt facultatem interclusam esse würde zwar für bessere Zeiten unmöglich sein [1]), aber bei einer Constantinischen Constitution wird sie Niemand stören, nachdem schon Ulpian L. 1. §. 3. D. De agnosc. vel al. lib. XXV. 3. sagen konnte: „sufficit mulieri hoc notum facere, quod sit praegnans" oder „denuntiare, quod sit ex se praegnans."

d) *Delatoribus* habe ich nach der Anmerk. a. angeführten L. 3. Th. C. aufgenommen.

e) Wegen sententiae subiugari s. oben Z. 5.

Cap. III.

Z. 16. ||*In servis quoq|ue sive* a) libertis qui dominos vel patronos accusare aut deferre temp-

Z. 17. tant b), eius||*modi iudicium* c) |' iuxta antiqui quoque iuris statutum observandum esse

Z. 18. censuimus, ut scilicet || *professio ta*|m d) atrocis audaciae statim in admissi ipsius ex-

Z. 19. ordio per sententiam iudicis || *comprimatu*|r e), ac denegata audientia patibulo f) adfixus g),

Z. 20. qui ad eiusmodi desperationem || *pervene-ri*|t h), exemplum ceteris praestet, nequis i) in posterum audacia k) simili existat.

---

1) Sanctius Minerva III. 14.

a) Im Wesentlichen ist dieses Capitel in der oben S. 60. abgedruckten §. 1. L. un. Th. C. ad l. Iul. mai. erhalten und es war daraus also auch das hier fehlende meistens zu ergänzen. Nahmentlich habe ich kein Bedenken getragen daraus gleich den Anfang der Zeile herzustellen, ungeachtet es erforderlich war zweimal N in V zu verändern. Muratori liest NE SINE LIBERTIS, der Theodosianus Codex In servis *quoque vel* libertis; ich habe In servis quoque *sive* libertis ergänzt; wobei das sive st. sine nach dem vel des Theod. Codex wohl unbedenklich ist, aber auch aus dem vorhandenen NE nicht etwa sane gemacht werden konnte, das an sich wohl erträglich wäre; quoque können nähmlich die Theodosischen Compilatoren nicht substituirt haben, da es eigentlich nur ganz passend ist nach der Erwähnung der im Theod. Codex weggelassenen familiares. Was übrigens den Inhalt betrifft, so ist es bekannt, daß schon das ältere Römische Recht [1]) die Libertinen von der Anklage ihrer Patronen ausschloß; ein Grundsatz, der durch das ganze spätere Recht geblieben ist [2]). Die Sklaven waren ursprünglich wohl von allen Anklagen ausgeschlossen [3]), dann aber finden wir schon von Paullus und Modestinus erklärt, daß sie Ausnahmsweise beim Majestätsverbrechen als An-

---

1) Lex Servilia cap. 4. p. 16.

2) L. 8. D. de accus. XLVIII. 2. L. 11. §. 1. eod. L. 4. Th. C. ne praeter crimen mai. IX. 6. L. ult. Iust. C. De his qui accus. IX. 1.

3) L. 32. D. de reg. iuris.

kläger zuzulassen seien [1]), wie ihnen auch später iure civili gestattet wurde, in einigen Fällen gegen ihre Herren vor Gericht zu erscheinen [2]). Seitdem werden die Sklaven in der Regel von andern als Majestätsanklagen ausdrücklich ausgeschlossen [3]).

b) *Tentaverint* Theod. Cod.

c) Der ganze Satz von einsmodi iudicium bis ut scilicet fehlt im Theod. Cod. Ich habe die Worte eiusmodi iudicium restituirt, weil Z. 23. dieselbe Formel eiusmodi iudicium observare wiederkehrt, ungeachtet ich das ungewöhnliche des Sprachgebrauchs iudicium observare für das Beobachten eines richterlichen Verfahrens wohl zugebe und nicht verkenne, daß z. B. in L. 23. C. de appell. VII. 61. observare iudicium in ganz anderm Sinne gesagt wird, als hier. Indessen observare ist einmal der eigentliche Ausdruck für die Beobachtung gerichtlicher Formen [4]) und ein iudicium läßt sich doch wohl auch das ganze Verfahren nennen, wobei per sententiam iudicis (Z. 18.) eine Anklage abgewiesen und der Ankläger zum Tode verurtheilt wird, oder wobei die anonyme Anklage verworfen und eine Untersuchung gegen den Verfasser des libelli famosi eröffnet wird.

---

1) Paull. V. 13. §. 3. L. 7. §. 2. D. ad leg. Iul. mai. XLVIII. 4.

2) L. 53. D. de iudiciis V. 1. (Hermogen.)

3) L. 2. u. 3. Th. C. ne praeter crim. IX. 6. L. pen. Iust. De his qui accus. IX. 1. L. 1. C. de prec. imp. off. I. 19.

4) Brisson. s. v.

d) Wörtlich aus dem Th. C.

e) Wörtlich aus dem Th. C.

f) Daß die Sklaven von der versuchten Anklage nicht bloß abgewiesen, sondern dafür gestraft werden sollten, ist schon früher anerkannt gewesen. Gegen diejenige, die de salute dominorum consuluerint, schreibt schon Paullus [1]) die Kreuzigung vor, so wie die Geschichtschreiber öfter des Gebrauchs der Kreuzigung derjenigen Sklaven, welche ihre Herren anklagten, Erwähnung thun [2]). Für die Libertinen ist mir dieselbe sonst nicht bekannt, weder aus frühern noch aus den spätern Gesetzen, welche dieselben von der Anklage ausschließen. Dieses ist um so auffallender, als hier die Strafe des Kreuzes wohl zum letzten male vorkömmt. Gothofred hat nähmlich wahrscheinlich gemacht, daß im März des folgenden Jahres Constantin die Kreuzesstrafe aus ähnlichen Gründen aufhob, aus welchen er das Brandmarken auf der Stirn abschaffte [3]). Daß er deßhalb schon in dieser Stelle statt des gewöhnlichern Ausdruckes den ungewöhnlichen patibulum gebraucht habe, möchte ich aber Gothofred (zu unsrer Stelle) nicht zugeben.

g) *Affigatur* liest der Theod. Codex und schließt damit die ganze Stelle.

h) pervenerit ist bloß dem Sinne nach gewählt,

---

1) V. 21. §. 4.

2) Capitol. in Pertin. c. 9. Herodian. V. 2.

3) Gothofr. zu L. un. Th. C. de plag. IX. 18. u. zu L. 2. Th. C. de poenis IX. 40.

doch ließe sich auch wohl noch ein andres Verbum denken.

i) Mur. liest NESVIS, wie ich aber glaube fehlerhaft.

k) Mur. liest AVDACIAE; es muß aber wohl entweder audacia simili oder audaciae similis gelesen werden.

Cap. IV.

Z. 21. || . . . . | *ut a*) undique versum securitati innocentium consulatur, placet etiam
Z. 22. famosos || *libellos no*|n *b*) admitti. Quos sine nomine propositos siqui invenerit, sta-
Z. 23. tim destrahere *c*) ad||*que discerper*|e *d*) vel igni debebit exurere. In quibus etiam iudicium eiusmodi observa. per ignem *e*)
Z. 24. || . . . . | sit *f*), ut si forte ad se talis libellus perlatus fuerit *g*), is eum
Z. 25. praecipiat concit . . . . *h*) || *quoniam* e|ius-modi scripturam ab audientia iudicis penitus
Z. 26. oportet submoveri; manen|*te* || *tamen in il-l*|os *i*) inquisitione, qui libellos eiusmodi pro-
Z. 27. ponere ausi fuerint; ut reperti debi|*tis* || *huius temeri*|tatis *k*) suae poenis *l*) subiiciantur.

a) Die Herstellung der Conjunction ut war nach dem folgenden nicht wohl zu bezweifeln; ob aber der ganze Satz mit einem Postremum, Denique oder mit was sonst für einer Partikel eingeleitet, wage ich nicht zu entscheiden.

b) libellos gab das vorangehende Adjectiv sicher, die Negation theils der Sinn theils der Anfang der Zeile. Dem Inhalte nach schließt sich das Capitel an eine für die Entwicklung des Römischen Strafprocesses höchst wichtige und damals auch reichhaltige Gesetzgebung. Nahmenlose den Ruf und die Ehre eines Menschen verletzende Schmähschriften sind zu allen Zeiten für strafbar gehalten; doch ist das carmen famosum der zwölf Tafeln [1]) von den später in unsern Rechtsquellen erwähnten famosis libellis wesentlich verschieden. Bei jenem ist die besondre Art der Oeffentlichkeit in der Volkspoesie das Wesentliche; bei diesem die Möglichkeit eines dadurch veranlaßten Criminalprocesses. So lange nähmlich der accusatorische Prozeß mit der beschränkten Anklagefähigkeit und der förmlich durch subscriptio übernommenen Verantwortlichkeit des Anklägers als ausschließliche Regel bestand, konnte eine Schmähschrift nur den Ruf verletzen, aber nicht die bürgerliche Sicherheit. Unter den Kaisern begann aber das inquisitorische Princip allmählich eine Anerkennung zu finden. Nicht bloß wurde den Beamten erlaubt, gefährliche Menschen aus der Provinz zu weisen [2]), sondern es wurde auch ein eigentliches Strafverfahren ohne Anklage möglich, das sich aber, wie ich glaube, theils, besonders bei Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, auf minder verantwortliche Denuntiationen (no-

---

1) Augustin. de civ. Dei II. 9. Porphyr. zu Hor. Epist. II. 1. v. 154 ff. Cornutus zu Pers. Sat. I. 137 ff.

2) L. 4. §. 2. ad l. Iul. pec. XLVIII. 13. L. 3. u. 13. de off. praes. I. 18.

toria, elogia) eigens dazu bestellter öffentlicher Ankläger (stationarii, curiosi, irenarchae) gründete [1]), theils in solchen Fällen Statt fand, wo der Richter aus andern Gründen schon mit dem factum sich befaßt hatte und incidenter competent wurde; wie z. B. der Richter, der einmal de adulterio in einer Sache durch accusatio competent geworden war, nun auch incidenter sine accusatore nach der lex Iulia gegen den Mann das lenocinium strafen konnte, wenn dieser der Frau eine strafbare Nachsicht bewiesen hatte [2]); oder wie der Richter, der von einer muthwilligen Anklage den Angeschuldigten frei gesprochen hatte, jetzt incidenter ohne neue Anklage gegen den Calumnianten verfahren durfte [3]), an welchen letzten Fall sich unser Edict anreiht, das gegen den anklagenden Sklaven dem Richter ohne Antrag des Herrn die Strafe vorschreibt, und wenn anonyme libelli dem Richter übergeben werden, gegen deren Verfasser ohne Anklage eine Untersuchung gestattet. Andre Fälle des inquisitorischen Verfahrens z. B. Denuntiationen von Privatpersonen [4]), wie man sie wohl aus L. 1. §. 26. de quaest. XLVIII. 18. und (L. 56.

1) L. 7. C. de accus. IX. 2. L. un. C. de mul. quae se propr. serv. iunx. IX. 11. L. 1. C. de curios. XII. 23. L. 6. D. de cust. XLVIII. 3. L. un. C. de irenarch. X. 75. L. 6. §. 3. ad SC. Turp. XLVIII. 16.

2) L. 2. §. 6. ad L. Iul. de ad. XLVIII. 5.

3) L. 1. §. 3. D. ad SC. Turp. XLVIII. 16. L. 1. C. de calumniat. IX. 46. L. 3. C. De his qui accus. IX. 1.

4) Bieners Beitr. zur Gesch. des Inq. Proc. S. 13.

L. 56. §. 1. de furtis LVII. 2. gefolgert hat, kann ich nicht zugeben; überhaupt aber ist durch eine scharfe Beschränkung auf die einzeln und Ausnahmsweise zugelassenen Fälle eines inquisitorischen Verfahrens allein möglich, die Regel des accusatorischen Processes, die als solche niemals aufgegeben ist, fest zu halten. In der Zeit nun, wo solche Fälle eines inquisitorischen Verfahrens und die Möglichkeit Jemanden ohne die schweren Verantwortlichkeiten zur Untersuchung und Strafe zu bringen anfing anerkannt zu werden, war die Gefahr sehr groß, die Sicherheit des accusatorischen Processes ganz zu verlieren. Wir finden also im Römischen Rechte, wo die christliche Kirche in der bürgerlichen Welt noch nicht das sittliche Bewußtsein gehoben hatte, daß es eine noch höhere Bürgschaft der öffentlichen Sicherheit gewähre, wie das accusatorische Princip, wenn das Verbrechen bloß um seiner selbst willen und von keinem Antragssteller abhängig gestraft würde, begreiflich und sogar nothwendig die Möglichkeit eines richterlichen Einschreitens genau zu beschränken. Wo also nicht schon ein Incidentverfahren vorangegangen, wurde auch im Inquisitions- oder Denuntiationsproceß wie im accusatorischen eine Vorprüfung (ἀνάκρισις, inquisitio) vorgeschrieben [1]) und die öffentlichen Ankläger zum Beweisei hrer Angaben verpflichtet [2]). Alle diese Sicherung wäre aber wirkungslos gemacht, und die accusatorische

1) L. 6. D. de cust. XLVIII. 3.

2) L. 1. C. de curiosis XII. 23. L. 6. §. 3. D. ad SC. Tert. XLVIII. 16.

Regel gradezu aufgehoben, wenn nahmenlose Anklagen zugelassen wären. Daß dieses wohl versucht worden, läßt sich denken; man erkannte aber davon natürlich bald die unberechenbaren Folgen und so finden wir grade aus der Zeit von Constantin und seinen nächsten Nachfolgern eine Menge von Gesetzen, die, als das Princip feststand und auch die Versuche seltner wurden auf diesem ungesetzlichen Wege ein Verfahren einzuleiten, überflüssig erschienen; so nahm Justinian in den Titel de famosis libellis nur Eine Stelle aus dem Theod. Codex auf, der deren zehn hatte; zu welchen dann unsre Inschrift hinzutritt, als die älteste der jetzt bekannten Bestimmungen und vielleicht diejenige, auf die L. 5. Th. C. de fam. lib. IX. 34. sich beruft. Der Richter wurde angewiesen, auf solche Schmähschriften nie ein Verfahren zu gründen, sondern gegen den Verfasser einzuschreiten, ja selbst der, welcher als Privatmann dergleichen Schriften fand und nicht sofort verbrannte, mit dem Tode bedroht; ein sichrer Beweis, daß die Richter sich doch damals noch oft auf solche Insinuationen eingelassen haben mögen. Das canonische Recht, das den inquisitorischen Proceß eigentlich erst vollständig entwickelt hat, substituirte der Capitalstrafe der L. un. C. de fam. lib. IX. 36. ganz consequent bloße Züchtigung (c. 1. C. V. qu. 1.). Indessen Schwarzenberg verkannte diesen Zusammenhang und blieb nicht bloß bei der allgemeinen Bestimmung der L. un. cit. stehen, sondern identificirte die Verfertigung einer Schmähschrift mit dem, was die Römer calumnia nennen, und so setzte die C. C. C.

Art. 110. diejenige Strafe fest für den Verläumder, die den Verläumdeten getroffen haben würde, wenn das angeschuldigte Verbrechen wahr gewesen wäre; eine Strenge, deren Widersinnigkeit vielleicht schon die unbestimmten Ausdrücke der Reichspol. Ordn. v. 1577. tit. 35. §. 3. veranlaßte, mit der aber doch seit Jahrhunderten eine derogatorische Praxis zu kämpfen gehabt hat.

c) DESTRAHERE liest Muratori; es muß aber wohl detrahere [1]) oder wahrscheinlicher distrahere gestanden haben [2]).

d) Den Ausdruck discerpere gebraucht für dieselbe Anwendung nicht bloß L. 9. Th. C. de fam. lib. IX. 34., sondern sogar in Verbindung mit exurere L. 10. eod. „hi, qui famosam seriem scriptionis impudenti agnita lectione non illico *discerpserint* vel flammis *exusserint*, vel lectorem cognitum prodiderint, ultorem suis cervicibus gladium reformident." (Arcad. Hon. Theod. 406.)

e) So wie der Ausgang der Stelle bei Muratori lautet, scheint er mir fehlerhaft. Zwar ließe sich der Imperativus an den Maximus gerichtet, dem die Stelle zugeschrieben ist, an sich wohl ertragen; indessen in der folgenden Zeile ist derjenige, bei dem die Sache angebracht ist, in der dritten Person genannt, und es muß deshalb wohl eine Erwähnung des iudex in die

---

1) L. 24. D. de poenis XLVIII. 19. „detrahere statuas."

2) L. 5. pr. D. ad l. Iul. de vi publ. XLVIII. 6. „funus diripiatur, distrahatur."

Lücke fallen; das paßt aber nicht zur Anrede an den Maximus. Zudem ist die nochmalige Erwähnung des Feuers, dessen zu Anfang der Zeile gedacht ist, und das in der folgenden wieder erwähnt wird, hier unwahrscheinlich. Ich glaube es hat gestanden: OBSERVARE IVDICEM.

f) Vor sit könnte vielleicht ein necesse, opus, praescriptum oder dergleichen gestanden haben.

g) Perlatus fuerit geht wohl auf die nuntiatores, die sonst amtlich anzuzeigen hatten, wenn ein Verbrechen begangen war und durch ihre Denuntiation in Form öffentlicher Anklage die Untersuchung provocirten. L. 7. C. de acc. IX. 2. (Gordian. 244.) „Ea quidem quae *per officium* praesidibus denuntiantur et citra solennia accusationum posse perpendi incognitum non est.“ L. un. C. De mulieribus IX. 11. „— sit *officio* copia nuntiandi —.“ L. 1. §. 12. D. de off. praef. urbi I. 12. „debet — *stationarios* habere — ad referendum sibi quid in urbe agatur.“

h) Muratori giebt CONCIT; daß aber dabei die beiden letzten Buchstaben fehlerhaft sind und wohl CONCREMARI am Ende der Zeile gestanden haben müsse, hatte mich schon Lachmann erinnert und bestätigt mir L. 5. Th. C. de fam. lib. IX. 34. (Constantin. iun. 338.) „Libellis, quos famosos vocant, si fieri possit abolendis inclytus pater noster providit, et huiusmodi libellos ne in cognitionem quidem suam vel publicam iussit admitti (vgl. L. 3. eod.). Non igitur vita cuiusdam, non dignitas concussa his ma-

chinis vacillabit, nam omnes huiusmodi libellos *concremari* decernimus.“ Das folgende quoniam ist bloß nach dem Sinne ergänzt.

i) Die Lücke ist dem Sinne nach ausgefüllt. Uebrigens ist die Berechtigung des Richters zu dieser Untersuchung incidenter eben so begründet wie das Verfahren gegen calumniatores. S. oben Anmerkung b. dieses Capitels.

k) Die ganze Ergänzung ist dem Sinne nach gemacht; huius temeritatis wurde ähnlich oben Z. 9. aus den Codicibus ergänzt.

l) Muratori liest POTIVS, welches gar keinen Sinn giebt; POENIS verdanke ich Lachmanns Vorschlage.

Cap. V.

Z. 28. || . . . . *a*) itaque omnibus tam ad praefectos nostros *b*), quam etiam et *c*) prae-
Z. 29. sides et ratio||*nales et ad* | magistrum privatae *rei* *d*) scripta dereximus, quorum exem-
Z. 30. pla alio edicto nostro || . . . . . *e*) *huius*|modi legem statutumque continent plenissime declaratur *f*).

a) Der Inhalt dieses Capitels ist im Ganzen klar: es wird dem an den Maximus gerichteten Edict die Nachricht beigefügt, daß andere officielle Abschriften desselben auch an andere Beamten gesandt seien. Am Anfang würde ich *De his rebus* in den Text genommen haben, wenn mich die Stellung des itaque nicht bedenk-

lich machte; etwas Aehnliches hat wohl sicher gestanden.

b) *Praefecti nostri* bezeichnen gewiß die kurz zuvor erst von Constantin so gut wie neu geschaffenen praefecti praetorio, die von den Alten nichts als den Nahmen behalten hatten. Auch an den praefectus urbi dabei zu denken, halte ich nicht für zulässig; da der Beisatz nostri etwas Besondres andeutet, was bei den übrigen nicht Statt findet, und nur auf die eben umgeschaffenen praefecti praetorio, nicht aber auf den praef. urbi paßt. Zudem ist zwar der Maximus, an den das Edict gerichtet ist, nicht 314 praef. urbi gewesen, daß er aber doch für den vielleicht anderweit beschäftigten Volusianus die praefectura urbana verwaltete, ist nicht unwahrscheinlich; theils würde sich daraus die gewöhnliche Ueberschrift erklären lassen, theils zeigt das folgende Capitel offenbar, daß dieses Edict für die Stadt Rom bestimmt sein sollte.

c) ETIAM ET — ET wie Muratori schreibt, halte ich für unrichtig und glaube statt des ersten ET muß AD gestanden haben.

d) Die Ergänzung des Anfangs der Zeile schien mir unbedenklich wegen der ganz ähnlichen Verbindung von Fiscalbeamten, die wir zweimal aus jener Zeit finden. Ein Gesetz Diocletians und Maximians v. 294 [1]) ordnete an, daß in den Provinzen Differenzen mit dem Fiscus über causa libertinitatis und servitutis nicht

1) L. 5. C. Ubi causa status III. 22.

an den rector provinciae; sondern „*ad rationalem vel magistrum rei privatae*“ remittirt werden sollten; ein andres Gesetz von Constantin (319) [1]) ordnete für gewisse delicta der Fiscalbeamten eine Strafe an und nennt als solche „*rationales et magistros privatae rei atque officiales* (wohl die nachher genannten Caesariani?)“. Der Grund warum hier neben den praefectis und praesidibus die Fiscalbeamten genannt werden, ist klar: sie waren es, die wegen der bona damnatorum hauptsächlich bei den accusationibus besonders betheiligt waren und gewiß wegen dieses Interesses eben so die Criminaluntersuchungen gefördert haben mögen, wie die fiscalischen Interessen in neuerer Zeit die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens gefördert haben [2]). Muratori hat übrigens bloß magistrum privatae gegeben; ich habe *rei* hinzugefügt, welches nicht fehlen durfte und vor oder nach privatae sicher aus Versehen ausgefallen ist. Wer die praesides und rationales waren, ist bekannt; der magister privatae rei aber kömmt so viel ich weiß in späterer Zeit bei der definitiven Ordnung des neuen Beamtenstaates nicht mehr vor.

e) Die an die Uebrigen erlassenen Ausfertigungen dieses Gesetzes werden Abschriften desselben (exempla) genannt, neben welchen formell wenigstens getrennt das edictum erscheint. Vielleicht heißt edictum hier nur

---

1) L. 2. Th. C. de iure fisci X. 1.

2) Bieners Beiträge z. Gesch. des Inq. Proc. S. 210.

die officielle Sanction in der Zuschrift und Anrede an den Beamten, an welchen das Gesetz gerichtet war, und das hier den unveränderten Abschriften der eigentlich gesetzlichen Bestimmungen nur beigefügt wurde. So spricht Marcianus L. 6. §. 1. D. De custod. et exh. reor. XLVIII. 3. von einem caput mandatorum, quo Divus Pius — *sub edicto* proposuit ut etc. Danach würde ich vor *huiusmodi* vorschlagen *munita*.

f) Haben wir den Zusammenhang des Capitels richtig aufgefaßt, so muß statt *declaratur* wohl *declaratum* gelesen werden.

Cap. VI.

Z. 31. || . . . . |stis *a*) conscientia vestra, quae testis est, praebet eam summam, cle-

Z. 32. mentiae || *nostrae circum*|spectibus et fuisse semper et esse curatum, ut beatitudo urbis

Z. 33. Romanae || *mandatis* | nostris obtemperet, adversus omnes omnino calumnias, quas in

Z. 34. universum || *orbem infami*|s Caesarianorum *b*) desperatio porrigebat firmissimis munita securitatibus.

a) Der Inhalt dieses Capitels kann auch im allgemeinen nicht zweifelhaft sein; die einzelnen Lücken zu ergänzen war aber hier um so schwieriger, als das Ganze bloß zu den schwülstigen, gedankenleeren und gekünstelten Reden gehört, mit deren prunkendem Gewande die spätern Kaiser ohne Ausnahme ihre Gesetze zu behängen gewohnt sind, und die bei der gezwungenen Ver-

schrobenheit der Gedanken und Bilder, bloß zu verstehen schon oft die größten Schwierigkeiten macht, bei lückenhaften Angaben aber sicher herzustellen, fast unmöglich ist. Den Eingang zu ergänzen vermag ich gar nicht, da alle Versuche mir kein wahrscheinliches Resultat gegeben haben. Die Ergänzungen zu Anfang der drei folgenden Zeilen kann ich durch nichts rechtfertigen, was nicht der Zusammenhang und das Erhaltene vor und nach den Lücken auf den ersten Blick giebt.

b) Caesariani heißen die officiales des Rationalis oder Procurator Caesaris, über die wir im Theodosischen Codex einen eignen Titel (X. 7.) haben und deren auch sonst in den erhaltenen spätern Kaisergesetzen oft Erwähnung geschieht. Sie waren die fiscalischen Commissarien zu Einziehung der bona vacantia oder bona proscriptorum, zur Führung der Rechnungen u. s. w. [1]). Daß der Kaiser seine eignen Leute hier infamirt, darf aber nicht auffallen. Constantin selbst nennt in L. 5. Th. C. de iure fisci X. 1. die „fraudium consuetudo, quibus praedicti (Caesariani) omnia temerare consuerunt“ und erwähnt dieser fraudes Caesarianorum auch noch in einem andern Gesetz [2]), weshalb sie dann auch in mancher Beziehung rechtlich zurückgesetzt wurden [3]). Daß diese fiscalischen Unterbeamten

1) L. 2. Th. C. de bon. vac. X. 8. L. 1. Th. C. de bon. proscr. IX. 42. L. 1. eod. de Caesarianis X. 7.

2) L. 2. Th. C. de bon. vac. X. 8.

3) L. 5. Th. C. de iure fisci X. 1. L. 1. cit. de bon. proscr. L. 1. 2. Th. C. de Caesar. X. 7.

nun aus eigennützigen Absichten Criminaluntersuchungen zu provociren suchten und hinter gesetzlichen Formen verborgen (firmissimis munita securitatibus) die öffentliche Sicherheit gefährdeten, war begreiflich; und deshalb ist es lobenswerth, daß dagegen unter andern auch unser Edict schützen sollte. Welches bestimmte factum aber (porrigebat) vorgefallen, auf das der Kaiser hier anspielt, weiß ich nicht.

IV.

Erklärung

der

L. 22. pr. ad municipalem (50. 1.).

Von

Savigny.

Filii libertorum libertarumque, liberti paterni et patroni manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

So lautet diese Stelle in der Gebauerschen Ausgabe, ganz nach dem Florentinischen Text. Und was ist ihr Inhalt? Gewisse Personen sollen, in Ansehung der von dem Wohnsitz oder der Herkunft abhängigen Rechtsverhältnisse, nach dem Wohnsitz oder der Herkunft gewisser anderer Personen beurtheilt werden.

Das erste, was dabey Anstoß erregt, ist das liberti paterni. Es soll also irgend Jemand sich richten nach dem von seinem Vater freygelassenen Sclaven;

denn das allein kann liberti paterni heißen. Dieses wäre in der That das einzige Beyspiel, daß der Patron oder dessen Sohn abhängig gemacht würde von einem Zustand des Freygelassenen; das umgekehrte Verhältniß findet sich überall. Die Glosse fühlt diese Schwierigkeit, und sagt: *liberti paterni*, i. e. patris qui est libertus. Das ist aber den Worten nach unmöglich, da paternus durchaus nur heißen kann: der dem Vater angehört, von ihm herrührt, sich auf ihn bezieht, so daß dieses Beywort nur bezeichnen kann die Eigenschaft eines außer dem Vater gedachten Subjects. Auch Haloander fühlt die Schwierigkeit, und setzt (diesesmal wohl durch Conjectur, ohne Handschriften): *ut* liberti. Dadurch wird es möglich, liberti von paterni zu trennen, und um nun auch dieses letzte Wort unterzubringen, setzt er das et hinter patroni, so daß die ganze Stelle bey ihm so aussieht:

> Filii libertorum libertarumque, ut liberti, paterni patroni et manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

Nun ist jene Schwierigkeit gehoben, wenn man die Stelle so versteht: die Söhne der Freygelassenen, so wie die Freygelassenen selbst (d. h. wie ihre Väter), folgen dem Wohnsitz und der Herkunft ihres väterlichen Patrons. Aber was heißt jetzt: patroni *et* manumissoris? Man müßte es so verstehen: des Mannes, der ihres Vaters Patron und Manumissor ist. Aber wie wäre es möglich, daß Paulus so unerträglich tautologisch geschrieben hätte? Die Glosse, die das et vor patroni

liest (wie die Florentina), erklärt auf folgende, etwas ähnliche Weise:

et, pro id est.

manumissoris, i. e. patroni qui est manumissor.

Dieses, mit der oben angeführten Glosse verbunden, führt auf folgende Erklärung des Ganzen: „die Söhne der Freygelassenen folgen ihrem Vater (dem Freygelassenen selbst), das heißt also eigentlich dem Patron desselben, welcher sein Manumissor ist". Hier bleibt dieselbe ganz undenkbare Tautologie.

Aber zu dieser Schwierigkeit kommt nun noch eine andere, die von Haloanders Veränderung des Textes gar nicht berührt wird. Was heißt libertarumque? Der Sohn soll sich ja stets nach dem Vater richten, nicht nach der Mutter, nur mit Ausnahme unehelicher Kinder oder besonders privilegirter Städte 1). Was soll also hier die Mutter? Unmöglich kann man doch jene Ausnahmen hinein denken ohne irgend eine Hindeutung des Schriftstellers; auch zeigt das nachher folgende paterni (ohne materni), daß er an die Mutter gar nicht gedacht haben kann. Waren nun jene Ausnahmen nicht vorhanden, so war der Ehegatte der freygelassenen Mutter (also der Vater) entweder freygeboren, oder gleichfalls freygelassen. Im ersten Fall richtet sich der Sohn nach diesem seinem Vater, im zwey-

1) L. 1. §. 2. L. 6. §. 1. L. 9. ad munic. (50. 1.). L. 3. C. de munic. (10. 38.)

ten nach dem Patron dieses Vaters: in beiden Fällen also war die Mutter ganz ohne Einfluß, und konnte in dieser Verbindung unmöglich erwähnt werden.

Neuere Ausleger helfen auch nicht aus der Noth. Schulting bemerkt zuerst die Schwierigkeit in dem liberti paterni, führt dann aus Ausgaben von 1548 und 1549 Haloanders Leseart an, ohne zu wissen daß sie von ihm herrührt, und setzt hinzu: optimo sensu. Dann schlägt er jedoch noch folgende andere Leseart vor, die aber wenig fördert: liberti, patris, et patroni manumissoris [1]). Anderwärts macht er gleichfalls diesen letzten Vorschlag, aber so als ob dieser allein retten könne [2]).

Joh. Cannegieter giebt ganz ausführlich diejenige Erklärung, welche ich oben aus den einzelnen Andeutungen der Glosse im Zusammenhang darzustellen gesucht habe [3]). Er giebt sie, als ob damit Alles abgethan wäre, und ohne eine einzige der Schwierigkeiten zu bemerken, die bey dieser Erklärung, theils in der Sache, theils in der Sprache, übrig bleiben.

Pothier erklärt gleichfalls die Worte liberti paterni so wie die Glosse: „id est, liberti patris sui". Dann vermindert er sich die übrige Schwierigkeit dadurch, daß er die Worte et patroni ganz willkührlich

---

1) Jurisprud. anteiust. p. 214.

2) Notae ad Digesta T. VII. 1. p. 572. „An, *liberti, pa-* „*tris, et paterni manumissoris:* aut sensus est falsus."

3) J. Cannegieter Domitii Ulpiani fragmenta et Coll. LL. Mos. et Rom. Traj. 1768. 4. p. 222. zu Collatio Tit. 7. §. 5.

wegläßt, ohne auch nur ein Wort dabey zu bemerken [1]). Heißt aber das interpretiren?

Ich will es mit einer Erklärung versuchen, bey welcher ein einziger Buchstab, daneben aber die Interpunction, zu verändern ist. Die Stelle lautet dann so:

> Filii libertorum, libertorumque liberti, paterni et patroni manumissoris domicilium aut originem sequuntur.

Der Sinn wird durch folgende Auseinanderlegung der zwey verschiedenen in der Stelle enthaltenen Sätze klar werden.

1) Filii libertorum paterni manumissoris domicilium rel.

2) Liberti libertorum patroni manumissoris domicilium rel.

Die Rechtssätze selbst, die nun in der Stelle liegen, sind in Ansehung der origo auch nach anderen Stellen völlig unzweifelhaft. Der erste derselben findet sich in L. 1. §. 2. L. 6. §. 1. ad munic., der zweyte in L. 2. C. de municip. — Wie es mit dem domicilium in dieser Hinsicht steht, soll noch am Ende untersucht werden.

Der Sprache wird von keiner Seite Gewalt angethan, vielmehr steht nun jeder Theil der Sätze an seiner rechten Stelle. Eine augenblickliche Schwierigkeit des Verstehens entsteht nur dadurch, daß der Jurist so viel in so wenig Worte zusammen drängen wollte.

---

1) Pothier Lib. 50. Tit. 1. Sect. 1. Art. 1. §. 2. Num. V.

Die Emendation endlich ist gewiß die beschridenste, die sich überhaupt denken läßt, Verwandlung eines a in o.

Sie ist aber auch nicht ohne diplomatische Beglaubigung, denn dieselbe Leseart findet sich schon in zwey sehr alten Venetianischen Ausgaben: 1483 per Jo. Anton. de Papia, und 1485 Imp. Bern. de novaria et Ant. de stanchis de valentia [1]).

Sie wird zugleich unterstützt durch die sehr natürliche Erklärung, die sie für die Entstehung der falschen Leseart aus der richtigen darbietet. Denkt man nämlich alle Interpunction hinweg (so wie die Handschriften aussehen), so ist für den, der die Stelle obenhin ansieht, Nichts natürlicher, als die Worte liberti paterni mit einander zu verbinden. Daraus folgt, daß zusammen gedacht werden mußte: Filii libertorum libertorumque. Da nun dieses völliger Unsinn war, so griff man zu der nahe liegenden Hülfe, in dem dritten Worte aus den Männern Frauen zu machen, um doch einige Verschiedenheit hinein zu bringen.

Was aber der hier vorgeschlagenen Emendation die stärkste Beglaubigung gibt, und auch sonst noch bemerkt zu werden verdient, ist dieses. Einer der Glossatoren hat schon die richtige Leseart vor sich gehabt, und zugleich die Stelle völlig verstanden. Hier ist diese

1) In meiner Handschrift, in der Hs. der Berliner Bibliothek, und in der Hs. der Universitätsbibliothek zu Leipzig, findet sich die gewöhnliche Leseart. Andere Handschriften habe ich jetzt nicht vergleichen können.

Glosse, mit Weglassung des Ueberflüssigen welches nur den Sinn verdunkelt:

> Hic duo dicit. Primum, quod filii libertorum sequuntur domicilium paterni [1]) manumissoris ... Secundum, quod liberti [2]) libertorum sequuntur domicilium patroni manumissoris.

Daß diese Glosse unbeachtet blieb, konnte seinen Grund schon in der sinnlosen Leseart patroni haben, die sich sehr frühe in dieselbe eingeschlichen haben muß; weit mehr aber lag es gewiß an dem ganz gedankenlosen Verfahren des Accursius. Er schrieb ohne Auswahl die Glossen verschiedener Verfasser hinter einander: jene schlechten, und diese damit im Widerspruch stehende gute. Für den Leser erscheint das Alles als das Werk desselben Verfassers, und so wird er durch die falschen Gedanken im Eingang verhindert, die zuletzt stehende richtige Erklärung wahrzunehmen. Ich selbst habe diese Glosse erst verstanden, nachdem ich unabhängig von ihr auf dieselbe Erklärung gekommen war.

Zuletzt muß aber noch ein Punkt berührt werden, der mit den bisher erörterten Schwierigkeiten gar keinen Zusammenhang hat. Daß der Freygelassene selbst,

---

1) Freylich lesen hier alle Ausgaben patroni; allein der Zusammenhang der Stelle in sich selbst, so wie mit den Worten des Pandektentextes, macht es unzweifelhaft, daß der Vf. geschrieben hat paterni.

2) Hier lesen wieder manche Ausgaben unsinnigerweise liberi anstatt liberti (z. B. Paris. 1566 f.); die meisten aber haben das offenbar richtige liberti.

und eben so auch dessen Sohn, die origo seines Patrons annimmt, ist unzweifelhaft, und ich habe dafür schon oben mehrere Stellen angeführt. Aber nimmt er eben so auch das domicilium des Patrons an? Unsere Stelle sagt es ganz deutlich, und dasselbe wird noch in einer zweyten bestätigt [1]). Andere aber scheinen im Gegentheil zu sagen, das domicilium des Freygelassenen sey unabhängig von dem des Patrons [2]). Die Vereinigung ist wohl so zu denken. Im Augenblick der Freylassung kann der Freygelassene noch kein eigenes domicilium haben, daher hat er zunächst noch das des Patrons, und dieses wird so lange als fortdauernd betrachtet, bis er sich willkührlich an einem andern Orte niederläßt. Dann hört das bisherige auf, und er erwirbt ein neues. So kann man in gewissem Sinne den Freygelassenen dem Wohnsitz des Patrons zurechnen, in anderem Sinne ihn davon unabhängig erklären, je nach Verschiedenheit der faktischen Umstände.

---

1) L. 6. §. 3. ad munic. (50. 1.)

2) L. 27 pr. L. 22. §. 2. L. 37. §. 1. ad munic. (50. 1.)

Berichtigung.

Der im achten Bande der Zeitschrift S. 317 ff. abgedruckte Aufsatz: Reiseberichte aus Italien ist von der Redaction dem Hrn. Prof. Dr. (C. W. E.) Heimbach in Jena zugeschrieben worden, ist aber von dessen Bruder dem Hrn. Dr. Gust. Ernst Heimbach. Herr Geh. Justizrath Biener hatte uns die mit keinem Titel versehenen Originalbriefe für die Zeitschrift ohne nähere Bezeichnung des Verfassers mitgetheilt und wir denselben Verfasser vorausgesetzt, von dem wir schon einen ähnlichen Aufsatz ebenfalls der Güte des Hrn. G. J. R. Biener verdankten und unsern Lesern im ersten Hefte desselben Bandes (S. 81 ff.) mitgetheilt haben. Indem wir dies hiermit berichtigen, bitten wir sowohl den Hrn. Verfasser wie unsere Leser um geneigte Nachsicht.

Die Redaction.

V.

Das Intestaterbrecht des Zürcherischen Stadtrechts und Andeutungen über das alte Alamannische Recht *).

Von

Hrn. Prof. Dr. Bluntschli

in Zürich.

Die Erforschung des ursprünglichen Zustandes des Zürcherischen Erbrechts hat ein sehr bedeutendes wissenschaftliches Interesse. Die Kenntniß desselben ist nämlich nicht allein für die Geschichte des Züchcrischen Rechtes sehr wichtig und macht eine gründliche und klare Einsicht in das Wesen des jetzt geltenden Zürcherischen Erbrechtes erst möglich, sondern es ergänzt auch die Betrachtung dieses alten germanischen Rechtsstoffes die

*) Die gegenwärtige Abhandlung ist zuerst erschienen in der Monatschronik für Zürcherische Rechtspflege Band III. S. 181 ff. und Band IV. S. 3 ff. u nd wird hier etwas verändert und mit Zusätzen auch unsern Lesern mitgetheilt.

Red

Einsicht in das reiche Leben des ältern deutschen Rechtes.

Die meisten schweizerischen Rechte, und das Zürcherische Partikularrecht insbesondere, sind nur einzelne Erscheinungen des großen, von Einem Grundcharakter durchdrungenen deutschen Rechtslebens, wie die meisten schweizerischen Völkerschaften zu demselben großen Volke gehören, welches das Herz Europa's inne hat. Ja es haben merkwürdiger Weise die schweizerischen Rechte den germanischen Stoff des Rechtes länger und reiner bewahrt, als das Recht der deutschen Völker im engern Sinne. Während diese nämlich das ihnen fremde, aber schon längst wissenschaftlich ausgebildete römische Recht als gemeines Recht bei sich aufnahmen, hat sich auf der andern Seite die Schweiz größtentheils von diesem Einflusse unabhängig erhalten. Zwar läßt sich auch da nicht jeder Einfluß wegleugnen. Auch in den schweizerischen Partikularrechten zeigen sich zahlreiche Spuren römischen Rechtes; aber das ganze System desselben hat bei uns nie öffentliche Autorität erhalten; das römische Recht ist nie zum einheimischen geworden. Wir sind daher in der Bearbeitung unseres Rechtes auch glücklicher gestellt, als die deutschen Juristen. Wir haben einen Rechtsstoff vor uns, der in sich gesund, eigenthümlich, einheimisch, nur der höhern wissenschaftlichen Auffassung und Ausbildung bedarf, die wir allerdings den römischen Juristen am besten ablernen können. Die deutschen Juristen dagegen haben für's erste die schwerere Aufgabe, sich von dem fremden Rechts-

stoffe allmälig dadurch loszuringen, daß sie einmal den verdrängten germanischen Stoff wieder zu Ehren zu bringen, und auf der andern Seite das römische Recht da, wo es Wurzel gefaßt hat, von dem Gesichtspunkte der neueren Zeit aus zu modificiren, wo es fremdartig geblieben ist, zu beseitigen trachten. Sie stehen noch großentheils unter der Herrschaft einer positiven, starren und zugleich fremden Gesetzgebung, die nur mit der größten Umsicht angegriffen werden darf. Diese ganze Schwierigkeit fällt für uns, die wir uns freier bewegen können, weg. Dagegen stoßen wir auf andere, die zur Zeit noch schwer zu beseitigen sind.

Bis auf die neueste Zeit nähmlich ist, wenn wir von den auf das gesammte deutsche Recht bezüglichen Arbeiten deutscher Gelehrten absehn, für die Kenntniß der schweizerischen Rechte sehr wenig geleistet worden. Sogar die wichtigsten Quellen für die Kenntniß derselben sind bis jetzt noch ungedruckt und nur wenig bekannt *), geschweige denn, daß die einzelnen Materien gründlich von der Wissenschaft beleuchtet und ausgebildet wären. So ist es denn kaum anders möglich, als

*) Es ist indeß zu hoffen, daß in nächster Zeit eine auf alle deutsch-schweizerischen Rechte bezügliche Sammlung der wichtigsten ältern Statuten erscheinen werde. Sie ist bereits von der Buchhandlung Orell, Füßli u. Comp. in Zürich angekündigt unter dem Titel: Die ältern Stadt-, Land- und Hofrechte der deutschen Schweiz. Mit Beihülfe mehrerer Gelehrten meist aus ungedruckten Handschriften gesammelt und herausgegeben von dem Verfasser und C. F. L. Frhrn. v. Löw, J. U. Dr., Professor an der Universität Zürich.

daß, wer immer es versucht, sich genaue Kenntniß eines einzelnen Abschnittes des Rechtssystems oder der Rechtsgeschichte zu verschaffen, zuerst in einen dunklen Raum hineintritt, in dem er erst allmählig mit großer Anstrengung einzelne bedeutendere Körper wahrnimmt, und unsicher ist, ob er auch ihre Verhältnisse und den Zusammenhang mit den andern ihm noch verhülltern richtig erkannt habe. Nur das Zusammenwirken vieler nach Wahrheit strebender wissenschaftlicher Männer kann hier Hülfe und Licht bringen.

Das älteste, bis jetzt wenigstens bekannte und etwas ausführlichere Statut über das Zürcherische Stadterbrecht ist ein noch ungedruckter Rathsbeschluß vom 12. Rebmonat 1419. Da wir denselben als Hauptquelle der gegenwärtigen Untersuchung zu Grunde legen müssen, so lassen wir ihn hier getreu folgen, wie er sich in einer alten, gleichzeitigen Sammlung von Rathserkenntnissen vorfindet.

„Wie die Lüt Enander Erben sond.

„Wir der Burgermeister die Rät vnd der groſſ „Rat den man nempt die zwey hundert Zürich thuon „ze wissen als vntz her vil gebresten ist gewesen von „Erben wegen so dann vallent, darvs man sich nit „wol gerichten kond von der Sipp wegen u. s. f. dann „ouch von sölichs guotz wegen, so an varender hab „geleit wirt vff Stett oder vff ander Lüt vmb jerlich „gült, da ouch etwo bis Irsal ist gewesen von des we„gen, das Ein frow dero man abstarb vnd sölich guot „hatt, von dem selben guot den dritten pfenning haben

„wollt, vnd meinde, Es sölte varend guot sin, vnd „aber des abgestorbnen Erben meinden, Es sölte li- „gend guot sin, Das wir da mit gemeinem Einhelligem „Rat diser nachgeschriben gesatzten vnd ordnungen mit „enander vberkomen syen, haben ouch vns Erkennet, „das man hinnenhin da bi beliben vnd si stät halten „sol, vnd verschriben ouch dz umb dz sich jederman „vmb vorgeschriben sachen wisse ze Richten vnd dar- „nach die ze halten vnd so ze Entscheiden.

„§. [1] Des Ersten, das Ein Elich kind sin vat- „ter vnd muoter Erben sol vnd Ein vatter sine kind „die nicht eliche kind hinder Inen lassent.

„§. [2] Dar nach sol ein geswistergit dz ander „das syen knaben oder tochtern, die vatterhalb Eliche „geswistergit sind, ouch Enander erben, die nicht elich „liberben hand vnd sol Ein Muoter jr kind nicht erben.

„§. [3] Dar nach sullent bruoder kind Erben für „Swester kind, weren aber nicht bruoder kind da, so „mugen dann Swester kind Erben.

„§. [4] Ouch sol Ein Aeny sines Sunes kind „Erben, ob die an vatter vnd an elich liberben ald an „eliche geswistergit, die von dem vatter geswistergit we- „ren, absterbent.

„§. [5] Es sol ouch Ein kind sinen Aenin vnd „sin Anen Erben, das syen knaben oder tochtern. Ist „dz der Aeny vnd die Ana an elich liberben abgand; „Es were dann dz darjnn dehein gemecht mit Eines „Rates willen beschechen were oder noch bescheche.

„§. [6] Item vnd wenn die Sippschaft da für

„hin kumpt, wer dann des Thotten menschen vatter
„aller nechst Sipp ist, der sol den selben Thotten men=
„schen Erben, vsgenommen ein ana die sol nit erben.

„§. [7] Aber darnach dz Ein Vatter mag ze der
„fünften vnd Ein muoter mag ze der vierden Linyen
„ze gelichem Erb gan sullen vnd weliche über die fünf=
„ten Linyen in gelicher Linyen stand, Es syen vatter
„oder muoter magen, die sullent ouch ze gelichem Erb
„stan jemer mer ushin als vern man dz gerechnen kan."

Derjenige Theil des Statuts, welcher sich auf die statutarische Portion der Ehefrau bezieht, interessirt uns hier nicht näher, indem wir ohne Rücksicht auf diese einzig die Intestaterbsfolge im engern Sinne aufzufassen versuchen wollen.

I. Die erste Klasse macht keine Schwierigkeit. Es gehören in dieselbe die Kinder und Enkel des Erblassers, oder wie wir sie mit Rücksicht auf einen alten bildlichen Ausdruck des deutschen Rechtes nennen können, die Busenerben *). Erforderniß ihrer Erbfähigkeit ist: ehrliche, oder was gleichbedeutend ist, eheliche Geburt. Dieses Erforderniß ist, wie sich von selbst versteht, auch auszudehnen auf alle anderen entfernteren Verwandten des Erblassers **). Vorzugsweise Be=

*) Der Ausdruck rührt unzweifelhaft daher, daß die Verwandtschaft im Mittelalter an dem Körper veranschaulicht wurde. Wie nun der Erblasser im Haupte gedacht, die Seitenverwandten nach den Gliedern der Arme bezeichnet wurden, so war es natürlich, die in gerader Linie von dem Erblasser abstammenden Personen durch den Busen darzustellen.

**) In dem mit dem Zürcher Erbrechte auf eine merkwürdige

achtung verdient es, daß das Zürcherische Recht damals noch ganz strenge an dem Grundsatze festhält, wonach selbst in der Klasse der Descendenten der nähere den entferntern unbedingt ausschließt. Die Enkel erben ihre Großeltern nur, wenn keine Kinder mehr vorhanden sind. Ist ein Kind da, so schließt dasselbe alle Enkel, die etwa von vorverstorbenen Geschwistern her vorhanden seyn mögen, aus. Es concurriren mithin niemals Enkel mit Kindern in der Erbschaft des Großvaters. Von einem Eintrittsrechte der erstern an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern zeigt sich noch keine Spur. Der einzige Weg, wie der Großvater, der zugleich Kinder und Enkel hinterließ, für diese sorgen konnte, war der, daß er noch bei Lebzeiten ein „Gemächte" mit Erlaubniß des Rathes errichtete, und darin zu Gunsten seiner Enkel verfügte.

Innerhalb dieser ersten Ordnung macht es wohl keinen Unterschied, ob die Abstammung durch Männer oder Weiber vermittelt werde. Auch der mütterliche

---

Weise übereinstimmenden Landbuch von Gaster vom Jahre 1564 heißt es ausdrücklich: „Wer des todten Menschen so das erb ge„lassen hat, Vatters nechster blutsfründ ist, der ist rechter Erbe, „vnd gadt also Vattersmag vor bis jn das viertte glied, doch das „sy von elichem Rechten vnd Stammen sigind, die das erb be„ziechen wellend." Das Stadtbuch von Wesen vom Jahre 1564, welches überhaupt fast allenthalben mit dem Landbuche von Gaster wörtlich zusammen stimmt, enthält diese Bestimmung gleichfalls. Im Verfolge werde ich dieses Stadtbuch von Wesen, welches in einer gleichzeitigen Handschrift vor mir liegt, noch öfters erwähnen.

Grossvater wird von dem Enkel und der Enkelin zugleich beerbt. Eheliche und zugleich nächste Abstammung des Erben von dem Erblasser ist das einzige Erforderniß der Erbfähigkeit. Eher könnten darüber Zweifel entstehen: ob unter den dem Erblasser gleich nahen Busenerben ein Unterschied des Geschlechts gegolten habe oder nicht. Daß sie gleichzeitig erbten und nicht etwa der Sohn die Tochter ganz ausschloß, ergiebt sich aus den Worten des Statuts mit Sicherheit. Ja man wird sogar mit Rücksicht auf den Ausdruck desselben geneigt, anzunehmen, es habe auch kein Vorzug der Söhne vor den Töchtern in der Größe oder Art der Erbportion Statt gefunden. Auf der andern Seite aber räth einem nicht allein das noch geltende Recht, welches einen solchen Vorzug ausdrücklich anerkennt, Vorsicht, sondern ebenso weisen einzelne sehr alte Spuren ebenfalls auf einen Vorzug der Söhne hin. So findet sich in einer alten Sammlung von Rathserkenntnissen eine, die um's Jahr 1313, also mehr als 100 Jahre vor unserm Statut erschienen ist, wonach der Sohn, mit Ausschluß seiner (berathenen) Schwester, vorzugsweise die Kirchenstühle erbt, und diese überdieß noch, freilich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorigen Bestimmung, den übrigen liegenden Gütern gleich gestellt werden. Ueberdieß ist es bekannt, daß der Vorzug der Söhne vor den Töchtern, zumal mit Rücksicht auf Liegenschaften, uralt ist und so wie in andern Volksrechten, so besonders auch in dem Alamannischen Gesetze galt, welches wohl auch in unserer Gegend ursprüng-

lich seine Anwendung fand *). Allmählig wurde dieser Vorzug überall mehr und mehr beschränkt, nicht aber ausgedehnt. Alles dieses läßt uns vermuthen, es möchte auch das Statut von 1419 einen solchen Vorzug nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr als allgemein bekannt stillschweigend vorausgesetzt haben **).

II. Vatermagen. Wir können mit diesem Ausdruck die ganze zweite Odnung zusammenfassen. Sind keine Busenerben da, so folgt zunächst der Vater; auf diesen die durch den Vater verwandten Geschwister, auf diese der väterliche Grosvater u. s. f. Dagegen erbt weder die Mutter, noch die nur durch die Mutter vermittelten Geschwister, noch die mütterlichen Großeltern. Auch die väterliche Großmutter beerbt ihre Enkel nicht. Alle diese letztgenannten Personen werden nicht etwa nur um einen Grad zurückgedrängt, sondern es heißt ausdrücklich: sie erben nicht. Dagegen wird auf der andern Seite zwischen den Geschwistern verschiedenen Geschlechts kein Unterschied aufgestellt; und wenn auch in der Folge die Schwesterkinder den Bruderskindern nachstehen, so sind doch auch jene erbfähig und werden keineswegs, wie die Mutter, ganz ausgeschlossen.

---

*) Lex Alam. tit. 57. 88.

**) Vgl. damit eine auf die Lehre bezügliche Stelle des Zürcherischen Richtebriefes, vom Jahr 1304. Buch III. §. 10., woselbst als neu eingeführtes Recht bezeichnet wird: „das ein ielich elich tohter, die des Gothuses ist, die leben, die ir vatter darbringet von dem Gotshuse, erben sol, ob da sons nit ist.“ Bluntschli, Stadt-, Land- und Hofrecht des Cantons Zürich. Schulth. Buchhandl. 1835. S. 20.

Suchen wir aus diesem einzelnen ein allgemeines Prinzip heraus zu finden, so gelangen wir für diese zweite Ordnung zu dem Satze: Damit Erbfähigkeit vorhanden sei, muß man von dem Erblasser aufwärts bis zu dem gemeinschaftlichen Stammvater durch lauter männliche Zeugungen aufsteigen können. Von dem gemeinschaftlichen Stammvater abwärts bis zu dem Erben können männliche oder weibliche Zeugungen vorkommen. Auf diesem Grundprinzipe ruht aber auch unser gegenwärtiges Erbrecht noch *).

Es ist dieses System um so merkwürdiger, als mir wenigstens außer schweizerischen Statuten kein Recht bekannt ist, welches dasselbe so klar und consequent durchführt. Dennoch ist es unzweifelhaft altgermanisch. Schon in den Zusätzen zum Richtebrief von 1304 wird dasselbe als altes Recht, das vom Herzog Berchthold von Zähringen im XIII. Jahrhundert erneuert, nicht eingeführt worden sei, mit ziemlich deutlichen Zügen angeführt. Es heißt nämlich daselbst:

„Aber vor allen rechten do wart vnder herzogen Bercht. von Zeringen der keyser friderichs vollen gewalt hatte, das recht ernüwert: Wo ein burger Zürich eliche kind hat, si sin svne oder tochtern vnd stirbet der dekeines ane eliche liperben, die sol der vatter erben vnd sol die Muoter noch die andern geswistergit bi des vatters lebenne enkein recht zu dem erbe han." **).

*) Vgl. Monatsschrift der Zürch. Rechtspflege Bd. II. S. 375.

**) Bluntschli Stadt-, Land- und Hofrechte u. s. f. S. 33.

Mehr Schwierigkeit hat nun aber die Beantwortung der ferneren Frage: Ob auch die Parentelenordnung in diesem Systeme anerkannt sei oder nicht? Für die Bejahung der Frage sprechen folgende Gründe:

1) Der von alter Zeit her sich durch die germanischen Rechte durchziehende Grundsatz der Parentelen, wonach erst die ganze Abstammung des Erblassers, dann die Abstammung seiner Eltern, dann die der Großeltern u. s. f. zur Erbschaft gelangt *). Auch der Sachsenspiegel und der in näherer Beziehung zu unserm Rechte stehende Schwabenspiegel erkennen diesen Grundsatz an. Das Erbe soll nach dieser Ansicht so wenig als möglich aufwärts steigen, sobald als möglich sich wieder dem Busen zuwenden. Wenn wir daher eine ältere germanische, von römischem Rechte nicht influencirte Rechtsquelle finden, welche sich darüber nicht ausspricht, so müssen wir zum voraus geneigt sein, diesen unsern Vorfahren gäng und gäben Grundsatz als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen.

2) Dieser Grundsatz ist in dem Stadtbuche von Wesen von 1564, welches mit dem Zürcherischen Rechte wesentlich dieselbe Intestaterbfolge hat, ausdrücklich anerkannt. Der Art. 82. desselben lautet: „Alle erb söllent fürwert fallen. — Es söllend Alle Erb fürwert des vatters stam-

*) Vergl. darüber Eichhorns deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §§. 19. 65. 373. Maier, Germaniens Urverfassung §. 68. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels, S. 45. §. 69 ff.

men nach fallen, wie hieuor erlüttert ist. vnnd wer Eelich ist vnnd von eelichen stammen harkompt, der soll ouch nach Eelichem rechten Erbenn." Daraus darf man aber auf das Zürch. Recht mit Sicherheit zurückschliessen."

3) Für unser Recht weist auf dieselbe Parentelenordnung aber noch bestimmter das gegenwärtig noch geltende Statut von 1716 hin, welches den uralten Grundsatz der Parentel ebenfalls kennt und voraussetzt, ohne ihn im Systeme selbst geradezu auszusprechen *). Wir wären daher, wenn in dem Statute von 1419 die Parentelenordnung nicht vorausgesetzt würde, zu der überaus unwahrscheinlichen ferneren Annahme gezwungen, daß ursprünglich die Parentelordnung in unserm Rechte gegolten habe, dann stillschweigend für einige Jahrhunderte abgeschafft, später aber, ohne daß die Gesetzgebung auf eine Veränderung aufmerksam gemacht hätte, wieder eingeführt worden sei.

4) Wird in unserm vorliegenden Statute die Erbfähigkeit in dieser zweiten Klasse ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß man dem Vater des Erblassers verwandt sei. Auch der Grad der Verwandtschaft wird nach den Worten des Statutes: „wer des todten mentschen Vatter aller nechst Sipp ist" keineswegs von dem Erblasser her berechnet, sondern vielmehr von dem Vater dessel-

*) Monatsschrift II. S. 277.

ben. Dieses Alles erklärt sich am besten so, daß eben der Vater an der Spitze der nunmehr folgenden erbfähigen Verwandten befindlich betrachtet wird. Seine Sippschaft folgt. Nachher die des Großvaters. Der Vater ist hier nämlich nur darum genannt, weil seine Parentel zuerst folgt. Ganz dasselbe gilt von den Sippen des väterlichen Großvaters. Durchaus analog ist die Darstellung des Sachsen- *) und Schwabenspiegels **), welche auch nur von der Sippschaft des Vaters sprechen und nur dessen Parentel näher erörtern, indem sie die Anwendung dieses Systems auf die höher stehenden Parentelen dem Leser stillschweigend überlassen.

5) Die materielle Bestimmung des Statuts, daß Bruder- und Schwesterkinder jedenfalls vor dem väterlichen Oheime zur Erbschaft kommen, ungeachtet dieser nach römischer Berechnung mit jenen in gleichem Grade verwandt ist. Die Bestimmung erklärt sich nach dem Grundsatze der Parentel sehr leicht. Der Oheim gehört zur Parentel des Großvaters, kann mithin so lange, als noch Nachkommen des Vaters, wenn auch entferntere, da sind, überall nicht erben.

6) Auf einen weitern, ebenfalls schlagenden Grund, werden wir im Verlauf der Untersuchung kommen.

*) I. 3.

**) Art. 256.

Wir müssen nun noch zweier möglichen Einwürfe gedenken, die aus dem Statute gegen diese Ansicht erhoben werden könnten. Der väterliche Großvater, Aeni*), welcher an der Spitze der dritten Parentel steht, erhält nämlich die Erbschaft unmittelbar nach den Geschwistern, und vor den Kindern dieser Geschwister, die dort auch zur zweiten Parentel gehören. Darin liegt nun allerdings eine Abweichung von der strengen Consequenz der Parentelenordnung, die sich jedoch leicht erklärt. Es wird hier dem in gerader Linie über dem Erblasser stehenden Vorfahren desselben dadurch der Vorzug vor den entfernter stehenden Seitenverwandten des Erblassers gegeben, daß er in die zweite Parentel herab gezogen wird und da seinen Platz sogleich nach den Geschwistern erhält. Auf ähnliche Weise hat auch das römische Recht die Ascendenten begünstigt. Dieselbe Begünstigung der väterlichen Vorfahren finden wir auch in dem noch geltenden Erbrechte wiederholt, wo sie eben so in die Parentelenordnung eingreift **). Daraus folgt

---

*) Wunderlicher Weise wird, wohl nur aus Mißverstand, in dem Statut von 1716, Th. II. §. 8. mit dem Ausdrucke Aeni, der Urgroßvater bezeichnet und von dem Großvater unterschieden.

**) Vgl. Monatschronik II. S. 280. Mit Rücksicht auf diese historische Untersuchung über das alte Erbrecht, dessen Bestimmungen in dieser Beziehung in das von 1716 übergegangen sind, wage ich es indeß, die praktisch allerdings wichtige Behauptung des Verfassers jenes Aufsatzes, daß der Großvater durch die ganze Parentel des Vaters ausgeschlossen werde, in Zweifel zu ziehen, und ihm grade so wie nach ihm dem Urgroßvater eine Stelle unmittelbar nach den Geschwistern des Erblassers anzuweisen. Das Erbrecht von 1716 spricht von dem

aber auch mit der größten Bestimmtheit, daß aus dieser Eigenthümlichkeit nichts gegen das Dasein der Parentelordnung in dem Statute von 1419 gefolgert werden darf.

Einen zweiten Einwendungsgrund könnte man hernehmen wollen von der Wendung des Satzes, welche die nächsten Sippen des Vaters des Erblassers, mit Ausschluß der Ana, Großmutter, als Erben ruft. Man könnte sagen: Das Statut verstehe unter den Sippen des Vaters auch dessen Ascendenten und deren Kinder, sonst wäre keine Veranlassung, die mütterlichen Ascendenten gerade hier ausdrücklich auszuschließen. Allein einmal ist es sehr gefährlich, bei der Interpretation einer alten, formell keineswegs sehr genau gefaßten Urkunde auf die bloße Wendung des Ausdruckes großes Gewicht zu legen. Ueberdieß war der Verfasser dieses Statutes bestimmt veranlaßt, auch an diesem Orte der Ana zu gedenken, indem es ihm einfallen mußte, daß nach dem Obigen mitten unter den Nachkommen des Vaters auch ausnahmsweise der väterliche Großvater zur Erbschaft gelange. Eine Ausdehnung dieser Begünstigung auf die Großmutter wollte er dadurch beseitigen, daß er beifügte, die Ana erbe überall nicht in dieser II. Klasse.

Großvater und Urgroßvater mit denselben Worten und gedenkt der weitern Descendenz der Geschwister nirgends. Auch erklärt es sich nunmehr wohl, wenn man zu Gunsten des näher stehenden Großvaters von der reinen Parentelenordnung abwich, daß man dieß auch zu Gunsten des Urgroßvaters that; während die Begünstigung dieses letztern ohne die jenes erstern jedenfalls eine sonderbare und ganz überflüssige Abnormität wäre.

Als sicheres Resultat dieser Prüfung können wir mithin annehmen, daß schon im Erbrecht von 1419 die Parentelordnung gegolten haben. Verbinden wir diesen Grundsatz mit dem ersten oben nachgewiesenen, des Vorzugs des Mannsstammes, so läßt sich Erbfähigkeit und Erbfolge für diese Klasse, abgesehen von der singulären Begünstigung der männlichen Vorfahren, auch so ausdrücken: Es gilt Parentelordnung, in der Meinung, daß die väterlichen Parentelen alle mütterlichen Parentelen ausschließen.

Innerhalb jeder Parentel nun gilt Nähe des Grades, und mit Rücksicht darauf unzweifelhaft Kopftheilung. Der nächste Sippe erbt, und schließt jeden entferntern unbedingt aus. Denn daß hier von einem Eintrittsrecht keine Rede sein könne, versteht sich von selbst, da ein solches nicht einmal bei den Busenerben zugelassen wird.

Zwischen Bruder und Schwester wird kein Unterschied gemacht. Eben so kommt es auf Voll- oder Halbgeburt hier nicht an. Sind die Geschwister durch den Vater vermittelt, so erben sie einander ganz gleichmäßig, haben sie die Mutter gemeinsam oder nicht. Geschwister, die nur durch die Mutter vermittelt sind, können nach unserm Prinzip einander nicht beerben.

Eine durchaus singuläre Bestimmung, deren Bedeutung ich nicht zu erklären vermag, ist es, wenn die Bruderkinder von den Schwesterkindern erben. Wir werden später bei der weitern historischen Verfolgung unseres Erbrechts nochmals Gelegenheit finden, darauf

zu-

zurück zu kommen. Gegenwärtig mag für die Darstellung dieses älteren Rechtes die Bemerkung genügen, daß nach dem Ausdrucke des Statuts die Schwesterkinder nicht etwa auf den folgenden Grad zurückgedrängt werden. Es scheint vielmehr mit Bestimmtheit anzunehmen, daß diese singuläre Bestimmung nur die Schwesterkinder den Bruderskindern nachsetzt, in der Folge aber den einfachen Grundsatz, daß der Nächste am Blut auch der Nächste am Gut sei, wieder eintreten läßt.

Die gegenwärtige Ordnung der Vatermagen wird nun aber beschränkt durch die Bestimmung, daß ein Vatermag zu der fünften und ein Muttermag zu der vierten Linie sich in die Erbschaft theilen sollen. Mit andern Worten: die gegenwärtige Ordnung der Vatermagen geht nur bis zur vierten Linie. So lange Vatermagen innerhalb dieser Grenze da sind, schließen sie alle Muttermagen aus. Wird diese Grenze überschritten, so kommt auch das Erbrecht der Muttermagen zur Anwendung, und es tritt mithin ein neues erbrechtliches System ein, das wir als dritte Ordnung kennen lernen werden.

Was bedeutet nun aber der Ausdruck: Vatermagen bis zur vierten Linie? Oder wie sich das Erbrecht von Gaster und Wesen ausdrückt: Vatermagen bis zum vierten Glied? Es ist bekannt, daß die gegenwärtige sonderbare Gradzählung des Zürcherischen Rechts halbe Grade kennt, welche den ganzen Graden Römischen Computation entsprechen. Daß diese Gradberechnung hier nicht gemeint sein kann, ist augenschein-

lich, schon der übermäßigen Ausdehnung wegen, welche nach ihr dem Systeme gegeben werden müßte. Es kämen nämlich die Muttermagen erst dann zur Erbschaft, wenn keine Vatermagen bis zum achten Grade Römischer Computation vorhanden wären. Ueberdem zeigt sich auch deutlich, daß das Statut zwischen der vierten und fünften Linie von einer Zwischen- oder halben Linie nichts weiß. Kommt aber die Römische Gradberechnung zur Anwendung? Gewiß eben so wenig. Einmal nämlich ist ihre Voraussetzung in einem alten ächt Germanischen Statute an sich schon sehr unwahrscheinlich. Ueberdieß wird sie durch das Statut selbst bestimmt ausgeschlossen, welches nach der Natur der Parentelenordnung nicht, wie das Römische Recht, von dem Erblasser aus zählt, sondern von dem Vater des Erblassers herunter zu den Erben.

Wir finden im Gegentheil hier die ältere Deutsche Art, die Nähe der Sippen zu bezeichnen, wieder. Sie ist auch für die Parentelenordnung die natürlichste. Nach dieser Weise nämlich wird nicht vom Erblasser aus gezählt, außer in seiner eigenen Parentel. Kommt man zur Parentel des Vaters, oder später zu der des Großvaters, so wird nur die Reihe der Zeugungen von dem Vater oder dem Großvater herunter gezählt. Geschwister stehen mithin im ersten Gliede, oder auf der ersten Linie, ihre Kinder auf der zweiten u. s. f. Jede einzelne Parentel erscheint mithin wieder als Descendentenerbfolge.

Für diese Art der Berechnung spricht nun, abge-

sehen von allen andern früher schon beigebrachten Gründen, auch noch folgende Betrachtung. Unser Statut gebraucht den Ausdruck Linie, der sehr zu unterscheiden ist von dem Ausdruck Grad. Dieser letztere bezeichnet nämlich jede Abstufung überhaupt, gleichviel von wo aus gezählt werde. Das kann der Ausdruck Linie nicht. Er setzt vielmehr die Parentelenordnung voraus, und paßt nur auf diese. Wenn zwei auf der zweiten Linie stehen, so muß man, wie es unser Statut auch ausdrücklich thut, von ihnen sagen können, sie stehen auf der gleichen Linie. Das ist aber nur wahr, wenn die Parentelenordnung angenommen wird; unwahr, wenn Linie nichts anders als Grad nach Römischer Berechnung bedeuten würde. Der Ausdruck ist bildlich und muß daher auch sich bildlich darstellen lassen.

B
A
e b E a c
f d
g h

g und h sind mit E nach Römischer Computation im dritten Grade verwandt. Ebenso e und c. Dennoch stehen sie auf ganz verschiedenen Linien. g und h sind nach unserer Berechnungsweise auf der zweiten Linie der Parentel A, e und c auf der ersten der Parentel B. Ferner würden, wenn man von der Parentelen-

ordnung absehen und nur das Bild betrachten würde, f und b auf gleicher Linie stehen. Daß sie aber nicht gleich erben können ergiebt sich von selbst. So sehen wir, wie nur auf die Parentelenordnung die Bezeichnung von Linien in unserm Sinne paßt, indem man da bei der Berechnung immer von dem gleichen an der Spitze befindlichen Punkt ausgeht. Und darin liegt denn eben wieder eine sehr bedeutende Bestätigung unserer obigen Untersuchung über die Parentelenordnung. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Ausdrucke Glied, welcher das Bild eines Körpers voraussetzt, an dem sich die deutschen Rechtsquellen, wie namentlich der Sachsen- und Schwabenspiegel die Verwandtschaft klar machten *). Auch dieses Bild setzt wieder die Parentelenordnung voraus.

Aus dieser Berechnungsweise erhält nun aber auch unsere gegenwärtige Art, Grade zu zählen, neues Licht. In der spätern Zeit war das Bewußtsein dieser ältern Vorstellung untergegangen; dagegen die früher unbekannte Römische Zählungsweise allgemein verbreitet. Nun wußte man noch, daß die Geschwister z. B. auf der ersten Linie stehen, oder wie man sich freilich falsch ausdrückte, mit dem Erblasser im ersten Grade verwandt seien. Nach Römischer Berechnung, welche vom Erblasser ausgehend alle Zeugungen zählt, waren sie im zweiten Grade verwandt. Was war natürlicher, als der freilich unrichtige Schluß: Das Zürcherische Recht rechne

---

*) Vgl. ein sehr anschauliches Bild in Sydows Erbrecht des Sachsenspiegels.

da nur einen halben Grad, wo das Römische einen ganzen zähle?

III. **Blutsfreunde.** Sind keine Vatermagen bis in's vierte Glied vorhanden, so gelangen die Muttermagen ebenfalls zur Erbfolge. Was der Ausdruck Vatermag im Gegensatze zu Muttermag bedeute, ist durch neuere Untersuchungen vollständig in's Klare gebracht. Vatermagen sind Verwandte, Magen durch den Vater, Muttermagen solche durch die Mutter des Erblassers. Es ist derselbe Unterschied, welcher in den alten Volksgesetzen durch paterna und materna generatio bezeichnet wird *). Die durch den Vater vermittelte Schwester des Erblassers ist mithin Vatermag, und ebenso ihre Kinder. Dagegen Geschwister, welche nur die Mutter gemeinsam haben, sind Muttermagen.

Auch hier nehme ich Parentelenordnung als sicher an, zumal kein Grund ist, diesen Grundzug aller ältern Deutschen Erbfolge hier wegzuleugnen. Der väterlichen Parentel entspricht die mütterliche, die in den meisten ältern Rechtsquellen sogar neben jenen zur Erbschaft

---

*) Vgl. besonders **Deiters** de civili cognatione et famil. nexu. Bonnae 1825. pag. 92 ff. Für den Sprachgebrauch des Zürcherischen Rechtes entscheidet auch folgende Stelle aus einer im Jahre 1382 erlassenen in meine oben angeführte Sammlung ebenfalls aufgenommenen Rathserkenntniß: „Wer das dhein vnnser burger guot hett, das Inn sunderlich **von siner Muter** ankomen wer, wil der **siner Muoter magen** damit besorgen, das sy dasselb guot nach sinem tod von Im erben, das mag er wol thuon, Also ob er one elich liperben abstirbet vnnd sinen gelten vnschedlich. — — vnd ensulent **die vatermag im der gemecht nicht vor** sin noch Inn daran sumen."

gelangt; der großväterlichen entspricht die großmütterliche. Und da scheint es denn das natürlichste anzunehmen, es sey die mütterliche unmittelbar eingetreten, wenn in der väterlichen keine Magen bis zum vierten Gliede vorhanden waren, und die großmütterliche, wenn in der großväterlichen keine Vatermagen bis zum vierten Gliede sich fanden. Indessen werden wir im Verlaufe der Untersuchung auf Gründe stoßen, welche dieses System wieder unwahrscheinlich machen. Es wird bei dem gegenwärtigen Stande der Quellen kaum möglich sein, über das System dieser dritten Erbfolge zu einem völlig sichern Resultate zu gelangen. Vorläufig theile ich indeß eine Vermuthung mit, die später begründet werden wird, wonach die mütterlichen Parentelen erst zur Succession kommen, wenn in den 4 ersten väterlichen Parentelen, die sich mithin mit der urgroßväterlichen schließen, keine Vatermagen bis zum vierten Gliede vorhanden sind.

In dieser letzten Ordnung kommt es rein auf eheliche Blutsverwandtschaft an, und da geht der, welcher sich am nächsten zur Sippe ziehen kann, unbedingt allen andern vor. Nur zu Gunsten der Vatermagen tritt noch eine Abweichung ein von dem reinen Grundsatze. Wie diese nämlich bis zur vierten Linie unbedingt alle auch die nächsten Muttermagen, ja die Mutter selbst ausschließen, so erhalten sie auf der fünften Linie noch einen Vorzug vor den Muttermagen, indem sie den Muttermagen der vierten Linie gleich gestellt werden und sich mit diesen in die Erbschaft theilen. Sind auch keine

Vatermagen der fünften Linie mehr vorhanden, so entscheidet die Nähe des Grades ohne Ausnahme *).

Daraus folgt mithin, daß wenn die zweite Ordnung überall nicht zur Anwendung kommt, dann die Mutter (Großmutter, mütterlicher Großvater u. s. f.) und die durch sie vermittelten Magen bis in's dritte Glied zur Erbschaft kommen und alle entferntern Vatermagen ausschließen. Sind Muttermagen des vierten Gliedes vorhanden, und keine Vatermagen des fünften in der entsprechenden väterlichen Parentel, so erben jene wieder allein. Sind zugleich Vatermagen der fünften Linie da, so concurriren sie. Fehlen beide, so schließen die Muttermagen des fünften Gliedes die Vatermagen des sechsten aus.

Merkwürdig ist es, daß unser Statut nicht, wie fast alle Deutsche Rechtsquellen **) es thun, die der Erbfolge fähige Verwandtschaft näher begränzen, sondern unbedingt die Erben so lange zuläßt, als sie ihre Verwandtschaft nur irgend nachweisen können. Es ist das bekanntlich eine Eigenthümlichkeit des Schwäbischen

*) Das Stadtbuch von Wesen kennt auch auf der fünften Linie keine Ausnahme. Die betreffende Stelle ist viel klarer als die entsprechende in unserm Statute, weßhalb ich sie ganz mittheile: „vnnd wann kein nächerer pluotzfründ von vattermag vnnd Eelichem harkomen dann zum vierdten were vnd von Muotermag auch kein nächrer und von Eelichem harkomen dann zum vierdten were: So söllend sy mit einandem erben ein yede person, so Im selben glid ist, glych vil. Ob aber muotermag von Eelichem harkomen dennzemal nacher pluotzfründ werind, denn zum vierdten, so soll das nechst eelich pluoth dantzemal erben." Diese Stelle schließt sich an die oben S. 105. in der Anmerk. abgedruckte an.

**) Vgl. Sydow a. a. O. §. 126 ff.

Rechtes, die sich wohl über ganz Alamannien, wozu denn auch Zürich gehört, erstreckte *).

Sachsensp. I. 19. §. 1. „Die Swaf nymt wol Herwede vnde Erve boven deme sevende Geschlechte, alse verne so her ymber gesprechen kann, daz yme der Mann von Swerthalven zu geborn si.“ Vg. Schw. Sp. c. 222.

Wenn auch der Sachsenspiegel hier, wie v. Sydow zu zeigen sucht (§. 28 ff.), vorzugsweise die Alamannen im Auge gehabt haben mochte, welche im Nordschwabengau wohnten, so werden sie doch eben da, wo sich ihr Recht von anderm, besonders Sächsischem unterscheidet, alte Alamannische Gewohnheiten beibehalten haben, und diese finden sich auch bei stammverwandten Völkerschaften anderer Gegenden wieder. Das ist denn aber auch ein Grund für den Alamannischen Charakter unseres Rechts, der freilich schon aus unserer Abstammung sich mit großer Wahrscheinlichkeit ergiebt. Auch ist die weitere Bestimmung unserer Stelle ebenfalls sehr interessant, wonach nur Vatermagen zur Erbschaft gelangen können. Ich wäre daher geneigt, daraus auf folgenden Zusammenhang zu schließen. Im ältern Alamannenrecht haben nur die Vatermagen geerbt. Später sei ihr Vorzug bis zum vierten Gliede der vier ersten Parentelen eingeschränkt worden und dann auch die Muttermagen neben ihnen zur Erbschaft gelangt. Auch in den spätern Handschriften des Schwabenspiegels finden wir einen freilich anders gestellten Vorzug

*) Das Alemanische Recht galt bis in den Kanton Schwyz. Vgl. Tschudi I, 68.

der Vatermagen vor den Muttermagen, in welchem derselbe Grundsatz, wenn auch zumal im Vergleich mit unserm schon gemilderten Zürcherischen Rechte in sehr beschränkter Gestalt wieder hervortritt. Leider enthält das alte Volksgesetz der Alamannen nichts, was uns über das damalige System des Erbrechts nähern Aufschluß geben könnte. Die Bestimmung desselben, daß das Kind seine Mutter beerbe und nachher von dem Vater beerbt werde (c. 92), paßt zwar sehr wohl zu unserm Systeme, ist aber nicht völlig entscheidend. Diese Andeutungen machen es schon wahrscheinlich, einmal daß unser Zürcherisches Erbrecht wesentlich Alamannisch sei, und sodann daß die Kenntniß des Alamannischen Rechtes, welches in alten Zeiten in dem nordöstlichen Theile der Schweiz überall gegolten hat, sich gerade aus diesen und andern schweizerischen Statuten wieder herstellen lasse. Es haben die historischen Forschungen der neuern Zeit erwiesen, daß man im Privatrechte mit ziemlicher Sicherheit aus einem spätern bekannten Rechtszustande zurückschließen darf auf einen ältern unbekannten. Es verhält sich auch da mit dem Rechte ähnlich wie mit der Sprache. Der historische Sprachforscher, der den Entwickelungsgang der Sprache verfolgt, wird nicht bloß, wenn er einen ältern und einen jüngern Zustand kennt, das verborgene Mittelglied finden, sondern auch nicht selten aus den bekannten spätern Formen auf ursprüngliche ältere schließen, von denen kein direktes Zeugniß mehr vorliegt. So wird auch der Jurist, der sich gewöhnt hat, in dem Rechte nicht et-

was willkührlich Ersonnenes zu sehen, das täglich wechseln kann, sondern den innern Zusammenhang in der organischen Fortbildung des Rechtes wahrnimmt, sich nicht scheuen, mit Hülfe der bekannten Rechtszustände auch die Periode in der Lebensgeschichte des Rechts zu ergänzen, worüber er keine unmittelbaren Zeugnisse hat.

Ich hatte jene Vermuthung schon ausgesprochen, als mir außer dem Zürcherischen Erbrechte kein anderes verwandtes aus dem Alamannischen Gebiete bekannt war. Später ist es mir wirklich gelungen durch Vergleichung mehrerer Statuten, die sich sämmtlich auf das Gebiet des alten Herzogthums Alamannien beziehen, dieser Vermuthung höhere Wahrscheinlichkeit, oder wohl eher Gewißheit zu verschaffen. Dieselben an sich äußerst merkwürdigen Grundsätze des alten Zürcherischen Erbrechts, für die es mir bis jetzt, außer dem wenigen oben schon Angeführten, nicht geglückt ist, Analogien in andern deutschen Land- und Stadtrechten zu entdecken, finden sich dagegen durchgehends in den Schweizerischen Rechtsquellen des Alamannischen Gebietes anerkannt. Ich theile die betreffende Ausbeute um so lieber mit, als die obige Auffassung unsers Erbrechts, die mir nur durch lange und wiederholte Beschauung des dunkeln Zürcherischen Statutes von 1419 klar geworden, in mehreren Beziehungen dadurch ergänzt und bestätigt wird.

Die ganz analogen Bestimmungen 1) des Stadtbuchs von Wesen und Landbuchs von Gaster von

1564 und 2) des Stadtbuchs von Wallenstadt von 1621 habe ich schon oben benutzt und mitgetheilt.

3) Das Landrecht von Schwyz, dessen Kenntniß ich der gütigen Mittheilung des Herrn Kantonsrichters Nazar Reding verdanke, enthält Buch II. Fol. 2. unter der Ueberschrift: „der nechste Vatermag bezücht das Erb," folgendes: „Es sol auch ein Kindt sin Anin „oder Anen Ehrben, für eins Bruder vnd für des Kindt „und für der Anen Schwester Kindt*), und söllent „den die Ehrby für sich gan**), Je an dem nech„sten Battermag, wer dene der nechste ist, der des „Todten nechster Battermag ist, und es khundtlich ge„machen mag." In demselben Buch Fol. 3. findet sich eine kurze Satzung von 1389, welche bestimmt, daß nur die ehelich Gebornen erbfähig seien und fügt bei: „vnd sol auch ein Vatter sin Kindt eerben." Der Mutter gedenkt das Statut absichtlich nicht. Ebendaselbst wird auch zwischen Bruder- und Schwesterkindern durchaus kein weiterer Unterschied gemacht. Bisher haben wir also hier ein reines System der Vatermagschaft gefunden, ohne Beschränkung. Ein Statut von 1610 (ebenda Fol. 64.) gedenkt aber auch einer solchen als einer bekannten Sache. Es wird nämlich

---

*) Ich interpretire so: Der Enkel erbt seinen Großvater vor dessen Bruder und Neffen und ebenso erbt der Enkel seine Großmutter vor deren Schwester und Nichte. Die Schwester der Ana ist wie der Bruder des Aeni nur beispielsweise genannt.

**) Anerkennung des Grundsatzes der Parentelen, daher auch Bestätigung der oben S. 105 u. ff. bewiesenen Ansicht.

von Landammann, Räthen und gemeinen Landleuten zu Schwyz erkennt: „daß auch die Kinder, so von unehe-„lichen Eltern gezüget und erboren werden, ob sy schon „glych Ehelich erboren, kein Ehrbschaft von Jrem Groß-„vatter oder großmüetlichen Ehrb vnd verlassenschafft „bezüchen mögent, Allediewyl noch eheliche Kinder, „Kindtskinder old nahe Blutsverwahnte von vät-„terlichem Ehelichem Stammen old Lyny biß „in vyertten gradt verhanden, vnd wo dan der-„selben keine mehr verhanden weren, daß Alßdan die-„jenigen so von vnehelichem stammen ehelich Erboren „auch ehrben mögent." Jst hier das Erbrecht über-haupt auf den vierten Grad beschränkt, oder nur das Vorrecht der Vater- von den Muttermagen, so daß die Kinder von unehelichen Eltern dann den übrigen Mut-termagen gleich stehen würden? Das Erstere scheint mir wahrscheinlicher, versteht sich in dem Sinn, daß von einem subsidiären Erbrecht dieser Kinder dann auch nur die Rede sei, wenn sie mit dem Erblasser inner-halb der vier ersten Grade verwandt sind. Ebenda Fol. 68. wird bestimmt voraus gesetzt, daß die Großmutter ihre Enkel gar nie erbe. Es hätte mithin dieses Schwy-zer-Erbrecht mit der neuesten Gestaltung des unserigen, wonach die Muttermagen überall nicht mehr zur Erb-schaft kommen, große Aehnlichkeit, und würde die Ver-muthung, daß im ursprünglichen Alamannischen Recht die Vatermagen die einzigen erbfähigen Verwandten ge-wesen, bestärken.

4) Das Landbuch von Uri enthält ganz ähnliche

Bestimmungen, wie das Zürcherische Statut von 1419. Der Artikel 236. lautet in der vor mir liegenden Abschrift so:

„Gemeiner Erbfahl

„Deßen sind wir überein kommen, welcher den Tod„ten Menschen allernächst gefreundt ist von deß Tod„ten Menschen Vattermag, daß der des Todten „verlaßen guths Ein erb sein soll, und Namlich das „die Persohnen von Vattermag, alß obsteht, vor Mut„termag Erben sollen, welcher dem verstorbnen In dem „vierten oder nächer gefreundt sind; welche aber dem „Todten im fünfften grad Vattermag mit „Freundschafft verwandt, die sollen mit samt den Per„sohnen, so dem Todten von Muttermag am näch„sten verwandt sind, und aber Niemand vom Vatter„mag im fünfften grad vorhanden, daß dannethin die „nächsten freund Muttermag Erben sollen sein."

5) Das Landbuch von Livenen ist, ungeachtet diese Landschaft nicht zu Alamannien gehörte, doch hieher zu zählen, weil dasselbe größtentheils Urisches Recht enthält. Der Artikel 236. des Landbuchs von Uri ist beinahe wörtlich in den Art. 37. dieses Statuts übergegangen. Wichtig für uns ist das Letztere aber vorzüglich mit Rücksicht auf den Artikel 40.

„Wie die Mutter den verstorbnen Sohn Erbt.

„Wan auch ein Sohn abstirbt ohne Eheliche Lei„beserben und allein die Mutter hinterläßt, alsdan „Erbt die Mutter samt des verstorbnen Sohns Bluts„verwandten Vattermag in dem fünfften Grad; wann

„aber blutsverwante Vattermag in näherem grad ver-
„handen, so wird die Mutter von der Erbschafft ge-
„üßeret.“

Diese Stelle ist für die wahre Bedeutung des Ausdrucks Muttermagen wieder entscheidend. Ebenso wird das Verhältniß der Ordnung der Muttermagen zu der der Vatermagen durch dieselbe deutlicher. Nur weicht diese Bestimmung darin von unserer Interpretation des Zürcherischen Erbrechtes ab, als hier die Vatermagen des fünften Gliedes mit allen nähern Muttermagen, nicht bloß denen des vierten Gliedes, concurriren. Man darf hier nicht zu rasch schließen von dem einen auf das andere. Denn wenn auch dieselben Grundideen in den Germanischen Rechten sich vielfach wieder finden, so ist es doch gerade ein charakteristisches Zeichen dieser Rechte, daß im Einzelnen sich die reichste Mannigfaltigkeit darstellt. So ist es denn nichts weniger als unmöglich, daß die Landbücher von Uri und Livenen hier wirklich eine kleine Abweichung von dem Zürcherischen Rechte haben. Auf der andern Seite ist es aber auch nicht undenkbar, daß das letztere in der That auch hierin mit jenen genau übereinstimmt und in den letztern die gleiche materielle Ansicht nur richtiger und klarer ausgesprochen ward.

6) Nach dem Glarner Landbuche §§. 81. und 82. erben wieder die Vatermagen und schließen die Muttermagen, wie es scheint, unbedingt aus. Auffallend ist es freilich, daß nach den Vatermagen doch auch die Muttermagen in Anspruch genommen werden können,

wenn es gilt, verarmte Verwandte zu alimentiren, während sonst diese Verpflichtung zur Alimentation überall mit der Erbfähigkeit zusammenhängt. Vergl. §§. 93 und 94. Sollte das nicht auch auf ein vormaliges subsidiäres Erbrecht der Muttermagen schließen lassen?

6) Endlich ist auch eine innere Verwandtschaft mit dem Stadtrechte von Luzern von 1706 offenbar. Thl. XI. §. 2. „Was dann die Erbschafft belangt, soll Vat„ter Mag Erben, biß an das dritte Glid, und das„selbe dritte Glid darein beschlossen, das es auch also „Erben soll; Aber zu dem vierten Glid sollent Vatter„und Muottermag gleich Erben, und demselben nach „allwegen" u. s. f.*).

Diese Zusammenstellung ist immerhin noch ziemlich dürftig und kann in der Folge, wenn die verschiedenen Statuten einmal zugänglicher geworden sind, leicht vervielfacht werden. Doch dürfte sie schon in dieser unvollkommenen Gestalt genügen, um nicht bloß unsere Vermuthung zu erweisen, sondern auch darzuthun, daß die Verwandtschaft der Schweizerischen Rechte viel größer ist als man gewöhnlich meint.

Unsere weitere Untersuchung über das Zürcherische Erbrecht kann nun von einer festen Basis, dem oben

*) Herr Dr. Kasimir Pfyffer tadelt die Bestimmungen des Luzerner Stadtrechts über die Vatermagen mit Unrecht, und verwechselt das System der Agnation mit dem der Vatermagschaft. Auch seine Darstellung der Verwandtschaftsgrade nach altdeutschem Recht bedarf, nach dem Obigen, durchaus der Berichtigung. Kasimir Pfyffers Erläuterung des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Luzern. Seite 35. u. 40. III.

dargestellten Zustande des Erbrechts nach dem Statute von 1419 ausgehen. Noch sicherer als dieser Anfang ist der Endpunkt desselben, nämlich das System, welches durch das Gesetz vom Jahre 1716 anerkannt wurde und zur Zeit noch unverändert fortdauert. Beide müssen nothwendig auf die 300jährige Uebergangsperiode von dem einen zu dem andern Licht werfen und so die Nachweisung dieser Mittelzustände erleichtern.

Das wichtigste Resultat, welches mir aus der obigen Prüfung des Statuts von 1419 hervorgegangen zu sein scheint, ist dieses, daß der Hauptcharakter, die Eigenthümlichkeit unseres jetzigen Erbrechtes, die sich besonders in der Beerbung durch die Seitenlinie zeigt, uralt ist und sich schon in dem genannten Statute wesentlich ebenso findet. Es ergiebt sich daraus, daß unser Erbrecht nichts weniger als die Erfindung eines einzelnen denkenden Kopfes im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, sondern die Entwickelung einer nationalen, altgermanischen Rechtsansicht unseres Volkes ist, deren Spuren sich in die älteste unbekannte Zeit seiner Geschichte verlieren.

Gerade deßhalb thun wir wohl am besten, wenn wir das alte merkwürdige System selbst in seinen drei Abstufungen unserer neuen Untersuchung zu Grunde legen und bei den einzelnen nach den Veränderungen fragen, die es im Laufe der Zeiten erlitten hat.

I. In der ersten Klasse wurden die Busenerben, Descendenten, gerufen, und zwar so, daß jeder Nähere jeden Entfernteren unbedingt ausschloß. Die al-

alten Germanischen Völker scheinen die Härte, welche in einzelnen Fällen aus diesem Grundsatz entsteht, nicht gefühlt oder doch nicht für bedeutend genug gehalten zu haben, um von der formellen Consequenz, wonach nur die dem Erblasser Nächsten, mithin niemals Enkel, wenn Kinder vorhanden sind, zum Erbe zugelassen werden, irgend abzuweichen. Denn er findet sich, wie in unserm Partikularrechte, so überall in den ältern Volksrechten. Nach und nach wurde aber diese Unbilligkeit lebhafter empfunden. Die spätere Zeit konnte es nicht mehr recht finden, daß die Enkel von einem vorverstorbenen Vater deßhalb von dem großväterlichen Erbe nichts bekommen sollten, weil dem natürlichen Lebensverhältnisse zuwider ihr Vater vor dem Großvater gestorben war; während jener, hätte er den Todesfall seines Vaters erlebt, dann später auch den ihn treffenden Antheil an dem Erbe auf seine Kinder übergetragen hätte. Man hielt es für unbillig, daß die Enkel auf solche Weise durch den zu frühen Tod ihrer Eltern benachtheiligt und, wie sich eine Rathserkenntniß ausdrückt, ohne ihr Verschulden mit zwei Ruthen (dem Verlust der Eltern und des großelterlichen Erbes) geschlagen werden. Anfangs, zur Zeit des Statutes von 1419 half man in vielen Fällen durch Erbverträge und Gemächte. Hatte aber der Großvater solches versäumt, so gingen die Enkel, wenn noch Kinder vorhanden waren, leer aus. So kam man später auf den Gedanken, direkt schon in der gesetzlichen Erbfolge zu helfen, indem man den Enkeln das Eintrittsrecht gestattete, d. h. das Recht, in die

Stelle ihres vorverstorbenen Vaters oder Mutter hinauf zu rücken, und an ihrer Statt zugleich mit den noch lebenden Kindern des Erblassers zu erben. Die Erbtheilung mußte nun natürlich aus einer Kopftheilung, wie sie allein gepaßt hatte, wo nur die Nächsten gerufen waren, in eine Stammtheilung verwandelt werden.

Diese Veränderung, die Einführung des Eintritts- oder Repräsentationsrechtes hat denn auch unser Partikularrecht erlebt. Darin liegt nichts Auffallendes, aber merkwürdig ist es, daß dasselbe bei uns viel später eingeführt wurde als in den übrigen Deutschen Rechten. Auch hier zeigt sich wieder, daß unser Recht die alten Ansichten festzuhalten suchte und daß es seinen Bestimmungen nach einer viel frühern Zeit angehört, als das Datum unserer Quellen schließen läßt. Während nämlich schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts sich Spuren von Anerkennung des Eintrittsrechtes durch germanische Könige *) finden, während diese später immer zahlreicher werden, und zur Zeit des Sachsenspiegels schon das Eintrittsrecht wenigstens der durch den Sohn vermittelten Enkel als gemeines Recht von Deutschland angesehen werden muß **), während endlich der uns näher liegende jedenfalls aber lange vor unserm Statut von 1419 entstandene Schwabenspiegel ***) die betref-

*) Childeberti decretio von 595 §. 1. bei Walter II. 9.

**) S. sp. I. 5.

***) Cap. 259. Senk. Beiläufig bemerke ich, daß in einer Rechtsweisung, welche im Jahr 1297 von der Stadt Winterthur an die Stadt Mellingen ertheilt wurde, mehrfach die Rede ist von

fende Stelle des Sachsenspiegels ebenfalls aufgenommen hat; so finden wir dagegen in unserm Stadtrechte noch im Jahre 1419 das Eintrittsrecht ausgeschlossen, und erst im Jahre 1581 durch eine in das Gerichtsbuch eingetragene Erkanntniß von Räth und Burgern eingeführt. Aber selbst da schienen noch Zweifel übrig zu bleiben, ob ein solches Eintrittsrecht auch für die fernern Grade der Busenerben, namentlich für Urenkel, wo diese mit Kindern oder Enkeln concurriren sollten, anwendbar sei; bis denn durch Erkanntniß vom Jahre 1605 (im Gerichtsbuch) alle Zweifel gehoben und das Eintrittsrecht in der Descendenten-Erbfolge unbedingt anerkannt wurde *). In das gegenwärtige Erbrecht von 1716 ist dasselbe natürlich als geltendes Recht aufgenommen **).

Das Erbrecht von 1716 ***) blieb aber nicht hiebei stehen. Es dehnte den dem Eintrittsrechte zu Grund liegenden Gedanken noch weiter aus, und verordnete nun immer Stamm- und nicht Kopftheilung, selbst in dem Falle, wo nur Enkel von mehrern vorverstorbenen Kindern vorhanden sind, diese mithin nicht durch Eintrittsrecht zur Erbschaft gelangen, sondern auch nach

Gemächten „nach swaben reht," wodurch unverkennbar die Gültigkeit des Schwabenspiegels in unserer Gegend nachgewiesen wird.

*) Auffallend ist es, daß ganz in der Nähe von Zürich, in der Herrschaft Weiningen, das Eintrittsrecht noch viel später, nämlich im Jahr 1637 zuerst eingeführt wurde, — das späteste mir bekannte Beispiel. Weininger-Amtsrecht bei Pestalutz Sammlung der Statute des Cantons Zürich I. 122.

**) Thl. II. §. 11.

***) A. a. O.

dem strengen Grundsatz des älteren Rechtes die nächsten und zwar gleich nahe Erben sind *). Z. B.:

```
      E☿   ◻
        \ /
         Λ
◻ A♂     ♂B ◻
  \ /      \ /
   Λ        |
C ♂ ♂ D     ♂ F
```

Nach dem Erbrecht von 1419 erben C, D und F als Enkel und theilen die Erbschaft nach Köpfen. Nach der Einführung des Eintrittsrechts im Jahre 1581 erhalten C, D und F jeder ebenfalls einen Drittel. Seit 1716 bekommen C und D zusammen die Hälfte und F die ganze andere Hälfte der Erbschaft. Wäre B noch am Leben, so würde er nach dem Erbrecht von 1419 die ganze Erbschaft allein erhalten und C und D ausgeschlossen, nach dem von 1581 würde B die Hälfte

*) Viel klarer als in dem gegenwärtigen Gesetze ist dieß in dem Entwurfe desselben ausgesprochen, wo der erwähnte Fall selbst ausführlich erörtert wird. Eine Abschrift dieses Entwurfs findet sich in den Manuscripten der Vaterländ. Gesellschaft Bd. II. S. 117 ff. Er wurde im J. 1695 den Zünften mitgetheilt. Vgl. auch eine Entscheidung vom 11. Dec. 1633 in Meyer's Promptuar, folgenden Inhalts: „Es ist bishero das gemeine Recht gewesen, wenn von der verstorbenen Person keine Vermächtniß vorhanden gewesen, daß derselbigen Verlassenschaft allwegen auf die Häupter und nicht auf die Stämmen vertheilt worden." Sehr unzweideutig verordnet das Stadtbuch von Wesen noch im ältern Geiste: „Ob aber derselben Encklinen vatters oder Muotèr vätterliche geschwüstirgi keins mer Inn läben werind, Alßdann Erbt yetlich eelich Enickli von Irem Aeni oder Ana glych vil, obschon von einem zwyg vil vom andern wenig werind." Art. 83.

und C und D zusammen die andere Hälfte erhalten u. s. f.

Auf ähnliche Weise hat das alte Römische Civilrecht, nachdem es in der Descendenten-Erbfolge das Eintrittsrecht einmal anerkannt hatte, die Theilung nach Stämmen eingeführt und auch für die Fälle, wo das Eintrittsrecht nicht zur Anwendung kam, doch angeordnet *).

Es bleibt uns noch übrig, der Sohns- und Tochtervortheile zu gedenken. Das Erbrecht von 1716 enthält darüber ausführliche Bestimmungen, während das Statut von 1419 ihrer überall nicht erwähnt. Dessen ungeachtet darf man nicht schließen, daß diese Bestimmungen sämmtlich neu eingeführt sind. Es sind die verschiedenen Vortheile, die dem einen Geschlechte vor dem andern zugesichert sind, wohl auseinander zu halten.

1) Die Söhne haben nach dem Gesetz ein Vorrecht auf die Liegenschaften und sogenannten Ehehaften, in der Meinung, daß diese zu einem „leidenlichen" Preis, d. h. etwas unter dem ordentlichen Kaufwerthe in der Erbmasse angeschlagen werden. Schon oben (S. 106) wurde bemerkt, dieses Vorrecht sei ursprünglich noch viel weiter gegangen und ein ausschließliches Recht der

---

*) Gaj. III. 7. u. 8. Schon die Art, wie Gajus von der Sache spricht, aequum videbatur, noch mehr aber die Analogie mit andern Rechten und der Umstand, daß das Civilrecht in der Seitenlinie jedes Eintrittsrecht unbedingt verwirft, deuten bestimmt darauf hin, daß es auch für das Römische Recht eine Zeit gab, wo in der Descendenten-Erbfolge der nähere Erbe jeden entferntern ausschloß.

Söhne gewesen, die Liegenschaften allein zu beerben. Später mußten die Söhne einen Ersatz dafür in die Erbmasse werfen. Wie es zur Zeit des Statuts von 1419 damit gehalten worden, läßt sich kaum mehr ermitteln. Aber daß ein Vorrecht auf die Liegenschaften auch damals bestanden, ergibt sich nicht allein aus der natürlichen Entwickelung dieser Rechtsansicht, sondern auch daraus, daß ebenso auf unserer Landschaft dieses Vorrecht überall von jeher gegolten hat. Bestätigt wird diese Ansicht für unser Stadtrecht noch dadurch, daß bei einer gerichtlichen Erbtheilung im Jahre 1700, also vor Erlassung unseres Gesetzes, ein solches Vorrecht der Söhne auf die Liegenschaften als bekannt vorausgesetzt wurde.

2) Sie nehmen ferner zum voraus des Vaters Uhren, Wehr und Waffen, Bibliotheken, Kleider u. s. f. ohne Ersatz an die Masse. Hier wird man unwillkührlich an das alte, auch dem Schwäbischen Rechte bekannte *) Heergewäte erinnert, in welches die Söhne vorzugsweise succedirten. Ich stehe daher auch keinen Augenblick an, diese Bestimmungen ihrem Wesen nach für uralt zu erklären. Von Wehr und Waffen versteht sich das von selbst. Aber selbst die Bibliotheken sind nicht erst durch das Statut von 1716 den Söhnen vorzugsweise zugesichert worden. Es findet sich die betreffende Bestimmung schon im Unterschreiber-Manuale vom Jahre 1641 eingetragen.

*) Grimms Rechtsalterthümer S. 568.

3) Von der übrigen väterlichen Verlassenschaft bezieht der Sohn 5 Pfenninge, wogegen die Tochter nur 4 Pfenninge erhält. In dieser Gestalt wenigstens ist der Sohnsvortheil durch das Erbrecht von 1716 allerdings neu eingeführt. Es ergibt sich dieses daraus, daß der Entwurf dieses Erbrechtes diese Bestimmung noch nicht kennt, sondern statt derselben vorgeschlagen hat, den achten Theil der Verlassenschaft vorweg zu nehmen und unter die Söhne zu vertheilen.

4) Die Töchter erben zum voraus und ohne Ersatz an die Masse die Kleider, Kleinodien, Sparhafen u. s. f. der Mutter. Auch diese Bestimmung halte ich für alt, da sie in offenbarem Zusammenhang steht mit dem unter Nr. 2. angeführten Rechte der Söhne und wie dieses an das Heergewäte, so jene an die altdeutsche Gerade gemahnt.

II. Die zweite Ordnung war die der Vatermagen nach Parentelen. Im Wesentlichen ist dieses System bis auf die neueste Zeit die Grundlage unseres ganzen Erbrechtes geblieben. Auch jetzt wird die Erbfähigkeit vom Erblasser bis zum gemeinschaftlichen Stammvater aufwärts nur durch Väter, nie durch Mütter vermittelt. Auch gegenwärtig erben erst die Vatermagen der ersten, dann die der zweiten Parentel u. s. w. Ebenso wie damals haben der Groß- und Urgroßvater als Ascendenten ein gewisses Vorrecht, indem sie in die Parentel des Vaters herauf gerückt und nach den Geschwistern des Erblassers gerufen werden *). Die Thei-

*) Erbrecht Th. II. §. 8. Vgl. oben S. 112. die Anmerk.

lung endlich geschieht in der Regel wieder nach Köpfen wie vormals *).

Daneben müssen wir allerdings wieder einige, zum Theil nicht unwesentliche Veränderungen anführen.

1) Der Gedanke des Eintrittsrechtes hat später auch in der Seitenlinie Eingang gefunden, jedoch mit der Beschränkung auf den dritten Grad Zürcherischer, oder den sechsten Grad Römischer Computation. Nur in dem Falle, wo das Eintrittsrecht wirklich zur Anwendung kommt und nur in soweit dieses geschieht, findet Stammtheilung statt **). Dem Gerichtsbuch von 1620 ist dieses Eintrittsrecht noch völlig unbekannt. Dennoch scheint es schon zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in einzelnen sehr beschränkten Anwendungen***) anerkannt worden zu sein. Der Entwurf des neuen Erbrechts gestattet dasselbe nur den Kindern und Enkeln von Geschwistern, letztern aber nur, wenn sie mit Kindern von Geschwistern, nicht aber wenn sie mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers selbst concurriren. Durch eine Rathserkanntniß vom 19. Mai 1707 wurde sodann den Kindern und Enkeln von Geschwistern das volle Eintrittsrecht zugesichert, aber nur für das Erb-

*) Vergl. Erkanntniß von 1633 im Gerichtsbuch und Erbrecht von 1716. Thl. II. §. 15.

**) Vergl. Monatschronik Bd. II. 278. Erbrecht Thl. II. §. 15. und Erläuterung von 1743.

***) Hierher gehörige Beispiele finden sich in Meyer's Promptuar erwähnt von den Jahren 1691 und 1695. Im Jahre 1670 dagegen konnten noch Bruderkinder mit Schwestern nie concurriren. Vergl. dasselbe Promptuar unter diesem Datum.

gut. Von der Errungenschaft sollten sie nur die Hälfte der Erbportion ihrer vorverstorbenen Eltern oder Groß-eltern erhalten. Das Erbrecht von 1716 hob auch diese Beschränkung des Eintrittsrechtes auf. Immer aber galt das Eintrittsrecht auch damals noch nur in der väterlichen Parentel für die Nachkommen der Geschwister. Erst durch das Gesetz vom 9. Mai 1743 wurde dasselbe bis auf den dritten Grad der Zürcherischen Computation überhaupt ausgedehnt.

2) Wir haben oben schon auf eine ganz abnorme Bestimmung des Statuts von 1419 vorläufig aufmerksam gemacht, wonach Bruderkinder vor Schwesterkindern erben, während dem nicht allein der Bruder der Schwester völlig gleich steht, sondern für die entferntern Erben es ganz gleichgültig ist, ob sie mit dem gemeinschaftlichen Stammvater durch männliche oder durch weibliche Zeugungen verbunden werden. Vielleicht ist diese für das damalige System gewiß unpassende Bestimmung ein allein stehendes Ueberbleibsel eines frühern abweichenden Rechtszustandes, welcher ebenso wie nach dem gegenwärtigen Recht die Erbfähigkeit, vom Erblasser zum gemeinschaftlichen Stammvater aufwärts gerechnet, nur durch Väter vermittelt wird, auch von diesem zu den Erben abwärts die Erbschaft nur durch Väter übergehen ließ, und so ein wahres Agnatensystem, mit welchem das System von Parentelen gar wohl concurriren konnte, feststellte, oder doch den durch Väter vermittelten Erben ein Vorrecht vor den durch Mütter vermittelten einräumte. Ich gebe dieses indeß als bloße

unsichere Vermuthung, die unsere Abnormität einigermaßen erklären würde.

Die Singularität dieser Bestimmung hat sehr viel dazu beigetragen, unser Erbrecht zu verwirren und das Verständniß desselben zu verdunkeln. Es ergibt sich das vorzüglich aus einer in das Gerichtsbuch aufgenommenen sogenannten Erläuterung vom 18. November 1629, die folgendermaßen lautet:

„Erlüterung, welher gestalt bruders kind
„den schwösterkinden, vnd hiemit vater-
„maag der muttermaag Jn Erbschaften
„vorzezüchen."

„Als dan myn gnedig herren vß für gefallnem „anlaß eines Jnn der herrschaft griffensee sich zugetrag- „nem erbfals, verursachet worden, über den articel Jm „allhiesigen erbrechten, welher gestalten bruderskind, den „schwösterkinden, vnd hiemit vattermaag der mutter- „maag Jnn bezüchung der erbfällen vorgahn sölle, er- „lüterung ze gäben, vnd deßhalb etliche vß ires Raths „mittel verordnet, über berürtes erbrächt zesitzen, das- „selbig der notturfft nach ze erduren vnd darüber ei- „nen Rathschlag zu faßen, waß angedeuteter articuls „halber der eigentliche verstand syn mochte, Habent vol- „gent wol ermelt myn gnedig herren, nach abhörung „deß hierumbe gefasten rathschlags, sich erkanndt, Ob „wohl Jnn angedütetem hiesigem erbrechten, ein arti- „cul vnder anderm zugibt, wer deß todten menschen „vatter allernechst sipp Jst, der sölle denselben Todten

„menschen eerben, Dietwil vnd aber eben vor diserm
„articul auch ein anderer stadt, deß ynhalts daß bru-
„derskind erben söllint, vor schwösterkinden, werint
„aber nit bruderskind da, so mögint dann schwösters-
„kind erben, Item, nach obigem erstern articel auch
„noch ein anderer also lutet, daß ein vattermaag ze der
„fünfften, vnd ein muttermaag zu der 4. linien zu gli-
„chem erb gahn söllint, vnd also sich erscheint, daß
„bruderskind vnd vattermaag alweg, Inn ob Ingefurten
„neheren vnd wittern graden vor den schwösterkinden
„vnd muttermaag vmb ein grad ald linien den vorzug
„gehept, welchen verstand es Zwifelsohn auch Inn
„mitlern graden der verwandtnus von alter har gahn
„haben muß, welches dann durch der grafschafft ky-
„burg Erbrecht (so allem erachten nach vß dem allhie-
„ßigen recht gezogen) mit etwaß verständtlicheren Wor-
„ten erlütert wirt, als daß vnd anderm vßwyß, wann
„vatter und muttermaag deß abgangnen menschen glych
„nach gefründt, so züche vattermaag das erb hin, vnd
„wann muttermaag eines glids neher syge, dann vat-
„termaag, so standint sy zu glichem teil, wann aber
„muttermaag zweier glider neher, dann vattermaag, so
„züche muttermaag daß erb hin, wellich grafschafft erb-
„recht nun der vattermaag vßtrucklich vnd düttlich, auch
„einen vorzug zueignet, wie dan hievor Inn Anno
„1624 Inn einem zwüschet burgern allhie sich gehaltnen
„erspan, die bruderskind als von mannsstammen har-
„kommende, den schwösterkinden vnangesehen sy bei-
„der sits gegen der verstorbnen persohn von deren na-

„her daß erb gefallen, Jnn glicher linien der blutver=
„wandtschafft gestanden, ebenmeßig vorgezogen worden,
„vnd man anderst nit befinden kann, dann daß es biß=
„har brüchig gewesen, so sölle es derowegen by vor
„angedütetem hiesigen Erbrechten fürer verblyben. Mitt
„nachvolgender erlüterung, daß allweg vattermaag vor
„der muttermaag Jn den erbschafften, (so nach berur=
„ter alhiesigen rechten bezogen werden) vmb ein grad
„ald linien den vorzug haben, biß vf die fünfft linien
„vßhin von vattermaag, wie dann der letzste articul an
„einen gedochten Erbrechten solches zugibt."

„Vnd damit mehr angeregtes Erbrecht desto ver=
„ständtlicher möge werden, so sölle zu dem articul daß
„nammlich bruderskind vor schwösterkinden erbint, nach
„wytter hinzugesetzt werden, daß auch bruders kinds=
„kinder eerben söllint, vor schwöster kindskind."

„Jedoch sölle hieby denjenigen persohnen von de=
„nen die eerbschafften Je zun zytten harlangend, fry
„stahn, daß sy die verwandten von der muttermaag
„nebent denen von der vattermaag, Jnn glicher linien
„der verwandtschafft sich befinde, woll auch (ob sy wel=
„lend) zu eerben annemmen mögint."

„Vnd diewil aber sich offtmaln begibt, daß die
„verwandten von vattermaag mit zitlichem hab vnd gut
„nit versehen, vnd dennmahln die verwandten, Jnn
„glicher linien Jnn muttermaag, vnangsehen sy deß
„guts nit erben werend, zu erzüchung der absterbenden
„oder Jrer kindern auch gezogen werdent, vnd hiemit
„sölcher erzüchung halber Jnn gfar stahn mußend, so

„söllint die verwandten Jn vattermaag, die von der mut-
„termaag Jnn glycher linien der verwandtschafft sich
„nebent Jnen befindent, vnd aber Jm eerb uß gahnd,
„nach billigkeit vnd nach gstalt der sachen und guts,
„mit einem gebürlichen seelgret betrachten, wonehr aber
„dieselben sich deswegen mit ein andern nit vergly-
„chen könnten, dennmahln sölliche seelgret bestimmung
„zu oberkeitlicher erkandtnus und erlüterung gestelt
„werden."

„Vnd dann so söllint auch diejenigen, welliche ei-
„nes abgestorbnen menschen guts die nechsten eerben
„sind vorbenanntlich die verwandten von vattermaag,
„so die erbschafft bezüchend, auch vor den verwandten
„der muttermaag, (so nebent Jnen Jn glicher linien
„sich befindend, vnd aber daß güt nit zu erben ha-
„bend), die kinder zu erzüchen schuldig syn."

„Act. Mitwuchs den 18. Novembris Anno 1629.
„Prnt. Herr burgermeister Holtzhalb vnd beid Reth."

Bevor wir diese Satzung näher erörtern, muß man sich den praktischen Zustand der damaligen Zeit mit Rücksicht auf jene Bestimmung vergegenwärtigen. Es war erlaubt, und scheint häufig vorgekommen zu seyn, daß der Erblasser durch letzte Willensordnung jene Singularität beseitigte und zugleich mit seines Bruders Kindern auch die Kinder seiner Schwester zu Erben einsetzte*).

*) Das Meyer'sche Promptuar erwähnt solcher Fälle unter den Jahren 1611 und 1621.

Ferner gab man den letztern wenn Brudersſöhne vorhanden und der Erblasser ohne Testament verstorben war, wenn gleich nicht eine Erbportion, doch regelmäßig ein Seelgeräthe, welches später auf den zehnten Theil der Erbportion gesetzt wurde, die ihnen zugekommen wäre, insofern sie gleich den Bruderskindern hätten erben dürfen *). Die alte Bestimmung des Statutes selbst aber wollte man nicht aufgeben, und so war es keineswegs die Absicht unseres Gesetzes, dieselbe zu verändern. Unsere Erläuterung erscheint vielmehr als eine historische Erklärung und gesetzliche Erneuerung derselben.

Leider verstand man schon damals das Statut von 1419 nicht mehr und ging so von ganz falschen Voraussetzungen aus. Was dort eine einzelne singuläre Bestimmung gewesen war, faßte man als Ausfluß einer allgemeinen Regel auf. Man nahm an, sie folge aus der Bestimmung, daß ein Vatermag der fünften Linie mit einem Muttermag der vierten Linie die Erbschaft theilen müsse. Diese Regel, so wurde weiter räsonnirt, gilt nicht bloß für diese äußern, sondern auch für die dem gemeinschaftlichen Stammvater näher liegenden mittlern Grade. Vattermag der dritten Linie erbt zugleich mit Muttermag der zweiten. Kurz, das Statut von 1419 hat die gleiche Rechtsansicht aufgestellt, welche das Erbrecht der Grafschaft Kyburg nur deutlicher ausgesprochen hat,

---

*) Ebenda unter den Jahren 1617, 1642, 1660 und 1670.

daß die Vatermagen den Muttermagen je um eine Linie vorgehen *).

Daß schon diese Ansicht irrig ist, ergibt sich aus unserer obigen Untersuchung über den wahren Inhalt des Statuts von 1419, welche das unzweideutige Resultat geliefert hat, daß die Vatermagen der vier ersten Glieder alle Muttermagen, selbst die nächste, Mutter und Großmutter unbedingt ausschließen.

Zu dem ersten Irrthum gesellt sich aber ein zweiter, der jenen ersten begreiflicher macht, zugleich aber auch die ganze Lehre in Verwirrung bringt. Man verstand nämlich die Ausdrücke Vatermag und Muttermag nicht mehr, indem man die Bruderskinder für Vater- die Schwesterkinder aber für Muttermagen hielt; während doch in der That beide Vatermagen sind, in sofern sie beide gleichmäßig zu der väterlichen Parentel gehören. Es läßt sich dieser Irrthum nur so erklären, daß schon damals die dritte Erbfolge der Blutsfreunde, welche die wahren Muttermagen zur Erbschaft ruft **), vergessen war, worauf wir später nochmals

---

*) Die betreffende Stelle des Kyburgergrafschaftsrechts heißt: „vnd wann vatter und muttermaag des abgestorbnen mänschen „glich nach gefrünt sind, so zücht vattermag das erb hin, vnd „wann mutter noch eins glids nächer ist, dann vattermag, so stand „sy zu glychem theill, wann aber muttermaag zwei glid nächer „ist, dann vattermag, so zücht muttermaag das erb hin."

**) Eine neue Bestätigung unserer Auffassung des Statuts von 1419 findet sich in den Bestimmungen des Stadtbuchs von Wallenstadt vom Jahre 1629, welche eine sehr enge Verwandt-

zurückkommen müssen. So gab es damals keine ächten Muttermagen mehr, welche erbfähig gewesen wären, und doch sprach das noch geltende Statut von solchen. Auf diese Weise kam es, daß man nun auch die wahren, allein erbfähigen Vatermagen in zwei Klassen schied, und nur diejenigen unter ihnen Vatermagen nannte, welche mit dem gemeinschaftlichen Stammvater durch lauter männliche Zeugungen verbunden waren, die andern aber, deren Verwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater durch ein Weib vermittelt wurde, mit dem Ausdrucke Muttermagen bezeichnete.

---

schaft mit dem alten Zürcherischen Erbrecht offenbaren. Es findet sich davon in der Klosterbibliothek von St. Gallen unter Nr. 1298. eine im Jahre 1766 verfertigte Abschrift, worin es heißt: „Item auch ist der statt recht und alt harkommen, daß brüderkind und schwösterkind die von einem vatter geschwüsteriget „sind den ersten anfahl sollend gleich erben. Vnd denn dannethin stand schwösterkind hinder sich vnd fahrend Brüederkind, die „vom rechten stammen vattermarch sind, für, vnd erbend biß an „daß viert glid, vnd den danethin erben die so dem todten „menschen, von dem daß abgefallen ist, aller nechst gesipt „sind, eß seye von Vatter oder von Muotter ohn yntrag." Zuletzt werden auch hier unverkennbar die wahren Muttermagen neben den Vatermagen gerufen; denn die Worte Vater und Mutter beziehen sich unzweifelhaft auf den Erblasser und seine Eltern, so wie auch die nächste Sippschaft dann von dem Erblasser selbst, nicht von dessen Vater aus gemessen wird. Auffallend ist es freilich, daß auch hier die Bruderskinder vorzugsweise Vatermagen genannt werden, und die Schwesterkinder ihnen auch als Muttermagen entgegengestellt zu seyn scheinen. Nothwendig ist diese Annahme freilich nicht; immerhin aber kann sie aus der irrthümlichen Auffassung des Zürcherischen Erbrechts, von welcher schon im Jahre 1624 Spuren vorkommen, erklärt werden. Eine weitere Untersuchung über die Entstehung des Wallenstadterstatutes könnte hier noch nähern Aufschluß geben.

B O N □ K O L □

H □ A O I □ O O M O

C O X ♂ D □ P O

E □ F O

G O

Nach der richtigen Auslegung des Statuts von 1419 sind alle Abkömmlinge des A und B Vatermagen des Erblassers X; dagegen die I, K, L, M, N und P Muttermagen. Nach der Erläuterung von 1629 dagegen werden die wahren Muttermagen als überall erbunfähig betrachtet und daher gar nicht beachtet, als Vatermagen werden zwar die D, E und H noch angesehen, dagegen F und G schon als Muttermagen betrachtet. Auf diesen Begriff der Muttermagen wird dann die Regel, daß Vatermagen bis zum fünften Glied immer, wenn sie mit Muttermagen concurriren, um ein Glied hinaufgerückt werden, angewandt und ausgesprochen, daß nicht allein die Bruderskinder vor den Schwesterkindern, sondern ebenso auch die Bruderkindeskinder oder wie das Gesetz richtiger hätte sagen sollen, die Brudersohnskinder *) vor Schwesterkindeskindern und wie

*) Daß indeß wirklich nur diese gemeint waren, ergiebt sich aus dem aufgestellten Princip und den Worten der spätern Erläuterung von 1638.

hätte beigefügt werden können, vor Bruderstochterkindern vorgehen sollen.

Nachdem man einmal in den Irrthum gefallen war, und dadurch das Erbsystem unwillkührlich verändert hatte, war es durchaus consequent, wenn man nach einer in das Gerichtsbuch übergegangenen Entscheidung vom 31. März 1638 Brudersohnskinder mit einer Schwestertochter concurriren ließ, während das Statut von 1419 offenbar von einer solchen Concurrenz verschiedener Grade nichts wissen wollte *). Ebenso war es nun consequent, denselben Grundsatz auch in den entfernteren Parentelen anzuwenden, und die Vaterschwesterkinder von der Erbschaft auszuschließen, wenn Vatersbruderkinder vorhanden waren **).

Niemals wurde aber der Grundsatz, daß Vatermagen den Muttermagen um einen Grad vorgehen auf die wahren Muttermagen ausgedehnt. So wurden die Mutter und die nur durch sie vermittelten Geschwister, welche auch nach dem Statut von 1419 in der zweiten Erbfolge ausgeschlossen waren, auch damals nicht neben Vatermagen des ersten oder zweiten Gliedes zugelassen. Im Gegentheil, sie wurden damals und später noch mehr zurückgesetzt als im alten System, sie wurden überall für erbunfähig gehalten, und der Ausdruck

---

*) Diesen Widerspruch zwischen dem Statut und der Erläuterung scheint man gefühlt zu haben; denn in ähnlichen Fällen wurde früher anders entschieden. Siehe Meyer's Promptuar aus dem Jahre 1635.

**) Das geschah in einem Specialfalle am 6. März 1641.

Muttermagen eben nur von den oben bezeichneten, durch Weiber vermittelten Vatermagen, nicht aber auch von den Verwandten durch die Mutter des Erblassers verstanden. Es ergiebt sich das mit der größten Sicherheit nicht allein aus dem ganzen Zusammenhang des Gerichtsbuches und seiner Irrthümer, sondern ebenso aus der Ansicht des Rechtes von 1716, welches noch die Mutter und die eigentlichen Muttermagen, als z. B. namentlich die nur durch die Mutter verbundenen Geschwister fortdauernd für erbunfähig erklärt. Auch am 6. Mai 1606 wurde die Entscheidung, daß Geschwister nur von der Mutter her sich gar nicht beerben, wie derholt *).

Das Erbrecht von 1716 endlich reinigte hier das System wieder, indem es die über Gebühr ausgedehnte Singularität ganz aufhob und jeden Unterschied zwischen den angeblichen Mutter- und Vatermagen ausglich. So wurde denn in einem gewissen Sinn das Erbrecht von 1419 wieder hergestellt, indem jetzt wieder alle Vatermagen je nach der Nähe des Grades innerhalb ihrer Parentel zur Erbschaft zugelassen werden, und zwar in dem Sinne, daß auch Bruderkinder vor Schwesterkindern keinen besondern Vorzug haben.

3) Die Erbfolge der Vatermagen war nach altem Recht auf das vierte Glied innerhalb einer jeden Parentel beschränkt. In dem Erbrechte von 1716 ist die Erbfähigkeit überhaupt begränzt durch den vierten Grad

*) Stadtmanuale, bei Meyer erwähnt.

nach Zürcherischer oder den achten nach Römischer Zählung ohne Rücksicht auf die Parentelen. Ob die beiden Zahlen nur zufällig äußerlich zusammentreffen, ist ungewiß. Jedenfalls aber haben sie keine innere Uebereinstimmung. Diese Beschränkung der Erbfähigkeit scheint neu und dem Statut von 1716 eigenthümlich. Früher war sie in der dritten Erbfolge der Blutsfreunde nach dem Erbrecht von 1419 unbegrenzt, und ebenso erkennt auch die Erläuterung von 1629 keine Grenze der Erbfähigkeit für ihre Vater- und Muttermagen, d. h. für die wahren Vatermagen.

III. Aus dem Vorigen ergiebt sich schon, daß die ganze Erbfolge der Blutsverwandten (Cognaten) dem Statut von 1716 unbekannt geworden ist, und daß nach dem gegenwärtig geltenden Erbsystem die eigentlichen Muttermagen nie zur Erbschaft kommen. Diese Erscheinung ist allerdings um so auffallender, als hier das Princip der Blutsverwandtschaft im Gegensatz zu dem alten Systeme des Mannsstammes nicht allein nicht weiter ausgebildet wurde und den Sieg davon trug, wie das sonst in andern verwandten Rechten überall geschah, sondern, nachdem es schon anerkannt war, allmählig wieder ganz verdrängt wurde.

Diese Veränderung wurde keineswegs durch ein Gesetz eingeführt; denn nicht nur zeigt sich keine Spur von einem solchen, sondern es läßt sich das Gegentheil sogar aus dem Gerichtsbuch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen. Diese Rechtsquelle nämlich, welche im Jahre 1620 wieder revidirt und durch spätere

Zusätze nach und nach vermehrt wurde, hat das Statut von 1419, wodurch die Erbfolge der Blutsfreunde anerkannt war, noch als geltendes Recht aufgenommen. Ebenso ließ sie demselben die Erläuterung von 1629 folgen, aus welcher klar wird, daß der Ausdruck Muttermagen damals völlig mißverstanden und nur auf einen Theil der Vatermagen bezogen wurde. Die Bestimmungen des älteren Statutes, daß eine Mutter ihr Kind, eine Großmutter ihren Enkel nicht erben sollen, wurden so interpretirt, daß die Mutter und die mütterliche Seite, nicht bloß nicht in der Erbfolge der Vatermagen, sondern überall nicht zur Erbschaft kommen sollen. Mithin waren nicht die Bestimmungen des Statuts aufgehoben, wohl aber durch falsche Erklärungsweise beseitigt. Die wahre Ansicht wurde allmählig vergessen und verkannt, und so ging die ganze dritte Erbfolge unter.

Der Umstand aber, daß ein solcher Irrthum nur möglich geworden, scheint vorauszusetzen, daß die Fälle, in welcher die Erbfolge der Blutsfreunde eintrat, ziemlich selten gewesen seyen. Denn kamen sie häufig vor, so läßt sich nicht erklären, wie der wahre Begriff der Muttermagen verloren gehen und durch den falschen verdrängt werden konnte. Gerade diese Berücksichtigung spricht gegen die erste der oben geäußerten Vermuthungen über das Verhältniß der Blutsfreunde zu den Vatermagen. Denn wenn die mütterliche Parentel sogleich nach der väterlichen zur Erbschaft gelangt wäre, so hätten dergleichen Fälle sehr häufig vorkommen müs-

sen, und es ließe sich nicht begreifen, daß die Erbfolge der Blutsfreunde allmählig in Vergessenheit gerathen wäre. Die dritte Erbfolge wäre z. B. schon immer zur Anwendung gekommen, wenn das einzige Kind eines Vaters nach diesem, aber vor der Mutter oder einem mütterlichen Halbbruder verstarb; denn in diesem Falle gab es ja keine Vatermagen in der väterlichen Parentel.

Um dieser Schwierigkeit zu entgehen, und das Verschwinden der Erbfolge der Blutsverwandten zu erklären, neige ich mich daher eher zu der zweiten angedeuteten Vermuthung über das ältere System. Nach dieser würde die mütterliche Parentel erst zur Erbschaft gelangen, wenn weder in der zweiten Parentel des Vaters noch in der dritten des Großvaters, noch endlich der vierten des Urgroßvaters Vatermagen bis zum vierten Gliede vorhanden wären. Dieser Fall würde dann allerdings schon ziemlich selten eintreffen. Das Statut selbst ist nicht entgegen; denn auch so werden doch nur Vatermagen mit Muttermagen der gleichen Parentel verglichen, und es kann das Erforderniß der gleichen Linie hier ebenfalls eintreten. Sind nämlich in allen diesen Graden keine Vatermagen da, so würde die Parentel der Mutter folgen und mit der Parentel des Vaters zusammengestellt. Sind Muttermagen vorhanden bis zum vierten Gliede, so nehmen sie die Erbschaft allein. Sind solche erst im vierten Gliede da, so concurriren sie mit den Vatermagen des fünften Gliedes u. s. f. Ebenso würde die großmüt-

terliche Parentel nur mit der großväterlichen verglichen.

Ich kann für diese Vermuthung noch die Analogie vieler germanischen Rechte anführen, welche die Grenzen für die Erbfähigkeit überhaupt oft mit dem vierten, fünften, sechsten und siebenten Gliede bezeichnen, während sie unzweifelhaft diese Glieder nicht allein auf die zweite Parentel des Vaters beziehen, sondern ebenso auf die vierte, fünfte, sechste und siebente Parentel ausdehnen *).

Sei dem, wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß die Erbfolge der Blutsfreunde nur allmählig theils aus Irrthum, theils aus Vergessenheit unterging. Man könnte zwar in diese zweite Erbfolge noch das sogenannte Erbrecht der Mutter **) hineinziehen, und hier ausnahmsweise noch einen Anklang an das alte Erbrecht der Muttermagen finden wollen. Allein es ist dieses in der That kein wahres Erbrecht, sondern nur eine statutarische Portion, welche die Mutter erhält, wenn weder Vater noch Geschwister des Erblassers vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, wer dann die wirklichen Intestat-Erben seyen, und ob sie näheren oder entfernteren Graden angehören. Zudem ist diese Bestimmung neu und dem Erbrecht von 1719 eigenthümlich. Es ergibt sich das am besten aus dem Entwurf

---

*) Eine bedeutende Zahl hierher gehöriger Beispiele sind gesammelt bei Sydow Erbr. des Sachsensp. S. 126 ff.

**) Erbrecht von 1716. Th. II. §. 7. S. 33.

dieses Erbrechtes, welches noch ausführlicher davon handelt und diese Portion der Mutter noch mehr beschränkt, als es gegenwärtig der Fall ist. Der Entwurf enthält darüber folgendes:

„Ob auch ein Mutter ihr Kind erbe

„Und ob wohl in unseren alten Stattrechten vorsehen, daß ein Mutter von ihren Kindern nichts zu erben habe, in Ansehung auch dieselbe zu ihrer Auferziehung ihre eigne Mittel nicht auffsparen müsse, dieweilen aber die Erfahrung bezeuget, daß manchmahl, wo auch kein Vattergut vorhanden, der Mütteren Mittel zu Auferziehung der Kindern herhalten muß, zumahl es etwas unnatürliches scheint, daß ein Mutter, welche so viel Sorg und Beschwernuß mit ihren Kindern übrrstanden, von derselben Erbschaft allerdings ausgeschlossen seyn sölle, als ordnen und wöllen wir, daß künftighin, wann ein Kind abstürbe, und weder Geschwisterte noch Vatter hinterliesse, es wol befügt seyn solle, seiner Mutter seine Kleider, Hausrath, Weiberschmuck von Silber und Gold und Bücher wie auch ein ehrlich Seelgreht, welches aber den fünften Theil seiner Verlassenschaft nit übersteigen solle, Testamentsweiß zu vermachen; wann aber ein solches Kind noch under den Jahren und hiemit testamentlichen Willen aufzerichten nit befügt were, oder sonst ohne Testament abstürbe, und weder Geschwüsterte noch Vatter verlassen hätte, so ist gleichwohl unsere Meinung, daß auf solchen Fall sein Mutter den halben Theil von seinen Kleidern, Hausrath, Weiberschmuck und Büchern und

dann von übriger seiner Verlassenschaft den sechsten Theil zu erben haben solle" *).

Man sieht, die im Entwurf angedeutete Frage wird mit verstärkter Kraft wiederkehren. Man wird die Unbilligkeit, daß die Mutter vom Erbe ihrer Kinder völlig, oder doch fast ganz ausgeschlossen seyn soll, mit grellen Farben darstellen. Da wird es die Aufgabe der Juristen seyn, auf der einen Seite, was in diesem Begehren Zeitgemäßes und Billiges liegt, anzuerkennen und als Rechtsgrundsatz auszusprechen, auf der andern aber sorgfältig darüber zu wachen, daß nicht die schöne Consequenz unsers Erbrechtes durch abnorme und unpassende Aufnahme abweichender Rechtsprincipien verunstaltet werde. Ich sehe hier zwei Auswege. Entweder man gestattet der Mutter wieder eine statutarische Portion, die dann ausgedehnt werden und am besten wohl die Nutznießung eines bedeutenden Theiles der Verlassenschaft ihrer Kinder beschlagen könnte. Oder aber man geht weiter, und giebt den wahren Muttermagen wieder ein subsidiäres Erbrecht nach Analogie des Statuts von 1419; jetzt aber etwa so, daß man auf die Parentel des Vaters dann die Parentel der Mutter folgen ließe, auf die des väterlichen Großvaters diejenige der väterlichen Großmutter und der mütterlichen Groß-

*) Statt dessen enthält das gegenwärtige Gesetz nur folgendes: „Wann ein Kind abstirbt und weder Vater noch Ge„schwisterte hinterläßt, so erbt die Mutter den halben Theil von „seinen Kleidern, Hausrath, Weiber-Schmuck und Büchern, und „dann von übriger seiner Verlassenschaft den fünften Theil vor „eigen."

eltern. Die Consequenz würde dabei nichts verlieren, den allerdings oft tief empfundenen Unbilligkeiten, die sich nicht bloß auf die Mutter, sondern ebenso auf die nur durch die Mutter vermittelten Geschwister und überhaupt alle nähern mütterlichen Verwandten beziehen, gründlich abgeholfen, und den neuern der Blutsverwandtschaft offenbar günstigen Volksansichten Rechnung getragen.

VI.

Ueber die handschriftliche Grundlage des Ulpian.

Von

Savigny.

Nachdem die Vaticanische Handschrift des Ulpian aus ihrer Verborgenheit hervorgezogen war, und noch ehe sie durch Hugo mit allen ihren Mängeln in verschiedenen Ausgaben zur allgemeinen Anschauung gebracht wurde, versuchte ich den Beweis zu führen *), daß jene Handschrift dieselbe sey, woraus Tilius die erste Ausgabe veranstaltet hatte, also zugleich die einzige alte Handschrift des Ulpian überhaupt, neben welcher (wie es Hugo schon früher erschöpfend bewiesen hatte) nur noch einige ganz neue und interpolirte Abschriften im sechzehnten Jahrhundert benutzt wurden. Zu diesem Be-

*) Zuerst in der allg. Lit. Zeitung 1812. Nr. 115, 116., dann weit vollständiger in Hugo's civil. Magazin B. 4. N. XIII. (1813.)

weise diente mir zunächst die Vergleichung des Inhalts der Vaticanischen Hdschr. mit der des Tilius. Beide haben eine große Zahl gemeinschaftlicher Schreibfehler, von der zufälligsten Gedankenlosigkeit herrührend, wohl auch von ganz monströser Gestalt (wie XI. 5. aquo emptia natore); was ich aber für noch entscheidender halte, ist der Umstand, daß aus der Hdschr. des Tilius, die nach dem eigenen Zeugniß ihres Herausgebers höchst fehlerhaft geschrieben war *), nicht eine einzige ganz schlechte, characteristische Leseart in die Ausgaben des sechzehnten Jahrhunderts gekommen ist, die nicht aus der Vaticanischen unmittelbar oder durch leicht erklärliche Umbildung entstanden seyn könnte. Zu diesem Hauptgrund kam nun noch die völlige Uebereinstimmung in der übrigen Beschaffenheit: Ueberschrift, Titelverzeichniß, der lückenhafte Anfang, das Ende, die Stellung hinter einem Breviarium, wohin doch die Schrift gar nicht gehört, endlich auch das Vorkommen in Paris, alles trifft überein. Fragt man nun, ob es nicht dennoch möglich sey, daß eine dieser Handschriften aus der andern, oder auch beide aus einem gemeinschaftlichen Original, mit der ängstlichsten Treue copiert seyn könnten, so gebe ich diese Möglichkeit unbedenklich zu. Aber im höchsten Grad unwahrscheinlich ist doch das Verhältniß von zwey so ganz schlechten Handschriften, die dennoch in allen bekannten characteristischen Stellen (be-

*) Tilii praef. in Ulp. ed. Paris 1549 „ita permultis scatet mendis, ut edendus minime fuisse videri possit .... e depravatissimo archetypo“ etc.

ren Zahl groß ist im Verhältniß zu dem kleinen Buch) so buchstäblich übereinstimmten. Vorläufig also muß es erlaubt seyn, den hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, der für die Identität spricht, als Gewißheit gelten zu lassen.

In der That scheinen unsre Juristen durch diese Gründe lange Zeit überzeugt gewesen zu seyn. Neuerlich aber ist ein Schriftsteller aufgetreten, der die behauptete Identität zu widerlegen gesucht hat *). Er beklagt zuerst die sehr schädliche Einwirkung der von ihm angefochtenen Meynung auf die Kritik der Fragmente, behauptet sodann die Möglichkeit einer Verschiedenheit (darüber habe ich bereits gesprochen), und sucht endlich die Wirklichkeit derselben zu beweisen (S. 4.). Zu diesem Zweck bemerkt er, daß Cujacius sieben Stellen, Merillius Eine Stelle aus der ursprünglichen Hdsch. mit Lesearten anführe, die von der Vaticanischen abweichen. Zuerst also von den Stellen des Cujacius, die natürlich die wichtigsten sind. Ehe ich dieselben zur Uebersicht mittheile, will ich eine gemeinschaftliche Bemerkung über dieselben vorausschicken. Darin stimme ich mit Heimbach ganz überein, daß es durchaus unzulässig ist, diese Abweichungen als eben so viele Irrthümer des Cujacius zu betrachten. Die Sache ist vielmehr diese. Mehr als zwanzig Jahre hatte er sich eifrig mit Ulpian beschäftigt, ohne die Handschrift gese-

*) G. E. Heimbach über Ulpians Fragmente. Leipzig. 1834. 8.

sehen zu haben, also indem er ihren Inhalt nur aus der Ausgabe des Tilius kannte. Als er sie endlich gesehen hatte, theilte er daraus sehr bald eine Anzahl neuer Lesearten mit; er beschränkte sich aber auf diejenigen, die ihm bedeutend schienen, und wenn er daneben in derselben Stelle einen von Tilius berichtigten offenbaren Schreibfehler der Handschrift wahrnahm, so erwähne er davon Nichts, sondern behandelte das, als stände die Berichtigung schon im Text selbst und sey nicht der Rede werth *). Diesen seinen Gedanken will ich in mehreren Stellen dadurch anschaulicher machen, daß ich die Varianten, worauf es ihm allein ankam, cursiv drucken lasse, wie es freylich in seinem Abdruck selbst nicht aussieht.

---

*) Das Wesentliche dieser Ansicht ist bereits geltend gemacht worden in einer sehr gründlichen Recension in Schunck's Jahrbüchern Bd. 25. S. 47—60. Dennoch habe ich es nicht für überflüssig gehalten, nochmals und ausführlicher auf die Frage einzugehen, weil eine Recension von den Meisten gar nicht oder nur flüchtig gelesen wird, anstatt daß eine kritische Monographie, mit einem ehrenwerthen Namen an der Spitze, nicht schwer zu einer Anerkennung kommt, die den Leser der unbequemen eigenen Prüfung überhebt.

	Ed. 1549.	Cujacius obs. XVII. 28. u. XX. 34.	Cod. Vatic.
XI. 27.	Si mancipia alienent.	contra authentici exemplaris fidem scriptum est .... *si mancipia alienent* *), cum in eo sit scriptum, *si rem mancipi alienent*.	Si rem mancipia alienent.
XV.	et quotcunque liberos habuerint ejusdem partis proprietatem. Hoc amplius mulier petere praeter decimam, dotem potest legatam sibi.	et *quandoque* liberos habuerint, et ejusdem partis proprietatem. Hoc amplus *mulier praeter* decimam dotem petet legatam sibi.	et quandoque liberos habuerint ejusdem partes proprietatem hoc amplius mulier praeter decimam dotem potest legatam sibi.
XVI. 1.	ejus aetatis sit, quae quidem liberos exigit.	ejus aetatis *sunt*, *qua lex* liberos exigit.	ejus aetates sunt aut qua lex liberos exegit.
XIX. 14.	Quodsi postea quam adita fuerit, in jure cessa sit, is cui cessa est permanet heres.	Quodsi posteaquam adita fuerit in jure cessa sit, *is qui cessit*, permanet heres.	Quodsi postea cum adita fuerit in jure cessa sit, his qui cesset permanet heres.

*) Diese Stelle wird von Heimbach S. 5. unrichtig so angeführt: scriptum est... si rem mancipia alienent. Cujacius sagt: si mancipia alienent, ohne rem. Gerade dieses macht hier einen großen Unterschied.

	Ed. 1549.	Cujacius.	Cod. Vatic.
XXIV. 14.	Idemque est, et si tacite legaverim Titio hominem, aut decem, haeres meus dato hominem, dare haeredis electio est.	Idemque est — hominem — heres — hominem dare heredis electio est.	Idemque est etsi tacite — hominem — heres — hominem dare heredis electio est.
XXIV. 28.	quae sub imperio praetoriani sunt	*sub imperio praetoriani*, quae scriptura manifestius.. exigit, ut emendemus *Populi Romani.*	quae sub imperio praetoriani s.
XXVIII. 7.	Quarto familiae. Quinto patrono, patronae, liberisve patroni patronaeve.	in ipso originali legi ... Intestati B. P. dari quarto gradu familiae patroni, Quinto patrono patronae, item liberis patroni patronaeve. ubi quartum et quintum gradum vocat quem ante ex Institutionibus Iustiniani dixi quintum et sextum.	Quarto familiae patroni. patrono. patronae. Item liberosve patroni. patroneve. sexto vero uxori.

Ueber die einzelnen Stellen bemerke ich noch zusätzlich Folgendes. XI. 27. (bey Heimbach Num. 4.) will Cujacius sagen: die princeps unterdrückt mit Unrecht das Wort rem; nimmt man aber dieses wieder auf, so folgt dann die Emendation mancipi für mancipia so natürlich, daß sie kaum eine Emendation genannt werden kann. — XV. (Num. 2.) will er sagen: die princeps hat irrig quotcunque emendirt, und petet hinter mulier eingeschoben; wirft man aber dieses heraus, so ergiebt sich dann am Schluß die Veränderung des potest in petet so nothwendig, als wenn sie schon in der Hdschr. stände; das partis für partes fand er nicht der Erwähnung werth. — XVI. 1. (Num. 5.): Anstatt des sit, quae quidem liest richtiger die Hdschr. sunt qua lex. Das aut vor qua und das exegit übergeht er stillschweigend als offenbare Schreibfehler. — XIX. 14. (Num. 4.): Anstatt des cui cessa est der princeps liest die Hdschr. richtig: qui cessit. Mit Stillschweigen übergeht er die unbedenklichen Verwandlungen des cum in quam und des cesset in cessit. — XXIV. 14. (Num. 5.). Er bemerkt drey leere Räume in der alten Hdschr., und tadelt daß die princeps die schlechte von neuerer Hand herrührende Ausfüllung aufgenommen habe. Dabey rechnet er allerdings die Worte etsi tacite zur neuen Ausfüllung, die in unsrer Ausgabe von 1834 der alten Handschrift beygelegt werden. Aber gerade dieser Punkt ist so zweifelhaft, daß unsre Ausgabe von 1814 das etsi als alt, das tacite als neu annahm, und daß erst auf eine nachträgliche Be-

merkung von Brandis *) auch das tacite als alt aufgenommen wurde. Bey dieser Lage der Sache kann man unmöglich hierin einen Beweis sehen, daß Cujacius eine andere als die Vaticanische Hdschr. vor Augen gehabt haben müsse. — XXIV. 28. (Num. 6.) will er gar nicht die princeps berichtigen, sondern nur die Emendation populi Romani bemerken. Das praetoriani ist gar keine Abweichung von der Vaticanischen Hdschr., da er offenbar das daran hängende s (übereinstimmend mit der princeps) als die Sigle für sunt ansah. Ganz unbegreiflich aber ist es, wie Heimbach auch XXVIII. 7. (bey ihm Num. 1.) als Beweis geltend machen kann, da hier Cujacius die Leseart der Hdschr. gar nicht wörtlich, sondern nur dem Inhalt nach referirt, und lediglich auf die verschiedene Zählung bey Ulpian und in den Institutionen aufmerksam machen will. Für diesen Zweck aber war das vorhergehende quarto und das nachfolgende sexto vollkommen hinreichend, um das in der Hdschr. ausgefallene quinto an die rechte Stelle zu bringen.

Meine Annahme ist also diese. Er behandelte die Kritik des ihm so wichtigen Werks auf freye Weise, ohne sich ängstlich um Kleinigkeiten zu kümmern, da wo die Verbesserung des handschriftlichen Textes schon sprachlich, ohne Erforschung des Inhalts, in die Augen fiel. Daß er so verfuhr, ist aber nicht nur aus

*) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 4. S. 128.

inneren Gründen höchst wahrscheinlich, sondern es läßt sich auch in einzelnen Stellen unmittelbar nachweisen. So z. B. in XXII. 26. hat Cod. Vatic. cibariam dat; eben so auch ed. 1586 (also aus der Originalhandschrift); dennoch giebt Cujacius (obs. XVII. 28.) die Leseart dieser Hdschr. so an: cibaria dat, also indem er die kleine nothwendige Emendation schon mit hinein rechnet. Eben so auch XXIV. 14, wo der von Cujacius bezeugte Inhalt der Handschrift nicht so genau mit ed. 1586 übereinstimmt, als man es nach der allgemeinen Erklärung am Rande dieser Ausgabe p. 79. wohl erwarten könnte. Eben so Tit. XV., wo nach Cujacius die Originalhandschrift liest dotem petet; das müßte man also auch in ed. 1586, nach dem allgemeinen Plan derselben, erwarten. Da aber steht petet dotem, und zwar ohne Cursivschrift als Zeichen einer Abweichung; nicht zufällig oder aus Versehen, sondern um den Leser zu sichern, daß er nicht unbedachtsam das decimam mit dotem verbinden möge. Es ist wohl zu bemerken, daß gegen diese Beyspiele selbst Heimbach Nichts einwenden darf; denn daß der Ausgabe von 1586 die Hdschr. des Tilius zum Grunde liegt, die Cujacius stets als authenticum ex. bezeichnet, wird auch er nicht läugnen wollen.

So würde die Sache stehen, auch wenn Cujacius die Hdschr. selbst besessen, oder doch zu der Zeit, als er jene Angaben niederschrieb, vor Augen gehabt hätte; selbst unter dieser Voraussetzung würde Heimbach Nichts bewiesen haben. Allein auch der letzte Schein für seine

Behauptung verschwindet bey Erwägung der Umstände, unter welchen jener die Hdschr. benutzte.

Bedenkt man den frühen und großen Ruhm des Cujacius, und daneben die ungemeine Wichtigkeit, die er von frühen Jahren her auf Ulpian setzte, so möchte man glauben, er müsse die Hdschr. frühe, oft, ja nach Gutdünken gesehen und benutzt haben. An äusserer Gelegenheit dazu fehlte es keinesweges. In den Jahren 1556 und 1557 machte er öftere Reisen nach Paris *), und hier könnte er leicht die Hdschr. gesehen haben; allein gerade in dieser Zeit klagte er in der Zueignung zu Paulus, daß ihm die Bibliothek des Tilius unzugänglich geblieben sey **). Seine Observationen erschienen stückweise seit 1556, und er benutzte sie so wie wir Zeitschriften zu benutzen pflegen, um Dasjenige mitzutheilen, was er selbst in geringerem Umfang arbeitete, oder was ihm an Quellen neu vor Augen kam. Im Jahre 1573 erschienen zugleich drey Bücher dieser Observationen (12. 13. 14.), und bis dahin erwähnt er die Handschrift gar nicht. So hat auch die von ihm

---

*) Hugo, Cujas, civ. Mag. Bd. 3. S. 207. Spangenberg Jakob Cujas S. 14. 15. Ich citire diese deutsche Bearbeitung des Werks von Berriat-Saint-Prix vorzugsweise vor dem französischen Original, weil sie ohne Zweifel den meisten meiner Leser zugänglicher ist als dieses.

**) Jac. Cujacius Emaro Ranconneto, Lutetiae Kal. Dec. 1557. (vor Pauli receptae sententiae Paris. 1558. 4.) „Utinam vero et mihi hac in re Jo. Tilii, quos habet quamplurimos, libris uti licuisset, exissent forsitan locupletiora et emendatiora.“

1566 veranstaltete Ausgabe des Ulpian hinter dem Theodosischen Codex keine Spur einer solchen Bekanntschaft *). Endlich erschienen 1577 wieder drey Bücher der Observationen (15. 16. 17.), und hier erwähnt und benutzt er die Handschrift ganz mit dem frischen und frohen Interesse, welches eine neue Entdeckung einzuflößen pflegt. Er sagt davon (XVII. 28.): Sic enim perspicue scriptum est in originali Regularum Ulpiani quod mihi benignissime communicavit v. c. Jacobus Til' pro sua eximia humanitate et benevolentia erga me. Eben so in einem späteren Buch der Observationen, im Jahre 1579 (XX. 34.): ut in ipso originali legi, quod est penes Jacobum Tilium Senatorem clarissimum et eruditissimum. Und nun machte er von seiner neu erworbenen Kenntniß den ausgedehntesten Gebrauch in der Ausgabe von 1586 hinter dem Theodosischen Codex. Offenbar also hatte er die Handschrift zwischen den Jahren 1573 und 1577 kennen gelernt. Wer dieser von ihm gerühmte Parlamentsrath Jacques Dutillet war, kann ich nicht nachweisen: wahrscheinlich war er der Sohn des Greffier,

*) Scheinbar könnte eine ganze Anzahl von Ausgaben des Ulpian als Cujacische gelten, namentlich Tolosae 1554 (in Hugo's Index, Num. 10.), Paris. 1556. 4. (hinter den Comm. ad Tit. de usurp. rel.), Lugd. 1559. fol. (eben so wie die vorige), 1577 und 1584 in zwey Pariser Folioausgaben der Werke. Allein hier war es eigentlich immer nur auf die Noten des Cujacius abgesehen, denen der Text nur zum Verständniß beygefügt war; anders in der Ausgabe von 1566, die blos Textausgabe war und seyn sollte.

Jean Dutillet, Erbe der Bibliothek seines Oheims des Bischofs, von welchem die erste Ausgabe herrührte *).

Allein es läßt sich die Zeit seiner Bekanntschaft mit der Handschrift sogar noch genauer angeben. Im Jahre 1575 las er in Bourges über das fünfte Buch des Codex **). Im März 1576 begab er sich aus Furcht vor den Kriegsunruhen nach Paris, wo das Parlament zu seinem Vortheil von dem alten Gesetz dispensirte, welches alle Vorlesungen über Römisches Recht in Paris verbot ***). Schon vor dem Okt. 1576 aber war er wieder nach Bourges zurückgekehrt, wo er die unterbrochenen Vorlesungen über den Codex mit dem sechsten Buch fortsetzte †). In dieser Vorlesung nun kommt folgende Stelle vor: et inde legatum erep-

*) Zwey Brüder Dutillet konnten leicht mit einander verwechselt werden, denn beide hatten den Vornamen Jean, beide lebten in Paris, beide starben in Paris, und zwar beide in demselben Jahr und Monat (November 1570). Aber der Aeltere war Greffier des Parlaments, der Jüngere (Herausgeber des Ulpian) war Bischof. Vergl. Bibliotheque Françoise de la Croix du Maine T. I. Paris 1772. p. 594—597. (mit Zusätzen und Berichtigungen von Rigoley de Juvigny). Hugo Geschichte des R. R. seit Justinian dritte Ausg. 1830. S. 229.

**) Cujacii opera T. 9. p. 428. ed. Neap.

***) Hugo, Cujas S. 229. Spangenberg S. 43. 44. 217.

†) Cujacii opera T. 9. p. 615. ed. Neap. Den 27sten Titel des 6ten Buchs erklärte er am 10. Oktober (6. idus Oct.) 1576, (Cujacii opera ed. Scot. Lugd. 1614. T. 3. Appendix p. 12.). Also mußte er schon geraume Zeit vor dem Oktober die Erklärung des sechsten Buchs angefangen haben.

torium libro reg. Ulpiani tit. 19. Sic enim nuper Lutetiae legi in ipso Authentico, non ereptitium et generali nomine ereptoria, id est quae ut indignis auferuntur, etiam caduca dicuntur *). Hierdurch wird es unzweifelhaft, daß er die Handschrift im Sommer 1576, bey seinem vorübergehenden Aufenthalt in Paris, gesehen und benutzt hat. — Die Behandlung dieser letzten Stelle ist nun wieder characteristisch genug, und bestätigt ganz die oben aufgestellten Behauptungen. Die princeps las ereptitium, und Cujacius nahm hieraus diesen fast nirgend vorkommenden Kunstausdruck in mehreren Stellen seiner Schriften als völlig begründet an **). Sobald er aber die Handschrift eingesehen hatte, war er unbedenklich, zuerst das aller Analogie widerstrebende u in o stillschweigend umzuwandeln, und dann die so modificirte handschriftliche Leseart als den berichtigten Kunstausdruck in der oben mitgetheilten Stelle seiner Vorlesungen anzuerkennen ***). Heimbach müßte auch diese Stelle wieder unter die Beweise für die Verschiedenheit beider Handschriften aufnehmen, da die Vaticanische in der That erepturium liest; aber wenn die des Tilius in der That ereptorium las, so war

---

*) Tit. 35. de his quib. ut ind., Opp. T. 9. p. 797. ed. Neap.

**) Cujacii notae in Ulp. XIX. 17. (1554). Observ. VI. 37. (1564). Paratitla in Dig. XXXIV. 9. (1570).

***) Er wiederholte dieses nachher bey mehreren Gelegenheiten: Parat. in Cod. tit. de cad. toll. (1579. Opp. T. 2. p. 425. ed. Neap.) und Recitat. ad tit. de j. fisci. (1585. Opp. T. 8. p. 474).

es ganz unmöglich, daraus in der princeps ereptitium zu machen; dieses war nur dann möglich, wenn sich der Herausgeber durch das unförmliche ereptu-rium ohnehin zu irgend einer Aenderung genöthigt sah, und nun blos zwischen mehr oder weniger Abweichung von den Zügen der Handschrift zu wählen hatte: Tilius zog die größere Abweichung vor, Cujacius die kleinere, beide mit einer Wortbildung, für welche zwar manche Analogie, aber kein unmittelbarer Sprachgebrauch irgend eines andern alten Schriftstellers angeführt werden konnte.

Allerdings aber, auch wenn wir als erwiesen annehmen, daß Cujacius die Handschrift nur im Sommer 1576 in Händen gehabt hat, ließe es sich denken, daß er sie ganz durchgezeichnet, oder wenigstens so vollständig copirt hätte, wie es zum Behuf der neueren Hugo'schen Ausgaben neuerlich in Rom geschehen ist. Wer jedoch die Weise des sechzehnten Jahrhunderts in solchen Dingen berücksichtigt, wird dieses schwerlich annehmen. Ohne Zweifel excerpirte er die Handschrift in allen ihm erheblich scheinenden Stellen, indem er an den Rand eines gedruckten Exemplars Varianten eintrug, dabey aber die ganz offenbaren und geringfügigen Schreibfehler unbeachtet ließ. Nimmt man nun dieses so wahrscheinliche Verfahren als wahr an, so erklären sich daraus ganz einfach alle die scheinbaren Differenzen zwischen den von Cujacius angegebenen Lesearten und denen der Vaticanischen Handschrift, wodurch Heimbach irre geführt worden ist.

Jetzt bleibt noch übrig das Zeugniß aus Merillii obs. II. 37, welcher versichert, die Handschrift des J. Tilius *) habe in XVI. 1. nicht das Wort duodecim, das sich hier in allen Ausgaben findet. Dieses steht im geraden Widerspruch mit der Vaticanischen Handschrift. Allein Merillius sagt nicht, ob er die Handschrift selbst gesehen, oder daraus Mittheilung von Anderen empfangen habe, ob er aus schriftlichen Aufzeichnungen oder aus dem Gedächtniß, citire; vielleicht benutzte er nur eine der mehreren interpolirten Abschriften des Originals, die bekanntlich im sechzehnten Jahrhundert im Umlauf waren. Da übrigens auch Merillius gar nicht als Kritiker einen vorzüglich bewährten Namen hat, so können wir einstweilen dieses ganz einzeln stehende, und durch die Umstände nicht verbürgte Zeugniß auf sich beruhen lassen. Gerade in dieser Stelle, die eine lange Aufzählung einzelner Fälle enthält, und worin zuerst filium filiamve, gleich nachher aber filium vel filiam vorkommt, war bei schneller Ansicht der Handschrift eine Verwechselung leicht möglich. Was aber in der That dem Zeugniß des Merillius alle Beweiskraft entzieht, ist der Umstand, daß es durch ein eben so bestimmtes Zeugniß des Cujacius widerlegt wird. In der Ausgabe von 1586 steht das duodecim, und zwar nicht mit Cursivschrift;

*) In der Originalausgabe der Observationen (Paris. 1618. 4.) steht II. 33. 37. jedesmal Titii statt Tilii. Dieser Fehler aber trifft nicht den Verfasser, da er in dem Druckfehlerverzeichniß bemerkt ist.

das heißt, nach dem allgemeinen Plan dieser Ausgabe, soviel als: duodecim steht in der Handschrift des Tilius. Wir haben also hier nur die Wahl, entweder dem Cujacius, oder dem Merillius einen Irrthum zuzuschreiben; sollten wir bey dieser Wahl wohl zweifelhaft bleiben? Es ist wohl zu bemerken, daß die Einschaltung des duodecim (wenn es eine war) nicht schon durch grammatische oder logische Gründe, als etwas, das sich von selbst verstehe, gerechtfertigt werden konnte (wie es oben in anderen Stellen bemerkt worden ist), sondern daß es vielmehr eine sehr starke materielle Emendation gewesen wäre, die nothwendig hätte bemerkt werden müssen, da die Stelle auch ohne duodecim einen völlig befriedigenden, nur freylich ganz verschiedenen, Sinn giebt.

Nach wiederholter Prüfung der Frage muß ich fortwährend behaupten, daß die Handschrift des Tilius im Vatican zu finden ist, und daß wir von irgend einer anderen in das Mittelalter hinauf reichenden Handschrift des Ulpian durchaus keine Spur haben.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter. Selbst wenn das höchst Unwahrscheinliche wahr, also die Urhandschrift von der Vaticanischen verschieden wäre, ja wenn sie noch jetzt aufgefunden würde, so müßten beide Handschriften in einem solchen Verhältniß zu einander stehen, daß wir aus der Urhandschrift durchaus nichts

Neues lernen würden, daß also der neue Fund nur das Interesse einer Curiosität haben könnte. Die erste Behauptung habe ich als eine höchst wahrscheinliche bezeichnet, diese zweyte muß ich für gewiß erklären. Diese Ueberzeugung aber halte ich nicht für gleichgültig, da die Fortdauer einer leeren Erwartung für das wissenschaftliche Streben nur zerstreuend und hinderlich seyn kann.

VII.

Kritischer Beitrag zu Ulpians Fragmenten.

Von

Herrn Professor Lachmann

zu Berlin.

Durch die neulich erschienene zweite Bonner Ausgabe der Excerpte aus Ulpian (1836) sind mir einige philologische Anmerkungen wieder ins Gedächtniß gebracht, die ich weit lieber dem Herausgeber zur Prüfung und etwa zum Gebrauch mitgetheilt hätte, wenn mir nur von der neuen Ausgabe früher etwas bekannt geworden wäre: nun mögen sie, neu geformt und vermehrt, hier sich unter Wichtigerem verlieren. Denn ich weiß sehr wohl daß dieser Beitrag geringfügig ist, und er rühmt sich auch nur philologischer Treue, die auf ein classisches Werk unablässige Sorgfalt wendet. Vieles soll nur aufmerksam machen, nicht abschließen. Zu bewundernswürdigen Verbesserungen läßt die Trefflichkeit der Vorgänger keinen Raum, und von den meinigen ist

auch vielleicht keine einzige scharfsinnig: ich will sagen, sie lassen sich fast alle aus dem Gegebenen rein heraus rechnen: aber welche darunter wahr, welche wahrscheinlich, welche verwerflich sind, das wünschte ich scharf geprüft zu sehn. Um dazu gleichsam heraus zu fordern, will ich hier angeben welche unter Böckings Verbesserungen mir wahr zu sein scheinen. I, 6 manu missi sunt, id est vindicta aut. II, 6 esset. VII, 4 civem Romanam und Romana datur. XXII, 28 QUOD ME. XXIV, 7 quo. XXIX, 1 seu *) testato libertus. XXIX, 6 habebant. Für nur eben so gut als die früheren Vorschläge anderer halte ich III, 4. consequi possit, XXII, 5 et neque, XXII, 6 constitutionibusve.

Die Anordnung des in der Handschrift verstellten Anfanges ist, wie ich glaube, in den Ausgaben noch nicht ganz richtig, das heißt nicht nach dem Sinne des Verfassers der Auszüge. Es sind, wie bekannt, zwei Abschnitte von beträchtlichem Umfang in umgekehrter Ordnung geschrieben; das ist begreiflich. Freilich sind beide Stücke nicht gleich lang, offenbare und ansehn-

*) Böcking will zwar eigentlich sive, und vorher sive intestato, wo die Handschrift seu intestato hat. Daß die classischen Dichter seu nicht vor Vocalen setzen, ist wahr, und bei Catull 39, 2 ist seu ad dem gut bezeugten sei ad zu spät gewichen: aber in prosaischen Werken ist nach unsern Quellen die Regel nicht durchzusetzen. Und daß, wie Böcking anzunehmen scheint, nur zwei sive und nur zwei seu einander entsprechen dürfen, hat wohl kaum ein Grammatiker gesagt: wenigstens widerlegt es Drakenborch zu Livius X, 14, 9.

liche Lücken sind nach dem ersten (I, 9) und vor dem zweiten (§. 1): auch dies darf man noch zu erklären hoffen. Aber wie kam der einzelne Satz Mores sunt tacitus consensus populi longa consuetudine inveteratus vor das Verzeichniß der Ueberschriften, wenn dies nach der ursprünglichen Einrichtung den Anfang machte? Und welchen Verstand hatte diese ursprüngliche Einrichtung, wenn das voraus gehende Verzeichniß Auszüge versprach aus 29 gut oder schlecht getheilten und überschriebenen Abschnitten, und dann folgten, nach diesem Verzeichniß, zuerst die in demselben keinesweges versprochenen Auszüge über leges und mores? Diese Auszüge aus dem Anfange des Buchs vor dem Verzeichniß der Titel zu geben, konnte der Epitomator (genauer, falls man so sagen darf, excerptor oder exceptor) guten Grund haben, wenn etwa der erste Abschnitt des Buches, wie es ja sehr gewöhnlich ist, keine Ueberschrift hatte. Die richtige Anordnung wird also diese sein, daß die Excerpte §. 1—4 den Anfang machen, und darauf erst das Verzeichniß der Titel folgt *).

Nur wenn man diese Einrichtung als die ursprüngliche setzt, kann ich den Grund der Verwirrung einsehen. Das Maß der einzelnen versetzten Theile ergiebt

---

*) Ich sehe mit Beschämung erst hinterher daß darauf auch Hugos Auseinandersetzung hinaus läuft, im civilistischen Magazin IV, S. 365. Gleichwohl streiche ich meine folgende Darstellung nicht, weil sie im Einzelnen etwas genauer und (wie es aber vielleicht mir allein vorkommt) weniger willkürlich ist.

sich nämlich aus col. 2, 23 prohibet bis 3, 6 prima lege: es sind beinah achtzehn Spaltenzeilen der vaticanischen Handschrift. Dies kann meines Erachtens nur das Maß einer Seite der älteren Handschrift sein, nicht eines Blattes, nicht einer der zwei Spalten einer Seite. Es war kein Blatt: denn dafür ist der Umfang zu gering, zumahl da die Handschrift offenbar zum Theil mit Siglen geschrieben war, also auch gewiß nicht mit sehr großen Buchstaben. Es war keine Spalte: denn vor und nach dem bezeichneten Stücke zeigen sich, bei halb so viel Zeilen als es selbst enthält, Verstümmelungen, welche die Grenzen von Spalten bezeichnen müssen, da für Seiten der Inhalt zu gering wäre. Nämlich col. 2, 13, neun Zeilen vor prohibet, ist eine Lücke, die jetzt durch die Worte manu missi sunt, id est vindicta aut genügend ausgefüllt worden ist. Und neun Zeilen nach prima lege, col. 3, 15, ist wieder ein kleiner Schade: die aus Gaius genommene Ergänzung inve ludum ist aber vielleicht etwas zu kurz. War nun das bezeichnete Stück eine Seite der alten Handschrift, so ist eine Hauptfrage, wieviel zwischen I, §. 9 und §. 10 verloren gegangen sei. Es fehlt zuerst etwas über das Uti legassit der zwölf Tafeln: dann folgte die Definition der Latini Juniani: endlich, ehemals seien die inter amicos oder sonst ohne Feierlichkeit Freigelassenen nur dominorum voluntate in libertate gewesen und vom Prätor darin geschützt worden. Wie vollständig auch die Definition der Latini war (die Beschränkungen, ungefähr wie bei Gaius I, 17, konnte

sie nicht einzeln enthalten, weil sie bei Ulpian von I, 12 an folgen), immer kann das Ganze nicht mehr als eine Spalte der älteren Handschrift gefüllt haben, die dann mit der folgenden (col. 3, 6 — 15) zusammen wohl eine Seite machte. Vor dieser also nur zur Hälfte lesbaren Vorderseite des dritten Blattes fand der Schreiber, wie ich glaube, die beiden ersten Blätter vereinzelt und zum Theil unlesbar. Vor §. 1 fehlt die Vorderseite des ersten Blattes: die Rückseite ist col. 2, 23 bis col. 3, 6. Mit dem zweiten Blatte (col. 1, 3 bis col. 2, 23) fieng der Schreiber an, weil er das Titelverzeichniß für den Anfang hielt: die Worte Mores bis inveteratus muß er als Ueberschrift angesehn haben, da er sie wie eine solche mit größeren Buchstaben geschrieben hat.

Die Bestimmung des Umfangs der fehlenden Stücke scheint mir ein nicht unbedeutendes Resultat dieser sonst etwas kleinlichen Untersuchung. Vor §. 1 fehlen achtzehn Zeilen einer Columne der vaticanischen Handschrift, neun dergleichen zwischen §. 9 und 10. Hingegen die vor und nach §. 4 angenommenen Lücken lassen sich nicht rechtfertigen, wenn man das Buch für Excerpte hält, und nicht für Fragmente.

Ein zweites Resultat ist folgendes. Die Worte INCIP. TITULI EX CORPORE ULPIANI, auf die ich bisher keine Rücksicht genommen habe, kann der Schreiber nicht etwa auf der übrigens verloschenen Rückseite des ersten Blattes gelesen haben: sonst hätte er nicht so irren können, daß er das erste Blatt für das

zweite

zweite hielt. Zu Anfang des zweiten aber, vor Mores sunt, zwischen §. 3 und 4, kann sie der Anordner des Buchs nicht geschrieben haben. Sie können dort nur etwa auf dem Rande beigeschrieben sein; wodurch ihre Auctorität sehr zweifelhaft wird. Fragt man aber nach ihrer Bedeutung, so ist zwar nicht zu leugnen daß titulus auch caput bedeutet, einen Theil einer Schrift unter besonderer Rubrik (const. Deo auct. §. 5. const. Omnem §. 1.): aber als Ueberschrift wird TITULI eher (wie vor den florentinischen Pandekten, wie vor den Theilen des westgothischen Gesetzbuches) heißen sollen „Verzeichniß der Ueberschriften". Mithin würde im Sinne des Verfassers jener Worte das Buch wohl nicht tituli, noch weniger undetriginta tituli, zu nennen sein, sondern EX CORPORE ULPIANI: jeder einzelne Abschnitt aber kann titulus heißen.

Ferner ergiebt sich nun, daß der Schreiber der vaticanischen Handschrift (oder wer unter seinen Vorgängern zuerst die richtige Ordnung der Blätter verfehlte) das Titelverzeichniß schon vorgefunden, daß er auch nicht etwa den Schluß des Verzeichnisses und des Buchs weggelassen, sondern daß ihm nicht mehr als das Erhaltene vorgelegen hat. Eine andere Frage ist es freilich, ob der Anordner des Buches selbst, und nicht bloß der Schreiber einer älteren noch wenigstens zu Anfang vollständigen und richtig geordneten Handschrift, das Titelverzeichniß gemacht und darin sorgfältig alle Fehler aus dem Buche wiederholt hat, z. B. cele für caelibe (nicht coelibe — vergl. VIII, 6. XVII, 1), und

de statu liberum samt der wie gewöhnlich durch vel angekündigten Berichtigung statu liberis. Ist aber das Titelverzeichniß älter als die Verstümmelung und Verwirrung des Anfangs, so ist auch vor diesem mehr zufälligen Schaden das Buch nie etwas anders gewesen als excerpta, nicht aber eine nur von der Zeit zerstörte Schrift, d. h. Fragmente: es kann also frei untersucht werden, ob dem Anordner dieser Excerpte Ein Werk oder mehrere vorgelegen haben. Ich bin zwar meines Orts überzeugt daß das Ganze Auszüge aus Ulpians regularum liber singularis sind, und zwar genau in der ursprünglichen Ordnung: aber ich glaube dies nur weil die einzige meines Erachtens bedenkliche Schwierigkeit sich heben läßt. Diese liegt in der Variante gentiliciorum für ingenuorum zu XXVI, 1 in der Collatio XVI, 4, 1; da man sich doch schwer entschließt den liber regularis oder singularis oder singulorum, wie es in der Collatio heißt, für ein andres als jenes Werk zu halten *): denn daß die willkührliche Ueberschrift de nuptiis (Coll. VI, 2) in unsern Excerpten fehlt, kann nicht auffallen. Ist es aber wohl zu verwundern, wenn unser Epitomator hier etwa statt der echten Lesart gentiliciorum die verständige Randerklärung eines früheren Lesers gewählt hat, ingenuorum? Echt ist der sonst nirgend vorkommende Ausdruck gen-

*) Man darf nicht übersehen daß in der Stelle Coll. XVI, 4, 1 die Bezeichnung des Buches, libro singulari, nur in Einer Handschrift, der pithöischen, überliefert ist; in dieser freilich zwei Mahl, im Register eben so wie im Text.

tilicii gewiß: er wird sich zu gentiles verhalten wie dediticii zu dediti, wie venalicii zu venditores, wie libertini zu liberti *); daher auch Cicero top. 6, 29 seine Definition nicht anhebt Gentiles sunt qui, sondern Gentiles sunt inter se, qui — wenigstens nach der von Orelli (1830) falsch interpungierten Lesart der meisten älteren Handschriften, obgleich die hiesige aus Erfurt (beiläufig gesagt, im dreizehnten Jahrhundert geschrieben) und Boethius widerspricht. Aber wenn Plinius paneg. 39 von gentilitates reden konnte bei Latinen die das Bürgerrecht erlangt hatten, so war gentiliciorum nichts anders mehr als ingenuorum, und jenes nur zweckmäßiger wegen des folgenden (Coll. §. 2.) gentiles familiam habento. Wie hier in unserm Texte die echte Lesart dem Glossem weichen mußte, so wurden beim 27ten Titel zwei gleich übliche Ueberschriften vereinigt in unsere Abschrift übertragen, de libertorum successionibus vel bonis: beide zusammen hat schwerlich Einer auf Einmahl geschrieben, Ulpian keine von beiden.

I, 3. Böcking vertheidigt hier die Lesart der Handschrift, aut derogatur (legi), id est pars prima tollitur. Pars, sagt er, sei soviel als partim. Aber wäre

*) Es freuet mich sehr daß ich in der Rechtfertigung und Erklärung des Worts gentilicii mit Hugo zusammen treffe, zumahl da die Uebereinstimmung nur in der Sache ihren Grund hat: denn das letzte Heft des civilistischen Magazins (S. 498) kam weit später hier an, als das Obige geschrieben ward; wie denn dieser ganze Aufsatz, bis auf einige Zusätze, schon im Mai 1836 abgefaßt worden ist.

denn partim hier richtig? Soviel ich weiß, ist es immer pluralisch, und bedeutet Einige Personen oder Dinge, zuweilen auch In einigen und In andern Stücken. Pars aber ist nur soviel als alii. Böcking meinte ex parte, Ulpian aber hat sicher pars primae geschrieben. Nicht, wie in den Ausgaben steht, pars primae legis. Denn er strebt oft nach einer kleinlichen Abwechselung. Also prior lex — primae — primae legi — ex prima lege. So I, 24 manu mittere liceat ex priori numero — ex superiori numero liberare possint — ex antecedenti numero possint fieri liberi. So XIX, 16, wo Böcking ohne Grund anstößt, quae locum habet — cui locus est — quae est. Edler und alterthümlicher variiert er seine Rede XI, 11 in veluti cum und aut quod, welches Hugo mit Recht wieder hergestellt hat.

I, 7. apud magistratum praeturimue. uelut consulem proconsulem. Man wird leicht zugeben daß die vielfachen Versuche zur Berichtigung dieser Worte theils bedenklich theils unwahrscheinlich sind. Aehnlichen Anstoß giebt die Zusammenstellung bei Gaius, von der in iure cessio, II, 24, apud magistratum populi Romani vel [apud] praetorem vel apud praesidem provinciae. Die drei Glieder sind unrichtig: weder das vel der Handschrift noch das vel apud bei Boethius ist zu ertragen, sondern das Wahre ist velut praetorem *). Wie nun, wenn unser Schreiber oder schon sein Vorgänger geschrieben fand apud magistratum p̄r uelut

---

*) So hat, wie ich jetzt weiß, auch Hollweg verbessert.

consulem prue uel proconsulem? das heißt apud magistratum populi Romani, velut consulem praetoremve, vel proconsulem. Hatte er einmahl das erste pr unrichtig gelesen praetorem, so schien ihm leicht das folgende prueuel, zumahl wenn es etwa auf dem Rande stand, nur eine Besserung des vorhergehenden pruel, die er denn statt desselben eintrug. — Wie ich nun sehe, das Wesentliche, daß der Prätor nicht fehlt und seine rechte Stelle einnimmt, wird auch durch Böckings Verbesserung erreicht, die sich aber diplomatisch nicht rechtfertigen läßt, apud magistratum p. R., i. e. consulem praetoremve, vel aput proconsulem.

I, 10. Hodie autem ipso iure liberi sunt, ex lege Iunia, qua lege Latini sunt nominati inter amicos manu missi. Gaius sagt ganz richtig Iunianos ideo (appellatos esse) quia per legem Iuniam liberi facti sunt, III, 57, und eben so I, 22: wie aber Ulpian sagen kann, die inter amicos Freigelassenen seien in der Lex Junia, oder durch sie, Latinen genannt oder zu Latinen ernannt worden, ist mir unbegreiflich. Ich denke, es muß heißen nominatim. Durch die Lex Junia sind Latini namentlich die inter amicos manu missi, per consequentiam andere ohne Feierlichkeit Freigelassene. Daß in der Lex Junia ausdrücklich inter amicos manu missi vorkamen, erhellt aus Dositheus §. 8, Sed nunc habent propriam libertatem qui inter amicos manu mittuntur, et fiunt Latini Iuniani, quoniam lex Iunia, quae libertatem eis dedit, exaequavit eos Latinis colonariis. No-

minatim mußte jeder Leser hier nehmen wie XX, 14 quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est: niemand konnte nominatim manu missi verbinden, da es inter amicos doch gewiß gleichgültig war, ob man wie Trimalchio sagte Dionyse, liber esto, oder Hos omnes liberos esse iubeo; so daß der Jurist das qui sparen durfte, welches ein heutiger Leser vor inter amicos vielleicht gern sähe.

I, 12 steht ein ideo ohne Verbindung und verdunkelt zugleich den Gedanken. Ich lese dafür id est. Eadem lege cautum est ut minor triginta annorum servus vindicta manu missus civis Romanus non fiat, nisi apud consilium causa probata fuerit. id est sine consilio manu missum, censuve *), servum manere putat **), testamento vero manu missum perinde haberi iubet atque si domini voluntate in libertate esset, ideoque Latinus fit. Die ungemeine Umständlichkeit des letzten Satzes und die Härte der Verbindung in ideoque Latinus fit, muß wohl einen Grund haben: und ich denke, sie zeigt entscheidend die Zeitfolge der lex Aelia Sentia et Iunia, in welcher Ordnung Gaius I, 80 beide nennt, obgleich er sonst

*) Diese einleuchtend richtige Verbesserung ist Göschen nur durch einen unglücklichen Zufall entgangen. In der Zeitschrift III, S. 243 vermißt er bei Ulpian die Erwähnung des Census: sonst könnte man glauben, er hätte S. 244 die Verbesserung nur verschwiegen.

**) Lex putat ist von Cujas zu tit. II, 4 genügend gerechtfertigt. So wird gesagt lex de his sentit, und bei Gaius III, 71 senatus de his nihil sentit.

ungenauer die späteren Latinos, doch mit Umgehung des Zusatzes Iuniani, auch der Lex Aelia Sentia zuschreibt, I, 29. 31 (et Latini facti), III, 76 (ac si Latini decessissent); und noch öfter diese zweideutige Benennung Latini in Bestimmungen der Lex Aelia Sentia stillschweigend in den Sinn der Lex Junia deutet: Das letzte erlaubt sich auch Ulpian VII, 4 in den Worten Latino ex lege Aelia Sentia nupta: denn wenn die Lex Aelia Sentia unleugbar von Latinen sprach, doch aber (nach unserer Stelle) den minor triginta annorum servus testamento manu missus zwar in libertate *) aber nicht als Latinus anerkannte, so wird auch nicht auf Iunianos, aber eben sowohl als auf freigelassene noch nicht Dreißigjährige, sich auf coloniarios die durch sie gestattete Verheiratung vor sieben Zeugen und causae probatio bezogen haben; wie wir wenigstens wissen daß sie die Latinas coloniarias ausdrücklich erwähnte (Gaius I, 29), und wie den coloniariis noch Ulpian XIX, 4 die Mancipation ausdrücklich zuschreibt. So genau wie in unserer Stelle spricht er wieder III, 3,

*) Aus dem iubet in unserer Stelle wird sich ja wohl ergeben daß in der Lex Aelia Sentia der Ausdruck vorkam qui dominorum voluntate in libertate sunt. In der Lex Junia hieß es nach Dositheus inter amicos manu missi, quos dominus liberos esse voluit, quorum praetor sive pro consule libertatem tuetur. Bei Suetonius de clar. rhetor. 1 steht, in deutlicher Beziehung auf Lex Junia, quod domini voluntate fuerit liber; hingegen in einer schlechteren Quelle, in Quintilians declam. 340, wo dieselbe controversia behandelt wird, und decl. 342 ausdrücklich Qui voluntate domini in libertate fuerit, liber sit.

mit gänzlicher Uebergehung der Lex Aelia Sentia, weil die Rede nur von Iunianis ist. Daß er aber XI, 19. 20 die Lex Junia vor der Lex Julia de maritandis ordinibus erwähnt, hat seinen natürlichen Grund darin daß er an die letzte, durch die Worte Sed postea senatus censuit, am sparsamsten den zweiten der §. 2 versprochenen Abschnitte, tutores senatus consultis constituti, anknüpfen konnte; ganz wie I, 12 durch Eadem lege der Uebergang zu dem iure aliquo inpediente (§. 6) ausgespart ist. Wenn Lex Aelia Sentia die jüngere wäre, so würde sie nicht grade so verfügt haben wie sie es that, der minor viginti annorum dominus solle durchaus nicht anders freilassen als vindicta, apud consilium iusta causa manu missionis adprobata; so daß Gaius erst I, 41 unter den Folgerungen hinzusetzt, er könne auch, causa probata, inter amicos freilassen. Nur wenn diese Folgerung, die gewiß nicht im Sinne der Lex Aelia Sentia war, erst später gezogen ward, kann ich mir erklären warum Gaius I, 38, die Institutionen §. 4 qui et quib. ex causis 1, 6, und daselbst Theophilus, das gewiß echte vindicta oder ἐπὶ ἄρχοντος hinzu setzen, Ulpian aber I, 13 und der Jurist bei Dositheus §. 15 es auslassen. Setzt man die Lex Junia in das Jahr 772, so fällt sie bei Dio, der sie freilich erwähnt haben muß, in die Lücke LVII, 19.

I, 21. Inter medias heredum institutiones libertas data utrisque adeuntibus non valet, solo autem priore adeunte iure antiquo valet. sed post legem Papiam Poppaeam, quae partem non adeuntis

caducam facit, si quidem primus heres . . . . . vel ius antiquum habeat, valere eam posse placuit; quod si non habeat, non valere constat, quod loco non adeuntis legatarii patres heredes fiunt. sunt tamen qui et hoc casu valere eius eam posse dicunt. Die neuesten Herausgeber zweifeln hier nur noch bei vel, vor welchem ich eine Lücke bezeichnet habe, und am Ende des Satzes bei eius eam. In die Lücke ist jetzo nach Schultings Vorschlage liberos gesetzt worden: soll die Ergänzung aber wahrscheinlich sein, so muss sie mit vel ius anfangen, und ich hoffe dass vel ius liberorum unbedenklich und noch genauer als vel liberos erscheinen wird. Der Anstoss bei eius eam wäre gar leicht zu heben, man dürfte für eam nur cam setzen, valere eius (libertatis) causam posse; wenn nicht die mir unlösbare Schwierigkeit bliebe, dass man nach einem non valere constat nicht begreift was ein ganz unbeschränktes sunt tamen qui valere posse dicunt bedeuten solle. Die Beschränkung also muss entweder am Schlusse des Satzes von dem Epitomator ausgelassen sein: oder aber sie steckt in eius, und dann ist nicht causa zu lesen. Im letzten Fall aber eine Verbesserung zu wagen, wird Juristen eher anstehen als mir.

1, 22. Qui testamento liber esse iussus est, mox quamvis unus ex heredibus adierit hereditatem, liber fit. Diese Lesart der Handschrift hat Böcking wieder hergestellt. Eben so heisst quamvis unus Wenn nur einer l. 6 D. de manu m. vind. 40, 2. Servus communis quin a minoribus viginti annis dominis

possit apud consilium manu mitti, quamvis unus ex sociis causam adprobaverit, dubium non est. Umgekehrt bedeutet quam diu gewöhnlich Wie lange nur, So lange als (Ulp. XXVI, 3), aber bei Späteren nicht selten Wie lange auch, Bis daß (I, 16).

II, 6. Extraneo pecuniam dare iussus ut liber esset, si paratus sit dare, et is cui iussus est dare aut nollet accipere aut ante quam acceperit moriatur, perinde fit liber ac si pecuniam dedisset. Der Gebrauch des Conjunctivus Imperfecti im technischen Stil könnte einen Grammatiker zu einer besonderen Untersuchung reizen. Ulpian l. 2 §. 4. D. quib. ex causis 42, 4 und Julian l. 1 D. unde legitimi 38, 7 bemerken bei zwei Stellen des Edicts daß das Imperfect eine Dauer bezeichne; daß nämlich in den Worten si neque potestatem sui faciet neque defenderetur das letzte παρατατικῶς (im Imperfectum) geschrieben sei, ut neque sufficiat umquam defendisse, si non duret defensio, neque obsit si nunc offeratur; und daß man die Worte tum quem ei heredem esse oporteret, si intestatus mortuus esset, παρατατικῶς et cum quodam temporis spatio verstehen müsse: sie beziehen sich non ad mortis testatoris tempus, sed ad id quo bonorum possessio peteretur. In unserer Stelle haben es die Herausgeber nur, weil sie Wichtigeres zu bedenken hatten, an consequenter Aufmerksamkeit fehlen lassen: sonst hätten sie nolit für nollet gesetzt *),

*) Ich habe übersehen daß Schulting sagt Rectius nolit, und daß Hugo dies 1788 aufgenommen hat.

wie sie XXVIII, 5 nolint aus nollent gemacht haben. Ich weiß aber nicht warum sie VI, 15. 16. XXVI, 5 die Futura verwerfen, futura est, fuerit, adierint. XXVIII, 4 scheint mir das habuerunt der Handschrift ohne Tadel zu sein.

II, 7. Lieber UT STICHUM als UTI STICHUM: denn auf uti führt das ut istecum der Handschrift nicht, sondern i vor unreinem s ist nur vulgäre Aussprache. So steht col. 38, 2 istico, bei Gaius p. 105, 12 istichum, Z. 23 isticum, p. 50, 22 hispeciosa, in der Collatio XV, 3, 4 issceuas oder istebas für scaevas, bei Ulpian col. 30, 28 hysmirne (das ist hismyrne oder hizmyrne) für Smyrnae. Etwas Selteneres ist exispectare in der mediceischen Handschrift der Briefe Ciceros VI, 4, 2, und der entgegengesetzte Fehler statum und stis bei Gaius p. 77, 2. 163, 23.

III, 3 begreife ich nicht warum die Herausgeber statt des unrichtigen civem Romanum lieber civis Romanus gesetzt haben als ganz genau cives Romani, wie bei Gaius I, 29. Die Endung stand ja in ihrer Willkür, da der Fehler doch aus der Abkürzung c. r. entstanden ist. Dieselbe Abkürzung konnte VII, 4 vor per ignorantiam leichter ausfallen als das jetzt aufgenommene civem; wie XXII, 33 nicht so leicht quod ni wegbleiben konnte als das durchstrichene n für nisi, welches §. 27 wiederkehrt. Noch einmahl ist c. r. mit einem andern Worte in die eben erwähnte Stelle VII, 4 sehr richtig eingeschoben: nur muß, wenn die Ergänzung einen guten Schein haben soll, auch noch ein aut wiederholt werden, aut quasi civi Romano aut

etiam quasi Latino. Eben da ist, nach Böckings unstreitig richtiger Herstellung, civitas R. datur zu lesen für civitas reddatur. Abkürzungen sind öfter so falsch aufgelöst, III, 6 mil. in milia für milium, XIV, 1 mens. zwei Mahl in menses für mensum (wie VI, 13), I, 24 a. x. in a decimo für das von Hugo richtig hergestellte a decem. Vielleicht ist man auch geneigt in den drei Stellen VIII, 4. XI, 18. 20 provinciis für ein abgekürztes prou. zu nehmen und provincia zu setzen: aber mich dünkt, wer praesides provinciae sagen konnte (l. 1 §. 10 de magistr. conv. 27, 8 und l. 6 §. 1 de interd. et releg. 48, 22), dem wird man auch zutrauen dürfen in provincia apud praesides und selbst in provincia apud praesides earum. Wenigstens sagt er in der Collatio XIV, 3, 2 in provincia est praesidum provinciarum. XXV, 12 hat die Handschrift in provinciis vero praesidibus provinciarum, wo aber der Genitivus erfordert wird: nun entsteht praesidibus eher aus praesidis als aus praesidum: es ist also wohl nur zu fragen ob in provinciis vero praesidis provinciarum gesagt werden kann (welches ich auch ohne Beweis glaube), oder ob man provinciae schreiben muß, wie Gaius I, 29 sagt in provinciis praesidem provinciae. Was man XI, 18. 20 vermutet hat, in provincia quaque, ist unlateinisch; obgleich es in einem Briefe Valerians bei Trebellius Pollio trig. tyr. 18 ganz richtig heißt qui ex quaque provincia unam tantum speciem praeberi iussit. Gemeint war in qualibet provincia. Aber etiam

quoque ist XI, 20 so wenig anstößig als XI, 7 sed et si legitimus decesserit aut capite minutus fuerit, cessicia quoque tutela extinguitur.

III, 5. Militia ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romae sex annis militaverit, ex lege Visellia. praeterea ex senatus consultu concessum est ei ut si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur. In dem letzten Satze fehlt, wie es mir vorkommt, augenscheinlich die Bedingung, welche der Senatsschluß setzte. Denn mit P. Faber postea für praeterea genügt nicht, weil dann accipiebat vorhergehn müßte. Fehlt etwa nach concessum est ei ungefähr qui maior triginta annorum manu missus est? Dann wäre der Senatsschluß wohl derselbe mit dem §. 4, Pegaso et Pusione consulibus (Gaius I, 31). Sicherer glaube ich eine schwierige Stelle in Suetons August Cap. 25 erklären zu können, die sich zum Theil auf das Verhältniß der vigiles bezieht. Libertino milite, praeterquam Romae incendiorum causa et si tumultus in graviore annona metueretur, bis usus est, semel ad praesidium coloniarum Illyricum contingentium, iterum ad tutelam ripae Rheni fluminis: eosque, servos adhuc viris feminisque pecuniosioribus indictos ac sine mora manu missos, sub priore vexillo habuit, neque aut commixtos cum ingenuis aut eodem modo armatos. Die Worte, die Oudendorp so schwer findet, lauten genau eben so bei Cassius Dio LV, 31. ἐξελευθέρους ἄλλους τε καὶ ὅσους παρά τε τῶν ἀνδρῶν καὶ παρὰ

τῶν γυναικῶν δούλους πρὸς τὰ τιμήματα αὐτῶν σὺν τροφῇ ἐκμήνῳ λαβὼν ἠλευθέρωσεν. Sie waren noch Sklaven (servi adhuc), noch nicht in libertate, da sie von ihren Herren gestellt wurden: und nun, um sie desto williger zu machen, wurden sie sine mora freigelassen, so daß sie sogleich die volle Freiheit erlangten. Durch beides unterschieden sie sich von den in den ersten Worten bezeichneten vigiles, die nicht als Sklaven eintraten, und durch den Dienst nicht sogleich völlig frei wurden, wenn sie es noch nicht waren. Nachdem August jene freigelassenen Sklaven gebraucht hatte (bis usus est, in den Jahren 760 und 763), blieben sie wie vorher abgesonderte vexillarii (sub priore vexillo).

[V, 6. uxorem. S. zu XXVIII, 2.]

V, 10. In his qui iure contracto matrimonio nascuntur conceptionis tempore exceptatur. Aus dieser Lesart der Handschrift das Richtige heraus zu finden, disceptatur, war keine Kunst, wenn die Herausgeber nicht das dem Sinne freilich genügende tempus spectatur wie ganz sicher gegeben hätten. Der Ablativus conceptionis tempore bei disceptatur ist so richtig wie armis, verbis, condicionibus.

V, 10. VII, 4. Zu der von Hugo gewünschten Umstellung sehe ich keinen Grund. Ulpian folgt im Personenrecht ganz den Distinctionen die auch Gaius zum Grunde legt, nur mit Einschaltungen und Zusätzen. 1) Liberi — servi. 2) Ingenui — libertini. 3) Cives Romani liberti — Latini Iuniani — de-

diticiorum numero (I, 5. 10. 11). 4) Legitime manu missi vindicta censu testamento (I, 6—9) — iure aliquo impediente (I, 12—25). Anhang von den unter Bedingung und durch Fideicommiß gegebenen Freiheiten (II, 1—11). Aufhebung der Freiheit (II, 12), der Latinität (III). 5) Sui iuris — alieni iuris (IV, 1). 6) In potestate — in manu (IX) — in mancipio (fehlt). 7) Liberi naturales (IV, 2) — adoptivi (VIII). 8) Liberi ex iusto matrimonio nati (V, 1—VII, 3) — quorum nomine *) causa probata est (VII, 4). Bei jenen Aufhebung der Ehe (VI, 4—VII, 3): dabei ex dote retentiones (VI, 10 f; 12 f; 14—17; VII, 1; 2), stipulatio tribunicia (VII, 3). Nach Abhandlung von potestas manus und mancipium das Aufhören derselben (X). 9) In tutela vel in curatione — qui neutro iure tenentur (XI. XII). Ende der Tutel (XI, 28). 10) Caelibes vel orbi — qui liberos habent (XIII—XVIII). Etwas bedenklicher kann es scheinen daß Ulpian XXIII, 7 die pupillaris substitutio nicht, wie Gaius II, 179, gleich nach der vulgaris abhandelt, also nach XXII, 34. Allein dort redet Ulpian, von XXII, 25 an, nur von extraneis: hier bringt er XXIII, 5—10 die Fälle in denen bei scheinbarer oder

*) Nomine fehlt bei Ulpian VII, 4, wie bei Paulus Collat. XVI, 3, 7 cuiusve erroris causa probata. Nicht unpassend, da auch die liberi selbst causam probant, eben da §. 15: vergl. Gaius p. 8, 4. 5. Auch bei Gaius I, 32 steht ante quam anniculi filii causam probarit, potest mater eius causam probare.

wirklicher Unregelmäßigkeit das Testament gültig bleibt. Die vor und nach §. 7—9 gesetzten Striche verdunkeln also nur, wie noch einige andere, den Zusammenhang. So sieht man aus Gaius III, 51 sehr deutlich wie der Satz bei Ulpian XXVII, 5 in den Abschnitt de libertorum successionibus kommt: der Epitomator hat auch hier nur weggelassen, nicht umgestellt. Bei einer neuen Ausgabe vom Ulpian würde es gewiß rathsam sein jedem Paragraphen die Parallelstelle aus Gaius beizufügen. Nicht daß sie eben schwer zusammen zu finden sind: aber die bloßen Ziffern würden den Zusammhang des excerpierten Buches anschaulicher machen*).

VI,

*) Bei dem Namen des Gaius will ich, mit derselben Trockenheit wie J. M. Gesner, anmerken Est autem trisyllabum. Daß bei den älteren Dichtern, Lucilius (bei Nonius p. 276, damnare), Catull, Statius, Martial, nur Gaïus Gaïonus Gaïclus gefunden wird, ist bekannt. Aber auch noch Terentianus Maurus, über hundert Jahr nach dem Juristen Gaius, braucht den Namen dreisilbig, V. 897 Gaïus praenomen inde 'c notatur, g sonat, V. 988 Stirps velut dixit disertus Gracchus alter Gaïus. Gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts, schrieb ein Landsmann Terentians, der Rhetor Marius Victorinus, in seiner Orthographie und Metrik p. 2469 gewiß nicht aiio Troiia Gaiius Aiiax, sondern wie p. 2471 Graiius. Aber freilich schon in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts rechnet der Grammatiker Probus in seiner ars minor (in Eichenfelds und Endlichers analectis grammaticis S. 340) Gaius unter die Wörter die im Nominativus auf die Silbe ius endigen: ferner findet man Caius zweisilbig bei Ausonius epigr. 75 und bei Prudentius peri steph. 4, 181: und endlich Priscian hält nicht nur p. 739 das i in Caius für consonantisch, und giebt Caïius (das ist Cajjus), gewiß unwahr, als alte Schreibung an, sondern er will auch den Vocativus Caj ausgesprochen wissen, da doch Lucilius bei Nonius p. 125, incilare, Gai zweisilbig braucht, und Martial in drei

VI, 10. 11. Non plures tamen quam tres sextae in retentione sunt. nam in petitione dos, quae semel functa est, amplius fungi non potest. Die Richtigkeit dieser jetzt aufgenommenen Verbesserung von Klenze bestreite ich. Denn das nam giebt nicht eine Begründung des vorhergehenden Satzes sextae retinentur, non plures tamen quam tres; sondern eines gar nicht ausgesprochenen, sextae retinentur, sed peti non possunt. Diesen giebt aber grade die Lesart der Handschrift, in retentione sunt, non in petitione. Soll man sich also nicht lieber damit begnügen, und vor dem letzten Satze, dos quae semel functa est, amplius fungi non potest, nur ein nam hinzu denken, welches in regulis ja wohl wird fehlen können? Fungi heißt gewöhnlich Afficiert werden, Behandelt werden, besonders in Bezug auf Zahlung. Functio heißt fast immer Behandlung beim Zahlen oder Zahlung selbst. Nur so kann Paulus in der bekannten Stelle in den sententiis (I, 1, 6 oder, richtiger citiert, Consultat. 4) functio dotis gemeint haben, Functio dotis pacto mutari non

---

Stellen. Wer also Gajus schreibt, der zieht die spätere Barbarei der echten Aussprache vor. Daran wäre nun wenig gelegen, zumahl da wir uns, ohne es zu wissen, um viele Jahrhunderte jüngerer Schreibweisen bedienen (wie intelligere, negligere, coelum, foenus, conditio, adiicere, subiicere): aber den Verfall der lateinischen Sprache zu beobachten ist immer der Mühe werth; und der Jurist Gaius hat durch die edle Zierlichkeit seiner Schreibart wohl verdient daß ihm sein Name (hat er doch nicht einmahl einen andern) Buchstab für Buchstab wieder gewonnen wird.

potest, quia privata conventio publico iuri nihil derogat. Und so sagt Ulpian, Eine Dos die bereits einmahl behandelt ist, das heisst gezahlt und zurückgegeben, hat aufgehört Dos zu sein, und kann daher nicht wieder als solche behandelt, also nicht eingeklagt werden. Sie kann nicht wieder behandelt werden, nisi alium matrimonium sit. Diese Form des Neutrums, welche die Handschrift giebt, ist so häufig wie nach der entgegen gesetzten Analogie ipsud, und es wird schwerlich zu beweisen stehn dass Ulpian nicht so geschrieben habe.

VI, 13. Quae *a* die reddi debet. Schrieb er a die, oder ad diem, oder bloss die? Auch §. 8 hat die Handschrift trima adie für trima die. Das hier am Ende vorkommende Wort repensatio zu verwerfen hätte ich keinen Mut, obgleich die Rechtfertigung desselben in Gesners Thesaurus nicht Stich zu halten scheint. Wenigstens kann ich in Salvians viertem Buche de gubernatione dei die daraus angeführten Worte nicht finden: ist Cap. 10, p. 81 der Ausgabe von Baluze gemeint, so hat diese Ausgabe, und die andern die ich habe vergleichen können, dort andere Lesarten. Ist denn aber Rückzahlung nicht deutsch, weil es bei wenigen Schriftstellern vorkommen wird, bei Adelung fehlt und bei Campe das Zeichen der Neuheit trägt? Repraesentatio, bare Zahlung, in den Text aufzunehmen ist gewiss zu voreilig.

VII, 1. Ut is ab imperatore lato clavo vel equo publico similive honore honoretur. Diese feierliche Redeweise mag bei Vellejus II, 124 passen,

post redditum caelo patrem et corpus eius humanis honoribus, numen divinis, honoratum: aber dem Ulpian wird sie wenig anstehen. Er schrieb, wie jeder andre, similive honore ornetur.

[VII, 4. S. zu III, 3. S. oben S. 189.]

VIII, 4. Arrogatio Romae dum taxat fit. Aus d̄ t̄ erklärt sich das data der Handschrift. Eben so lese ich XXII, 32 Ei qui vulgarem cretionem habet dies illi duntaxat computantur, wo dant' steht, für dunt̄ oder d̄ t̄. Das tantum der Ausgaben ist in beiden Stellen so wenig wahrscheinlich als XI, 23 die Veränderung von tutor in detur, welches die Früheren besser hinzu fügten.

VIII, 5. Per populum vero Romanum feminae quidem non arrogantur, pupilli autem quondam non poterant arrogari, nunc autem possunt ex constitutione divi Antonini. So ist unstreitig zu schreiben, daß nur das zweite quidem der Handschrift in quondam verändert wird. Weder olim noch antea ist der rechte Ausdruck, sondern quondam, Zu einer Zeit: aliquando prohibitum est, aliquando permissum est, sagt Gaius I, 102. Diese Verbesserung aber mache ich nicht zuerst, und Böcking hätte sie wohl aus der Pariser Ausgabe von 1586 anmerken sollen; wie auch nicht zu verschweigen war daß non arrogantur für non arrogant eine von J. F. Gronow mit Recht vertheidigte Verbesserung von Cujacius ist.

IX, 1. Farreo convenitur in manum scheint mir so unverfänglich wie z. B. l. 22 §. 1 de in ius

voc. 2, 4 dum in ius venitur. Auch Gaius sagt I, 112. 113 Farreo und Coemptione in manum conveniunt, das heißt convenitur, obgleich §. 111 vorher geht Usu in manum conveniebat im Singularis.

X, 1. Da die Worte der zwölf Tafeln nur hier vollständig überliefert sind (denn bei Gaius I, 132 ist nur gelesen SI PATER FILIUM . . . . . LIBER ESTO), so haben wir gewiß kein Recht das uenundauit der Handschrift, das ist VENUM DABIT, zu verwerfen. Dies war, nach Dirksens Anführung S. 280, auch Turnebus Meinung, und dasselbe Futurum hatten die zwölf Tafeln in si escit und si volet. Ein schwer begreiflicher Fehler ist freilich in der Collatio XI, 1, 1 des venundaverit der Hdschr. zu Vercelli für das vindederit der pithöischen *).

*) Die vortreffliche Bemerkung von Struve (über lateinische Declination und Conj. S. 86), von passiven Formen zu vendere sei nur venditus und vendendus üblich, muß auf die älteren Schriftsteller beschränkt werden. Da venderentur bei Varro de lingua Lat. V, p. 147 Sp. verdorben ist, so kenne ich kein älteres Beispiel als vendi im Edict l. 7. §. 1 D. quib. ex caus. in poss. eat. 42, 4. Eben so sagt Ulpian daselbst §. 6, venditur Paulus l. 7 §. 1 D. de peric. et comm. r. vend. 18, 6. Häufig sind dergleichen Formen in der historia Augusta. Vendi hat Spartian in Hadr. 17, Julius Capitolinus in Pertinace 7 zwei Mahl, Lampridius in Severo Alex. 44. 48. 50, derselbe venderentur c. 44, Capitolinus in Gordianis 23. 24. 25 venderetur vendebantur venderemur, venditur Vopiscus in Aureliano 43. Vendi schreiben Valentinian und Valens l. 7 C. de agric. et cens. et col. 11, 47. In der Vulgata des Hieronymus findet sich Gen. 42, 1. 6 venderentur und vendebantur, Levit. 25, 23. 24. 31. 27, 27. 28 vendetur, Deuter. 28, 68 venderis im Futurum, Esth. 7, 4 venderemur. Vegetius art. veterin. praef. 10 hat vendantur, der falsche Asconius p. 196, 6 Or. venduntur. In den Agrimensoren p. 205 Goes. ist vendantur aus dem

XXIV, 25 sollte das nur alterthümliche PARTITO nicht angefochten werden; noch weniger domu XX, 6, welches ungemein häufig ist, obgleich es hier zufällig in den Digesten (l. 17 de testibus 22, 5) grade nicht steht. I, 13 fand der Schreiber reciperatores, wofür er receperatoris setzte. XIX, 5 bessert er vendundique, wie V, 7 spurei, durch übergeschriebenes u (nicht v: s. Göschen Zeitschr. IV, S. 130): warum ist man ihm das eine Mahl nicht gefolgt? Für scit war XXII, 32 und war l. 9 D. de peric. et comm. 18, 6, desgleichen l. 13 pr. D. de his qui not. inf. 3, 2, nicht scivit zu setzen, sondern die freilich seltene Form sciit, die man in den vaticanischen Fragmenten §. 1 und 156 findet, und so nescii l. 4 §. 8 D. de usu cap. 41, 3. Aber ELEGITO kann ich XXIV, 14 ohne Beweis nicht annehmen: denn das elegendis der Florentina l. 27 §. 9 ad l. Aquil. 9, 2 steht mir noch zu einzeln.

[XI, 18. 20. in provincia. S. zu III, 3. S. 189.]

XI, 19. Lex Iunia tutorem fieri iubet Latinae vel Latini inpuberis eum cuius etiam ante manu missionem ex iure Quiritium fuit. So ist alles in Ordnung und glatt. Dem Latinis inpuberibus der Handschrift widerstreitet fuit, und der Form Latinis ist das Genus nicht anzusehn.

XI, 22. Nam in locum patroni absentis aliter

Gudianus: der Arcerianus hat veniunt. Bei Paulus lib. III ex Festo, v. Censui p. 44 Lind. ist aus der Leipziger Handschrift vendi für venire angemerkt. Vendebantur beim Comment. Cruq. zu Horaz serm. II, 4, 37.

peti non potest, nisi ad hereditatem adeundam et nuptias contrahendas." Diese in die Handschrift eingetragene Verbesserung sollte befolgt werden: denn sie scheint von der ersten Hand zu sein, und alter ist nicht so genau, weil im ersten Gliede des Satzes nur steht Item ex senatus consulto tutor datur, nicht aber alter tutor datur.

XV, 1. Praeter decimam etiam usum fructum tertiae partis bonorum e testamento capere possunt dünkt mich wahrscheinlicher als die bisherigen Verbesserungen. Die Abkürzung er° ward für er' (eius) genommen, wie die Handschrift col. 19, 28 tunc, das ist r^{e}, für testamento giebt. Wenn im Folgenden der codex Tilianus würklich petet gehabt hat, hoc amplius mulier praeter decimam dotem petet legatam sibi, so müssen Glöckle und Brandis in potest einen Punkt unter f und einen Querstrich durch o übersehn haben. Wollte aber, was ich doch eher glaube, Cujacius nur stillschweigend eine leichtere Verbesserung für die in den früheren Drucken geben, so ist es wohl wahrscheinlicher daß man capere einschieben muß, dotem capere potest legatam sibi.

XVI, 1. Das vor dem Zwischensatze libera inter eos testamenti factio est vorgeschlagene item hebt die Unschicklichkeit des Zwischensatzes nicht auf. Man muß bei dem Falle aut si vir absit das Folgende als eine erläuternde Parenthese nehmen (et, und zwar, und in diesem Falle, donec abest et intra annum postquam abesse desierit, libera inter eos testamenti factio est). Diese Art Parenthesen ist häufig. So XXIV, 13 si

per damnationem eadem res duobus legata sit, si quidem coniunctim, singulis partes debentur (et non capientis pars iure civili in hereditate remanebat, nunc autem caduca fit): quod si disiunctim, singulis solidum debetur. Vor einem gleichen et (vor den Worten et cum reversus fuerit) sollte X, 4 stark interpungirt werden. Am Ende unsres Satzes ist ohne Bedenken mit Cujacius zu bessern ut intra annum tamen . . . etiam . . . ius praestet: denn so, mit ut tamen, pflegt Ulpian anzuknüpfen. Schulting wollte übrigens nicht at lesen, sondern et: at ist von Cannegieter.

[XIX, 13. legitimo ab herede. S. zu XXVIII, 2. S. 210.]

XIX, 17. Ereptorium ist kein ganz unerhörtes Wort. Die pithöischen Glossen haben Ereptoria, adimenda, die isidorischen Ereptoria, adimenda, reddenda.

XX, 2 His duobus testamentis abolitis, da eben drei genannt sind und noch keins unter ihnen besonders hervorgehoben, wüßte ich nicht zu vertheidigen; aber eben so wenig die Verbesserung Illis. Bei Gaius I, 101 bis 103 ist das Verhältniß der Sätze ganz anders. Testamentorum genera initio duo fuerunt. accessit deinde tertium genus testamenti. sed illa quidem duo genera testamentorum in desuetudinem abierunt. Unserer Stelle ist geholfen, wenn man Ex nach est einschiebt, Ex his duobus testamentis abolitis hodie solum in usu est quod per aes et libram fit.

XX, 9. TESTIMONIUM PRAEBITOTE, wie die Handschrift hat, möchte ich nicht gern vertilgen: es scheint mir vielmehr ein früher Uebergang dieses Verbums in die vierte Conjugation; wie ihn die italiänischen Formen proibire esibire inibire zeigen, wozu selbst avia neben avea kommt. Ich wünsche zwar eben nicht XXIV, 3 das sine habito der Handschrift für Cannegieters SIBI und das HABETO der Ausgaben zurück, und will auch gern das habiat und habibit der Tafel von Heraklea I, 27. II, 68 vergessen, bis mit der historischen Erforschung der lateinischen Formenlehre endlich ein Anfang gemacht sein wird: aber auch bei Isidor orig. V, 24, 12 hat die arevalische Ausgabe praebitote, und selbst der Veroneser Gaius II, 104 perhibitote, welches ich auch als Lemma vor Elmenhorsts Anmerkung in seinen emendationibus ad Apuleii opera omnia p. 166 finde. Hingegen steht perhibetote in dem Testamente der Ermentrud bei Marini, papiri p. 119, und bei Appulejus metam. II, p. 149 Oudend. fast in allen Ausgaben die ich habe einsehen können, vom Jahr 1488 an, desgleichen im Gudianus 30 zu Wolfenbüttel. Praebete hat der älteste Wolfenbüttler Isidor und die Turiner Glosse zu den Institutionen N. 199, perhibete die gewöhnlichen Ausgaben des Isidorus, wie auch zwei Handschriften des Appulejus, darunter Gudianus 172, nebst der Ausgabe von J. van Wouwer (1606) *).

---

*) Die Lesarten wolfenbüttelischer Handschriften hat Herr

XX, 13. Furiosus, quoniam mentem non habet, ut testari de ea ore possit. Cannegieter hat zuerst richtig gesehen, daß für de ea re die deutliche Beziehung auf mentis contestatio erfordert de ea. Aber re auszustreichen ist ein Mittel der Verzweiflung: ore liegt so nah und ist so im Zusammenhang mit dem Stummen und Tauben, daß man keine wahrere Besserung suchen darf.

XX, 14 und XXVIII, 1 ist adversus nicht zu vertheidigen, und man hat gewiß richtig vermutet, eine Abkürzung von secundum sei für adu angesehn worden. Allein die gewöhnlichen ergeben höchstens noch wie aad aus secundum werden konnte in dem Gudianus der Agrimensoren S. 183, Euangelium aadmatheum (nicht ad Mattheum, wie bei Turnebus S. 204 und bei Goes S. 270). Man denke sich aber das Zeichen welches die Tafel bei den vaticanischen Fragmenten unter secundo vor den Buchstaben do giebt, vor du gesetzt, so begreift sich die Verwechselung mit adu.

XXII, 6. Ueber Salinensis, den Beinamen der karthagischen Cälestis, findet man bei Münter (Religion

---

Bibliothekar Schönemann mir freundschaftlich mitgetheilt. In dem ältesten Isidor, Weissenburg. 64, berühmt wegen der darunter verborgenen Fragmente des Ulfilas, von dem neuesten Herausgeber Isidors aber verschmäht und nicht einmahl erwähnt (wie er denn von allen Seiten das Mögliche thut seine Grammatiker unbrauchbar und unbequem zu machen), lautet die Formel der Nuncupation also. haec ut (ohne in) his tabolis cerisque scripta sunt ita dico ita lego itaque uos ciues romani testimonium mihi praebete.

der Karthager S. 75 ff.) nichts Neues, wiewohl er die bisherigen Deutungen mit Recht verwirft. Sicher muß auch hier die Bezeichnung der Göttin auf einen berühmten Sitz ihres Dienstes gehn. Nun ist Astarte namentlich die Göttin der Sidonier: dem vorhergehenden Matrem deorum Sipylensem (nicht Sipylensim) quae Smyrnae (oder Zmyrnae: s. oben zu II, 7) colitur, entspricht also vollkommen et Caelestem Sidonensem Carthagini, sogar in der sonderbaren Form der Adjectiva, für Sipylenen und Sidoniam. Der unerträgliche Genitivus Carthaginis ist schon von Cannegieter verbessert worden. Die Form Carthagini, über welche die Anführungen bei Ruddiman (inst. gramm. Lat. II, p. 271 der Leipziger Ausgabe) genügen, war die gewöhnlichere und sollte daher in den vaticanischen Fragmenten §. 41 nicht geändert sein. Carthagini l. 21 D. de rebus dubiis 34, 5. l. 73 pr. de verb. obl. 45, 1. Carthagine l. 2 §. 6 de eo quod certo loco 13, 4. l. 141 §. 4 de verb. obl. 45, 1. Servius in der expositio super partes minores behandelt als Dative Karthagini sum, Romae sum, ruri sum, und endlich domui sum *). Auch dieses domui pflegt die Herausgeber schwer anzukommen, z. B. in der Collatio IV, 2, 3. 3, 2. 12, 1. 6.

---

*) Indem ich die Stelle der Handschrift in Herrn Lindemanns Ausgabe, hinter seinem Pompejus S. 520—522, nachschlage, finde ich S. IX der Vorrede die wunderliche teuschende Aeußerung, die Berliner Handschrift von Grammatikern (cod. Diez. occid. 66) sei theils von sehr alter theils von neuerer Hand geschrieben. Das ganze Buch ist zwar von mehreren Händen, aber alle gehören in den Anfang des neunten Jahrhunderts.

XXII, 8. Eum servum qui tantum in bonis noster est, nec cum libertate heredem instituere possumus; qua Latinitatem consequitur, quod non proficit ad hereditatem capiendam. Die Handschrift hat quia: aber das bloße consequitur, ohne per eam, hemmt das Verständniß. Hingegen kann ich in bonis noster gegen Schultings Zweifel rechtfertigen. Gaius sagt I, 167 ex iure Quiritium tua sit, in bonis mea; und II, 41 zwar erst in bonis quidem tuis ea res efficitur, dann aber et in bonis et ex iure Quiritium tua res esse. Im neunten §. ist nothwendig mit Hugo tantum zu schreiben.

XXII, 17. Bei den Worten scriptis heredibus darf man eine Anmerkung von Göschen zum Gaius II, 124, N. 14 nicht übersehen, die vor Aenderungen warnt.

XXII, 23. Feminas vero inter ceteras muß man wohl sicher schreiben, wie es auch bei Gaius steht, II, 135, p. 88, 11. Aber nach seinen Worten omnes tam feminini quam masculini sexus braucht man hier omnes nicht umzustellen, exheredari omnes, masculos nominatim, feminas vero inter ceteros: denn masculos omnes weiset auf alle §. 16—22 bezeichneten.

XXII, 24. In suos sit necessarios steckt so wenig etwas Besonderes als col. 27, 10. 12. 28, 7 in per hesit libram oder bei Gaius p. 94, 5 in sui autem ut necessarii heredes.

[XXII, 32. tantum. S. zu VIII, 4. S. 197. — scivit. Zu X, 1. S. 199.]

XXII, 33. TUNC MAEVIUS HERES ESTO CERNITOQUE IN DIEBUS . . . . et reliqua. Die Zahl CENTUM

konnte Ulpian vernünftiger Weise nicht weglassen, zumahl da IN DIEBUS nach l. 217 §. 1 de v. s. heißen würde biduo: wohl aber konnte er für QUIBUS SCIES POTERISQUE sagen et reliqua. Genau so verfährt Gaius II, 174. [Ueber QUOD NI oder NISI s. oben zu III, 3. S. 189.]

XXIII, 7. Liberis inpuberibus in potestate manentibus, tam natis quam postumis, heredes substituere parentes possunt, duplici modo; id est aut eo quo extraneis, ut, si heredes non extiterint liberi, substitutus heres fiat; aut proprio iure, id est, si post mortem parentis heredes facti intra pubertatem decesserint, ut substitutus heres fiat. Diese Verbesserung ist leichter als die jetzt aufgenommene. Für id est, wie man längst verbessert hat, giebt die Handschrift zwar idem: aber idē bedeutet auch beides. Hat doch der Schreiber col. 47, 8 AUTC̄ (aut cum) für AUTĒ genommen und daher aut̄ (autem) gesetzt, und col. 36, 5 habetur für habent, das ist habet̄ für habet. Ut hingegen ist von idem in den Schriftzügen sehr verschieden, nach den Buchstaben nt (in decesserint) konnte es aber gar leicht ausfallen.

XXIII, 9. Non aliter inpuberi filio substituere quis heredem potest, quam si sibi quis heredem instituerit. Das zweite quis ist offenbar ungereimt. Aus Ulpian l. 2 §. 4 D. de vulg. et pupill. subst. 28, 6 überzeugt man sich leicht daß es prius heißen muß.

XXIV, 4. 5. 18. 25. Der heres mens (mſ)

der Handschrift war anmerkenswerth, weil es den Grad der Unkunde des Schreibers zeigt. Eben so schwer zu begreifen ist das beständige ex ius quiritium und bei Gaius I, 119 ex $\overline{\text{IUST}}$q. Bei Ulpian I, 16. 23 steht dafür et ius quiritium, und XI, 19 qui ius quiritium, wie XI, 3 ex lege aliqua für qui ex lege aliqua, und wie XXII, 16 quo vor exheredatus zu streichen ist.

XXIV, 7. In his enim satis est si vel mortis dumtaxat tempore testatoris fuerint ex iure Quiritium. Ohne testatoris, welches der Handschrift fehlt, ist der Satz nicht verständlich.

XXIV, 11ᵃ. Quod minus pactis verbis legatum est. Dieser Ausdruck, der niemand hindert und weder sicher zu verwerfen noch auf überzeugende Weise gebessert ist, wird nach den Grundsätzen einer strengen Kritik unverändert stehn bleiben müssen. Cujacius Vertheidigung reicht zwar nicht hin, zumahl da verborum pactio bei Cicero pro Roscio com. 16, 46 auch bezweifelt wird. Aber aptis wird auch aus pactis mit wenig Wahrscheinlichkeit gemacht, geschweige rectis oder iustis. Etwas mehr Schein hätte minus exactis verbis. Gaius II, 218 hilft nicht: denn er hat nur verborum vitio.

XXIV, 14. An Göschens vortrefflicher Ergänzung ist nur zu tadeln daß sie sich zu sehr an die Buchstaben hält, welche in die Lücken von sicher ganz neuer Hand eingetragen sind, und daß dabei das nach Brandis Angabe von alter Hand geschriebene tacite zu kurz kommt. Die erste Person si legaverim und si dixerim ist auch

nicht im Stil dieser Schrift. Im Text thut man wohl am besten die Lücken unausgefüllt herzustellen: aber niemand wird voraussetzen daß der Schreiber grade so viel Platz gelassen hat als die unlesbaren Buchstaben einnahmen. Unanstößig scheint mir folgende Ergänzung. idemque est etsi tacite data sit optio, hoc modo, TITIO HOMINEM DO LEGO. si vero per damnationem, velut HERES MEUS DAMNAS ESTO HOMINEM DARE, heredis electio est, quem velit dare.

XXIV, 15. Ante heredis institutionem legari non potest, quoniam vis et potestas testamenti ab heredis institutione incipit. So muß man vis einschalten, weil et vor potestas sonst keinen Sinn hat. Gaius II, 229 quia testamenti vim ex institutione heredis accipiunt. L. 1 pr. §. 1 D. de tutelis 26, 1 Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero. tutores autem sunt qui eam vim ac potestatem habent. Gaius I, 123 eorumque nummorum vis et potestas non in numero erat, sed in pondere nummorum.

XXIV, 16. Aus et macht man mit mehr Wahrscheinlichkeit Ad als In, Ad mortis autem heredis tempus legari potest. CUM HERES MORIATUR kann aber nicht richtig sein, obgleich es so auch in der Handschrift des Gaius II, 232 steht.

XXIV, 21. Legatum ab eo tantum dari potest qui . . . . : ideoque filio familiae herede instituto vel servo, neque a patre neque a domino legari potest. So sollte gedruckt werden, mit der Lücke

die der alte Schreiber gelassen hat: denn die Worte sind weder dunkel noch verderbt, sondern nur unvollständig. An die unrichtige Ergänzung von einer Hand des sechzehnten Jahrhunderts sich bei einem neuen Versuch binden zu wollen, würde thöricht sein. Die Stelle wo sich Ulpian auf diese bezieht, XXV, 10, giebt nichts Bestimmtes an die Hand: man darf lesen qui testamento heres scriptus est, wie XIX, 13.

XXIV, 23. quo tempore. In den Institutionen §. 32 de legatis 2, 20 steht an quo tempore.

XXV, 4 deutet die Handschrift durch ihr intestatū mehr auf intestato als auf intestatus. Zweideutiger ist bei Gaius II, 270 (N. 6) intestatos.

XXV, 12. Praetoris qui fidei commisso vocatur. Sollte man nicht gesagt haben praetor fidei commisso wie iure dicundo? Die Verbesserung fidei commissarius aufzunehmen ist um so verwegener als man mit gleicher Wahrscheinlichkeit de fidei commisso vermuten könnte. [Ueber praesidum s. zu III, 3. S. 189.]

XXV, 14 sehe ich nicht ein, warum in den Worten plus dodrantem vel etiam totam hereditatem restituere die Herausgeber quam einschalten oder dodrante vorschlagen. Lassen sie doch XXVIII, 7 plus mille asses unangefochten.

[XXVI, 1. ingenuorum. S. oben S. 180.]

XXVI, 2. Si defuncti unus sit filius, ex altero filio mortuo item nepos unus vel etiam plures. Defuncti unus für defunctus ist von J. Canne-

gieter. Durch item, für das iam der Handschrift, vermeide ich das sonst nothwendig einzuschaltende et und die Umstellung iam mortuo. Der Genitiv, wie bei Paulus sent. IV, 8, 18 Si sint fratres defuncti, und bei Ulpian Collat. XVI, 4, 2 Si agnatus defuncti non sit, l. 2 §. 17 ad s. c. Tert. 38, 17 Si sit adgnatus defuncti, findet sich XXVIII, 13 sogar in Verbindung mit heres, veluti si sit (d. i. extet) suus heres intestati; nur daß da die Herausgeber sit unwahrscheinlicher nach intestati setzen, und wie ich glaube unrichtig: denn so nah bei heres sit würde wohl der Dativ stehen müssen, wie XXVI, 1 cui suus heres nec escit, XXVI, 8 ei filio neque suus heres sit, XXIX, 1 suus heres ei (non) sit. Bei Gaius II, 180 substitutus patris fit heres halte ich nicht für lateinisch.

XXVIII, 2. Licet legitima non ad eos pertineat hereditas. Diese Trennung der Worte legitima hereditas hat keinen Sinn. Die Handschrift giebt aber nicht legitima, sondern legitimo: es ist also wohl zu schreiben legitimo iure. Eben so wenig ist XIX, 13 zu dulden ante quam adeatur, in iure cedi potest legitimo ab herede. Da aber die Handschrift potest. Legitime hat, so wird dies e wohl entstanden sein aus o und dem Strich der versetzten Worten ihre Ordnung anzuweisen pflegt, so, potest'legitimo'ab herede: also potest ab herede legitimo. V, 6 ergeben sich aus der vaticanischen Handschrift und aus der Collatio, wenn wir von kleinen Fehlern absehen, folgende Verschiedenheiten. Eam [denique uxorem, V] [quae C]

no-

noverca vel privigna vel [quae C] nurus vel socrus [nostra V] fuit, [uxorem C] ducere non possumus. Hier wüßte ich nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob uxorem zu streichen ist, wie es XIII, 2 fehlt, ob man es mit der Collatio vor ducere setzen soll, oder ob man es nach denique ertragen muß. Unerträglich ist l. 14 §. 2 D. de ritu nupt. 23, 2 die florentinische Lesart contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere. Aber est autem giebt dort keinen Anstoß, und eben so wenig bei Ulpian XIX, 8 usu capio est autem.

XXVIII, 13. Veluti si sit [s. zu XXVI, 2. S. 209.] suus heres intestati, bonorum possessio sine re est, quoniam suus heres evincere hereditatem iure legitimo possit. Bei Gaius steht III, 36 cum evincere possit und §. 37 in der Handschrift cum evinci potest. Auch glaube ich nicht daß XI, 28 qui habitu corporis pubes apparet, id est qui generare possit, sich gegen das potest des Gaius I, 196 halten läßt. Gleichwohl wage ich hier quoniam possit nicht gradehin zu verwerfen, wenn ich XXV, 14 vergleiche, Lege autem Falcidia interveniente, quoniam plus dodrantem vel etiam totam hereditatem restituee rogatus sit, ex Pegasiano senatus consultu restituit.

XXIX, 2. In bonis libertae patrono nihil iuris ex edicto datur. itaque . . . . , ... : seu intestata moriatur liberta, semper ad eum hereditas pertinet, licet liberi sint libertae; quoniam

non sunt sui heredes matri, ut obstent patrono. Diese Einrichtung der Periode bestätigt sich durch die Parallelstelle bei Gaius III, 43 vollkommen, obgleich nur wenig davon erhalten ist. Da im zweiten Gliede liberta wiederholt wird, so war dies Wort wahrscheinlich im ersten Satze nicht Subject, sondern der Anfang des Verlorenen lautete gewiß ungefähr wie bei Gaius, itaque sive auctor ad testamentum faciendum factus sit. Daß die liberta intestata bei Gaius im zweiten Satze folgte, ist deutlich, wenn man die fehlenden Zeilen nachzählt: sie wird also wohl auch bei Ulpian nicht in das erste Glied gehören, zumahl da bei Gaius die dem obstare patrono entsprechenden Worte am Ende des letzten Satzes, bis auf die welche ich cursiv drucken lasse, gelesen sind, *ut* possit patronum a bonis *libertae vindicandis re*pellere. Diese Worte beziehen sich auf den suus heres: für possit aber fordert der Zusammenhang posset, und allerdings hat Göschen, wie ich jetzt aus seinen Papieren sehe, bei der letzten Revision der Veroneser Handschrift das i bezweifelt. Wenn ich in der Ulpianischen Stelle ut einschalte, wie ich es freilich auch bei Gaius nur vermute, und wenn ich aus obstit obstent mache, so bedarf dies bei einem in solcher Gestalt überlieferten Texte keiner Entschuldigung. Auch habe ich noch die Freude gehabt, daß der selige Göschen meine Einrichtung des Satzes bei Ulpian für unbedenklich richtig erklärte: bei Gaius wollte er lieber lesen ut possent.

VIII.

Ueber
die Gesta Senatus vom Jahre 438.

Von
Savigny.

Die Entdeckung, die im Jahre 1820 Clossius in der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand gemacht hat, ist reich an erfreulicher Belehrung, giebt uns aber auch manche Räthsel auf, an deren Lösung sich schon Viele versucht haben. Das Schwierigste ist gewiß die Unterschrift des Senatsprotokolls, in Verbindung mit der darauf folgenden, an die Constitutionarien gerichteten, Constitution. Die bisherigen Erklärungen jener Unterschrift lassen sich auf drey Klassen zurück führen.

I. Die Unterschrift fällt in dieselbe Zeit, wie die Senatssitzung selbst, also in das J. 438. Dahin gehört der gleich Anfangs von Klenze und mir gemeinschaftlich gemachte Versuch einer Erklärung *), und da ich jetzt darauf ausgehe, fremde Meynungen zu bestrei-

*) Theodosiani Codicis genuini fragmenta ed. Clossius. Tubingae 1824. 8. p. 127.

ten, wäre es sehr parteyisch, wenn ich mich selbst mit einer Widerlegung verschonen wollte. Der Schluß hätte folgenden Sinn:

Unter der Regierung der beiden Kaiser Flavii habe ich, der Exceptor Laurencius, den beiden Constitutionarien diese Ausfertigung gemacht unter dem Consulat des Faustus.

Aus vielen Gründen muß ich jetzt diesen Versuch verwerfen. Die chronologische Bezeichnung durch die Kaiser, anstatt durch die Consuln, ist gegen allen Gebrauch; noch mehr, daß nun doch das Consulat hinterher kommen soll, unterbrochen durch die Namen der Constitutionarien; am meisten, daß nicht beide Consuln genannt seyn sollen, sondern nur Einer, weil der Andere schon unter den Kaisern vorkam. Ferner heißt der eine Constitutionarius in dem Protokoll selbst zweymal Martius, hier aber Hilarius Martinus; diese Verschiedenheit ist zu stark für eine Emendation, da im Context oder in der Unterschrift der Schreibfehler gleich unerklärlich bleiben würde. Endlich auch war es durch diese Erklärung nöthig, anstatt quantum zu emendiren Quarto, und dieses zu den Namen des Hilarius zu rechnen, der doch ohnehin schon reichlich genug mit Namen versehen war in Vergleichung mit seinem einnamigen Collegen.

Unter diese erste Klasse gehört ferner die von Zwey Holländischen Juristen mit großer Ueberlegung und vielem Schein versuchte Erklärung, welche so lautet *):

*) Bydragen tot Regtsgeleerdheid voor 1826, door C. A.

Ich, der Exceptor Laurencius, habe diese Ausfertigung gemacht am 25. December für die beiden Kaiser Flavii, während Constitutionarien waren Anastasius uud Hilarius Martius, und da Faustus den Senat zur Berathung aufforderte.

Hierbey ist bedenklich: erstens die gemeinschaftliche Ausfertigung für zwey so entfernt von einander residirende Kaiser: zweytens die (schon gegen meine Erklärung geltend gemachte) Verschiedenheit der Namen Martius und Hilarius Martinus: drittens die gar nicht motivirte Erwähnung der Constitutionarien, die ja bei diesem Akt (der Ausfertigung für die Kaiser) gar nichts zu thun hatten, denn das Protokoll war keine Constitution, und stand also nicht unter ihrer Verwahrung: viertens die sehr starke Veränderung des quantum in Senatum.

II. Ganz entgegengesetzt sind die Erklärungen, welche unter dem hier erwähnten Anastasius den Kaiser dieses Namens verstehen, und dadurch die ganze Verhandlung in das sechste Jahrhundert herabziehen.

So Schrader, welcher mit vielfältiger Emendation und Versetzung so liest *):

Domino Imperatore et Caesare Flavio Anastasio quartum, et Hilario Martino Coss.,

und die Verhandlung in das Jahr 517 setzt. Freylich muß nun noch der Consul Hilarius Martinus neu

---

den Tex en J. van Hall. Amsterdam 1826. 8. N. 1. p. 10. 11. Die Abhandlung hat beide eben genannte Herausgeber zu Verfassern.

*) Clossius, l. c. p. 127.

gemacht werden, den die Fasten nicht kennen. Nicht zu gedenken, daß überhaupt in Constantinopel und im sechsten Jahrhundert eine lateinische Beglaubigung nicht wahrscheinlich ist.

Wenck hält in der ganzen Sache Alles für ungewiß, mit Ausnahme des Kaisers Anastasius, der hier unzweifelhaft bezeichnet seyn soll *).

III. Hänel hat in seiner, nur erst theilweise erschienenen, Ausgabe des Theodosischen Codex einen ganz neuen Weg eingeschlagen **). Er schließt die Unterschrift der Gesta mit dem Wort Flaviis, und zieht alles Uebrige zu der gleich folgenden Constitution an die Constitutionarien, so daß die Worte Anastasio et Hilario Martio (anstatt Martino) die Inscription derselben bilden, und daß damit dieselben Personen bezeichnet seyn sollen, welche auch schon in den Gestis in jenem Amte erwähnt werden. — Diese Erklärung genügt mir nicht, erstlich weil es selbst in Privatschreiben, noch mehr aber in Constitutionen, kaum vorkommen möchte, daß die Person bezeichnet würde, an welche das Schreiben gerichtet ist, ohne daß vorher der Verfasser des Schreibens genannt wäre; zweitens, weil die nun folgenden Worte nicht wohl in einen verständlichen Zusammenhang mit der Constitution zu bringen sind, wozu sie die Einleitung bilden sollen.

*) Codicis Theodosiani Libri. V. ed. Wenck. Lips. 1825. 8. p. 7.

**) Codex Theodosianus ed. Hänel. Bonnae 1837. 4. p. 87—90.

Wenn aber auch diese von Hänel vorgeschlagene Erklärung nicht befriedigen möchte, so hat er doch einen zwiefachen Grund zur Lösung der Schwierigkeit gelegt, indem er erstlich den handschriftlichen Text, genauer als er bis jetzt bekannt war, festgestellt, und zweitens den historischen Zusammenhang angegeben hat, in welchem diese verschiedenen Stücke ohne Zweifel gedacht werden müssen.

Die Gesta nämlich, und die darauf folgende Constitution, sind doch unläugbar nicht Bestandtheile des Theodosischen Codex, der ja längst fertig war als sie entstanden; wie kommen sie nun an diese Stelle? Hat der bloße Zufall sie dahin geführt? Diese Fragen beantwortet Hänel, zu meiner völligen Ueberzeugung, also.

Wenn Jemand von den Constitutionarien eine Abschrift des Codex begehrte, so setzten sie an das Ende derselben ihre amtliche Beglaubigung. Diese würden wir vielleicht besitzen, wenn wir in der Mailänder Hdschr. den Schluß, und nicht bloß den Anfang des Codex hätten. Mit jener Beglaubigung aber war es nicht genug. Damit das mitgetheilte Stück öffentliches Ansehen erhielte, mußte ihm noch zweyerley hinzugefügt werden:

1) Die Bestallung der Constitutionarien, weil daraus allein erhellte, daß die zwey am Schluß genannten Personen zu einer öffentlichen Beglaubigung befugt waren.

2) (Im westlichen Reich) die Gesta Senatus, weil nur aus ihnen die gesetzliche Gültigkeit des Codex für diesen Theil des Reichs erkannt werden konnte.

Beide Zugaben finden sich hier wirklich, nur in umgekehrter Ordnung. Ich will sie einzeln durchgehen.

Das Stück, welches in der Handschrift und in den Ausgaben die zweyte Stelle einnimmt, ist die Bestallung oder das Anstellungsrescript derjenigen beiden Constitutionarien, welche gegenwärtig das beglaubigte Exemplar ausliefern. Das Jahr dieser Bestallung ist durch das Consulat Maximo II. et Paterio unzweifelhaft als 443 bezeichnet. Dagegen fehlt die Ueberschrift, die ich sogleich ergänzen werde. Die Namen der Constitutionarien sind damit zugleich ausgefallen, wir kennen sie aber mit Sicherheit aus dem Schluß der Gesta. Und dieses führt auf die nothwendige Annahme des folgenden historischen Zusammenhanges, wodurch die stärksten bisher vorgeschlagenen Emendationen des handschriftlichen Textes entbehrlich werden. Als im Jahre 438 die Gesta gemacht wurden, waren Constitutionarien Anastasius und Martius. Der zweyte starb, erhielt zum Nachfolger den Hilarius Martinus, und so wurde im Jahre 443 für beide Beamte (den bisherigen und den neuen) eine gemeinschaftliche Bestallung neu ausgefertigt, welche wir hier vor uns haben. Diese Bestallung rührt her, nicht von Theodosius und Valentinian, wie es irrig in den Ausgaben von Clossius und Wenck steht, sondern von Valentinian allein: denn Theodosius hatte in Rom keinen Beamten anzustellen, und die Worte invictissimus princeps pater clementiae nostrae haben guten Sinn im Mund von Valentinian, der ja stets den Theodosius pater nannte, aber unmöglich konnte doch Theodosius von sich selbst als seinem eigenen Vater

sprechen. Hieraus ergiebt sich nun folgende Ergänzung der in der Abschrift ausgefallenen Ueberschrift:

Imp. Valentinianus Aug. Anastasio et Hilario
Martino constitutionariis.

Ich gehe nun über zur Erklärung des weit schwierigern Schlusses der Gesta. Diese konnten die Constitutionarien nicht aus eigener Macht mit amtlicher Beglaubigung ertheilen, da sie das Original (welches keine Constitution war) nicht in ihrer Verwahrung hatten. Das Original lag in dem Senatsarchiv, nur der Exceptor des Senats konnte daraus beglaubigte Abschriften ertheilen, und von ihm mußten sich die Constitutionarien jedesmal eine solche erbitten, wenn sie ein von allen Seiten beglaubigtes Exemplar des Codex ausliefern wollten. Der Exceptor ließ dann von einem gewöhnlichen librarius eine Abschrift machen, und setzte mit eigener Hand das Zeugniß der Richtigkeit dieser Abschrift hinzu. Hieraus erklären sich die Worte Et alia manu, womit der Schluß anhebt. Diese müssen herrühren von demjenigen Schreiber, der nachher wieder das Ganze aus jener Ausfertignng abzuschreiben bekam, und an dieser Stelle eine Verschiedenheit der Handschrift wahrnahm. Sie mögen sich nachher, unpassend und gedankenlos, durch viele spätere Abschriften fortgepflanzt haben. Ich will nun zuerst den handschriftlichen Text (nach Hänel), und daneben den berichtigten, hersetzen, und dann den Versuch einer historischen Erklärung hinzufügen.

(Handschrift.)

Et alia manu: Fl. Laurencio, exceptor amplissimi senat' edidi sub d. VIII. k. januarii dominis imprs et cesaribus Flaviis anastasio et hilario Martino quantum consulete viro inll. fausto psto ptro nominis nris sub dicias senatus amplissimi gesta testant.

(Berichtigter Text.)

Et alia manu: Flavius Laurenci*us*, exceptor amplissimi senatus, edidi sub die VIII. kal. januarii, dominis Imperatoribus et Caesaribus Flaviis, Anastasio et Hilario Martino, quantum; consulente viro inlustri Fausto Praefecto Praetorio, nomini*bus* nostris subdi*tis*, senatus amplissimi gesta testantur.

Der Hauptsatz ist dieser: Ich, der Exceptor Laurencius, habe den Constitutionarien Anastasius und Hilarius Martinus (durch vorstehende Abschrift) mitgetheilt alles dasjenige, welches die durch den Antrag des Faustus veranlaßten Verhandlungen des Senats bezeugen (edidi quantum senatus gesta testantur).

Dazwischen steht die Zeitbestimmung. Diese Mittheilung geschah nämlich am 25. December eines Jahres, worin zwey Mitkaiser, Flavii mit Namen, das Consulat verwalteten; die Kaiser also stehen hier als Consuln, lediglich zum Zweck der ganz gewöhnlichen, regelmäßigen Jahresbezeichnung. Hinter Flaviis kann Consulibus in der Abschrift ausgefallen seyn, diese Annahme ist aber nicht einmal nöthig, da es auch hinzugedacht werden kann, wegen der allgemein bekannten

Weise die Jahre durch die Consuln zu bezeichnen. Welches ist nun aber jenes Jahr?

Der Name Flavii führt nicht weit, da dieser Name seit Constantin ganz gewöhnlich von allen Kaisern angenommen wurde *). Dagegen ist ganz entscheidend die Angabe, daß zwey Kaiser zugleich Consuln waren. Dieser Fall kommt seit 438 (in welchem Jahr die Gesta selbst gemacht wurden) nur zweymal in der Römischen Geschichte vor **):

458. Imp. Fl. Leo Aug.
Imp. Fl. Julius Majorianus Aug.
462. Imp. Fl. Leo Aug. II.
Imp. Fl. Libius Severus Aug.

Nur zwischen diesen beiden Jahren also haben wir die Wahl, unter ihnen aber ist das erste (458) das wahrscheinlichere. Denn in diesem Jahre war die gewählte kurze Bezeichnung völlig genügend und unzweydeutig, da seit 435 der Fall zweyer Kaiserconsuln nicht mehr vorgekommen war; im J. 462 wäre schon eine nähere Bezeichnung nöthig gewesen, weil sonst die Verwechselung mit 458 so nahe lag.

Es bleibt nun noch übrig das Zweifelhafteste, aber auch Unbedeutendste, die Worte nominis nris sub dicias. Eine Emendation ist hier unvermeidlich; nimmt man die von Hänel vorgeschlagene nominibus nostris

*) Alciati parerga Lib. 5. C. 3. On. Panvinii Imperium Romanum p. 299. ed. Paris 1588. Brissonius v. Flavius.

**) Relandi fasti p. 638. 641.

subditis an, die allerdings sehr nahe liegt, so möchte ich folgende Erklärung versuchen. Ich nehme an, daß derselbe Flavius Laurencius, der jetzt die Abschrift beglaubigt, auch schon im J. 438 Exceptor war, und also damals das Originalprotokoll unterschrieben hatte. Er bemerkt also, daß die gegenwärtige Abschrift übereinstimme mit derjenigen Originalausfertigung, welche beglaubigt sey durch die Unterschrift des damaligen Exceptors, also durch seine eigenen beiden Namen Flavius und Laurencius, (quantum, nominibus nostris subditis, senatus gesta testantur). Man muß sich dann freilich über die kleine Inconsequenz wegsetzen, daß er sich selbst erst im Singularis erwähnt (edidi), dann im Pluralis (nostris).

Ich fasse die ganze Erklärung nochmals in einer kurzen Uebersicht zusammen. 438 waren Constitutionarien Anastasius und Martius. Der zweyte starb, und an seine Stelle kam 443 Hilarius Martinus, welcher nun gemeinschaftlich mit dem noch lebenden Anastasius vom Kaiser Valentinian eine Bestallung erhielt. Im J. 458 ließ sich irgend Jemand durch sie ein Exemplar des Codex ausfertigen. Sie fügten diesem nicht nur eine Abschrift ihrer Bestallung von 443 bey, sondern auch eine Abschrift der Gesta Senatus, welche sie zu diesem Zweck von dem Exceptor Fl. Laurencius besorgen und beglaubigen ließen. Zugleich ergiebt sich hieraus, warum in die Ueberschrift der Bestallung von 443 nothwendig dieselben Namen der Constitutionarien gesetzt werden müssen, die wir in der Unter-

schrift

schrift der Gesta lesen; denn wären damals Andere in diesem Amt gewesen, so würde gewiß nicht deren Bestallung, sondern die neuere des Anastasius und Hilarius Martinus beygefügt worden seyn.

Zum Schluß sollen noch zwey Nebenpunkte berührt werden. Kurz vor dem Schluß der Gesta Senatus wird gesagt, die Verfertigung von drey Hauptabschriften des Codex sey übertragen dem spectabilis vir Veronicianus und den beiden Constitutionarien. Wer war nun jener erste, bey welchem nur der Rang, nicht das Amt, ausgedrückt wird? Wahrscheinlich war es der Primicerius Notariorum, denn von diesem wissen wir einestheils daß er Spectabilis war*), anderntheils daß er auch außerdem bey der Publication der Gesetze beschäftigt zu seyn pflegte **).

In der Bestallung der Constitutionarien ist der Text, mit Ausnahme eines einzigen Ausdrucks, rein und verständlich. Der zweyte Satz nämlich lautet bey Wenck so: Et ideo vir illuster, *praefectus urbis* . . . sciet, vobis licentiam in edendis exemplaribus contributam, confectionem quoque memorati corporis vestro tan-

*) Jac. Gothofred. in Cod. Theod. Lib. 6. Tit. 10. init., und in L. 21 C. Th. de petition. (10. 10.). Pancirolus in not. dign. Orientis Cap. 92, mit der entsprechenden Stelle der Notitia selbst.

**) L. 14. C. Th. de senator. (6. 2.). „Recitata in Senatu per Theodosium Primicerium Notariorum."

tum periculo procurandam, *nec habeat vel de editione vel de confectione commercium*, cum ad vos certum sit redundare de falsitate discrimen. Wie jetzt die Worte lauten, würde dem praefectus urbi verboten, von seiner Seite aus der Verfertigung oder Verbreitung von Abschriften ein Gewerbe zu machen. Dieses wäre bei einem so hoch stehenden Beamten höchst unpassend, und ist darum unwahrscheinlich. Ueberdem liest die Handschrift nicht habeat sondern habeant. Alles aber wird klar, wenn man anstatt habeant emendirt habeatur, so daß der Sinn dieser ist: Auch soll Niemand aus der Verfertigung und Verbreitung von Abschriften ein Gewerbe machen.

IX.

Nachträge zu frühern Aufsätzen

von

Klenze.

---

1. Ueber Constantins Edictum de accusationibus.

(Nachtrag zu Num. III. dieses Bandes.)

Seit dem Abdrucke meines Aufsatzes über das Constantinische Accusations-Gesetz, das bei Muratori ohne irgend eine weitere Nachweisung unter der Ueberschrift „Romae“ „ex schedis bibliothecae Ambrosianae“ abgedruckt steht, habe ich nicht bloß von meinem gelehrten Freunde, Herrn Professer Hänel in Leipzig, eine Mittheilung der von ihm früher in der Ambrosiana über unsre Inschrift gesammelten Notizen erhalten, sondern auch selbst bei meiner kürzlichen Anwesenheit in Mailand das Manuscript, welches Muratori gebraucht, in Händen gehabt und genau mit dessen Abdruck ver-

glichen. Das Resultat hiervon erlaube ich mir hier meinen Lesern als Nachtrag zur obigen Abhandlung vorzulegen.

Zuerst was den Ursprung der ganzen Abschrift anlangt, so ist mir durchaus dunkel geblieben, woher Muratori die Ueberschrift „Romae" entnommen. Der ganze Band, worin die Sache steht, ist in der Ambrosianischen Bibliothek mit dem Zeichen „D 468 parte inf." schon in dem dortigen Exemplar von Muratoris Thesaurus (T. II. p. 580.) nachgewiesen. Das erste Blatt des Bandes trägt die Aufschrift „Collectio inscriptionum antiquarum Latinarum et graecarum"; das zweite „Iscrittioni latine antiche raccolte da Vincenzio Pinelli"; dann folgen eine Menge von muthmaßlich eigenhändigen Abschriften Pinellis, unter denen wohl noch manches Andre wenigstens der Vergleichung werth sein dürfte. Gianvincenzio Pinelli also ist unsre letzte Quelle, und ich erlaube mir deshalban die merkwürdigen Schicksale der gewaltigen Schätze von Handschriften, Drucken und Collectaneen dieses berühmten Sammlers zu erinnern *). Er war aus einer angesehenen Genueser Patrizier-Familie, 1535 in Neapel geboren, und benutzte, schon unter Paulus Manutius Leitung mit gründlicher Gelehrsamkeit ausgerüstet, seinen dreiundvierzigjährigen Aufenthalt in Padua (1558

*) Vergl. Pauli Gualdi vita Jo. Vinc. Pinelli Aug. Vind. 1607. 4., auch in (Will. Bates) Vitae selectorum aliquot virorum. Londini 1681. 4. p. 322 ff. Ant. Teissier Eloges des hommes savans tome 4. p. 377.

bis 1601), unter Mitwirkung der angesehensten Gelehrten der Zeit, als welche nahmentlich Fulvius Ursinus und Claudius Puteanus genannt werden, vorzugsweise dazu, einen wirklich immensen Schatz von Büchern und Handschriften zu sammeln, unter denen die Fragmente und Scholien der Ilias noch in unsern Tagen wieder Aufsehen erregt haben *). Von diesen Schätzen soll aber nicht bloß ein treuloser Diener in Pinellis letzter Krankheit manches entwendet und verkauft haben, sondern auch der Senat von Venedig ließ unter dem Vorwande, daß Pinelli so viel in den Venetianer Archiven copirt hätte, zweihundert Handschriften **) aus dem Nachlaß nehmen und nach San Marco bringen, während seine Erben in Neapel zu weit entfernt, auch wohl außer Stande waren, das mühsam Erworbene ihres Erblassers mit Erfolg zu schützen. Der Rest der Sammlung war noch bedeutend genug, um drei Schiffe damit zu befrachten, die die Sachen nach Neapel bringen sollten. Eines dieser Schiffe, mit drei und dreißig Kisten beladen, wurde von Korsaren ge-

*) Mai im prooem. ad Iliadis Fragmenta Mediol. 1819 f. p. V. VI. Blume, iter Italicum Bd. 1. S. 126. 129 ff.

**) Vielleicht auch noch Andres. In dem Bande Abschriften, aus dem unser edictum entnommen ist, steht p. 40. u. 43. von Pinellis Hand die Abschrift von einer tabula honestae missionis (bei Haubold opusc. II. p. 866), die jetzt in Florenz sich befindet, nach Marini aber dorthin nach verschiedenen Schicksalen von Venedig gekommen ist (Atti II. 458). Ein anderes Fragment einer solchen Bronzetafel hat Gruter (thes. insc. p. 1022. n. 6) aus Pinellis Sammlung abdrucken lassen.

kapert, die die Bücher theils über Bord warfen, theils bei Ancona an der Küste von Fermo stranden ließen, wo mit den Papieren von den Fischern die Barken und Fenster verklebt wurden, bis der Bischof Kunde davon erhielt und was zu retten war nach Neapel schaffte. Was nach diesen wunderbaren Schicksalen noch übrig geblieben, siebenzig Kisten voll, erwarb der Cardinal Borromeo um 3400 Ducaten für die Ambrosianische Bibliothek, und hierzu gehört der Band, aus dem unser Monument entlehnt ist.

Nach allem diesem erklärt sich denn auch die Unvollständigkeit des hier Erhaltenen; über den Wörtern eaque (Z. 4), subiugandum (Z. 5), cognitum (Z. 13), temptant (Z. 16), observandum (Z. 17), praecipiat (Z. 24), urbis (Z. 32), stehen in der Abschrift die Zahlen 1, 3, 7, 9, 10, 14, 18 übergeschrieben; offenbar, wie auch Hänel vermuthet, Zahlzeichen für Anmerkungen, die nicht mit erhalten sind. Ueber die dazwischen fehlenden Zahlen weiß ich nichts zu sagen, als daß sie vielleicht noch auf eine andre Abschrift desselben Denkmals sich beziehen, die verloren gegangen ist; auch die oben erwähnte tabula missionis ist p. 40 und 43 in zwei Abschriften vorhanden.

Die erhaltene Abschrift ist nun durchaus nicht, wie man nach Muratoris Abdruck glauben muß, ein Facsimile, sondern in flüchtiger Cursiv geschrieben, ohne irgend eine Angabe darüber, ob das Original auf Bronze oder Stein gestanden; so daß Hänel sogar die Vermuthung notirte, das Ganze sey aus einem lacerirten

Membrancodex abgeschrieben. Hiegegen bin ich aber entschieden, wie auch Muratori gewesen sein muß, und möchte sogar bestimmt die Vermuthung aussprechen, daß das Edict ursprünglich eine Lapidarinschrift gewesen, wovon Pinelli sich eine Abschrift zu verschaffen gewußt, und deren Stein vielleicht irgendwo noch einmal wieder auftaucht. Das Zeichen am Schluß jedes Capitels in Gestalt eines herzförmigen Blattes mit geschwänztem Stiel möchte wohl, so oft es auf Lapidarinschriften vorkömmt, von Bronzetafeln schwerlich nachgewiesen werden, aus Handschriften noch weniger; Bronze ist übrigens nicht das Material jenes Jahrhunderts, aus dem das Denkmal ist. Am Anfang der Zeilen giebt die Abschrift immer vier verticale Striche (||||), am Ende derselben gewöhnlich gar keine, bei einigen Zeilen, wie auch Muratori hat drucken lassen, mehr oder weniger solcher Verticalstriche, offenbar nach Größe der Lücken; jedoch habe ich auch dabei Abweichungen von Muratoris Abdruck bemerkt.

Die Collation ergiebt nun folgende Abweichungen der Pinellischen Abschrift von Muratoris Abdruck.

Z. 1. Mur. quicu*n*que Pin. quicu*m*que.

Z. 3. a. E. ist bei Pinelli eine Lücke von fünf Verticalstrichen, die Muratori gar nicht anmerkt. Vielleicht ist eorum ausgefallen.

Z. 4. Bei Pinelli fängt die Zeile wirklich mit ur, wie ich vermuthete, nicht mit ut an. Die Mühe, an dem Fragment eines Wortes zu emendiren, hätte mir Muratori sparen können.

Ebendas. ea q., wie Mur. gibt, steht nicht bei Pinelli, sondern ea q*uae*; eben so quoq*ue* ausgeschrieben Z. 7. 9. 12. 17., und undiq*ue*, statutumq*ue* Z. 21. 30.

Z. 7. a. E. stehen bei Murat. nur zwei, bei Pinelli vier fehlende Buchstaben angemerkt; es wird also wohl das ganze Wort indic*iis* noch auf diese Zeile zu stehen kommen müssen.

Z. 8. nó — compro*u*are.

Z. 9. dipraehendetur.

Z. 11. possi*s* — wohl falsch.

Z. 16. Meine Conjectur si*v*e hat sich nicht grade bestätigt, aber es ist bei flüchtiger Cursivschrift wohl noch leichter aus sine siue, als aus SINE SIVE zu ändern.

Z. 23. Das Ende der Zeile ist von Muratori ganz falsch wiedergegeben; Pinellis Abschrift liest in quibus etiam ***iudicum*** eiusmodi ***observantiam*** per ignem. Daß ich hiernach meine Conjectur observ*are* ***iudicem*** zurücknehme, brauche ich nicht zu sagen, wenn ich auch keine Ergänzung der Lücke wage.

Z. 25. a. E. „oport*ea*t submoveri manen“- ohne Lücke am Ende. Natürlich muß das te nun in die folgende Zeile. Eben so

Z. 26. a. E., die mit debi ohne Lücke schließt, so daß tis zur folgenden Zeile kömmt.

Z. 32. curarum, wie Pinelli liest, scheint Muratori stillschweigend in cura*t*um, das freilich wohl

wohl richtig ist, verbessert zu haben. Eben so liest Pinelli

Z. 33. obtemperat statt obtemperet, wie das vorhergehende ut wohl erfordert.

---

2. Ueber Ulpian VI. §. 10. und 11.

(Zu Nr. VII. dieses Bds. [s. oben S. 195.].)

Die Handschrift liest: non plures tamen qua tres sexte in retentione sunt. Non in petitione dox quae semel functa e. amplius fungi non potest, nisi alium matrimonium sit. Hugo (Civ. Mag. IV. S. 396 ff.) schlug vor: sextae. §. 11. In retentione non in petitione dos quae semel u. s. w. Die Ausgaben lassen: non plures tamen, quam tres sextae, in retentione sunt, non in petitione. §. 11. Dos, quae semel functa est amplius fungi non potest, nisi aliud matrimonium sit. Dann schlug ich vor: sextae in retentione sunt; (§. 11.) *nam* in petitione u. s. w., und Böcking nahm diesen Vorschlag in den Text. Lachmann hat dieses nun wieder bestritten und gemeint, man müsse zur Lesart der frühern Ausgaben zurückkehren, indem man fungi etwa für Bezahlen nähme, und zu dem Satz dos quae semel ein nam hinzudächte, wie es in regulis wohl fehlen könnte.

Zuerst muß ich dagegen bemerken, daß mir nicht in den Sinn gekommen, das nam als Begründung des

vorhergehenden Satzes sextae retinentur, non plures tamen quam tres zu nehmen, sondern des nochmahls in andrer Form wiederholten Verbums, und zwar, wie Hugo richtig bemerkt eigentlich ganz entbehrlichen, in retentione sunt, das durch das gleich darauf folgende nam in petitione mir genügend in seinem Gegensatz hervorgehoben zu sein schien. Indessen ich will mir ein Bedenken gegen diese freie Ausdrucksweise gefallen lassen; dann aber kann ich Lachmann durchaus auch kein stillschweigend hinzugedachtes nam zugestehen, besonders da man doch immer, wie ich es auch genommen, dieses begründende nam nicht auf den Hauptsatz, sondern auf eine Nebenbestimmung der vorigen Periode beziehen müßte. Wenn Lachmann die freiere Rede mit dem Charakter der Schrift als regulae rechtfertigen will, so wage ich nicht ihm zu folgen. Was regulae eigentlich für eine Classe von Schriften bezeichnen, möchte ich nicht sagen; einen bestimmten Unterschied zwischen regulis, membranis, responsis, sententiis festzustellen, halte ich für sehr schwierig. Denkt man bei regulis immer an ein kurzes Compendium, wie dies Buch Ulpians entschieden war, so könnte dies vielleicht auf die libri singulares regularum passen, wie sie außer von Ulpianus und Paullus auch schon von Gaius und Pomponius angegeben werden; aber denselben Namen tragen doch auch größere Werke: Scävola hat libri IV, Aelius Marcianus libri V, Ulpianus selbst libri VII, Paullus ebenfalls libri VII, Modestinus libri X, und Rufinus sogar libri XIII regularum geschrieben. Will

man also nicht zugeben, daß, wie ich es gedacht, bei der Lesart in retentione sunt, nam in petitione gleich non in petitione hinzugedacht werden könne, so glaube ich, daß folgende Verbesserung der Handschrift genügt, und nicht gewaltsamer sein würde, als das bloße Aendern des *non* in *nam*: „in retentione sunt non in petitione; *nam in petitione* dos u. s. w.". Was den Sinn betrifft, so möchte ich bei fungi auf das Bezahlen zunächst kein Gewicht legen. Dos functa heißt eine ausgediente Mitgift, wie in L. 43. D. de Rei. vind. VI. 1. functum monumentum ein gebraucht gewesenes Denkmal; die Retentionen beruhen auf keinen besonderen Rechten, sondern sie gehören zu der allgemeinen Bestimmung der alten dos, die ganz in das Eigenthum des Mannes überging, so daß nur eine bedingte Rückforderung blieb. War diese Rückforderung beendigt, so hörte die dos auf dos zu sein, für die Retention fehlte das Object; für die Petition war nie ein rechtlicher Grund gewesen.

---

3. Nachtrag zu Haubolds und Hänels frühern Aufsätzen über Julians Novellen.

(Bd. IV. Nr. 4. Bd. VIII. Nr. 10.)

Herr Prof. Hänel hat der Redaction angezeigt, daß die in seinem Aufsatze (Bd. VIII. S. 358.) angegebene Cramer'sche Handschrift des Julian sich jetzt in seinem Besitze befinde, er auch der Güte des Herrn

Dr. Heimbach eine Collation der Handschriften zu Troyes und Vercelli verdanke. Zugleich bemerkt derselbe, daß nunmehr durch den Ankauf der beiden neuen Handschriften, die aus der Auktion der Bibliothek der Herzogin von Berry von Rosny *) unter seiner Vermittlung für die hiesige königliche Bibliothek erstanden sind **), die Zahl der bekannten Handschriften des Julian auf zwanzig gestiegen. Die eine dieser beiden neuen Handschriften (2395) ist nach Hänels Vermuthung dieselbe, welche Pithous Ausgabe zum Grunde gelegen, wodurch sich sein ***) früherer Zweifel heben würde.

---

*) In deren Catalog 2394 u. 2395.

**) Richters Jahrb. Bd. 1. S. 380 ff.

***) Bd. VIII. S. 360. zu Num. 17.

X.

Institutio Gregoriani

aus

der Pithouschen jetzt Berliner Handschrift zum erstenmale herausgegeben

von

Klenze.

Es ist bekannt, daß, nachdem man am Anfange des vorigen Jahres bei uns auf eine in Paris bevorstehende Auction der Bibliothek der Herzogin von Berry aufmerksam geworden war, auf unsre besondere Bitte Se. Majestät der König außerordentliche Fonds zu bewilligen die Gnade gehabt, für die Herr Prof. Hänel aus Leipzig [1]) persönlich in Paris eine Auswahl der werthvollsten besonders juristischen Handschriften aus jener Sammlung für unsre hiesige königliche Bibliothek zu erstehen übernahm, auch (mit Abrechnung der Cujacischen Handschrift des sechsten bis achten Buches des Theodosianus Codex) die bedeutendsten derselben mit Um-

1) Der auch das Verdienst hat, zuerst bei uns die Aufmerksamkeit auf jene merkwürdigen Schätze gelenkt zu haben. Vgl. Richters krit. Jahrb. 1837. S. 188 ff.

sicht ankaufte und dieselben bereits längst hierher gesandt hat [1]).

Diejenigen, welche zu diesem Ankauf mitgewirkt haben und deren Bitten mit so wohlwollender Freigebigkeit Gehör geschenkt worden, dürfen es als eine Pflicht betrachten, nunmehr dem dabei besonders interessirten juristischen Publikum eine Rechenschaft über die Resultate dieser Erwerbungen abzulegen; und so mag hier die Ausgabe und Bearbeitung einer in ihrem größern Zusammenhange erst jetzt bekannt gewordenen nicht unwichtigen Compilation Römischer Rechtsquellen späterer Zeit den Anfang von Berichten machen, wie wir deren noch ähnliche später folgen zu lassen beabsichtigen.

Von den erworbenen Handschriften rührt die Mehrzahl aus der berühmten Sammlung P. Pithous her, die nur äußerlich durch Hrn. von Mesnard, den die Herzogin von Berry mit dem Verkauf ihrer Bibliothek von Rosny beauftragt hatte, an die Versteigerung dieser letztern angeschlossen worden, und deren wahrer Eigenthümer eigentlich der Marquis Lepelletier de Rosanbo war, Nachkomme Pithous und verschwägert mit Hrn. von Mesnard. Im Besitze der Familie de Rosanbo auf deren Gut oder in Paris, sollen noch andre Schätze dieser berühmten Bibliothek des sechszehnten Jahrhunderts verborgen sein, von der zwar Vieles längst in der königl. Bibliothek zu Paris gewesen, aber Einiges

1) S. die Nachrichten in der Allg. Pr. Staatszeitung v. 1837 v. 25. März und den Brief von Hänel bei Richter a. a. O. S. 375 ff.

auch von Hänel schon zu Montpellier und Troyes längst aufgefunden war, ehe von der Rosanboschen Sammlung so bedeutendes nicht bloß in die hiesige königliche Bibliothek überging, sondern durch die Auction in alle Welt zerstreut wurde.

Zu diesen einst Pithouschen Handschriften gehört nun besonders die in dem Catalog der angeblichen Bibliothek von Rosny unter Nummer 2391 als Papiani liber responsorum angegebene Pergamenthandschrift des neunten Jahrhunderts, jetzt in der Berliner Bibliothek Mscr. Lat. Fol. Nro. 270; wohl nur Bruchstück einer ursprünglich größeren, und wie sie jetzt ist, nicht vor dem sechszehnten Jahrhundert eingebunden; auf einem weißen Papierblatt vor dem Anfange steht mit neuer Hand jedoch wohl bald nach Pithou geschrieben, In hoc codice manuscripto qui fuit Petri Pithoei IC. extant Liber responsorum Papiniani, Institutio Gregoriani, seu ut in editione codicis Theodosiani Iacobi Cuiacii, tituli ex corpore codicis Gregoriani. Das Ganze besteht aus funfzehn Blättern Mittel-Folio und Einem Blatt Quarto; Bl. 1—13. von derselben, Bl. 14. 15. 16. von etwas andrer Hand und mit blasserer Tinte geschrieben, aber wohl auch noch aus dem neunten Jahrhundert. Die ersten zehn Blätter enthalten die lex Romana Burgundionum oder den sogenannten Papian und beginnen mit der Ueberschrift

INCIPIT PAPIANUS LIB. I. RESPONSORUM.

worauf die Rubriken der 45 Titel ganz so folgen wie in der Barkowschen Ausgabe, außer daß hier nicht bloß

tit. 26. de his qui debitas filiis de maternis bonis non tradiderint portiones, wie in allen Ausgaben vor Amaduzzi, sondern auch tit. 28. de luctuosis hereditatibus ganz fehlt, welcher in den ältern Ausgaben, und so auch in denen des Cujacius von 1566 und 1586, als tit. XI. oder XII. nächst dem Titel de successionibus steht [1]). Hieraus und daß hier der erste Titel de patris vel matris donatione vel munificentia überschrieben ist, während bei Cujacius in der Ausgabe von 1566 der erste Titel der Compilation das durch das Westgothische Breviarium bekannte Fragment aus Papinians Responsis de donat. inter virum et uxorem ist, widerlegt sich unzweifelhaft die anfängliche Vermuthung Hänels [2]), als sei dieses die Handschrift, aus der Cujacius die editio princeps der Burgundischen Compilation besorgt hat. Somit ist diese Handschrift des Papianus noch nicht genutzt, und was sie für den Text dieser Sammlung gewährt, wird uns wohl Hr. Prof. Barkow, der sie schon zur Vergleichung gehabt hat, seiner Zeit mittheilen. Vorläufig will ich aber nur auf ein merkwürdiges Resultat aufmerksam machen, welches schon jetzt zu übersehen ist; daß nähmlich die jetzt allgemein verbreitete Meinung, die Savigny zuerst als Vermuthung ausgesprochen [3]), als wenn die Bezeichnung Papianus

---

1) In dem Fehlen dieser beiden Titel stimmt die Handschrift mit dem Pariser Codex Nro. 4412 überein. Vgl. Barkow zu tit. 28.

2) Richters Jahrb. S. 189.

3) Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalter II. S. 25 ff.

für die lex Romana Burgundionum aus einem Irrthum des Cujacius entstanden, sich durch unsre Handschrift widerlegt. So natürlich es auch erschien anzunehmen, daß Cujacius der schon als ersten Titel dieser Sammlung das erwähnte Schlußexcerpt des Westgothischen Breviariums, nähmlich das responsum Papiniani oder wie gewöhnlich geschrieben wird Papiani vorfand, besonders da er das kleine Excerpt nicht dem Papinianus, sondern einem spätern, Papianus, zuschrieb, diesen Titel irrthümlich dem ganzen Werke gegeben; und so ungereimt auch noch jetzt für eine Burgundische Compilation Römischer Rechtsquellen der Titel Papianus oder Papinianus lib. 1. responsorum ist, so haben wird doch nun unwiderleglich den Beweis in Händen, daß jener Titel für diese Compilation in einer ganz andern Handschrift, als der sich Cujacius bediente, und zwar schon im neunten Jahrhundert vorkömmt. Nächst dem Titelverzeichniß steht dann auch nochmals INCIPIT PAPIANUS LIB. I. RESPONSORUM und endlich am Schlusse wieder: EXPL. LIB. PAPIANUS FELICITER, so daß diese Bezeichnung, so unsinnig sie ist, damals schon fest gestanden haben muß, wenn gleich mir noch jetzt nicht unwahrscheinlich ist, daß die bisher dem Cujacius zugemuthete Verwechselung irgendwie früher Veranlassung zu dem Namen gegeben hat.

Das zehnte Blatt der Handschrift nun endigt mit dem Papianus und schließt mit der Unterschrift:

AYMOHENUS INLUSTRISSIMUS COMES FIERI IUSSIT.

Blatt 11—13 bilden den Schluß einer neuen Lage, an der ein Blatt fehlt und deren letztes noch auf der Kehrseite eine Signatur trägt; die dann noch mit andrer Hand geschriebenen dritthalb Blätter enthalten Excerpte aus Concilienschlüssen, einige Stellen aus dem Theodosischen Codex und den Novellen, auf die wir später einmal zurück zu kommen gedenken, und die vorläufig schon von Hänel beschrieben sind [1]).

Bei weitem das Wichtigste in der ganzen Handschrift enthalten die erwähnten drei Blätter 11—13; und deren Inhalt soll nun Gegenstand sowohl allgemeiner Untersuchung als auch nachher einer besondern Bearbeitung sein.

Schon Hänel hat bemerkt [2]), daß diese Blätter zum Theil mit einem Anhange des Westgothischen Breviariums übereinstimmen, auf den zuerst Savigny nach dem Pariser Codex 4403 aufmerksam gemacht [3]), von welchem außerdem Hänel nach und nach mit größern und geringern Abweichungen fünf andre Handschriften aufgefunden und deren Inhalt und Beschreibung an Haubold gesandt hatte, und von welchem alsdann ein eigner Aufsatz darüber sowohl die Folge der Excerpte als auch einzelne bisher gar nicht gedruckte Stücke mitgetheilt hat [4]).

1) Richters Jahrb. 1837. S. 380.

2) Richters Jahrb. 1837. S. 379.

3) Gesch. des R. R. im Mittelalter II. S. 28.

4) Haubold, Praetermissorum in primis ad Breviarium Alaricianum pertinentium e codicibus a G. Haenelio collatis

Was der Grund und die Geschichte dieser Sammlung von Excerpten besonders aus Paullus und den drei Codices gewesen, so wie über die ursprüngliche Gestalt derselben, die in den verschiedenen Handschriften noch keinesweges immer eine und dieselbe schien, behielt sich nicht bloß Haubold näher zu untersuchen für die Fortsetzung seines Aufsatzes [1]) vor, sondern auch von Hänel haben wir seitdem keine weitere Untersuchungen darüber bekommen, als daß der letzte Herausgeber von Haubolds Schriften.[2]) als Hänels Vermuthung die Ansicht aufstellte, die Compilatoren und Excerptoren Alarichs hätten Exemplare der ursprünglichen Quellen der zu excerpirenden Bücher des Römischen Rechts so wie der Interpretation dazu in die Hände bekommen, worin die auszuziehenden Stücke äußerlich angezeichnet gewesen wären, wovon aber einige nicht bezeichnete Stellen doch excerpirt und andre bezeichnete vergessen und endlich alle diese loca dubia zusammengestellt worden, in der einen Aufzeichnung vollständiger als in der anderen.

Unsre Handschrift bietet uns nun die erste Veranlassung, die ganze Sammlung als eine gleichförmige und geschlossne zu erkennen, die, was auch ihr ursprünglicher Grund und Veranlassung gewesen sein mag, immer ein ähnliches Interesse für uns hat und behalten wird, wie das

Promulsis I. Lips. 1822. 4. Nachher vervollständigt von Wenk in Haubolds Opusculis. Lips 1829. t. 2. p. 897 ff. Vgl. auch Fr. C. G. Stieber praefatio dazu p. CLVI sqq.

1) Siehe das angef. Progamm a. E. Opp. II. p. 932.

2) Stieber in praef. cit. S. CLXVII.

Breviarium selbst, und die Consultatio und besonders für unsre erhaltenen Fragmente des Paullus und der drei Codices höchst wichtig ist, da wir Vieles, was wir davon in unsern Ausgaben längst besitzen, ohne zu wissen woher, bloß dieser Sammlung verdanken, aus der Cujacius die sonst nicht schon bekannten Bruchstücke jener Rechtsquellen ohne Angabe des Ursprungs herausgegeben hat; seit welcher Zeit sie dann bis jetzt stillschweigend immer mit überliefert worden sind.

Zuerst mag nun eine Uebersicht der vorhandenen Handschriften gegeben werden, mit Angabe dessen was mir davon jetzt zu Gebote gestanden; dann will ich die erhaltenen Fragmente nach ihrem Ursprunge zusammenstellen und endlich über die Compilation selbst meine Untersuchung vorlegen.

Was die Handschriften betrifft, so habe ich oben schon angedeutet, daß es sieben gibt, in denen Bruchstücke unsrer Compilation vorkommen; ich will sie nach den Buchstaben folgen lassen, mit denen ich die Varianten nachher bezeichnen werde.

A. Der Pithousche jetzt Berliner Codex. Die schon oben angegebenen drei Folioblätter (11. 12. 13.) geben am meisten von unsrer Sammlung von allen bisher bekannten Handschriften; nähmlich lib. I. tit. 1 bis 10. und lib. II. von tit. 9. die Interpretation und von tit 10 bis 27. auch den Text. Daß dazwischen nicht mehr, als Ein Folium fehlt, beweist schon die Zahl der etwa verlorenen Stellen. Auf dem ersten Blatt stehen zehn Titel und, da einige Titel mehrere

Excerpte enthalten, zusammen neunzehn Stellen; auf dem zweiten also ursprünglich dritten erhaltenen Blatt stehen neun Titel und zehn bis elf Stellen; auf dem letzten neun Titel und dreizehn Stellen. Nach dem aus anderen Handschriften Erhaltenen fehlen auf dem verlorenen zweiten Blatt vom ersten Buch zwei Titel oder vier Stellen, vom zweiten Buch zwei Titel oder fünf Stellen, also vier Titel in neun Stellen; dazu kommen die in keiner Handschrift erhaltenen tit. 3 bis 8. des zweiten Buches, so daß zusammen zehn Titel fehlen, also grade so viel wie auf dem ersten, und einer weniger als auf jedem der beiden letzten stehen; und wenn wir nun annehmen, die ganz fehlenden sechs Titel haben auch zehn Stellen enthalten, so fehlen zusammen nur neunzehn Stellen, wie das erste Blatt enthält.

Diese unsre neue Berliner Handschrift ist nun seit wir sie erworben zwar schon von Hänel in der seitdem erschienenen Ausgabe der drei Codices benutzt [1]), für die Stellen des Paullus erscheint sie aber hier natürlich zuerst.

B. Der Pariser Codex Nro. 4406, ehemals auch P. Pithou zugehörig [2]). Diese Handschrift, völlig verbunden und verwirrt, dürfte bei einer nochmaligen

1) In der Ausgabe des Theodosianus Codex ist sie mit 11ª, in der des Gregorianus und Hermogenianus mit 36 bezeichnet.

2) Sehr ungenau beschrieben im Catal. codd. mscr. bibl. reg. III. p. 589. Vgl. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter II. S. 61. Haubold, opuscula II. p. 906 ff.

Vergleichung noch vielleicht ein vollständigeres Bild unserer Sammlung geben. Nach den Hänelschen Notizen enthält sie von fol. 53a Col. a. lin. 8. von unten an aus unsrer Sammlung in gleicher Folge lib. II. tit. 17 bis 27.[1]); ferner fol. 55. und 56. aus unsrer Sammlung lib. I. tit. 1—12. und lib. II. tit. 1. u. 2. Ich wage aber die Vermuthung, daß die aus fol. 49b bis 53a bloß allgemein angegebenen Stellen aus dem Codex Gregorianus und Hermogenianus vielleicht die ganzen in der Handschrift jetzt als fehlend bemerkten tit. 3—16. des zweiten Buches enthalten; daß wenigstens das vorhergehende zu dem von tit. 17. an speciell Angegebenen gehört, scheint sich schon daraus zu ergeben, daß Haubold nach Hänels Mittheilung das fragmentum Papiniani dabei nennt, welches auch bei uns als tit. 16. vorkömmt, nachdem tit. 9—15. bloß Excerpte aus dem Codex Gregorianus und Hermogenianus enthalten. Ich hoffe mir später hierüber noch eine bestimmtere Kenntniß zu verschaffen, als es bis jetzt nach Hänels Papieren, der darauf zu achten noch nicht veranlaßt gewesen, möglich war.

Daß nun die zweite Hälfte in unserm Berliner Co-

---

1) Nach Hänels brieflicher Mittheilung muß danach Haubolds Angabe S. 907. berichtigt werden; namentlich tit. 21. ist nicht wie Haubold angab L. 1. (5.) Th. C. de lib. caussa IV. 8., sondern L. 1. Th. C. De fruct. et lit. exp. IV. 18.; ferner statt L. Summa sententia 3. et L. Si postquam adversarius 4. Cod. Greg. I. 2. de pactis müßte die L. Nullam existimationis 2. Gr. Cod. de postul. I. 3. u. L. Si nulla sententia 1. Gr. Cod. eod. (bei uns I. 1. 2.) angegeben sein.

der im Pariser 4406 voransteht, ist natürlich bei einer durchweg verbundenen Handschrift, wie die letztere ist, nicht weiter auffallend. Der Angabe nach ist auch diese Handschrift aus dem neunten Jahrhundert. Diese Handschrift ist nun für Paullus so wie für die drei Codices von Hänel schon früher collationirt [1]). Indessen später hat Hänel von Hrn. Doctor Zachariä nicht bloß eine genaue Abschrift des unter D zu bemerkenden Pariser Codex 4419, sondern auch eine neue Collation mit dieser Abschrift von fol. 55 u. 56 unseres Codex 4406 erhalten und die große Gefälligkeit gehabt, mir beides mitzutheilen. Von diesem Stück der Handschrift habe ich also hier die Varianten vollständig mit angegeben.

Die Handschriften CDEFG enthalten nur die erste Hälfte dessen was unsre Berliner Handschrift gibt, nähmlich lib. I. tit. 1—12. und lib. II. tit. 1. u. 2. der Sammlung, und zwar dabei C nur von allen diesen Titeln das Rubrikenverzeichniß und von tit. 4. bis 12. den Text.

C ist der Pariser Codex 4403 (nicht zu verwechseln mit 4403 A und B), von dem zuerst Savigny gesprochen und danach auf die ganze Sammlung aufmerksam gemacht hat [2]), und von welchem dann Haubold eine nähere Beschreibung gegeben [3]). Der Codex

1) Im Hänelschen Apparat zu Paullus ist der Codex mit *f*, in den Varianten zum Hermogenianus und Gregorianus mit 5, zum Theodosianus Codex mit 11 bezeichnet.

2) R. G. II. p. 27.

3) Opusc. p. 901.

wird schon dem achten Jahrhundert zugeschrieben [1]), wiewohl auch Kopps Autorität für diese Zeitbestimmung nicht entscheidend nachgewiesen ist. Für das grade für uns höchst wichtige Rubrikenverzeichniß habe ich Savignys Papiere von J. Grimms Hand und für den Text eine Abschrift von Hänel, 1823 gemacht, benutzen können, und vollständig davon die Varianten angegeben, ungeachtet Hänel zum Paullus und den drei Codices, wenigstens was den Text betrifft, schon Rücksicht darauf genommen [2]).

D ist gleichfalls ein Pariser Codex, mit 4419 bezeichnet, angeblich aus dem zehnten Jahrhundert, und wegen eines spätern Auszugs aus dem Westgothischen Breviarium, den er enthält, durch Savigny bekannt geworden [3]), für uns wegen fol. 76—78. von Interesse, wo sich die erste Hälfte unsrer Sammlung vollständig, d. h. von lib. I. tit. 1. bis lib. II. tit. 2. befindet. Hänel hat auch diesen Codex schon benutzt [4]), mir aber gefälligst die erwähnte spätere Abschrift von Zachariä mitgetheilt, nach der ich auch die Varianten vollständig angegeben habe.

Die drei letzten Codices des Breviariums, in de-

---

1) Nouveau traité de diplomatique tome III. Par. 1757. 4. p. 76. u. Kopp bei Haubold a. a. O. p. 903.

2) Zum Paullus mit c, zu den beiden älteren Codices mit 2, zum Theodosianus mit 8 bezeichnet.

3) R. G. II. S. 61. Vgl. Haubold a. a. O. S. 914.

4) Zum Paullus mit 4419, zu den beiden ältern Constitutionen-Sammlungen mit 33, zum Theodosischen Codex mit 23 bezeichnet.

nen unsre Sammlung steht, kenne ich nur aus Hänels Beschreibung und dessen gedrucktem Apparat, und habe bei meiner nachher folgenden Bearbeitung nur bei den Ueberschriften und besonders wichtig scheinenden Stellen darauf Rücksicht genommen.

Mit E bezeichnet habe ich[1]) den Codex von Montpellier (Montispessul. H. 84.), in dem wieder die erste Hälfte unsrer Sammlung fol. 137a bis 139b steht.

Mit F bezeichnet ist der Ottobuonische (Cod. Vat. Ottob. 2225), der mit dem vorigen am meisten stimmend fol. 186—187 zwischen Excerpten aus den Constitutionen-Sammlungen und einer Chronologie Fränkischer Könige dasselbe Stück unsrer Sammlung bietet wie der vorige [2]).

Mit G habe ich die Handschrift von Orleans bezeichnet, die als aus dem zehnten Jahrhundert Haubold [3]) schon beschrieben und Hänel [4]) benutzt hat, in welcher wieder am Schluß des Breviariums (fol. 95b bis 97a) dasselbe Stück unsrer Sammlung steht wie in der vorigen.

Das sind die Handschriften, die wir bis jetzt von unserer Compilation kennen und benutzt haben; die er-

---

1) Bei Hänel zum Paullus mit i, zu den beiden ältern Constitutionen-Sammlungen mit 7, zum Theodosischeu Codex mit 14 bezeichnet.

2) Bei Hänel zu Paullus mit m, zu den beiden ältern Codices mit 9, zum Theodosianus mit 17 bezeichnet.

3) Opusc. II. p. 915.

4) Zum Paullus mit g, zum Gregorianus und Hermogenianus mit 6, zum Theodosianus mit 12 bezeichnet.

haltenen Fragmente sind theils schon durch die in den bisherigen Ausgaben erhaltenen Quellen bekannt, theils in sofern neu, daß erst in neuester Zeit darauf aufmerksam gemacht, oder sie wenigstens erst jetzt zu den bekannten Quellen gerechnet worden sind. Zu den früher schon bekannten und längst in den Text der Ausgaben aufgenommenen gehört:

a) Paullus receptae sententiae I. 13 B. §. 8. 9.
I. 18. §. 2—5.
III. 5. §. 10—12.
IV. 8. §. 21.
IV. 10. §. 1—4.
V. 5a §. 5. 7. 11.

b) Papinianus resp. lib. I.

c) Hermogenianus codex I. L. 1. De cauta et non num. pecunia.
II. L. 1. Ex delictis def. quemadm. conu. succ.

d) Gregorianus codex I. 1. L. 1. De pactis.
I. 3. L. 1. 2. De postulando.
II. 4. L. un. Si minor ab hered. se abst.
III. 6. L. 1. Si certum petatur.
III. 8. L. 1. De SC. Maced.
IV. 1. L. 1. 2. Si debito persoluto.
IV. 2. L. 1. Si amissis vel debitori.
VI. 1. L. un. Arbitrium tutelae.
X. 1. L. 1. 2. Quibus res iud. non noceat.

X. 2. L. 1. De confessis.
XIII. 1. L. 1. De patr. pot.

e) Theodosianus codex I. 2. L. 11. 12. De divers. rescriptis.
I. 16. L. 11. De off. rect. prae.
I. 21. L. 1. De assessoribus.
IV. 16. L. 1. De re iudicata.
IV. 17. L. 1. 3. 4. De sent. ex periculo recit.
IV. 18. L. 1. De fructib. et lit. exp.
VI. 27. L. 10. De agentib. in rebus.
X. 13. L. un. De petitoribus et desistentibus.

Von den zuerst in neuerer Zeit beachteten oder anerkannten Fragmenten gehört hierher:

a) Zu Paullus die mit III. 5. §. 10. u. 11. IV. 10. §. 3. zu verbindenden Excerpte.

b) Zum Theodosischen Codex die mit L. 7. u. 8. de accus. IX. 1. zu verbindende constitutio Conventis rectoribus; ferner die von Hänel jetzt als L. 2. de iudiciis abgedruckte aber wohl zwischen L. 2. u. 3. de accusat. zu stellende Constitutio Eum qui sciens; und endlich die von Hänel jetzt als L. 2. qui bonis cedere poss. IV. 20. ausgegebene, aber auch wohl mit L. 16. u. 17. de petit. et delat. X. 10. zu verbindende constitutio Professio unius cuiusque.

c) Das Excerpt de trina conventione, von dem mir noch zweifelhaft ist, ob es aus einer spätern Privatarbeit oder einem Barbarischen Gesetz herrührt.

Solche Angaben wie die oben mitgetheilten kommen nun dem Leser nie zur eigentlichen Anschauung; ich will mir also erlauben, von dem bisher gesagten eine tabellarische Uebersicht mitzutheilen, bei der ich nach der Titelfolge unsrer Sammlung die bisher bekannte Quelle oder die Bemerkung Neu, mit den Anfangsworten des Excerpts hinzugefügt habe; und dann die sieben erwähnten Handschriften mit Angabe der bisherigen so wie der von mir gewählten Bezeichnung so folgen lasse, daß bei jeder Stelle angemerkt ist, ob und in welcher Handschrift sie vorhanden sei oder nicht. Am Schlusse habe ich dann hinzugefügt, wo die Stelle zuerst gedruckt worden; nach welcher Uebersicht von unsrer Sammlung im Ganzen 52 Stellen erhalten sind, von denen 12 schon bei Sichard [1], 1 bei Tilius [2], ferner bei Cujacius 4 in der Ausgabe des Paullus von 1558 [3], 1 zu dem Abdruck des Paullus in den Werken [4], 25 in der Ausgabe des Theodosischen Codex von 1566 [5], und 3 in der von 1586 [6], ferner 1 zu Bieners Ausgabe des Paullus [7], und endlich 5 aus Hänels Papieren in Haubolds erwähntem Programm abgedruckt erschienen sind.

End-

1) Cod. Theod. Basil. 1528. fol.
2) Cod. Theod. Par. 1550. 8.
3) Paris. 1558. 4.
4) Paris. 1559. fol.
5) Lugd. fol.
6) Paris. fol.
7) Ius civile antejust. Berol. 1815. 8.

Lib.	Handschriften. D Par. 4419. — 4419. — 33. — 23.	E Mont. H. 84. — i. — 7. — 14.	F Vat. Ottob. 4225 — m. — 9. — 17.	G Aur. 207. — g. — 6. — 12.	Erster Abdruck.
I.	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 86.
»	*	*	*	*	Cui. 86.
»	*	*	*	*	Cui. 86.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 58.
»	*	*	*	*	Bien.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 58.
»	*	*	*	*	Cui. 58.
»	*	*	*	*	Cui. 58.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
II.	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
»	*	*	*	*	Haub.
»	*	*	*	*	Cui. 66.
Lib.					
II.					Sich.
»					»
»					»
»					»
»					»
»					»
»					»
»					»
»					»
»					Cui. 66.
»					
y					

Endlich sei es mir erlaubt, über die Compilation selbst, und zwar über deren allgemeine Bezeichnung und Plan, meine Meinung vorzulegen.

Die Bezeichnung Institutio Gregoriani stützt sich auf drei Handschriften, ABC; die vier übrigen haben nach den Angaben, die mir zu Gebote gestanden, gar keine Ueberschrift. Allerdings steht ein Explicit vorher, wonach man den ganzen Titel besonders bei C, wo vor dem Rubrikenverzeichniß das der Compilation voransteht schlechtweg bloß explicit institutio Gregoriani geschrieben ist, leicht auf das vorhergehende zu beziehen geneigt sein könnte; indessen in diesem Codex geht das Responsum Papiniani vorher, auf das der Titel gar nicht sich beziehen kann; eben so ist in A und B die mit den Worten „explicit liber iuris feliciter. Institutio Gregoriani" anfangen, das explicit liber iuris feliciter sicher auf das vorige zu beziehen. Was im Berliner Codex vorangegangen, ist zweifelhaft; es wäre an sich nicht unmöglich, daß zwischen Blatt 10 und 11 nichts verloren wäre, da Blatt 10 der Papian endigt; indessen da Blatt 10 vor den Worten Aymohenus inlustrissimus comes fieri iussit, womit die vorige Seite endigt, schon einmal Explicit liber Papianus steht, so glaube ich, daß zwischen Blatt 10 und 11 vielleicht ein ganzes Werk verloren gegangen, worauf im Anfange von Bl. 11 das Explicit liber iuris feliciter vor Institutio Gregoriani sich beziehen möchte; und da der Ausdruck liber iuris der häufigen

Bezeichnung des Breviariums sehr nahe kömmt [1]), so möchte ich glauben, daß ein Breviarium vorangestanden, das bekanntlich mit Papinians Responsum zu schließen pflegt, hinter dem unsre Sammlung auch in C steht. Von B weiß ich nach den ungenauen Angaben bei Haubold (p. 907) nicht anzugeben, was vorangestanden hat. Damit nun aber kein Zweifel übrig bleibe, bemerke ich, daß im Berliner Codex auf der Vorderseite Blatt 11 als Ueberschrift der Seite deutlich LIB. I., Blatt 12. und 13. LIB. II., und auf der Kehrseite Bl. 11. GREG, Bl. 12. GREGORIANI steht.

Ob diese Bezeichnung Institutio Gregoriani eine ursprüngliche sei oder eine spätere zufällige wie Papianus für die lex Romana Burgundionum, will ich nicht entscheiden; eine besondre Rücksicht auf den Gregorianus Codex deutet übrigens die Ueberschrift nicht an, indem aus Paullus zum Beispiel mehr Stellen in den vorhandenen Blättern excerpirt worden sind als aus jenem.

Einen bestimmten Plan, eine Ordnung, eine Absicht bei unsrer ganzen Sammlung aufzufinden, ist mir nicht geglückt; wir sehen hier privatrechtliche, strafrechtliche, processualische Vorschriften neben einander excerpirt, ohne daß ein bestimmter Grund der Auswahl sichtbar wird; auch scheint keinesweges die Ordnung der excerpirten Werke auf die Sammlung übertragen, sondern

1) Viele Handschriften des Breviarium endigen mit Explicit liber juriticus. Vgl. v. Savignys Gesch. des R. R. II. S. 50.

das spätere ist oft früher, das frühere oft später gesetzt. Danach kann man allerdings einen Augenblick wie Hänel das Ganze für eine zufällige Nachlese halten. Indessen erwägt man die doch handschriftliche festgestellte Bezeichnung des Ganzen, ferner die Abtheilung in Bücher und Titel, so kann man unmöglich dabei stehen bleiben, sondern muß das Werk für eine selbständige Compilation erklären. Dagegen ist auch nicht, daß in der Berliner Handschrift lib. II. von tit. 14—27. die Titelzahl und oft auch die Rubriken fehlen und bloß die Quelle des Excerpts als Ueberschrift angegeben ist, so daß ich von da an Zahl und Rubrik ergänzt in Klammern beisetzen mußte; denn ähnlich fehlen oft in den andern Handschriften auch bei einzelnen Stellen die Angaben des Titels und der Rubrik, während sie bei andern Titeln derselben Handschrift richtig vermerkt sind. Ob auch in B im zweiten Buche keine Titelzahlen vermerkt sind, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, da meine Abschrift nur die erste Hälfte begreift, und Hänel bisher wohl nur veranlaßt war, den Apparat zu den einzelnen Stellen zu geben, ohne auf den bisher gar nicht präsumirten Zusammenhang mit der ganzen Compilation zu achten.

Wie groß das Ganze ursprünglich gewesen, ist auch nicht zu berechnen, da in den beiden Handschriften (AB), die bis II. 27. gehen, kein Schluß angemerkt ist.

Am auffallendsten ist, daß wenigstens in drei Handschriften (BCD), und vielleicht auch in den übrigen

bei lib. II. tit. 2. ein Schluß angemerkt ist [1]). Wirklich geht CDEFG nur bis hierher, und man könnte sehr wohl denken, daß in einer Handschrift, von der diese alle abstammen, der Abschreiber, der nicht mehr vorfand, hier seinen Schlußdank hinzufügte; daß aber auch in B, von dem die Fortsetzung vorhanden ist, hier der Schluß angemerkt worden, ist so auffallend, daß ich an dem ganzen Zusammenhang beider hier verbundener Hälften zweifeln könnte, wenn nicht in der Berliner Handschrift durch die Seitenüberschriften lib. I. und lib. II. Gregoriani und durch die Fortzählung der Titel des zweiten Buchs, das ohnehin unmöglich ursprünglich nur aus zwei Titeln bestanden haben kann, dieser Zusammenhang constatirt würde. Ich kann mir also nur denken, daß es von unsrer Sammlung vollständigere und unvollständigere Handschriften gegeben, von denen eine unvollständigere einmal aus der vollständigeren ergänzt und der Schlußvermerk mit in die vervollständigte übergegangen ist.

Für welches Volk diese Compilation nun gemacht worden und in welcher Zeit sie entstanden, ist mir völlig zweifelhaft geblieben.

Ein Anhang oder Nachtrag zum Westgothischen Breviarium kann die Sammlung nicht gewesen sein; denn

1) B liest do gracias AMHN. Explicit liber legum Theodosiani et novellarum. do gracias amen; D setzt hinzu Explicit liber legum Romanorum do gratias, amen, feliciter, und bei C steht nach dem Rubrikenverzeichniß bis zu II. 2.: Explicit felyciter. Von EFG fehlt mir die Angabe, bei A ist hier die Lücke.

lib. II. tit. 9—16. 21. 24. steht auch in dem Breviarium, wie es Sichard hat abdrucken lassen. Dennoch scheint es dieser Sammlung nicht ganz fremd zu sein, da die Interpretationen namentlich von II. 9. 14. 15. wörtlich mit der Westgothischen übereinstimmen, wogegen bisweilen auch die Westgothischen Interpretationen z. B. von II. 24. bei uns fehlen. Wenn wir nun erwägen, daß eine Menge von Excerpten in unsrer Sammlung gestanden, die in der Westgothischen ganz fehlen, andre, wie es nach den Interpretationen scheint, aus ihr erst entnommen sind, so muß man unsre Compilation zwar für eine selbständige, aber für eine spätere halten, wobei jene mit von den Excerptoren genutzt worden. Daß die Arbeit nicht später als das achte Jahrhundert gemacht worden, würde, wenn man das sonst annehmen wollte, das Alter des Codex B beweisen. Für das Vaterland dürfte vielleicht aus der Lesart iure Gallico statt iure ciuili [1]) ein bestimmterer Schluß zu ziehen sein, wenn es feststände, wie weit oder enge man seit der Gründung der Westgothischen, Burgundischen und Fränkischen Reiche die Bezeichnung Gallien zu gebrauchen gewohnt war.

1) Lib. I. tit. 6. lesen DEF Gallico, ABG Callico, C Colliquo statt ciuili wie Paull. IV. 8. §. 21. geschrieben.

INSTITUTIO GREGORIANI [1])

LIB. I.

TIT. I. DE POSTULANDO [2]).

L. 2. *Gr. C. de post.* I. 3. (12) *Haen.* (*Cui.* 66. *p.* 708. *Schult.* I. 1. *p.* 684). *L.* 14. *Iust. C. Ex quib. caus. inf.* II. 12.

Codices: ABDEFG.

1. Imp. Gordianus A. Iouino. Nullam existimationis [3]) infamiam auunculus tuus pertimescet fu-

---

1) *EXPL LIB IURIS FELICIT. INSTITUTIO GREGORIANI* A u. B. *Explicit Institutio Gregoriani* C. Bei A ist zweifelhaft was vorangestanden, da es zweifelhaft ist, ob die voranstehenden Blätter dazu gehören und nicht vielleicht etwas Andres dazwischen verloren gegangen; bei C schließt vorher Papiniani responsum; was in B voransteht, weiß ich nach der Beschreibung des Cod. nicht. In D ist gar keine Ueberschrift. Von E schreibt mir Hänel, daß fol. 137ª das Breviar endige, auf dessen Kehrseite noch einige Constitutionen des Gregorianus wiederholt werden, dann fol. 138ª Z. 5. folge: *Expl. lib. Iuris feliciter. Constitutio XXXIII. Greg.*, mithin auch hier die Ueberschrift fehlt; eben so soll F anfangen; in G aber auch nicht einmal durch das angegebene Explicit u. s. w. der Anfang bezeichnet sein.

2) *LIB. I. TITULO XII. T. I. DE POSTULANDO* A. *Liber I. De postulando titulo XXII.* B. *Lib. I. I. De postolando tit. XII.* C (im Rubrikenverzeichniß). *Lib. I. De postulando titulo II.* D. *Constitutio XXXII. Gregoriani lib. I. de postolando* EF. *Gregorianus lib. I. Tit. I. De postulando* G.

3) *Nulla exactioni* FG. *Nullam exactionem* ABD.

stibus [1]) subiectus, si sententia non praecessit ignominiae maculam inrogans [2]). ppa VI. kal. Sept. Pio et Pontiano [3]) conss. (238).

L. 1. *Gr. C. de postul.* I. 3. (12.) *Haen.* (*Cui.* 66. *p.* 708. *Schult.* I. 1. *p.* 684. *Beck p.* 273.) *L.* 1. *Iust. C. Ex quib. caus. inf.* II. 12.

Codices: ABDEFG.

2. Imp. Seuerus et Antoninus [4]) AA. Manilio. Si nulla [5]) sententia contra te dicta est, quae infamiae detrimentum affert [6]), sine causa times ne existimatio [7]) tua laesa sit, ob id [8]), quod in carcerem per iniuriam coniectus es. (198—210.)

TIT. II. DE PACTIS [9]).

L. 1. *Gr. C. De pactis* I. 1. (10.) *Haen.* (*Cui.* 66. *p.* 708. *Schult.* I. 2. *p.* 685.) *L.* 7. *Iust. C. De pactis* II. 3.

Codices: ABDEFG.

Imp. Antoninus A. Iulio Maximo. Si debitori es tuo haeres institutus [10]), actio [11]), quam aduer-

---

1) *ictibus fustium* Haen. aus EG u. Cod. Iust. *fustibus* ABD u. Cui.

2) *ignoras* ABD. *ignorans* E.

3) *Pouano* A. *Potiano* BD. *Ponano* F. *Pontio* E. *Positio* G.

4) *Antonius*, corr. *Antoninus* A. *Antonius. Antoninus* D.

5) *nullius* EF.

6) *affert* wie die Ausgaben aus EF zusetzen fehlt in ABD.

7) *aestimatio* A. *exestimatio* D. *estimatio* B.

8) *ob id* aus D. *obstet* AB.

9) *T. II. DE PACTIS CONSTITUTIO VIII.* ACEFG. *De pactis constitutio II. T.* D. *II. De pactis constitutio* B.

10) *Si debitori tuo heres existis* D. *Si debitori tuo heres exstitisti* Ed. *Si debitor est tio haeres institutus* AB.

11) *actio* Edd. *actionem* ABD. *actione* EF.

sus eum habuisti, adita haereditate confusa est. Sed si eam [1]), posteaquam in iudicio quoque obtinuisti [2]) ei [3]) tradidisti, quem sententia [4]) superaueras, ea conditione pactoque [5]), ut tam ceteris creditoribus, quam tibi, in quo [6]) deberetur si eam haereditatem non adisses, satisfaceret [7]), pacti conuentionisque fides seruanda est [8]): quae si non seruatur, ex stipulatu [9]), modo [10]) transactio facta est, actio dabitur. ppa VII. kal. Aug. Antonino IIII. et Valente conss. (213.)

TIT. III. SI MINOR AB HAEREDITATE SE ABSTINEAT [11]).

L. un. Gr. C. h. t. II. 4. (17.) *Haen.* (*Cui.* 86. *Schult.* II. 3. *p.* 689.) *L.* 1. *Iust. C. eod.* II. 39.

---

1) *eam* Ed. *ea* ABD.

2) *obtenuisti* A.

3) *ei* Ed. *et* ABD.

4) *quem sententia* Ed. *quominus sententiam* AB. *cominus sententia* D. *qui minus s.* EF.

5) *pactoque* Ed. *pactu quae* A. *pactuque* B. *pacto quae* D.

6) *in eo quod tibi* Haen. nach EFG und L. 7. C. cit. *in quo* ABD. *id quod* Cui.

7) *satisfaceret* Ed. *satisfecerit* ABD.

8) *est* Ed. und BD. *sunt* A.

9) *ex stipulatu* Ed. *extipulati* ABD.

10) *si modo* Haen. nach E. und L. 7. C. cit. *modo* ABD.

11) Diese Ueberschrift, wie sie die Edd. des Cod. Greg. haben, scheint nach Haen. in G. zu stehen; nach ihm hat EF *Si ut se hereditatis abs.* Die ganze Ueberschrift fehlt in ABD, und wahrscheinlich fehlte sie auch im Texte von C, da hier auch im Rubrikenverzeichniß nur III. *imp. Severus et Antoninus aa. uectoris et aliis* steht. Auch die Angabe und Zahl des Titels fehlt in AB, und in A geht der Fehler noch auf drei folgende Titel

Codices: ABDEFG.

Imp. Seuerus et Antoninus AA. Vetoriis [1]) Frontino et [2]) aliis. Si uos paternae haereditati non miscuistis [3]), ob eam rem testificatio necessaria non fuit, cum fides ueritatis uerborum adminicula [4]) non desideret [5]). Quodsi pro haerede gessistis, an [6]) propter aetatem cui [7]) subueniri solet in integrum [8]) restitui debeatis, aestimabit cuius de ea re [9]) notitia [10]) est. proposita V. non. Mart. [11]) Saturnino et Gallo coss. [12]) (198.)

über, die III, IV, V. bezeichnet werden, während dann VII. folgt. C hat aber die richtige Titel-Zählung im Rubrikenverzeichniß und D setzt vor die Inscription „III. T.“ Nach Hänel setzen EFG noch zur Angabe von *tit. III.* hinzu *tit. XVII,* die Zahl des Titels im Gregorianus codex.

1) *antonius aa. netoriis* B. *uictoriis* EF. *uectoris* C im Rubrikenverzeichniß.

2) *ae* A.

3) *miscuisti* D.

4) *fides veritatis uerborum adm.* Edd. *fides ueritati uel bonorum adm.* ABDG. Von E merkt Hänel an: *verit.* (?) *vel bonorum adminiculandum;* von: F *verit. (?) vel bonorum adm (?).*

5) *desiderit* A.

6) āɴ A.

7) *cui* Edd. und D. *cuius* AB.

8) *in integrum* Edd. Ohne *in* ABD.

9) *de ea re* Edd. *dears* AB. *decare* D.

10) *notio* Edd. *notitia* ABDFG.

11) VI. *Maii.* L. 1. cit.

12) *Saturnino et Gallo conss.* Edd. Richtig nach L. 1. C. cit. L. 4. 5. C. Quib. caus. inf. L. 2. 3. ad SC. Mac. L. 1. C. Quando dies leg. und nach Inschriften (Grut. p. XCIX. 1. CCC. 2. Fabretti inscr. p. 296.). Vgl. Relandi fasti cons. p. 87. 88. *Gallieno* ABG. *Galieno* D. In EF fehlen die Consuln ganz. *coss* fehlt in ABD.

TIT. IV. SI CERTUM PETATUR [1]).

L. 1. *Gr. C. Si cert. pet.* III. 6. (12.) *Haen. (Cui.* 86. *Schult.* III. 1. *p.* 691. *Beck p.* 273.)

Codices: ABC (C von dem Worte *conueniris* an) DEFG.

Imp. Antoninus [2]) A. Iulio [3]). Si paterna haereditate abstinuisti [4]) et a paternis creditoribus conueniris [5]), te secundum iuris formam tueri potes [6]): sin [7]) uero permiscuisti te haereditate [8]), nec aetate permittente [9]), in integrum restitutus es, ut abstinendi ius haberes, intellegis te [10]) omnibus creditoribus haereditariis respondere debere. ppa. III. kal. Sept. Antonino A. IIII. cons. [11]). (213.)

---

1) *T. III. GREGORIAN. LIB. III. SI CERTUM PETITUR CONSS. VIII.* (corr. *constit.* 8.) A. *Lib. III. Si certum petit. conss. IIII* B. *lib. III. IIII. tit. VIII. Greg. lib. III. tit. XII. Si certum petat. ss VIII* C (im Index). *IIII. Gregorianus lib. III. tit. XII. VIII.* EF. *IIII. tit. Greg. lib. III. tit. XII.* G. Offenbar ist dieses im ursprünglichen Gregorianus Codex *lib. III. tit. XII. const.* 8. in unsrer Sammlung *tit. IV.*

2) *Antonius* ABD.

3) *Iolio* EF.

4) *Si paterna hereditatem abstinuisti* D. *hereditate* B. *abstenuisti* A.

5) *conueniris* Ed. *conveneris* CD. *conuenires* AB. Vorher *hereditatibus* st. *creditoribus* B.

6) *te secundum i. f. t. potes* Ed. u. F. *secundum i. f. t. potest* ACD. *secundum iuris secundum formam tueri potest* B.

7) *si* Edd. und CD. *sin* AB.

8) *hereditati* Edd. und D. *hereditate* ABC.

9) *permittere* C.

10) *intelligis te* Ed. *intellegis te* C. *intelliges te* D. *intellegisti* AB. Vorher *aberes* B.

11) *Antonino* A. *IIII conss.* Edd. u. D. *Antonio A. conss* AB. *Antonino* AC.

TIT. V. ARBITRIUM TUTELAE [1]).

L. un. Gr. C. h. t. VI. 1. (18.) *Haen.* (*Cui.* 86. *Schult.* VI. 19. *p.* 702. *Beck p.* 274.) *L.* 4. *Iust: Cod. eod.* V. 51.

Codices: ABCDEFG.

Imp. Alex. A. Aglao [2]). Eum [3]) qui bonis paternis [4]) secundum [5]) edicti formam abstentus est [6]), haereditariis actionibus conueniri [7]) nulla ratio suadet. et reliqua [8]). proposita III. kal. Mai. Alexandro uc conss. [9]).

---

1) So ist die Rubrik in den Edd. u. im Just. Codex. *T. IIII GREGOR. LIB. VI. TIT. XVIIII. ARBITRUM TUTELAE CONSS. XIII.* A. *Gregorian. lib. VI. tit. XXIIIII arbitrum tutele consul* V B. *Grgrs. lib. VII. tit XVIII. arbitrum tutile* C. *Quintus titulus Gregorian. lib. VI. X. VIII. arbitrium tutele conss. XIII.* D. *V. Greg. lib. VI. tit. XVIII. arbitrum tut.* EF. *V. Greg. lib. VI. tit. XVIII. arbitrum tut.* G.

2) *Aglao* Ed. *Aglad* AB. *Aglaio* C. *Aglaa* D. *Oglad* F.

3) *cum* C.

4) *pateruis* A.

5) *s. cu* D.

6) *abstentus est* Ed. und BD. *absentus est* A. *obtentus est* und vorher *forma* C.

7) *conueniri* Ed. u. CD. *conuenire* AB.

8) In der L. 4. C. cit. folgt statt *et reliqua* noch mehreres.

9) *Alexandro u. c. cons.* B. *Alexandro uss.* C. *Alexander uc. conss.* D. *Alexandro A. cos.* (222.) Haen. In den Ausgaben des Justinianischen Codex ist das Jahr 223, bei Beck 326 oder 329 (natürlich 226 und 229 gemeint) hinzugefügt; 222 ist wohl das richtige und erklärt auch die ungewöhnliche Angabe eines einzigen Consuls. Heliogabal war 222 mit Severus Alexander Consul, wurde aber ermordet und bekanntlich (Lamprid. Heliog. c. 18.) wurde sein Name überall vertilgt. Danach ist auch wohl die Subscription in L. 1. u. 2. C. De accusat. IX. 2.

TIT. VI. DE INTESTATORUM HAEREDITATIBUS [1]).

Paull. IV. 8. §. 21. (*Cui.* 66. *p.* 645.)

Codices: ABCDEFG.

1. Legitimi haeredes iure ciuili [2]) intra centesimum diem nisi adierint [3]) haereditatem, ad [4]) proximos eadem successio transfertur [5]).

Paull. IV. 10. §. 4. *Cui.* 58.

Codices: ABCDEFG.

2. Filius maternam haereditatem [6]) eandemque [7]) legitimam nisi adeundo [8]) quaerere [9]) non potest [10]).

---

und in L. 1. C. de iniur. IX. 35. zu erklären. Unsre Constitution ist vielleicht wenige Tage nach dem Tode des Collegen gegeben; Heliogabal ist im April ermordet. Vgl. Fabric. zu Dio LXX. 3. p. 1352. Reim.

1) *T. V. lib. IIII. DE INTESTATOR. HAEREDITATIBUS* A. *lib. IIII de intestator. hereditatibus VI.* B. *VI. tit. lib. III tit. De intestator. hereditatibus. VI. titulus lib. IIII de intestator. hereditatibus* D.

2) *ciuili* Edd. *callico* ABG. *Colliquo* C. *Gallico* DEF.

3) *adhierint* B. *agerent* D.

4) *a* C.

5) *Intp. n. eg.* C.

6) *maternam hereditatem* Ed. und CD. *materna hereditate* AB.

7) *eandemque* Ed. und BD. *eademque* C. *eandem quae* A.

8) *adeunde* C.

9) *querere* AC. *qrere* BD.

10) *Intp. n. eg.* C.

Bien. zu *Paull.* IV. 8. §. 22 [1]).

Codices: ABCDEFG.

3. Feminae etsi ultra [2]) consanguineas haereditates ad successionem legitimam non admittuntur, proximitatis tamen successionem petere non prohibentur [3]).

TIT. VII. SI HEREDITAS VEL QUID ALIUD PETATUR [4])

Paull. I. 13[b] §. 8. 9. *Cui.* 66. *ex consult.*

Codices: ABCDEFG.

1. Possessor haereditatis, qui ex ea fructus capere uel possidere neglexit, duplam [5]) eorum aestimationem [6]) praestare cogetur [7]).

2. Hii [8]) fructus in restitutione praestandi sunt

---

1) Paullus IV. 8. §. 22. (schon bei Sichard und in Coll. XVI. 3. §. 20.) drückt den Vordersatz selbständig aus; deshalb folgt aber gar nicht, daß diese Stelle mit unsrer zusammengehört.

2) *et* setzt B. *etsi* AD zu; beides fehlt bei C. und in Ed. zu IV. 8. §. 22.

3) *proximitates t. ad succ.* ABCDEFG. *prohybetur. Intp. n. eg.* C.

4) *T. VII L. I. DE HAEREDITATE UEL QUID ALIUD PETITUR* A. *lib. I. de hered. uel qui aliut petit'.* XIII B. *VII. tit. lib. I. tit. de hereditate uel quid aliud petetur* C. *lib. I. tit. De hereditate uel quid aliud petitur. VII. t.* D. *lib. I. tit. VI. De hereditate* G nach Hänel. Von EF fehlt die Angabe.

5) *duplum* C.

6) *aestimatione* C.

7) *cogitur* Ed. *cogetur* ABCD. Nach *cogetur: Intp. n. eg.* C.

8) *Hii* ABC. *Hi* Ed. und D.

petitori, quos unusquisque diligens pater familias et honestus [1]) colligere [2]) potuisset.

TIT. VIII. DE FAMILIAE HERCISCUNDAE [3]).

Paull. I. 18. §. 2—5. *(Cui.* 66.*)*

Codices: ABCDEFG.

1. De omnibus rebus haereditariis iudex cognoscere debet, celebrata diuisione in [4]) semel de omnibus pronuntiet [5]).

2. Iudici [6]) familiae herciscundae conuenit, ut ea quae [7]) quis ex communi accipiet [8]), aut ipsa [9]) aut aestimationem [10]) eorum repraesentet, ut inter cohaeredes [11]) diuidi [12]) possint [13]).

---

1) *honestus* Ed. und C. *honestos* ABD.

2) *colligere* Ed. und CD. *colligi* AB.

3) *De familiae herciscundae* sc. actione hat schon Cujacius und neuerdings Wiener. *De familia herciscunda* Arndts. *T. VIII. DE FAMILIA HERCISCUNDAE* A. *De familia herciscundae VII.* B. *VIII. tit. de familie herciscunde* C. *De familiae hercescundae* D. *Tit. VIII. de familia herciscunda* G. Von EF fehlen die Angaben.

4) *ut celebrata diuisione insemel?* Lachmann. Vgl. über *insemel* Handii Tursellinus III. p. 382. *ut* Edd. *in* ACD. *hi* B.

5) *Intp. n. eg.* C.

6) *iudicii* D.

7) *ea quae* Ed. u. D. *eaque* ABC.

8) *accepit* Ed. u. D. *accipit* C. *accipiet* AB.

9) *aut ipsa* Lachm. *ipsa* ohne *aut* Ed. *ut ipsum* D. *ut ipsa* ABC.

10) *aestimatione* C. *exestimationem* D.

11) *quo haeredes* ABCD.

12) *sed diuidi* B.

13) *possint* Ed. u. C. *poss.* BD. *possunt* A. *Intp. n. eget* setzt C hinzu.

3. Iudex familiae herciscundae nec inter paucos cohaeredes [1]), sed inter omnes dandus est: alioquin inutiliter [2]) datur.

4. Omnes [3]) res, quae [4]) sociorum sunt, communi diuidundo [5]) iudicio [6]) inter eos separantur [7]).

TIT. VIIII. DE RE IUDICATA [8]).

Paull. V. 5[a] §. 11. *Cui.* 66.

Codices: ABCDEFG.

Ratio calculi [9]) saepius se patitur [10]) supputari [11]), atque [12]) ideo potest [13]) quocumque tempore [14]) retractari [15]), si non longo tempore euanescat [16]).

---

1) *coheredes* D. *choheredes* C. *quoh.* AB.

2) *alioquin inutiliter* Ed. *qui non utiliter* C. *qui non utilitati* D. *qui non utilitate* AB.

3) *Omnes* fehlt in D.

4) *resque* B.

5) *diuidendo* B.

6) *in iudicio* steht zwar in ABCD, fehlt aber mit Recht in Edd.

7) *Intp. n. eg.* C.

8) *T. VIIII. LIB. I. TIT. V. DE RE IUDICATA* A *Lib. I. tit. V. D. r. i. VIIII* B. *VIIII. lib. tit. V. de r. i.* D. *VII. tit. lib. V. tit. De r. i.* C. Von EFG fehlt die Angabe.

9) *ratio calculi* Ed. *ratio cauculi* ABC. *rogatio caucoli* D.

10) *septur* C.

11) *supputari* Ed. u. D. *subpotari* C. *subputare* A. *supputare* B.

12) *atque* Ed. u. DB. *adque* AC.

13) *potes* D.

14) *tempem* B.

15) *retractari* Ed. u. CD. *tractari* AB.

16) *Intp. n. eg.* C.

TIT. X. DE INTESTATORUM HAEREDITATIBUS [1]).

Paull. IV. 10. §. 1—3. *Cui.* 58.

Codices: ABCDEFG.

1. Filii uulgo quaesiti [2]) ad legitimam matris haereditatem adspirare non prohibentur; quia pari [3]) iure ut [4]) ipsorum matribus, ita ipsis matrum haereditates [5]) deferri debuerunt [6]). [Ista [7]) sententia [8]) in libro quarto habetur [9]).]

2. Ad filiam ancillam uel libertam ex senatus consulto [10]) Claudiano effectam [11]) legitima [12]) matris intestatae [13]) haereditas pertinere non potest; quia neque serui neque liberti [14]) matrem ciuilem [15]) habere intelliguntur.

---

1) *T. XIII.* (corr. X.) *DE INTESTATOR. HAEREDITATIB. LIB. IIII.* A. X *De intestator'. hereditatib* B. X. *tit. de intestator'. hereditatib. lib. IIII.* CD. Von EFG fehlt die Angabe.

2) *q.sit* A. *quesit* BD. *q;siti* C. *quaesiti* Ed.

3) *pari* Ed. u. D. *ptre* D. *pare* AB.

4) *ut* Ed. *in* ABC. Beides fehlt in D.

5) *matrum hereditates* Ed. *hereditates* fehlt in ABCD.

6) *uoluer'*. D. *debuerunt* ABC.

7) *ita* B.

8) *sentia* C.

9) *Ista — habetur* fehlt in Edd. Mit Recht.

10) *ex ea nata consultu* D. *ex senatu consulto* B. *ex senatuconsultu* C.

11) *effecta* D.

12) *legitima* Ed. und CD. *legitimam* AB.

13) *intestatae* Ed. n. BD. *intestate* AC.

14) *liberi* D.

15) *ciuile* C. *ciuili* D.

3. Ad legitimam intestatae [1]) matris haereditatem filii ciues Romani, non etiam Latini [2]) admittuntur: ciues [3]) autem Romanos [4]) eo tempore esse [5]) oportet, quo eis defertur et ab his [6]) legitima haereditas aditur. perinde autem matris certiores [7]) filii fiunt, non nuntio accepto [8]) sed pro liquido comperto [9]) quod intestata decesserit [10]).

TIT. XI. DE RE IUDICATA [11]).

L. 1. Th. C. h. t. IV. 16. *(Cui. 66.) L. 3. Iust. C. Sententiam rescindi non posse* VII. 50.

Codices: BCDEFG.

Imp. Constantinus A. ad Proculum. Preces

1) *intestatae* Ed. BD. *intestate* AC.

2) *Latini* Ed. u. CD. *Latine* B. *Latinae* A.

3) *ciuis* C.

4) *Romanos* Ed. u. D. *Romanus* ABC.

5) *esse* setzen Edd. u. BCD hinzu. In A fehlt es.

6) *quos eisdem fertur et ab his* E. *quo ab eisdem* Ed. *quos eisdem et ab his* AB. *quos hisdem et ab his* C. *qseus alibis* D.

7) *matres certiores* C. *matris certiores* AB. *matcs celu cers* D. 8) *a pcepto* D.

9) *sed plicido contra* C. *s. plicido copca* D. Mit A stimmt B.

10) Mit *intestate* bricht A ab; *intestate decesserint. Intp. n. eg.* C. *intestate decesserit* B. *intestata decesserit* D. Der ganze Satz von *perinde autem* fehlt in den Ausgaben des Paullus, obwohl er gewiß echt ist. Mir scheint Paullus die Frage zu erörtern, wann die Erbschaft als deferirt zu betrachten sei, wobei wohl wie bei Gaius III. 11 u. 13. entschieden worden. Lachmann schlägt mir in diesem Sinne vor, statt *perinde autem* zu lesen *de hereditate*. Dann möchte also die ganze Stelle so heißen: de hereditate matris certiores filii fiunt, non nuntio accepto, sed pro liquido comperto, quod intestata decesserit.

11) *Theodosiani lib. IIII. de re iudicata. XI.* B. *XI. Theod.*

et [1]) impetrata rescripta non placet admitti [2]), si decisae semel causae fuerint iudiciali [3]) sententia quam prouocatio nulla suspendit [4]), sed eos, qui tale [5]) rescriptum meruerint, etiam limine [6]) iudiciorum expelli. Dat. VII. kal. [7]) Ian. Constantino A. V. et Licinio coss. [8]) (319).

TIT. XII. DE SENTENTIIS EX PERICULO RECITANDIS [9]).

L. 1. *Th. C. h. t.* IV. 17. *(Cui.* 66.*) L.* 3. *Iust. C. eod.* VII. 44.

Codices: BCDEFG.

1. Imppp. [10]) Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. ad Probum Pf. P. [11]). Statutis gene-

---

lib. III de re jud. C im Rubrikenverzeichniß. *XI. tit. theod. lib. IIII. de re jud.* C vor dem Text. *XI. titulo theodos. lib. IIII. re iudicata* D. Von EFG fehlt die Angabe.

1) *Preces et* (CDG *precessit* BEF) fehlt in der L. 3. C. cit. und danach bei Hänel. Daß darin die Dignität (proc. Africae) des Proculus stecke, wie Hänel meint, glaube ich nicht, da deren Angabe auch bei der L. 3. fehlt.

2) *admittit* B.

3) *iudiciale* B. *iudicialia* C. *iudicialis* D.

4) *subpendit* D.

5) *ut tale* D. *uitale* B. *qui tale* C.

6) *lumine* B. *et iam lim̄ ei* D. *liminet* C.

7) *datum kal.* C.

8) *Const. a. ss* C. *Constantino A. V. et Licinio* D. *Constantino A. V. et Licinio* A. *conss.* B.

9) *De sententiis e periculo recitandis* ohne Angabe des Titels B. *XII. De sententiis et periculo recitandis* C im Index. *XII. tit. de sententiis ex periculo recitandis* C vor dem Text und D. In EFG soll nach Hänel auch der zwölfte Titel angegeben sein.

10) *Imppp.* B u. C. *Imp.* D.

11) *ppo* BC. *pp* D.

ralibus iusseramus [1]), ut [2]) uniuersi iudices, quibus reddendi iuris [3]) in prouinciis permittimus facultatem, cognitis causis ultimas [4]) definitiones [5]) de scripti [6]) recitatione proferant. Huic adiicimus [7]) sanctioni [8]), ut sententia [9]), quae dicta fuerit cum scripta [10]) non esset [11]), ne nomen quidem sententiae habere mereatur, nec ad rescissionem [12]) perperam decretorum appellationis solennitas [13]) requiratur. Dat. III. non. Dec. Treuiris [14]) Gratiano A. III. et Equitio V. C. Coss. (374).

L. 3. Th. C. eod. (Cui. 66.)

Codices: BCDEFG.

2. Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius AAA. ad Clearchum Pf. P [15]). Iudex in

1) *iusseram* B. *iusseram;* C. *iusseramus* D.,
2) *ut* Edd. *ut* fehlt in BCD und nach Hänel in FG.
3) *iures* B.
4) *ultima his* C.
5) *diffinitionis* B.
6) *descripti* BC. *descripta* D.
7) *adicimus* BD. *diducimus* C.
8) *sanctiones* B.
9) *sententiae* C.
10) *conscripta* BD. *cum scripta* C.
11) *est,* mit Punkten unter *s* und *t* D. *esset* BC.
12) *recessionem* B. *rescessionem* C. *rescensionem* D.
13) *sollempnitas* CD. *solennitas* B.
14) *data id. non. decb. trium Gratiano III et equiti us cs* B. *dat. III no db Gratiano ss. Intp. n. eg.* C. *data id. decbriis gratiano a III et aequiti uic.* D. *trium* soll auch EFG haben, im Justin. Codex steht *Tribus*. Die richtige Subscription hat Gothofred hergestellt.

15) *ad clearcu ppo* BC. *ad clearco pp* D.

proferenda sententia, qui [1]) iurgantibus [2]) possit [3]) ad plenum recensere [4]) quicquid negotio [5]) fuerit inlatum, quod senserit scribat et relegat [6]); ne per errorem [7]) iudicis iterum a [8]) primordio nouae litis [9]) sentiantur [10]) euentus. Data X. kal. Sept. Constantinopoli, Honorio et Syagrio coss. [11]).

L. 4. Th. C. eod. (Cui. 66.)

Codices: BCDEFG.

3. Iidem AAA. ad Symmachum Pf. V. [12]). Sententia [13]) non ualeat, quae ex libello data [14]) non

---

1) *q̄* BD. *q;* C. *quae* Edd.
2) *iurgantibus* BC. *uergantibus* D.
3) *posset* B.
4) *ire censeat* D. *recenseat* B. *recensere* C.
5) *qui quid negotio* C. *quicquid negotium* BD. *negotio* hat nach Hänel auch FG, *negotii* alle Ausgaben. *Negotium* heißt hier wohl der ganze Proceß wie in L. 46. 55. 61. Th. C. de appell. L. 7. Iust. C. de iur. et facti ign. L. 16. D. de leg. L. 34. D. de iure fisci XLIX. 14.; *inferre* für die Anträge der Parteien ist bekannt. Brisson. de V. S. h. v. §. 4.
6) *relegat* BC. *redegat* D.
7) *herrore* B.
8) *ad* D.
9) *nouos lites* B.
10) *sentiatur?*
11) *Honorio ss* C. *Honorio et Siagrio* BD und nach Hänel F. Die Ausgaben haben alle *Antonio et Syagrio* (382) weil allerdings Honorius neben Syagrius in den Fasten nicht vorkömmt.
12) *Id. aaa ad Simacum pu* C. *id. aq. ad Simachum pu* B. *id. aq. ad simacum pp. tu* D.
13) *Sententia res donationis* B.
14) Hier bricht C ab.

fuerit. Dat. Kal. [1]) Dec. Mediolani Richomere et Clearcho Coss. [2]) (384.).

LIB. II.

TIT. I. DE DIVERSIS RESCRIPTIS [3]).

L. 11. (9.) *Th. C. h. t.* I. 2. *(Cui.* 66.)

Codices: BDEFG.

1. Imppp. Arcadius et Honorius AA. Eutychiano Pf. P. [4]). Rescripta ad consultationem [5]) emissa, uel emittenda, in futurum [6]) iis tantum [7]) negotiis [8]) opitulentur, quibus effusa docebuntur [9]);

---

1) k̄. BD. *III kal.* Edd.

2) *medriconiere et clearco conss.* B. *medl. ricomero et iliacro* D.

3) *lib. I. de diuersis rescriptis* B. *I. de diversis rescriptis* C im Index. *lib. I. t. dedi .... rescriptis* D. Von EFG fehlt die Angabe. Daß hier das zweite Buch der Compilation angeht, folgt schon aus der neuen Titelzählung.

4) *Imp. arcadius et theod aa euticiano (euticiano* D.*) ppo* BD. Es genügt nicht zu den beiden in der Handschrift genannten Kaisern noch Honorius hinzuzufügen, wie in den Ausgaben seit Gothofred üblich ist, sondern es muß, wie schon Gothofred richtig bemerkte, der Name des Theodosius ganz wegfallen, und bloß Arcadius und Honorius genannt werden, wie auch Hänel aufgenommen; nicht bloß wegen des Consulats in der Subscription (398), das aus früherer Zeit ist als Theodosius zur Regierung kam (402), sondern auch wegen der Inscription selbst, indem nach der bekannten Series Eutychianus nur 396—399 Präfectus war.

5) So B. *consolationem* D.

6) *si in futurum* B. *nisi in futurum* D.

7) *histatum* B. *his tantu* D.

8) So B. *nograus* D.

9) *ducebuntur* D.

et caetera. Dat. VIII. Id. Decemb. Constantinopoli, Honorio A. IV. et Eutychiano [1]) Coss. (398).

L. 12. (10.) *(Cui.* 66.)

Codices: BDEFG.

2. Impp. Honorius et Theodosius AA. Iohanni Pf. P. Post alia: Nulli habetur ambiguum [2]), etiam ab heredibus et pro heredibus posse rescripta nostri numinis [3]) allegari [4]), nec excludi temporibus, nec aboleri casibus [5]) imperatum [6]) etc. etc. Dat. XVI. Kal. Mart. Rau. post consulatum Honorii IX. et Theod. V. AA. Coss. (413.) [7]).

---

1) *euticiano* BD.

2) So B. *uailla haba abigiu* D.

3) *nominis* BD.

4) *alegari* B.

5) *cui sibi* D. *casibus* B.

6) Seit Gothofred. lesen alle Ausgaben *impetratum; imperatum* geben nach Zachariäs Collation aber B u. D. Von EFG fehlt bestimmte Angabe.

7) *dat. XVI. k. mr rau. ppo honorio VIIII et theod. aa cons.* B. *dat. XVI. k. mr. ru pc honorio* VIII. *a et theod. aa cons.* D. Man kann nur über das Jahr 412, wo Honorius IX. und Theod. V. Consuln waren, oder das Jahr 413, wo Lucius und Heraklianus das Consulat bekleideten, zweifelhaft sein. Nur in diesen beiden Jahren war Johannes praef. praet. Im letzten wurde Heraclians Name getilgt (L. 13. Th. C. de inf. quae sub tyr. XVII. 14.) und daher oft bloß Lucio V. cos., oft aber auch post. cons. Hon. IX. et Theod. V. gezeichnet. Von beiden Beispiele bei Reland p. 570. Gothofred und die späteren nahmen 412 an. Hänel nach der bekannten Sigle pc 413. Das hinzugefügte *conss.* geben BD und so steht es auch L. 19. Iust. C. de testam.; gewöhnlich wird es bei der Formel post consulatum weggelassen. L. 6. Th. de inoff. test. L. 10. Iust. Cod. de Palatinis. L. 3. C. De commeatu.

TIT. II. DE OFFICIO RECTORIS PROVINCIAE [1]).

Lib. 11. (5.) *Th. C. h. t.* I. 16. (*Cui.* 66.)

Codices: BDEFG.

1. Imppp. Valentinianus, Valens et Gratianus AAA. ad Viuentium Pf. P. [2]) Unusquisque iudex in his locis sedem constituat, in quibus oportet omnibus praesto esse rectorem [3]), non diuerticula [4]) deliciosa [5]) sectetur. Addimus sane, ut eius, qui [6]) prouinciae praesidentem [7]) propria possessione [8]) susceperit, ager, quem [9]) diuersorium habuerit praedictus in transitu [10]), fisci iuribus uindicetur [11]). Ita enim iudices mansiones instruere et instaurare ni-

---

1) *De offitio rectoris prouintiae* B. *II de officio rectoris prouinciae* C im Index. *II. t de offitio rectoris prouintiae* D.

2) *Imp. ualentinianus et ualens aa ad iuuentium pp* BD. Die vollständigere und nach der Series der Präfecti richtigere Inscription hat schon Cujas.

3) So B. *pstice recu . . e* D.

4) *deuerticula* D.

5) *religiosa* D und nach Hänel EFG. *deliciosa* wie richtig seit Cujas gelesen wird, merkt Hänel aus B an. In Zachariäs Collation ist es nicht angegeben.

6) *quisqui* D und nach Zachariä B. Nach Hänel hat B *quisque* wie seit Cujas alle Ausgaben lesen. F hat *eiusque*, E und G *eius qui*, welches Hänel aufgenommen.

7) *presedentem* B.

8) So B und Edd. *prop . . a possessione* D.

9) *quem* B. *qua* D.

10) *transito* B. *transitu* D.

11) *iuribus uindicet* D und nach Zachariä wie es scheint auch B. *uiribus uindicetur* seit Cujas alle Ausgaben.

tantur [1]). Dat. Kal. Apr. Treu. [2]) Valentiniano N. P. et Victore Coss. [3]) (369.)

Gothofred. ad L. 6. Th. C. de accus. et inscr IX. 1. *tom.* 3. *p.* 12. *Hauboldi opp.* II. *p.* 932.

Codices: BDG. [4])

Imp. Iulianus A. ad Mamertinum. Conuentis rectoribus ad sublimitatem tuam edi [5]) non minus criminalia [6]) acta quam ciuilia iubemus, his uidelicet, quorum [7]) salus ad discrimen uocatur. Dat. XII. [8]) Kal. Dec. Antioch. [9]) Iuliano A. IIII et Sallustio [10]) coss. (363.)

L. 1. *Th. C. de assessoribus* I. 21. (12.) (*Cui.* 66.)

Codices: BDEFG.

3. Impp. Arcadius et Honorius AA. Caesario

---

1) *nuttat* D. *nitantur* B. *nitentur* Edd.

2) *triu* BD.

3) *ualentiniano up et uicture coss.* B. *ualentiano p et uictore cons* D.

4) Diese Constitution hat schon Gothofred. zu L. 6. Th. de accus. IX. 1. abdrucken lassen; wo sie auch sicher hinzugehören scheint. Sie findet sich nach Haubold a. a. O. nur in BDG, steht aber doch wahrscheinlich in EF ebenfalls. Sie dürfte wohl zwischen L. 7. u. 8. Th. C. de acc. gestanden haben.

5) *sublimitatem tuendi non minus* B u. Gothofr. *sublimitate tue dinominis* D. *tuam edi* muß nothwendig wie schon Haubold bemerkt, gelesen werden. L. 6. Th. de acc. „Edi criminalia ut civilia iubemus his videlicet, quorum salus ad discrimen vocatur — —" (328).

6) *criminalalia* D.

7) So B. *eorum* D.

8) XII. D. XI. B.

9) *antioche* D.

10) So gibt das Consulat BD. (*Salustio*) u. D. (*salutio*); bei Haubold fehlt IIII.

Pf. P. [1]). Si quis [2]) iudicum uel ciuem eius prouinciae [3]), quam regit [4]), uel certe peregrinum [5]) consiliarium sibi uoluerit adsciscere, tantum quatuor [6]) sibi menses ad retinendum eum, quem [7]) ex eadem prouincia sumpserit, tributos esse [8]) cognoscat, donec ab aliis [9]) euocatum locis, suis actibus adhibuerit [10]), ita ut, emensis [11]) quatuor mensibus, crimini detur, siquis ultra [12]) hoc tempus consiliarium crediderit retinendum. Dat. VI. Id. [13]) Dec. Constantinopoli Stilicone et Aureliano Coss. [14]) (400.)

---

1) *Item. Imp. Archadius et honorius aa cesario ppo* B. *Imp. Arcadius et honorius aa cesario pp.* D.

2) *Siqui* BD.

3) *ciuis prouintie* B. *ciues eius prouinciae* D. *ciuem prouinciae* Edd.

4) *regit* D. *reget* B und Ed.

5) *peregrinus* BD. *peregrinum* Ed.

6) *quattuor* D.

7) *eumq:* B.

8) *tributus ee* B. *tributose ee* D. *tributos esse* Ed.

9) *alius* B.

10) *adhibuerit* Codd. u. Hänel; die älteren Ausgaben *attribuerit*.

11) *ita ut emensis* B u. Edd. *Id autem menses* D.

12) *siquis ultra* B. u. Edd. *si qu . . . ltra* D.

13) Das Datum ist in D gar nicht zu lesen, in B die Zahl VI., die die Ausgaben geben, zweifelhaft.

14) Die Consuln sind vollständig in D. *stilicone conss* B. Am Schluß der Stelle liest: *do gracias AMHN. Explicit liber legum theodosian et nouellarum do gracias amen* B. *Explicit liber legu romanoru do gratias amen feliciter* D. Auch in dem Index von C steht hinter der Rubrik dieses Titels *explicit felyciter*. Von EFG fehlt mir die Angabe.

TIT. III—VIII. fehlen.

TIT. VIIII. DE SCTO MACEDONIANO [1].

L. 1. *Gr. C. h. t.* III. 8. *Haen.* (*Sich.* 28. III. 5. *Schult. p.* 696.)

Codices: A(EFG?).

[Imp. Alexander A. Septimiae Musae. Macedoniani Senatusconsulti auctoritas petitionem eius pecuniae non impedit, quae filiofamiliae studiorum caussa Romae agenti ad necessarios sumptus, quos patris pietas non recusaret, credita est. Sed ex contractu filii post mortem eius de peculio actio in patrem competere ita demum potest, si anni utilis spatium petitionem non impedit. Sane si iussu patris datum ei probetur, nec in quos usus uersa sit pecunia, exquiri necesse est, et perpetua in patrem, etiam mortuo eo filio, actio est. PP. pridie Kal. Mart. Agricola et Clementino Coss. (231.)

Interpretatio. Senatusconsultum Macedonianum praecepit, ut filiofamilias pecunia non creda-

1) In der Handschrift A steht von diesem Titel nur die Interpretation von den Worten *filiofamilias pecuniam* an; die Constitution selbst und die Rubrik fehlen, der folgende Titel aber ist als der zehnte bezeichnet. Sehr merkwürdig ist daß auch in der Summa Aegidiana der Titel als IX. und der folgende als X. bezeichnet sind. Auch soll der ganze Titel nach Hänel in App. von EFG stehen, in welcher Verbindung, ist aber nicht zu übersehen; der Cod. G. (Haen. 6.) hat auch die Titelzahl VIIII, von EF ist es nicht angegeben. Ich habe den Text ganz nach Hänel gegeben.

tur. Nunc haec constitutio iubet, ut pro studio litterarum si quis] filiofamilias [1]) pecuniam dederit, hanc ei pater sine aliqua obiectione restituat. Quodsi ipse filiusfamilias in peregrinis fortasse defecerit, intra anni spatium qui pecuniam commodauit, de peculio filii [2]) potest petere, ut sibi debitum reformetur. Quod si pater iusserit [3]), ut pecunia praestaretur, non quaerendum [4]) est, quid de ea pecunia fecerit, sed debitum pater sine mora restituat.

TIT. X. SI DEBITO PERSOLUTO INSTRUMENTUM APUD CREDITOREM REMANSERIT [5]).

L. 1. *Gr.* *C.* *h.* *t.* IV. 1. *Haen.* (*Sich.* IV. 1. *Schult.* *p.* 698.)

Codex: A. [6])

1. Impp. Seuerus et Antoninus AA. Octauio Prisco. Si exsoluta est pecunia, nihil obest ueritati, quod cautio integra manet apud creditorem. PP. prid. Id. Iun. [7]) Antonino II. et Geta coss. [8]) (205.)

---

1) Mit diesem Worte beginnt das neue Blatt in A, und gibt *filio familiae*.

2) *filii* A. In den Edd. fehlt es.

3) *iussit* A.

4) *requirendum* A.

5) *T.* X. *SI DEBITU PSOLUTU INSTRUMENTUM APUD CREDITOREM REMANSIT* A.

6) Nach Hänel soll dieser Titel auch in einigen codd. Breviar. Tit. X. überschrieben sein, wie in der Summa Aegidiana.

7) *prid. kal. mar.* A.

8) *antonio* II *et zeta. ista lex intp. n. eg.* A.

L. 2. *Gr. C. h. t.* IV. 1. (*Sich.* 28. *Schult. p.* 698.)

Codex: A.

2. Impp. Valerianus et Gallienus AA. Metrodoro [1]. Si potes [2] probare, omnem pecuniam exsolutam [3] creditori tuo, cautio tua, quae apud haeredem eius remansit, inanis est: ut tamen aut ipsa reddatur [4] tibi, aut [5] incisa apud [6] creditorem remaneat, haeredem eius conuenire potes [7]. PP. VI. Id. Iun. [8]. Gallieno II. et Faustino Coss. [9] (262.).

TIT. XI. SI AMISSIS VEL DEBITORI REDDITIS INSTRUMENTIS CREDITUM PETATUR [10].

L. 1. *Gr. C. h. t.* IV. 2. *Haen.* (*Sich.* 28. IV. 2. *Schult. p.* 698.

Codex: A.

Imp. Antoninus A. Septimiae Martiae. Debitores tuos quibuscunque rationibus debere tibi pecuniam si probaueris, ad solutionem compellet [11],

---

1) *metodoro* A.
2) *potest* A.
3) *exsoluta* A.
4) *redditor* A.
5) fehlt A. 6) *aut* A.
7) *potest* A.
8) VII. *kl. ian̄.* A.
9) *coss.* fehlt A.
10) *T. XI. SI TMISSIS VEL DEBITO REDDITIS INSTRUMENTIS CREDITŪ PETATUR* A. Nach Hänel hat EG tit. XII. Die Summa Aegidiana hat tit. XI.
11) *compellit* A.

aditus Praeses prouinciae, vir clarissimus. Nec oberit tibi amissio instrumentorum; si modo [1]) manifestis probationibus eosdem debitores esse apparuerit. PP. Id. Septemb. Antonino A. IV. et Balbino II. coss. [2]) (213.)

TIT. XII. QUIBUS RES IUDICATA NON NOCEAT [3]).

L. 2. *Gr. C. h. t.* X. 1. *Haen.* (*Sich.* 28. IV. 3. *Schult. p.* 703. *Beck p.* 271.

Codex: A.

Impp. Diocletianus [4]) et Maximianus AA. Aeliae [5]) Matronae. Sententiam aduersus absentes et indefensos ac [6]) maxime minores [7]) latam [8]) nullas uires obtinere notissimi [9]) iuris est. PP. Kal. Septemb. Diocletiano III. et Maximiano AA. coss. [10]). (287.)

---

1) *modū* A.

2) *consulib; supra scriptis* A. Darauf folgt in der Handschrift die ganze Interpretatio zu L. 1. Herm. Cod. Ex Delictis defunctorum, wie sie nachher auch tit. 15. nochmals wiederholt wird.

3) *T. XII QVIB̄; RES IUDICATA NON NOCEAT.* A. Auch hier geben manche Handschriften des Breviariums wie die Summa Aegidiana offenbar nach unsrer Compilation tit. XII.

4) *Imp. Dioclitianus* A.

5) *Niliae* A.

6) *hac* A.

7) *a minores* A.

8) *latas* A.

9) *notissimum* A. So auch manche Codd. des Breviariums.

10) *Dioclitiano et maximiano a Intp̄. non ind.* A.

TIT. XIII. DE PATRIA POTESTATE [1]).

L. 1. *Gr. C. h. t.* XIII. 1. *Haen.* (*Sich.* 28. XIII. *Schult. p.* 703.)

Codex: A.

Imp. Antoninus A. Victorinae [2]). Si in potestate patris fuisti, cum haereditas Bassae [3]) Cassiae tibi obuenit, eamque patris iussu creuisti, iure patriae potestatis ei eam quaesisti. Ideoque quod ab eo iure alienatum est, nulla ratione oblato pretio restitui tibi desideras. PP. IV. [4]) Kal. Ianuarii, Romae, ipso Augusto [5]) V. et Aduento Coss. [6]). (218.)

(TIT. XIV.) DE CAUTA ET NON NUMERATA PECUNIA [7]).

L. 1. *Herm.* C. *h. t. tit.* I. *Haen.* (*Sich.* 28. *Schult. p.* 709.)

Codex: A.

Aurelius Alexio. Ex cautione [8]) non numeratae pecuniae non anni, sed quinquennii spatio de-

---

1) So Cod. A. Auch hier haben viele Handschriften des Breviarii die Zahl XIII. nicht bloß als liber codicis Gregoriani, sondern als *titulus* offenbar wie hier; ebenso Summa Aegidiana.

2) *Imp. antonius. a. uictore* A.

3) *bassiae* A.

4) II. A.

5) *a. u* A. *Augusto* (ohne V.) Edd.

6) *coss* fehlt in A. Dagegen folgt *Intp. n. egit.*

7) Von hier aber fehlen die Titelzahlen und oft auch die Rubriken in der Handschrift; ich habe beides wo es fehlt hinzugefügt, aber in Parenthesen eingeschlossen. *EX CORPORE HERMOGENIANI. DE CAUTA ET NON NUMERATA PECUNIA* A.

8) *et cautionem* A.

ficere, nuper censuimus. Scripta VII.[1]. Id. April. Syrmii[2], Caes. A. Cos.[3].

Interpretatio. Secundum legem ex corpore Theodosiani[4], si certum petatur, de chirographis[5], quia de quinquennio habetur expositum, ideo hanc legem ex Hermogeniano credidimus adiungendam, quae tempus, intra quod[6] contestari conuenit de cauta et non numerata pecunia, id est intra quinquennium, euidenter ostendit[7].

(TIT. XV.) EX DELICTIS DEFUNCTORUM QUEMADMODUM CONVENIANTUR SUCCESSORES[8].

L. 1. *Herm. C. h. t. tit.* II. *Haen.* (*Sich.* 28. *tit.* III. *Schult. tit.* VII. *p.* 710.)

Codex: A.

Imp.[9] Aurelius Ennio Saturnino. Licet ante

---

1) VIII. A.

2) *Sirmio* Edd. nach allen Codd. *Syrmi* A.

3) *con uc* A.

4) *Theodosiano* Edd. Daß aber wie in so vielen Handschriften des Breviars und in mehreren spätern Ueberschriften unsrer Handschrift immer ex corpore Theodosian*i*, ex corpore Hermogenian*i*, ex corp. Gregorian*i* ein bloßer Fehler vorliege, kann ich nicht glauben. Gemeint ist übrigens II. 27. Si certum petatur de chirographis.

5) *cyrografis* A.

6) *tempora intra quae* Edd. u. Codd.

7) *ostenditur* A.

8) *EX DELICIIS DEFUNCTORU QUEMADMODU CONUENIUNTUR SUCCESSORES;* A. Die Titelzahl fehlt im Cod., dagegen steht auf dem Rande T. II., natürlich auf Hermogenian gehend.

9) *Imp.* fehlt in Edd.

litem contestatam defuncto eo [1]) qui ex proprio [2]) delicto conueniri potuit, successores non possint [3]) poenali actione conueniri, tamen hos [4]) etiam in tantum, quantum ad eos peruenit, teneri, ne scelere ditentur [5]) alieno, certissimi iuris est. Auditis itaque [6]) partium allegationibus [7]), V. C. Proconsul [8]) prouinciae Africae, amicus noster, in pronuntiando formam iuris sequetur [9]). Scripta VII. Kal. Octobr. Sirmii [10]), Aug. Cos. [11]).

Interpretatio [12]). Haec lex praecipit [13]), ut in criminalibus caussis, siquis antequam moriatur non fuerit de facti sui scelere [14]) conuentus atque conuictus [15]), si post eius obitum, quod [16]) ab eo cum poena [17]) reddendum erat [18]) apud successores [19]) eius

1) *eo* fehlt A. 2) *priori* A.
3) *successorum non possit* A.
4) *hoc* A.
5) *detinentur* A.
6) *addidit etiā* A.
7) *alligationibus* A.
8) *proconsuli* A.
9) *iuri sequitur* A.
10) *syrmi* A.
11) *Aug. cos.* fehlt A.
12) Diese Interpretation steht einmal oben zu tit. XI, einmal hier im Cod. A. Die Varianten von jener Recension werde ich mit A 1., die von dieser mit A 2. bezeichnen.
13) *praecepit* A 1. u. 2.
14) *sceleris* A 1.
15) *atque conuictus* fehlt A 1.
16) *quo* A 2. 17) *cum poena* fehlt A 1.
18) *erat, fuerit* A 1. u. A 2.
19) *successorem* A 1.

eius fortasse repertum [1]) fuerit [2]), hoc tantum ab heredibus [3]) reddendum [4]), quod ad eos [5]) cognoscitur peruenisse. ceterum in tali re haeredes nec ad poenam nec ad aliam quamcunque satisfactionem tenentur obnoxii [6]).

(TIT. XVI.) DE PACTIS INTER VIRUM ET UXOREM [7]).

Papinianus lib. I. *resp. in Brev.* (*Sich.* 28.)

Codex: A.

Inter uirum et uxorem pacta non solum uerbis, sed uoluntate [8]) contrahentium constituuntur, ut [9]) neuter coniugum locupletior fiat [10]).

(TIT. XVII. DE AGENTIBUS IN REBUS [11])).

L. 10. *Th. C. h. t.* VI. 27. (*Cui.* 66.)

Codices: AB.

Impp. Arcadius et Honorius AA. Caesario Pf.

---

1) *receptum* A 1. 2) *fuerit* fehlt A 1. u. A 2.

3) *ab haerede* A 1. u. 2.

4) *reddendum est* A 1. u. 2.

5) *ab alios* A 2.

6) *heres — — ad aliquam satisfactionem tenetur obnoxius* A 1. u. 2.

7) *PAPIANUS RESPONSOR LIB. I. T. I. DE PACTIS INTER UIRUM ET UXOREM* A.

8) *ex uoluntate* A.

9) *ut* fehlt A.

10) *coniugium fiat locupletior; ista intp. n ind.* A.

11) Weder Titelzahl noch Ueberschrift gibt unsre Handschrift; aber beides kann nicht zweifelhaft sein, da der Codex A *EX CORPORE THEODOSIANI LIB. VI. TIT. XXVII* liest. Die ganze Constitution wie sie L. 10. Th. C. cit. gibt lautet so: „Inter eos qui consularitatis gesserint dignitatem, et eos qui

P. ad locum [1]). Non defutura poena quindecim librarum auri, quam in contumaces olim diualis sanctio definiuit. Dat. IV. kal. Mart. Constantinop. [2]) Arcadio IV. et Honorio III. AA. Coss. [3]) (396).

(TIT. XVIII. DE PETITORIBUS ET DESISTENTIBUS [4])).

L. un. Th. C. h. t. X. 13. (*Til. p.* 135.)

Codices: AB.

Imppp. Valentinianus, Theod. et Arcad. AAA.

---

meruerint principatum, is gradu potior habeatur, qui prior locum dignitatis acceperit. Quam sanctionem omnia debebunt officia custodire; non defutura poena quindecim librarum auri, quam in contumaces olim diualis sanctio definiuit. Aehnliche Bestimmungen enthält L. un. Th. C. de comitibus uacant. VI. 18. L. 5. u. 16. Th. C. de proximis. VI. 26. Die Verstümmelung der Stelle in unsrer Sammlung ist um so sinnloser, als contumax bekanntlich bei den Alten jeden Ungehorsam bezeichnet und man, wie hier die Stelle lautet, gar nicht wissen kann welche contumacia gemeint sei. Offenbar haben die Excerptoren anders als der Gesetzgeber den prägnanten Gebrauch von contumax untergeschoben, wie er auch in Edictum Theod. c. 145. und mit dem Beisatz absens in der folgenden Stelle unsrer Sammlung vorkömmt, und wollen die Stelle angewandt wissen auf den vor Gericht citirten Ungehorsamen, für den die Germanischen Gesetze bald zehn (L. Wisig. II. 1. 18.), bald zwölf (L. Alam. XXXVI. 4. XLI. 3.), bald funfzehn solidi (L. Baiuu. tit. 2. c. 14. 15. Vgl. L. Sal. LVII. 5. LIX.) Strafe festsetzen.

1) *Imp archadius et honorius. aa caesari ppo ad locu* A. Ueber die Formel ad locum vgl. Nou. Seueri Lib. V. tit. I. (nou. 95.) Consult. uet. Icti c. 1. 4—9.

2) *consul.* A.

3) *coss* fehlt A.

4) Titelzahl und Rubrik, wie sie aus Th. C. X. 13. aufgenommen ist, fehlt in A, der bloß *EX CORPORE THEODOSIANI* liest.

ad Gorgonium, com. r. p.[1]). Qui tertio [2]) conuentus cum delatore neglexerit [3]) adesse [4]) iudiciis, non solum iurgii quod exortum est amissione multetur, uerum etiam sumptus [5]) et litis [6]) expensas ei reddere compellatur, quem superfluo litigio credidit esse uexandum. Quod quidem etiam in absentem contumacem post trinam, ut dictum est, conuentionem statuendum esse censemus. Dat. VIII. id. Iun. Mediol. [7]) Honor. NB. P. et Euodio Coss. [8]) (386).

(TIT. XVIIII. DE ACCUSATIONIBUS [9])).

(Gothofr. ad L. 2. Th. de denunt. II. 4.*), Haub. praeterm. p.* 26. *(Opusc.* II. 931.*) Cod. Theod. Haen.* II. 18. 2. *de iudicis.*

---

1) Statt der vollständigen, schon seit Tilius gangbaren Inscription liest A bloß: *Imp ualentinianus et theod. ad gregorianum crp.*

2) *Si quispiam alienae substantiae petitor mora ludificante in longum protrahere coeperit possidentem, et tertio* Cod. Theod. *qui tertio* A.

3) So A. *noluerit* Edd.

4) *asse* A.

5) *sumptos* A.

6) *lites* A.

7) *mediolano* A.

8) *honorio II. nb et euodio y uc* A.

9) Titelzahl und Rubrik fehlt in A, wo bloß *EX CORPORE THEOD* überschrieben ist. Die Constitution ist als Extravagante zuerst bei Gothofr. zu L. 2. Th. C. de denunt. II. 4. abgedruckt, nachher aus B nach Hänels Abschrift bei Haubold, und jetzt von Hänel selbst als L. 2. Th. C. de indic. herausgegeben. Daß die Stelle hier sehr verstümmelt ist, scheint wohl nicht bezweifelt werden zu können; daß sie in ihrer ur-

Codices; AB.

Imperator Constantinus ad Maximum [1]) pf. urbis ad locum. Eum, qui sciens iudicio adesse neglexerit, ut contumacem iudex poena multabit [2]). Datum X. kal. Iun. [3]). Sirmii [4]) Probiano et Iuliano consul. (322).

(TIT. XX. DE PETITIONIBUS ET ULTRO DATIS ET DELATORIBUS [5])).

---

sprünglichen Vollständigkeit sich auf den Civilproceß bezogen, scheint mir theils nach den Worten poena multabit nicht wohl möglich, theils ist davon in der vorigen Stelle erst ausführlich gehandelt worden. Wohl aber könnte die Stelle auf den Criminalproceß gehen, wie die folgende, wo für die Ausbleibenden sowohl früher als später eine eigentliche Vermögensstrafe möglich war. L. 5. D. de poenis XLVIII. 19. Paull. V. 5ª §. 9. L. 1. 2. 5. D. de requir. reis XLVIII. 17. L. 2. 3. C. eod. IX. 40. Einen eigenen Titel de requir. reis hat der Th. Cod. nicht; die dahin gehörigen Stellen stehen im Theodosischen Codex im Titel de accusationibus (L. 2. Th. C. de accus. ist L. 1. C. Iust. de req. reis), mithin würde ich diese Stelle eher zwischen L. 2. u. 3. Th. C. de accus. stellen, und habe danach die Rubrik gemacht.

1) *Valerius Maximus Basilius prf. urbi* 319—23. Vgl. Zeitschr. IX. 1. S. 65.

2) *poenā multauit* A. *poenam multatur* B.

3) *Iun.* fehlt B.

4) *Syrmi* A.

5) Der Cod. A hat bloß die Ueberschrift *EX CORPORE THEOD.*, von B weiß ich nichts näheres. Haubold (Opp. l. c.) wollte die Stelle auf die professio censualis beziehen, und zwischen L. 1 u. 2. Th. C. de censitor. XIII. 11. stellen; Hänel hat sie schon aufgenommen als L. 2. Th. C. Qui bonis ex lege Iulia cedere poss. IV. 20., weil die L. 2. oder bei ihm L. 3. eod. von der cessio bonorum sagt: in omni cessione professio sola quaerenda est. Indessen beides ist gewiß falsch, sowohl der Stellung des Excerpts in unsrer Sammlung nach,

als weil hier von einer calumniantium inconstantia die Rede ist, die ich mit beiden Formen erwähnter professio für unvereinbar halte. Ich zweifle keinen Augenblick, daß hier die bekannte professio criminis gemeint ist, das heißt, die delatio criminis ohne die bei wirklichen Accusationen übliche Subscription (Ambros. ep. 64. „sine accusatore, sine professore delationis"), wie solche Constantin in der L. 5. Th. C. de accus. IX. 1. beschränkte. Vgl. Gothofr. zu L. 5. cit. Eine ausführliche Constitution, worin die Strafe sowohl des beharrlichen Calumnianten, als des renuntiirenden Delators genauer bestimmt wird, steht seit Cujas (in tres post. libr. Cod. Lugd. 1562) aus den Basiliken (LVI. 7. 8. t. VI. p. 713.) im Justinianischen Codex als L. 8. §. 10. de delatoribus X. 11. Vor der auch aus den Basiliken (LVI. 7. 7.) restituirten L. 7. eod. steht als L. 6. ein Gesetz gegen die Delatoren, das im Theod. Cod. L. 17. de petitionibus et delatoribus X. 10. ist, vor welcher Constitution Gratians, Valentinians und Theodosius (382) im Theodosischen Codex noch fünf Gesetze derselben Kaiser gegen die Delatoren sich finden (L. 12—16. eod.). Danach dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein, daß unsre Stelle im Theod. Codex vor, nach oder zwischen L. 16. u. 17. de pet. et del. gestanden; wonach ich die Rubrik hier restituirt habe. Die Constitution findet sich übrigens auch nach Hänel in dem Cod. Vat. Reginae Sueciae 1128. (Haub. opp. p. CXXII. n. 43.), jedoch ohne nähere Angabe in welcher Verbindung. Die Ueberschrift ist dort: *EX CORPORE THEODOSIANI LIBRU SUB TITULO XXVIIII CONSTIT. SEXTA.* Müßten wir die Zahl XXIX für unverdorben halten, so könnte unsre Stelle nur noch nach L. 6. Th. C. de curiosis VI. 29. oder vor L. 2. Th. C. de his qui latrones IX. 29. gestanden haben; denn im Titel de relationibus XI. 29. halte ich es nicht möglich. Aber auch in den beiden vorgenannten Titeln ist keine besondre Anknüpfung vorhanden; ich halte die Zahl also für verderbt. Die Worte der Basiliken, aus denen L. 8. §. 10. C. cit. restituirt ist, lauten so: „*Ἕκαϛος δὲ προσαγγέλλων, ἢ τῷ κόμητι τῶν θείων ἰδικῶν τοῦ βασιλέως, ἢ τῇ σχολῇ τῶν παλατίνων, ἢ τοῖς λαμπροτάτοις τοῦ δημοσίου συνηγόροις, ἢ τοῖς λαμπροτάτοις ἄρχουσι τῶν ἐπαρχιῶν γινωσκέτω ὡς εἴτε ἐπιμείνας τῇ δίκῃ φανείη συκοφάντης εἴτε ἀποϛῇ τῆς κατηγορίας, καὶ ἀφανὴς γένοιτο· σύμμετρον μὲν ἔχων περιουσίαν καὶ μὴ δεδιὼς τὴν ἐν αὐτῇ τιμωρίαν, καὶ πληγὰς βαρυτάτας ὑπο-*

Haub. l. c. p. 926. *Editio Theod. Cod. Haen.* IV. 20. 2.!
Codices: AB.

Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius AAA. Floro praef. praet. [sub titulo] [1]). Professio uniuscuiusque inmutari contra statuta legum nostrarum pro [2]) calumniantium inconstantia [3]) et uarietate non poterit. Datum III. kal. Ian. Antonio et Syagrio coss. [4]).

μένει καὶ διηνεκῶς ἐξωρίζεται· ἐὰν δὲ στρατείαν ἔχῃ ἢ σεμνὸν ἐπιτήδευμα ἢ περιουσίαν ἀρκοῦσαν, ἐκπίπτει καὶ τῆς στρατείας καὶ τῆς οὐσίας, καὶ οὐδὲ τὴν βασιλίδα πόλιν οὐδὲ τὴν ἐπαρχίαν οἰκῆσαι συγχωρεῖται." Davon ist die in unsre Ausgaben des Corpus juris übergegangene Uebersetzung: „Unusquisque autem deferens sive comiti rer. divinar. priv. Augusti, sive scholae Palatinorum, sive clarissimis fisci advocatis, sive etiam clarissimis praesid. prov., noverit se, sive in causa perseveret et calumniator esse detegatur: sive ab accusatione desistat et latitet: si mediocres facultates habeat, eosque amittere pro nihilo ducat, gravissimis verberibus castigandum et perpetuo fore relegandum. Si vero militiam habeat, vel honestum aliquod officium, aut idoneas facultates: excidet tum a militia, tum ab aliis facultatibus et neque intra urbem neque in ea provincia habitare permittetur." Daß ein Gesetz wie unsre Stelle ursprünglich bloß non poterit inmutari professio gesagt haben sollte, ohne nähere Ausführung, läßt sich nicht denken. Wenn es nicht zu kühn erscheint, so möchte ich die Vermuthung aussprechen, daß unser Excerpt die Eingangsworte des Gesetzes enthält, das seine allgemeine Bestimmung nachher vollständiger im Einzelnen ausführte und aus dessen weiterer Ausführung die Stellen in den Justinianischen Codex gegangen waren, deren Inhalt wir in den Basiliken finden.

1) *Imp ualentinianus et theodosius aa floro ppo. sub titulo* A. u. B.

2) *per* B.

3) *in constantio* A.

4) *Antonio et siagrio* A.

(TIT. XXI. DE FRUCTIBUS ET LITIS EXPENSIS [1])).

L. 1. *Th. C. h. t.* IV. 18. (*Sich.* 28. IV. 16. Vgl. *L.* 2. *Iust. C. eod.* VII. 51.

Codices: AB.

Impp. Valentinianus et Valens AA. Olybrio Pf. urbi. Ad locum. Iubemus enim, ut, si intentio petitoris improba iudicetur, praestet possessori [2]) sumptus [3]), praestet impensas, quas eum toto litis tempore sustinuisse claruerit, etiamsi super hac re expressior cessit [4]) sententia iudicantis. Dat. VII. [5]) kalend. Maii Treueris [6]) Valentiniano NB. P. et Victore Coss. [7]) (369).

---

1) Die L. 1. Th. C. de fructibus et litis expensis IV. 18. enthält eine ausführliche Constitution über die Verpflichtung zum Ersatz der doppelten Früchte, der fructus percipiendi, der Proceßkosten von Seiten des Besitzers und Beklagten, so wie auch eine Vorschrift zum Schutz gegen den petitor, deren Bestimmung in den Worten enthalten ist, die hier excerpirt sind. Der Codex A hat bloß die Ueberschrift *EX CORPORE THEOD.*

2) *possessori* fehlt A.

3) *sumptos* A.

4) *cesset* Haen.

5) *VIII.* A.

6) *treueres* A.

7) *ualentiniano nouies et uictore* A. Die Lesart der Ausgaben ist aber doch sicher richtig; denn Olybrius war praef. urbi 368—70. und 369 war Valentinianus noch als kleines Kind (N. P. nobilissimus puer) mit Victor Consul, Reland. p. 431 ff.

(TIT. XXII. QUIBUS RES IUDICATA NON NOCEAT[1]).

L. 1. *Gr. C. h. t.* X. 1. *Haen.* (*Cui.* 59. *ad Paull.* V. 5. 8. *Schult. p.* 703. *Beck p.* 274.)

Codices: AB.

Imp. Alexander A. Crescenti. Quae in libello contulisti, praesidi prouinciae allega, qui non ignorat, eum, qui per contumaciam absens condemnatur [2]), nec appellationis auxilio [3]) uti, aut in duplum reuocare posse. pp. XI. kal. April. Albino et Maximo coss. [4]) (227).

(TIT. XXIII. DE CONFESSIS [5])).

L. 1. *Gr. C. h. t.* X. 2. *Haen.* (*Cui.* 66. *Schult. p.* 703.) *L. un. Iust. C. eod.* VII. 59.

Codices: AB.

Imp. Antoninus A. Iuliano. Confessos [6]) quoque pro iudicatis haberi placuit: qua de re [7]) sine causa desideras recedere confessione tua. Accp. [8]) prid.

---

1) *EX CORP. GREGORIANI* A. Die ganze Stelle ist zuerst zu Paullus, aber noch nicht in dessen Ausgabe von 1558, sondern in der Pariser Ausgabe von Cujacius Werken von 1559 zu V. 5. 8. und danach in der Frankfurter Ausgabe von 1595 abgedruckt. Vgl. Hänel zu L. 1. cit.

2) *absentis condemnantur* A.

3) *auxiliū* A.

4) *coss* fehlt A.

5) *EX CORP. GREGOR.* A. Nach Hänel scheint in B die Rubrik zu stehn.

6) *confessus* A.

7) So A. *quare* Edd.

8) So A. *Accep.* Edd.

kalend. Octobr. Gentiano [1]) et Basso coss. [2]) (211).

(TIT. XXIIII. DE EFFECTU SENTENTIARUM ET FINIBUS LITIUM [3])).

Paull. V. 5 A. §. 7. (*Sich.* 28. *p.* 155. *Cui.* 58.)

Codices: AB.

1. Trinis literis [4]) uel edictis aut uno [5]) pro omnibus dato, aut trina denuntiatione conuentus, nisi ad iudicem [6]), ad quem [7]) sibi denuntiatum est, aut cuius litteris uel edictis [8]) conuentus est, uenerit, quasi in contumacem dicta sententia auctoritatem [9]) rerum iudicatarum obtinet; quin immo nec appellari ab eo [10]) potest [11]).

Ibid. in fine [12]).

2. Ab ea sententia, quae aduersus [13]) contu-

---

1) *gessena* A. 2) *coss* fehlt A.

3) *EX CORP PAVLI sententiarū* A. Die Rubrik habe ich nach Paullus hergestellt.

4) *litteris* fehlt A. *trinis* fehlt B.

5) *unū* A.

6) *iudicium* AB. wohl *iudicem eum; eum iudicem* hat die Interpretation; *iudicem* Edd. seit Sich.

7) So A. *a quo* Edd. seit Sich.

8) *edictis* AB. *edicto* Edd. seit Sich.

9) *auctoritate* A.

10) *ab eo* A. *ab ea* Edd. seit Sich.

11) Im Breviarium folgt die interpretatio.

12) *EX CORP PAULI SENT.* A. Ich habe die Stelle getrennt gelassen, wie sie in der Handschrift A mit eigner Ueberschrift steht, wenngleich sie in den Ausgaben bloß Theil desselben Paragraphen ist.

13) *in* Edd. seit Sich.

maces lata [1]) est, neque appellari, neque in duplum reuocari potest.

(TIT. XXV.) DE CONFESSIONIBUS [2]).

Paull. l. c. §. 5. *(Cui. 66.)*

3. Confessionem suam reus in duplum reuocare non potest.

(TIT. XXVI.) [3]). DE TRINA CONVENTIONE [4]) SEU [5]) DE LITTERIS COMMONITORIIS [6]).

1) So A. Edd. *data* und *dicta.*

2) *de confessionib;* *EX CORP PAVLI SENT.* AB.

3) Dieses Excerpt einer Vorschrift über die dreifache Vorladung, wie sie zur Contumaz außer Paullus im vorigen Titel auch L. un. Th. C. de petitor. et desist. (X. 13.), L. 8. Iust. Cod. Quomodo et quando (VII. 43.), ferner Interpret. Nou. Valent. XII. (Ritter p. 130.) L. Rom. Burg. tit. 14. und Edict. Theod. c. 5. und 145. vorschreiben, hat Haubold zuerst nach Hänels brieflicher Mittheilung abdrucken lassen. Es steht nämlich in gleicher Verbindung wie im Pithouschen Codex (A) auch in B; dann aber auch im selbigen Codex (Paris. 4406) zweimal in anderer Verbindung: einmal fol. 57a bis fol. 58a lin. 6. zwischen dem bekannten Commonitorium und der scriptio de litium expensis, dann fol. 68a bis 68b von den Worten monetur uenire an auch vor der scriptio de litium expensis. Das Excerpt gehört entweder einer spätern Privatarbeit, oder einem Barbarischen Gesetz an, wie die Worte et in lege sic continetur zeigen, die weder ein Römischer Jurist noch eine kaiserliche Constitution gebraucht hätte. Die Varianten der drei oben genannten Abschriften werde ich aus Haubold mit α, β, γ bezeichnet angeben.

4) *It* (*ITEM* αβγ) *DE TRINA CONUENTIŌ* (*IO* α) A αβγ.

5) *scada* A. *scd.* αβ.

6) *communtoriis* α. *comunitoriis* A. Mit diesem Worte interpungiren Aβ.

QUALITER, CUM [1]) CONTRA QUOSCUNQUE INTERPELLATUM FUERIT, DEBENT TRINA CONVENTIONE AD AUDIENTIAM EVOCARI [2]).

Haub. opp. II. *p.* 910.

Codices: AB ($\alpha\beta\gamma$).

Sed et hii, ad [3]) quos litterae processerint, quae [4]) eos conmoneant, si uenire distulerint, suis relationibus, ut de eorum absentia uel contumacia probationi nihil deesse possit, omnia sunt per singula iudicibus rescripturi. Post [5]) haec edictum infra scriptum [6]) in foro illius qui ammonetur et uenire [7]) contempserit, debet adpendi: „ILLE OBLATIS PRECIBUS NOBIS [8]) DETULIT IN QUERELLA, AB ILLO REM SIBI DEBITAM INDEBITE RETINERI; IDEOQUE DATIS AD TE [9]) LITTERIS PRAESENTIBUS INDICAMUS, UT MEMORATUM [10]) SALVA CIVILITATE EATENUS [11]) AD-

---

1) *cum* fehlt β.

2) *uocari* $\alpha\beta$. Ueber *audientia* s. L. Visig. II. 2. 2.

3) *a* Aα. *ad* β.

4) *litteras* — *qui* Aα; *litterae* von neuer Hand in α beigeschrieben; *litterae* — *quae* β.

5) *et post* β.

6) *dictus infra scriptus* Aα; *editus i. scr.* β. *edictus* von neuer Hand zu α.

7) *quia monitur* (von neuer Hand beigeschrieben *admonitus*) *et uenire* α; *qui amonitur et uenire* A. *monetur uenire* fängt die Seite an in γ. Admonere und commonere wird in diesem Sinne nachher abwechselnd gebraucht.

8) *nostris* $\beta\gamma$; *nobis* schon beigeschrieben in γ.

9) *te* A$\beta\gamma$; in α fehlt es.

10) *memoratu* A. *memorata* $\alpha\beta\gamma$.

11) *eatinus* A.

MONERE PROCURES [1]), UT DIE [2]) STATUTA AD AUDIENTIAM NOSTRAM SE VENTURUM SUB IDONEI FIDEIUSSORIS [3]) CAUTIONE PROMITTAT, PETITORIS [4]) PARTIBUS IN OMNIBUS RESPONSURUS [5]), QUATENUS [6]) IURGIO, QUOD [7]) INTER ALTERCANTES VERTITUR [8]), CUM IUSTITIA TERMINUS [9]) IMPONATUR." Scheda edicti, quae post trinam conuentionem adpendi [10]) in foro illius qui commonetur et [11]) ad audientiam [12]) uenire distulerit omnino debebit [13]), haec [14]) est, sicut praesentis [15]) schedae [16]) forma declarat et in lege sic [17]) continetur aut [18]) unum pro omnibus.

---

1) *procurris* γ.
2) *diae* A.
3) *fideiussoris* αβγ. *fideiussores* A.
4) *petitores* Aαβγ.
5) Ueber respondere in diesem Sinne vergl. Ed. Theod. c. 145.
6) *quatinus* A.
7) *quod* βγ. *quo* Aα.
8) *uertitur* βγ. *uertatur* Aα.
9) *terminus* β. *terminos* Aαγ.
10) *SCEDAM ENIM DE TRINA CONUENTIONE ADPENDI (app. α)* Aα. *SCEDAM EDICTI QVE post trinam conuentionem adpendi* βγ.
11) *et* fehlt A.
12) *audiendam* αβγ.
13) *debet* βγ.
14) *hoc* Aαβγ.
15) *praesens* β.
16) *scedae* A. *scde* αβγ.
17) *sic* Aα. *si* βγ.
18) *aut* fehlt in allen Codd. Wie aber Paullus V. 5ª 7. im vorigen Titel gesagt hat: trinis litteris vel edictis aut uno pro omnibus dato und L. 8. C. cit. ternis litteris vel uno

Ita, ut [1]) in eo qui pro contumace [2]) damnandus est legum seueritas in omnibus debeat custodiri [3]), benefica [4]) principum prouidentia, dum humano generi consulit, constituit [5]); quotiens [6]) inproborum calliditas ita diuersis tergiuersationibus dilatat [7]), ut litigiis [8]) terminus [9]) non possit inponi [10]), et, quae male peruaserant [11]) dum praua [12]) cupiditate cupiunt retinere [13]), procurando latebras student [14]) ut petitores [15]) lapsum [16]) temporum causae [17]) incurrant, ita ut qui merito res suas recipere poterant, callidorum adinuentionibus iniuste amittant quod eis [18]) legibus debebatur. Ideoque .... [19])

---

pro omnibus peremptorio edicto, so schien mir unum auf edictum zu beziehen und aut hinzuzufügen unbedenklich.

1) *ut* fehlt *βγ*.

2) *contumace α*. 3) *custodire γ*.

4) *benificia* A. *beneficia* A. *Bene pia βγ*.

5) *constituit γ*. *constituat* A*αβ*.

6) *ut* vor *quotiens* wie Alle geben, schien mir sicher falsch.

7) *dilatare* wie auch *differre* und zwar auch intransitiv merkt du Cange an: L. Liutpr. VI. 75. „si uero amplius dilatauerit, ad fideiussores dandos componat sicut antea statuimus."

8) *letigiis α*. *litigii β*.

9) *terminus β*. *terminos* A*α*. *terminum γ*.

10) *inpuni* A*α*.

11) *prouaserant αβγ*.

12) *praua βγ*. *prae* A. *pro α*.

13) *retenere β*. *retineri γ*. *tenere* A*α*.

14) *student* A*α*. *studeant βγ*.

15) *petitore α*.

16) *lapsum α* am Rande. *lapsu γ*. *lapso* A*αβ*.

17) *cause αβγ*.

18) *eis legibus* A*α*. *de his βγ*. *eis γ* am Rande.

19) Daß das Folgende wieder Formel sei, kann nicht bezwei-

QUIA ILLE SECUNDUM NORMAM IURIS AC [1]) LEGUM AD AUDIENTIAM PER [2]) ADMONITIONEM NOSTRAM TRINIS EST LITTERIS EUOCATUS ET FACIENTE CONTUMACIA IUDICIIS ADESSE [3]) DISPEXIT [4]), IDEO [5]) PER HUIUS EDICTI INCLAMATIONEM [6]) EUM [7]) ADHUC AD [8]) AUDIENTIAM VENIRE COMPELLIMUS ITA UT SI [9]) INTRA [10]) VIGINTI ET SEPTEM DIES [11]) AD IUDICIUM NOSTRUM VENIRE CONTEMPSERIT [12]), NOS ADVERSUM SE [13]) SE-

---

fekt werden; dazu ist aber ideoque nicht genügender Uebergang; ich möchte hier also eher etwas ausgefallen vermuthen, als, wie Lachmann meint, die Formel oben bei ut in eo qui pro contumace anfangen lassen.

1) *iuris ac* α. *iuris hac* A. *iuri sacri* β und in *iuris ac* corrigirt γ.

2) *per* fehlt A.

3) *adesse* Aα. *esse* $\beta\gamma$.

4) *dispexit* Aα. *dispexerit* $\beta\gamma$.

5) *adeo* A.

6) *inclamatione* A$\beta\gamma$. Vgl. Ed. Theod. c. 5 und 145. *indamatione* α.

7) *eum* $\beta\gamma$. *cum* Aα.

8) *ad* Aγ. *in* $\alpha\beta$.

9) *si* fehlt $\beta\gamma$.

10) *inte*ʳ A. *inte* $\alpha\beta\gamma$.

11) Diese Frist ist nicht alt. L. 69. D. de iud. (V. 1.) erwähnt bekanntlich nur zehn Tage. Offenbar erinnern die 27 Tage an die Mondzeit, die Grundlage der ältesten Germanischen Fristen war (Grimm Alterthümer II. S. 868); so wie der ganze Gebrauch der trina conuentio sich genau an die dreifache Germanische mannitio anschließt. L. Sal. 43. §. 4. 52—54. emend. 42. §. 9. 10. Rip. 30. §. 2. 33. §. 2. Cap. 803. cap. 1. §. 4. Sachsensp. I. 67. 2.

12) Vgl. L. Visig. II. 1. 18.

13) *se* erst von späterer Hand zugesetzt in γ.

CUNDUM LEGES [1]) IN CONTUMACEM [2]) FERRE SENTENTIAM [3]) RECOGNOSCAT.

(TIT. XXVII.) DE QUAESTIONIBUS IN FAMILIA HABENDIS AUT SI ANTE HABITAM QUAESTIONEM HEREDITAS EIUS QUI DICITUR INTERFECTUS ADITA FUERIT [4]).

Paull. III. 5. §. 10. (*Cui.* 66.)

Codices: AB.

1. Haereditas a fisco ut indignis aufertur his primum, qui, cum interfectus esset testator [5]), apertis tabulis testamenti, uel ab intestato adierunt [6]) haereditatem, bonorumue possessionem acceperunt [7]):

---

1) *legis* Aαβγ. *leges* von neuer Hand α.

2) *conlumacae* A.

3) *sententia* Aαβγ.

4) *EX CORP PAULI SENTENTIAR SCEDAS DE QUESTIONIB; IN FAMILIA HABENDIS AUT SI ANTE HABITA QUAESTIONE HAEREDITATIS EIUS QUE DICITUR; Interfecta adita fuerit* A. *Ex corpore Paulli Sententiarum Scedas De Questionibus habendis, aut si ante adita questione hereditas eius, qui dicitur interfecta, adita fuerit* B nach Hänel zu Paull. l. c.

5) So die Ausgaben seit Cujacius; *cum suscepta re esset testatoris* AB. Suscipere wird zwar bekanntlich wohl für adire gebraucht; suscepta re könnte also für adita hereditate ein Glossem des ganzen Satzes sein; zu interfectus kann es aber unmöglich gehören.

6) *adiit* AB.

7) *accipit* AB.

amplius his et in centum milia sestertiorum poena irrogatur; nec [1]) refert, a quibus paterfamilias, nec [2]) quemadmodum occidatur [3]).

Paullus (*cf. Haenel ad Paull. app. p.* 179. *Haub. opp.* II. *p.* 907. 27. *p.* CLVIII.) [4]).

Codices: AB.

2. In summa tamen sciendum [5]), et de his omnibus habendam [6]) esse quaestionem, qui in suspicionem [7]) quacumque ratione ueniunt [8]).

Paull. III. 5. §. 11. 12. (*Cui.* 66.) [9]).

Codices: AB,

3. In disponenda eorum quaestione, quorum dominus dicitur interemptus, hic ordo [10]) seruatur: pri-

---

1) *uel* B.
2) *uel* B.
3) *dicatur* AB.
4) *TITULI EX CORPORE QVO SUPRA* A. *Titulus ex corpore eo supra* B. Das ganze offenbar zur vorigen und folgenden Stelle des Paullus gehörige Excerpt ist bisher noch nicht gewürdigt in den Text des Paullinischen Titels aufgenommen zu werden; es ist zuerst nach Hänels Abschrift aus B von Haubold a. a. O. abgedruckt und seitdem in den Noten zu Paullus wiederholt.
5) *sciendam* AB.
6) *habendum* AB.
7) *suspicione* AB u. Edd.
8) Die Worte *qui in suspitione quacumque ratione* sind in A in die folgende Zeile hinter die Ueberschrift des folgenden Excerptes gerathen.
9) *IT ALIA EX CORP IPSO* A. *Item alia ex corpore ipso* (Haub. p. 927.) B.
10) *haec ordo* A. *hec cordo* B.

primum ut constet occisum dominum: deinde ut liqueat [1]), de quibus ea quaestio habenda sit [2]): atque ita [3]) de reis inquirendum [4]). Etsi percussor certus sit, tamen de familia habenda quaestio est, ut caedis mandator [5]) inueniri [6]) possit [7]).

---

1) dominum *si aliqua eat* (*est* B.) AB.
2) *sit* fehlt AB.
3) *ita* fehlt B.
4) *inquirendis* AB.
5) *mandatur* AB.
6) *inuenire* A.
7) A schließt hier ohne Schlußbemerkung so daß offenbar ursprünglich die Compilation noch weiter ging; von B fehlt mir nähere Angabe.

XI.

Der Römische Volksschluß der Tafel von Heraklea

von

Savigny.

I. Staatsrechtlicher Zustand von Italien nach dem Bundesgenossenkrieg.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt war die Oberherrschaft von Rom in dem ganzen Lande, das wir jetzt Italien nennen, längst entschieden. Die Rechtsverhältnisse der einzelnen Theile dieses Landes waren jedoch sehr ungleich. Nicht wenige Städte hatten die Civität erhalten, unter mehr oder weniger günstigen Bedingungen. Eine große Zahl von Colonien [a]) waren

---

a) Die Colonie Placentia, welche im J. 536 errichtet wurde, war nach Asconius die dreiundfunfzigste Römische Colonie. Asconius in Cic. Pison. init. „eamque coloniam LIII. deductam esse invenimus." So lesen alle alte Ausgaben, aber bey Grävius und Garatoni steht die sinnlose Zahl IV. anstatt LIII.; offenbar aus bloßem Versehen, indem der Setzer in der zum Abdruck benutzten älteren Ausgabe das LIII. für IIII. ansah. Ob übrigens Asco-

über das ganze Land verbreitet, und befestigten, als angesiedelte Besatzungen, die Herrschaft des Mutterstaates. Sie waren theils civium Romanorum, theils Latinae; in jene waren gleich Anfangs nur Römische Bürger aufgenommen worden, und sie waren Römische Gemeinden: in diese konnten sich, bey ihrer Errichtung, Römer und Latinen einschreiben lassen, allein jene verloren dadurch die Civität [b]), und die Städte selbst wurden als Latinische Gemeinden angesehen.

Der größte Theil des Landes aber bestand aus einzelnen Staaten, die mit Rom in einem abhängigen Bundesverhältniß standen; sie regierten sich selbst, stellten aber Contingente zu dem Römischen Heer, die sie selbst ausrüsten und verpflegen mußten. Sie trugen also beständig schwere Kriegslast, ohne an den Vortheilen der Siege Theil zu nehmen. Zu diesen Verbündeten gehörten zuerst die Latinen, den Römern am unmittelbarsten verwandt, zu deren Staatenbund Rom früher in sehr wechselnden Verhältnissen gestanden hatte. Alle übrige wurden mit dem collectiven Namen Socii oder Foederati bezeichnet, und ihre gewiß sehr ungleichen Vertragsbedingungen lassen sich im Einzelnen nicht ausmitteln.

---

nius richtig zählte, und ob er wirklich (so wie es die einzige Hdschr. angiebt) LIII. schrieb, mag dahin gestellt bleiben. — Ich befolge in den Jahrzahlen, hier wie überall, die Varronische Zeitrechnung.

b) Es erlitt also jeder Römer, der sich in eine solche Colonie einschreiben ließ, um Haus und Feld zu erwerben, eine media capitis deminutio. Gaius III. §. 56., Boethius in Cic. top. C. 4. Cicero pro Caecina C. 33.

In der oben erwähnten Zeit entstand unter diesen Foederatis eine allgemeine Bewegung, indem sie die Römische Civität forderten, also Antheil an der Macht und dem Glanz, zu deren stetigem Wachsthum sie mit ihrem Blut und Vermögen beytragen mußten. Schon die Erwägung ihres ungleichen Verhältnisses konnte für sich allein solche Ansprüche wecken; es kam aber hinzu die Aufregung durch Häupter der Volksparten in Rom selbst: ferner der alte Haß, besonders der Samnitischen Völkerstämme, der mit der Unterwerfung nicht erloschen, nur noch bitterer geworden war.

Rom verweigerte Alles, und so entspann sich im Jahre 663 der kurze, aber höchst blutige Bundesgenossenkrieg, worin mehrere Consuln fielen, und welcher Rom an den Rand des Untergangs brachte. Schon im folgenden Jahre, 664 (L. Iulio Caesare, P. Rutilio Lupo Coss.), lenkten die Römer ein, und gaben durch eine Lex Iulia die Civität an die treu gebliebenen Staaten, das heißt an das gesammte nomen Latinum [c])

---

c) Cicero pro Balbo C. 8 (s. die folgende Note). Gellius IV. 4 „civitas *universo Latio* lege Iulia data est." — Wer waren nun die Latinen, die damals die Civität erhielten? Nur wenige Städte der alten Latinischen Nation, da die meisten schon früher Municipien geworden waren; wohl aber sehr viele, und großentheils sehr ansehnliche, Latinische Colonien. (Madvig. opusc. acad. p. 262—264). Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß das Gesetz auch die wenigen Latinischen Städte außer Italien betraf; vielmehr beschränkte es sich wohl auf den wirklichen oder möglichen Bereich des Bundesgenossenkriegs, ohne daß dieses besonders ausgedrückt zu werden brauchte, also auf Italien mit Einschluß des cisalpinischen Galliens (s. u. Nr. II. Note oo und pp).

und an einen Theil der Socii [d]). Vielleicht war in diesem Gesetz schon ausgesprochen, daß auch die feindlichen Staaten daran Theil nehmen könnten, wenn sie die Waffen niederlegen, und die in dem Gesetz festgestellten Bedingungen der Civität annehmen wollten [e]); war es auch nicht ausgesprochen, so lag doch die Absicht deutlich darin, und die Wirkung mußte dieselbe seyn. — Im folgenden Jahre, 665 (Cn. Pompeio Strabone, L. Porcio Catone Coss.), wurde abermals ein Gesetz gegeben, gewöhnlich Lex Plautia Papiria genannt [f]), von welchem nur so viel gewiß ist, daß es ein neuer Schritt zur Beruhigung und Gleichstellung von Italien war; ob es nun bestimmten einzelnen Staaten die Civität gewährte, oder allen denjenigen die sie durch die Lex Iulia noch nicht erlangt hatten, wissen wir nicht. Die Bestimmung dieses neuesten Gesetzes, die uns zufällig wörtlich aufbewahrt ist, war gewiß nicht der einzige oder hauptsächliche Theil desselben, sondern nur eine Nebenbestimmung: alle Fremdlinge nämlich, die in die Bürgerliste irgend einer bisher föderirten Stadt eingetragen waren, sollten an der dieser Stadt allgemein ertheilten Civität gleichfalls Antheil haben, vorausgesetzt daß sie

d) Cicero pro Balbo C. 8 „ipsa denique Iulia, qua lege civitas est *sociis ac Latinis* data, qui fundi populi facti non essent, civitatem non haberent.“

e) Der Ausdruck des Cicero (Note d) scheint auf diesen Sinn hinzudeuten; doch kann bey ihm sociis auch heißen: einigen sociis, nämlich den nicht abgefallenen.

f) Von den beiden Volkstribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus; Cicero nennt es L. Silvani et Carbonis.

zur Zeit des Gesetzes ihren Wohnsitz in Italien hatten, und binnen den nächsten 60 Tagen vor einem Römischen Prätor ihren Anspruch geltend machten [g]). Diesen Nebenpunkt allein erwähnt Cicero in der Rede für den Dichter Archias, weil er allein für seinen Zweck brauchbar war, die Civität seines Clienten zu beweisen. Denn Archias war ein geborner Bürger von Antiochien, und die föderirte Stadt Heraklea hatte ihn unter ihre Bürger aufgenommen: darin lag seine Berechtigung zur Römischen Civität.

Jene Gesetze nun erreichten ihren Zweck nicht mit einemmale, und es läßt sich nicht angeben, wie und wann jede einzelne Stadt in die neue Ordnung eintrat. Das aber ist gewiß, daß nach kurzer Zeit ganz Italien beruhigt, und in den gleichmäßigen Besitz der Civität gekommen war [h]). Die Lucaner und Samniter waren am längsten unter den Waffen geblieben.

---

g) Cicero pro Archia C. 4: „venit Heracleam . . adscribi se in eam civitatem voluit . . Data est civitas Silvani lege et Carbonis: si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent, et si LX diebus apud praetorem essent professi.“ — Ueber die Bedeutung dieser cives adscripti vergl. Cicero pro Balbo C. 12 und ad famil. XIII. 30. — Die hier abgedruckte Stelle des Gesetzes war für den Archias wichtig, in dem Gesetz selbst geringfügig, da dieses hauptsächlich auf die Stadtgemeinden selbst und deren einheimische Bürger ging, die gar nicht einzeln, sondern durch einen gemeinsamen Beschluß der Stadt, die Civität erlangen sollten.

h) Velleius II. 16: „Paulatim deinde recipiendo in civitatem, qui arma aut non ceperant, aut deposuerant maturius, vires refectae sunt.“ Dieser unbestimmte Ausdruck war allein dem wirklichen Hergang angemessen.

In der Lex Iulia, und ohne Zweifel auch in dem folgenden Gesetz, war der Erwerb der Civität für jede Stadt an die Bedingung geknüpft, daß die Stadt müsse für dieses Gesetz fundus werden (Note d). Fundus aber heißt so viel als auctor, und jene Bedingung hatte daher den Sinn, daß jede Stadt das Römische Gesetz über die Civität erst genehmigen oder annehmen müsse, damit es auf sie anwendbar würde [i]). Nun ist es zuvörderst eine ganz irrige Ansicht, als ob der Name oder die Sache gerade bey dieser Gelegenheit und für diesen Zweck erfunden worden wäre; vielmehr ist der Name allgemein, und wird auch ohne Beziehung auf Gesetze gebraucht (Note i): eben so ist auch die Sache allgemein, indem jedes von irgend einem Staate gegebene Gesetz auch für jeden anderen Staat, der es für sich annimmt (qui populus in eam legem fundus fit), Gültigkeit erlangt [k]). Die angegebene irrige Ansicht aber

i) Plautus trinum. V. 1. 7 „ut quae cum ejus filio egi, *ei rei fundus* pater sit potior." — Festus: „Fundus dicitur ager . . *fundus* quoque dicitur populus esse rei quam alienat, *hoc est auctor.*" — Gellius XVI. 13 „Municipes ergo . . neque ulla pop. Rom. lege adstricti, nisi *in quam populus eorum fundus factus est.*" XIX. 8: „sed haec ego, inquit, non ut huius *sententiae legisque fundus subscriptorque* fierem."

k) Vgl. die Stellen des Gellius in der vorhergehenden Note. Vorzüglich aber Cicero pro Balbo C. 8. 11. Balbus war Bürger von Gades, einer föderirten Stadt in Spanien; Pompejus hatte ihm, vermöge der durch einen Volksschluß ertheilten allgemeinen Vollmacht, die Civität verliehen. Nun wurde er im Jahre 698 angeklagt, er maaße sich die Civität mit Unrecht an, weil kein Bürger einer föderirten Stadt die Civität erlangen könne, wenn nicht seine Stadt fundus geworden sey. Cicero erwidert,

ist nicht unwichtig, weil aus ihr gefolgert werden könnte, daß jede in irgend einem historischen Denkmal vorkommende Erwähnung von legis fundus nothwendig auf den Socialkrieg und die denselben beendigenden Römischen Gesetze bezogen werden müßte. — Allein auch wenn man den erwähnten Irrthum aufgiebt, bleibt dennoch etwas Auffallendes in jener Bedingung der Civität. Der ganze Krieg war von den Städten unternommen, um die Civität zu erkämpfen: als man ihnen nun ihre Forderung gewährte, wozu bedurfte es noch ihrer Zustimmung? Daß aber diese keine leere Formalität war, zeigt der in mehreren Städten, z. B. Heraklea und Neapel, lebhaft geführte Parteystreit, ob die Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen seyen [1]).

Es müssen verschiedene Umstände zusammen gefaßt werden, um diesen Zweifel zu lösen. Zuerst ließe es sich schon denken, daß in manchen Staaten mit der Erbitterung des Kampfes auch die Ansprüche gewachsen wären, und das ursprüngliche Ziel des Streits jetzt nicht

Rom könne jedem einzelnen Bundesgenossen aus eigner Macht die Civität verleihen; das Funduswerden sey nur nöthig, wenn irgend ein fremder Staat als ein Ganzes durch ein Römisches Gesetz verpflichtet werden solle; dieses (hier gar nicht anwendbare) Erforderniß aber sey ein allgemeines für alle freye Staaten, nicht eine Eigenheit der föderirten allein: „Sed cum est illud imperitissimum dictum de populis fundis, quod commune est liberorum populorum, non proprium foederatorum“ etc. Durch diese Bemerkung ist denn um so mehr jede noch engere Begränzung des fundus auf den Socialkrieg und dessen Ende vollkommen widerlegt.

1) Cicero pro Balbo C. 8.

mehr genügt hätte; denn selbst wenn vollständige Rechtsgleichheit gewährt wurde, konnte nicht verkannt werden, daß die frühere Unabhängigkeit der einzelnen Staaten nunmehr im Römischen Staate, dem sie einverleibt wurden, gänzlich unterging. Ausserdem mochten manche Führer, aus Besorgniß für ihre Person, jeder Versöhnung entgegen seyn. Allein es ist nicht einmal nöthig, solche Beweggründe mit herein zu ziehen, da in der Annahme der angebotenen Civität an sich selbst manches Bedenken gefunden werden konnte. Erstlich sollten die neuen Bürger nicht in die 35 Tribus vertheilt werden, sondern für sich allein Acht neue Tribus bilden [m]). Dadurch wurde ihr politischer Einfluß ganz unbedeutend, und der Zweck einer Gleichheit der Rechte war nur scheinbar erreicht; denn in jedem Fall widerstreitender Interessen waren die 8 Tribus durch die große Mehrheit der 35 von selbst überstimmt. Zweytens war das praktisch Wichtigste die Kriegslast, und es fehlt uns ganz an Daten zur Beurtheilung, ob nicht das Contingent der neuen Bürger schwerer war, als das aus dem bisher geltenden foedus: wenn auch nicht für alle föderirte Staaten, doch für einige. So konnten also die Bundesgenossen, ohne Eigensinn und ohne Inconsequenz, wohl zweifeln, ob

m) Velleius II. 20. — Appian (bell. civ. I. 49) giebt Zehen neue Tribus an. — Lange dauerte freylich diese Beschränkung nicht (Velleius l. c. Livii epit. lib. 77. 80. 86), und zu Ciceros Zeit waren längst wieder alle Bürger in die alten 35 Tribus vertheilt (in Rull. II. 7. in Verrem I. 5. Vergl. Livius I. 43). Allein zur Zeit der Lex Iulia und Plautia konnte Niemand diese spätere Veränderung vorhersehen.

die angebotene Wohlthat anzunehmen sey, und die Bedingung des fundus war daher keine bloße Formalität.

Es ist noch zu bemerken, daß diese Nothwendigkeit einer Genehmigung der Gesetze nur auf die föderirten Staaten ging, mit Einschluß der wenigen alten, ursprünglich Latinischen Städte. Die Ertheilung der Civität aber betraf ganz Italien, also auch die in verschiedenen Gegenden zerstreuten Latinischen Colonien. Jede Colonie nun, mochte sie civium oder Latina seyn, war an die Gesetze des Mutterstaats von selbst gebunden, und es bedurfte ihrer Genehmigung nicht, selbst wenn ihre Lage dadurch verändert wurde [n]). Ohne Zweifel aber war die Verwandlung einer Latina colonia in ein Municipium (denn das wurde sie durch die ertheilte Civität) stets ein reiner Vortheil, und an der dankbaren Annahme konnte hier nicht gezweifelt werden, selbst wenn sie in der freyen Wahl einer solchen Stadt gestanden hätte.

II. Gallia cisalpina.

Das Land, welches wir jetzt Oberitalien oder die Lombardey nennen, das heißt hauptsächlich die große Ebene zwischen den Alpen und dem Apennin, welche als das Thal des Po bezeichnet werden kann, führte lange Zeit gar nicht den Namen Italia, und war auch durch

---

n) Gellius XVI. 13.

seine Verfassung von dem eigentlichen Italien gänzlich geschieden. Während dieses aus einer grossen Anzahl von Stadtgebieten bestand, die zwar von Rom abhängig waren, aber von eigenen, durch ihre Bürger gewählten Obrigkeiten regiert wurden, war Gallien (mit Einschluß von Ligurien und Venetien) [a]) eine Römische Provinz, so wie jede andere von einem Römischen Proconsul regiert. Die Gränze gegen Italien bildete am Adriatischen Meere der Rubico, zwischen Rimini und Ravenna, am mittelländischen Meere die Macra, unweit von Carrara. Der Po theilt das Land in zwey Hälften; die Transpadani waren durch Vermischung mit barbarischen Alpenvölkern Italien fremder [b]), die Einwohner der südlichen Hälfte [c]) waren durch Blutsverwandtschaft und Sitten dem angrenzenden Theil von Italien gleichartig, also dem Wesen nach Italisch.

Folgende bedeutende Colonien von bekannter Entstehungszeit waren vor der Zeit des Socialkriegs in das Land geschickt worden.

---

a) Sigonius de ant. jure Italiae I. 22: „Galliae autem nomine hoc loco ad Romani potius juris consuetudinem . . quam ad veritatis rationem apte, appello quidquid . . mari Ligustino, fluminibus Arno, Rubicone, Formione, Adriatico sinu, et connexa ipsa prope Alpium crepidine continetur.“ Vergl. Cap. 26.

b) Niebuhr Röm. Geschichte Bd. 2. S. 91. 93 der 2ten Ausgabe.

c) Cispadani kommt bey keinem alten Schriftsteller vor, vielleicht nur zufällig; ich werde der Kürze wegen den Ausdruck dennoch gebrauchen. Cisalpina Gallia und Transpadani sind beglaubigte Namen.

Südlich vom Po:

536. Placentia. Latinische Colonie von 6000 Bürgern mit Einschluß einer Anzahl von Rittern; also starke Besatzung gegen die Gallier, so lange das Land noch nicht in festem Besitz der Römer war. Im Jahre 546 wird sie unter den Achtzehen treu gebliebenen Latinischen Colonien angeführt [d]).

565. Bononia. Latinische Colonie von 3000 Bürgern [e]).

571. Mutina und Parma. Bürgercolonien, jede von 2000 Bürgern [f]).

Nördlich vom Po:

536. Cremona, gleichzeitig mit Placentia [g]). Wird im Jahre 546 unter den Achtzehen treuen Latinischen Colonien angeführt. Die näheren Umstände ihrer Gründung sind unbekannt, aber an einer großen Zahl von Colonen ist nicht zu zweifeln, da der Posten jenseits des Stroms noch gefährlicher war als der von Placentia.

573. Aquileja. Latinische Colonie von 3000 gemeinen Bürgern und einer unbekannten Zahl von Rittern [h]).

---

d) Livii epit. lib. XX, besonders aber, und mit genauem Detail, Ascon. in Cic. or. Pison. init. (p. 3 ed. Orell.). — Livius XXVII. 10.

e) Livius XXXVII. 57.

f) Livius XXXIX. 55.

g) Livius epit. lib. XX, und Livius XXVII. 10.

h) Livius XL. 34 „Aquileia colonia Latina eodem anno

654. Eporedia. Ungewiß ob Römisch oder Latinisch [i]).

Dieses Gallien nun war während des Socialkrieges ruhig geblieben; allein Ansprüche waren auch von dieser Seite zu erwarten, und eine wohlüberlegte Aufnahme in das Bürgerrecht konnte den Zwist verhüten, und Roms Macht stärken. Der gefährliche Krieg hatte den Senat für eine solche friedliche, wohlwollende Politik empfänglicher gemacht, und so wurde schon im Jahre 665 (demselben Jahr, worin die Lex Plautia gegeben war) auch zum Vortheil von Gallien ein wichtiger Beschluß gefaßt. Ich will zunächst dasjenige darstellen, was uns auf genaue und sichere Weise berichtet wird; es wird sich zeigen, daß diese Nachricht, herbeygeführt durch eine höchst zufällige Veranlassung [k]),

---

in agro Gallorum est deducta." Nämlich nach der im Römischen Staatsrecht üblichen weiteren Bedeutung von Gallia, denn eigentlich lag diese Colonie im Lande der Carni. Der Beschluß dieser Deduction war schon 571 gefaßt worden. Livius XXXIX. 55. — Velleius I. 15 setzt sie ungenau Sieben Jahre später als Bononia, also 572, gerade in die Mitte zwischen den Beschluß und die Ausführung.

i) Velleius I. 15.

k) Cicero sagte in der Rede in Pisonem Folgendes: „Hoc non ad contemnendam Placentiam pertinet . . . nec municipii, praesertim de me optime meriti, dignitas patitur." An der Benennung municipium nahm Asconius Anstoß, weil doch Placentia eine Colonie sey, und dieses Bedenken giebt ihm Veranlassung, die Gründung der Colonie Placentia darzustellen (Note d und l), dabey aber die Bemerkung einzuschalten, es sey eine wahre, nicht eine Titularcolonie, wie die der Transpadaner gewesen, deren Zustand er also bei dieser Gelegenheit kurz beschreibt. — Wie das Bedenken wegen der Benennung municipium zu heben ist, wird unten gezeigt werden (Note ff).

unvollständig ist, und einer wesentlichen Ergänzung bedarf.

Asconius erzählt nun, Cn. Pompejus Strabo habe (ohne Zweifel in seinem Consulat, also 665) sämmtliche Städte der Transpadaner zu Latinischen Colonien gemacht, d. h. er habe ihren Einwohnern, ohne neue Deduction, das ius Latii gegeben, und also namentlich das Recht, daß jeder ihrer Bürger, durch eine in der Heimath bekleidete Magistratur, die Römische Civität erwerben sollte [1]. — Darin lag nun ohne Zweifel Fol-

---

1) Asconius l. c. (Note d) sagt von Placentia: „Neque illud dici potest, sic eam coloniam esse deductam, quemadmodum post plures aetates Cn. Pompeius Strabo, pater Cn. Pompeii Magni, Transpadanas colonias deduxerat. Pompejus enim non novis colonis eas constituit, sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere (Nieb. ut possiderent) ius, quod caeterae Latinae coloniae, id est ut gerendo magistratus (Nieb. ut petendis magistratibus) civitatem Romanam adipiscerentur." Ich nehme an, daß Pompejus nicht bloß einzelnen, sondern allen Städten der Transpadaner die Latinität gab, obgleich die angeführten Worte allein hierüber nicht entscheiden. Meine Gründe sind folgende. Erstlich war kein Grund vorhanden, einzelne Städte vor andern zu begünstigen. Zweytens findet sich in den vielen späteren Erwähnungen der Transpadaner keine Spur einer Verschiedenheit oder einer allmäligen Veränderung ihres Rechtszustandes. Besonders entscheidend hierüber sind die Worte des Cicero (ad Att. V. 11) „etsi ille magistratum non gesserit, *erat tamen Transpadanus*," worin offenbar der Gedanke liegt: ideoque Latinus. Anderer Meynung ist Madvig. opusc. acad. p. 276, indem er annimmt, die Latinität sey zuerst nur einigen Transpadanischen Städten gegeben worden, späterhin auch andern, z. B. der Stadt Novumcomum. Allein dieses Beyspiel kann Nichts beweisen, denn die erwähnte Stadt war nicht etwa eine alte Transpadanische, von Cäsar mit der Latinität beschenkte; vielmehr war es eine neue, von Cäsar ange-

gendes. Man wollte die Transpadaner heben, aber stufenweise; sie sollten also zur künftigen Civität vorbereitet werden durch einen Mittelzustand, in welchem sie mehr als bloße Peregrinen, weniger als Römische Bürger, wären. Dazu wählte man den Namen Latini, der von jeher eine solche Mittelstufe bezeichnet hatte, und seit der im vorhergehenden Jahr gegebenen Lex Iulia (Nr. I. Note d) seine frühere Anwendung gänzlich verloren hatte. Der Name war zu diesem Zweck brauchbar, selbst wenn man nicht gerade dieselben Rechte, wie früher, damit verknüpfte.

Dieses also ist das neu und willkührlich gebildete ius Latii, welches von jetzt an eine große Ausdehnung bekam; theils in Anwendung auf Städte [m]) und ganze

---

legte Stadt, eine eigentliche Colonie, worin namentlich auch viele Peregrinen aufgenommen wurden (vergl. Madvig. p. 291). Diese neue Stadt mußte freylich irgend einen Rechtszustand erhalten, und es war natürlich, daß man ihr dieselbe Latinität gab, die das ganze Land schon hatte.

m) Dieses konnte geschehen, sowohl indem eine schon bestehende Stadt das ius Latii erhielt, als wenn von dieser Zeit an eine Colonie ausdrücklich als Latina colonia gegründet wurde, wie z. B. 695 Novumcomum von Cäsar. Appian. bell. civ. II. 26. Vergl. Madvig. opusc. academica p. 291. — Von solchen späterhin neu errichteten Latinischen Colonien verstehe ich die Worte des Asconius (Note l) jus quod caeterae Latinae coloniae. Es ist also eine Vergleichung, die nicht etwa Pompejus bey seiner neuen Einrichtung anstellte, um das von ihm ertheilte Recht zu erläutern (denn damals existirten solche nicht), sondern die Asconius anstellt, um seinen Lesern die Sache anschaulich zu machen; denn als er schrieb, existirten noch solche Colonien, die Transpadaner aber hatten längst besseres Recht bekommen. — Plinius zählt viele solche Latinische Städte der neueren Art auf, besonders in Spanien.

Völker, z. B. auf ganz Spanien durch Vespasian [n]): theils bey den Freygelassenen, welchen die Lex Iunia den Namen und das Recht der Latini beylegte: ihnen selbst noch mit grossen Einschränkungen, ihren Nachkommen aber unbeschränkt. Der Name bezeichnete nur noch ein Mittelglied zwischen cives und peregrini, also lediglich ein Rechtsverhältniß [o]); seine alte Beziehung auf ein Land und einen Volksstamm ist völlig verschwunden. Der Name, und der dadurch bezeichnete Rechtsbegriff, ist von dieser Zeit an höchst wichtig, und erhält sich bis auf Justinian.

In dieser schwierigen und noch keinesweges beendigten Untersuchung über die Entstehung des bey den alten Juristen so wichtigen Standes der Latinen, wird es nicht unnütz seyn, hier kurz zusammen zu stellen, was als gewiß, und was als streitig und zweifelhaft zu betrachten ist. Gewiß ist es, daß jener Name, welcher vor der Lex Iulia eine bestimmte Nationalität und den mit derselben verknüpften oder aus ihr abgeleiteten Rechtszustand bezeichnet hatte, von dieser Zeit an die Benennung eines blossen Rechtsverhältnisses wurde, ohne irgend eine

n) Plinius hist. nat. III. 4.

o) In diesem Sinn, als Bezeichnung eines blossen Rechtsverhältnisses, kommt am häufigsten die Form ius Latii vor; daneben aber doch auch Latinitas (Cic. ad Att. XIV. 12) und Latium. (Tacitus hist. III. 55. Plinius hist. nat. III. 24, Plinius paneg. 37. Spartian. in Hadriano C. 20.)

eine bestimmte nationelle Grundlage, und überall willkührlich anwendbar. Gewiß ist ferner der Ursprung der Latinität in dieser neuen Bedeutung aus demjenigen Recht, welches gleich nach der Lex Iulia den Transpadanern gewährt worden war [p]).

Dagegen ist es mehr oder weniger ungewiß und bestritten, in wieweit das Recht dieser neuen Latinität, nach seinem Inhalt und Umfang, mit dem Recht übereinstimmte, welches unmittelbar vor der Lex Iulia den ursprünglichen Latinen gemeinschaftlich zukam [q]). Der Grund der Schwierigkeit liegt aber darin, daß uns genaue und vollständige Nachrichten über dieses frühere Latinische Recht fehlen. Wir wissen sogar, daß zu Zeiten Veränderungen in demselben vorgenommen worden sind [r]); ferner daß nicht alle Städte dasselbe Recht hatten, indem namentlich Zwölf (oder Achtzehen) Latinische Colonien das Commercium mit den Römern als Auszeichnung hatten, welches also den übrigen gefehlt haben muß [s]).

p) Diese unzweifelhafte historische Anknüpfung der neueren Latinität findet sich zuerst bey Niebuhr Bd. 2 S. 90—93. (2te Ausgabe.)

q) Daß nicht gerade völlige Uebereinstimmung der Rechte nöthig war, um den früheren Namen auf das neue Rechtsverhältniß anzuwenden, sondern daß dazu schon eine partielle Gleichheit genügte, wird auch von Anderen anerkannt. Madvig. opusc. acad. p. 279.

r) So z. B. Livius VIII. 14 „Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.“

s) Cicero pro Caecina C. 35 (von den Volaterranern): „Sulla ipse ita tulit de civitate, ut non sustulerit horum nexa

In einem wichtigen Punkt ist sogar eine bedeutende Verschiedenheit zwischen der älteren und neueren Latinität fast unmittelbar bezeugt. Die neuen Latinen nämlich sollten die Römische Civität dadurch erwerben, daß sie in ihrer Vaterstadt eine Magistratur bekleideten [t]). Dagegen sollten die älteren Latinen weit leichter, und schon dadurch die Civität erlangen, daß sie selbst nach Rom zogen, vorausgesetzt daß sie Kinder, zur Fortsetzung ihres Stammes, in der Heimath zurückließen [u]). Die

et hereditates. Iubet enim eodem iure esse quo fuerint Ariminenses: quos quis ignorat XII. coloniarum fuisse, et a populo Romano hereditates capere potuisse?" Ariminum aber war eine Latinische Colonie, ohne Zweifel also waren es auch die übrigen hier erwähnten und nicht genannten. (Vergl. unten Note z.)

t) Asconius (s. ob. Note l). — Cicero ad Att. V. 11 (Ebendaselbst). — Appian. bell. civ. II. 26. — Gaius I. §. 96 (s. unt. Note v). — Madvig. l. c. p. 274 überträgt dieses Recht auch auf die frühere Zeit, aber ohne Grund.

u) Livius XLI. 8: „Lex sociis ac nominis Latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat ut cives Romani fierent." Mit diesen Worten wäre es wohl vereinbar, daß nicht alle Socii, sondern nur Einige derselben (daneben aber das gesammte nomen Latinum) dieses wichtige Recht gehabt hätten. (Eben so unbestimmt und nicht allgemein steht der Ausdruck bei Cicero; s. ob. Nr. I. Note d. e.) Nach Drakenborchs Emendation, welcher ac wegstreicht, hätten es nur die Latinen gehabt; diese Emendation hat aber die Analogie des durch sehr viele andere Stellen fest stehenden Ausdrucks gegen sich, in welchen stets Socii und nomen Latinum als verschiedene Klassen neben einander genannt werden. — Madvig. l. c. p. 273 zweifelt, ob dieses Recht nicht bloß vorübergehend gewesen seyn möchte: aber ohne Grund. — Daß übrigens dieses Recht mit dem in der vorhergehenden Note erwähnten jemals gleichzeitig bestanden haben sollte, ist zwar nicht gerade unmöglich, aber gewiß nicht wahrscheinlich.

Wahrnehmung dieses geringeren Rechts der neuen Latinen in Erwerbung der Civität hat Niebuhr zu der scharfsinnigen Ergänzung einer lückenhaften Stelle des Gajus veranlaßt, nach welcher das Recht der alten Latinen maius Latium, das der neuen minus Latium genannt worden wäre [v]). — Von dem Connubium ferner wissen wir bestimmt, daß die neuen Latinen es eben so wie die Peregrinen in der Regel entbehrten, und nur durch Dispensation im Einzelnen erhalten konnten [w]). Von den alten Latinen ist es streitig, ob sie es hatten, und ob also auch hierin ein besseres Recht derselben be-

v) Niebuhr Bd. 2. S. 90 (2te Ausg.). — Die Stelle des Gaius I. §. 96 lautet mit Niebuhrs (hier cursiv gedruckter) Ergänzung so: *Maius Latium vocatur, cum quicunque Romae munus faciunt, non hi tantum qui* magistratum gerunt, civitatem Romanam consequuntur: minus Latium est, cum hi tantum qui vel magistratum vel honorem gerunt, ad civitatem Romanam perveniunt. Besonders wichtig sind dabey die Worte minus latium: in den Schedis stand la||um, woraus Göschen im Text latum machte; Blume las in der Handschrift lattum; bei so zweifelhaften Zügen der Handschrift ist latium entweder gar keine Emendation, oder doch eine sehr geringe. — Madvig p. 278 bestreitet diese Emendation und die darauf begründete Behauptung eines minderen Rechts aus zwey Gründen. Erstlich folge aus dem politischen Zweck der mit den Transpadanern vorgenommenen Veränderung, daß man sie habe gewinnen und ehren, nicht durch einen geringeren Zustand verletzen wollen; zweitens wegen Gaius III. §. 56, worin die Latini Iuniani gerade aus den alten Latinischen Colonien abgeleitet würden. Allein der erste Grund ist unhaltbar, weil für die Transpadaner, die noch bloße peregrini waren, die Ertheilung der Latinität, selbst mit einigen Beschränkungen in Vergleichung der alten Latinen, doch immer eine Erhöhung ihres Zustandes war; von der Stelle des Gajus s. unt. Note aa.

w) Ulpian. V. §. 4.

stand [x]). — Von dem Commercium dagegen wissen wir bestimmter, sowohl daß es die neuen Latinen hatten [y]), als daß sie hierin mit den alten Latinen überein kamen: zwar nicht mit allen, aber doch mit einem Theil derselben, nämlich mit den oben erwähnten Zwölf (oder Achtzehen) besonders begünstigten Latinischen Colonien (Note s). Diese Uebereinstimmung möchte daher die unmittelbarste Veranlassung gewesen seyn, dem für die Transpadaner neu gebildeten Mittelzustand den alten Namen der Latinen beyzulegen [z]).

---

x) Für das Connubium der alten Latinen streitet Niebuhr Bd. 2 S. 89; dagegen Madvig. l. c. p. 274. 275. Die schwierige Frage scheint durch die von beiden Seiten aufgestellten Gründe zu einer sicheren Entscheidung noch nicht reif.

y) Ulpian. XIX. §. 4.

z) Vor längerer Zeit habe ich versucht, das Recht, welches bei den Römischen Juristen als Latinität bezeichnet wird, an den früheren Zustand anzuknüpfen, und zwar an das von Cicero (Note s) erwähnte Commercium einer gewissen Anzahl von Colonien (Zeitschrift Bd. 5 Nr. V.). Diese Herleitung läßt sich, genauer betrachtet, in folgende zwey Behauptungen zerlegen: 1) Das Commercium der neueren Latinen war auf sie übertragen aus dem Recht jener begünstigten älteren Colonien. 2) Die ältere Begünstigung hatte ihren Ursprung in den Ereignissen des Hannibalischen Kriegs. Damals waren von 30 Latinischen Colonien 18 treu, 12 untreu (das Verzeichniß beider steht bey Livius XXVII. 10 und XXIX. 15); die treuen wurden geehrt, die untreuen bestraft. Da nun Ariminum, welches nach Cicero, gleich anderen Colonien, das Commercium hatte, von Livius unter den 18 treuen aufgeführt wird, so scheint es natürlich, bey Cicero die Zahl XII. in XIIX. zu emendiren, und anzunehmen, es sey damals den 18 treuen Colonien das Commercium als belohnender Vorzug gewährt worden. — Von diesen beiden Sätzen hat Madvig. l. c. p. 283 den ersten angenommen, den zweyten

Die für die Transpadaner erfundene, und später auf andere Städte und Länder angewendete neue Latinität war denn auch der Rechtszustand, welchen die Lex Iunia Norbana auf eine zahlreiche Klasse von Freygelassenen anwandte. Bekanntlich ist das Zeitalter dieses Gesetzes noch nicht entschieden. Gehört es dem siebenten Jahrhundert an, so waren es die Transpadaner, deren Rechtszustand als Vorbild für das Recht jener Freygelassenen diente: fällt es, wie Andere wollen, in das Jahr 772, so mußte man bey der Abfassung des Gesetzes entweder an außeritalische Latinen, oder auch überhaupt an Latinen irgend einer früheren Zeit denken, indem damals die Transpadaner schon längst die Civität erlangt hatten. Wie sich die Lex Iunia selbst über die Gleichstellung der Freygelassenen mit einem schon vorhandenen Rechtszustand ausgedrückt hat, wissen wir nicht. Nach Gajus könnte man glauben, das Gesetz habe jene Freygelassenen nicht den Latini coloniarii überhaupt, sondern nur denjenigen unter ihnen, gleichstellen wollen, welche ursprünglich Römische Bürger gewesen waren, und durch ihren Eintritt in eine Latinische Colonie die media capitis deminutio erlitten hat-

---

verworfen, aus folgenden Gründen. Das Commercium habe für die entfernten Colonien kein besonderes Interesse gehabt; (allein einige derselben lagen Rom nahe genug, und ein Ehrenrecht war es für alle) auch werde diese Belohnung von Livius nicht erwähnt. Dieses letzte, vom bloßen Stillschweigen hergenommene Argument ist überall sehr bedenklich und nur mit großer Vorsicht anzuwenden.

ten. Doch ist dieses wahrscheinlich nur ungenauer Ausdruck über ein längst untergegangenes Rechtsverhältniß, wobey die stillschweigende, allerdings irrige, Voraussetzung zum Grunde liegt, als ob die alten Latinischen Colonien ganz durch ausgesandte Römer gebildet worden wären, da diese darin ohne Zweifel nur ausnahmsweise und als Minderzahl vorkamen [aa]).

Wenn nun die alten Juristen die Latini coloniarii als einen noch zu ihrer Zeit vorkommenden Stand erwähnen [bb]), so können sie gewiß nicht mehr an die Transpadaner denken, sondern nur an außeritalische Städte, welchen die Latinität ertheilt war, und auf welche jener

---

aa) Gaius III §. 56: „lex eos liberos perinde esse voluit, atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt." Diese Meynung, daß hier Gajus über ein längst veraltetes publicistisches Verhältniß entweder selbst im Unklaren war, oder doch ungenau redete, hat auch Madvig. l. c. p. 284. Dann aber ist es nicht consequent, aus dieser Stelle eine Widerlegung von Niebuhrs Meynung hernehmen zu wollen, welcher die Latinität der Iuniani zunächst an die der Transpadaner anknüpft (s. ob. Note v). — Merkwürdig übereinstimmend mit der angeführten Stelle des Gajus ist auch Dositheus §. 8. (Vergl. über diesen Trekell sel. antiquit. p. 131.)

bb) Dieses kann wohl nur behauptet werden von Ulpian. XIX. §. 4 „Mancipatio *locum habet* inter cives Romanos, *et Latinos colonarios*, Latinosque Iunianos" rel. — Nicht dahin gehört Gaius I. §. 22, III. §. 56 (wahrscheinlich auch I. §. 95, wenn man die Stelle lesen könnte), der diese Latinen nur historisch erwähnt. — Eben so wenig Paullus IV. 9. §. 8 „Latina *ingenua* ius Quiritium consecuta" rel.; denn diese Latina ist nicht eine coloniaria, sondern die freygeborne Tochter oder Enkelin eines Iunianus.

Name eben so gut paßte, wie nach Asconius auf die Transpadaner, da auch sie Titularcolonien vorstellten [cc]. Es muß also angenommen werden, daß solche Stellen früher geschrieben sind, als Caracalla die Civität über den ganzen Umfang des Reiches verbreitete.

Was geschah denn aber damals, als die Transpadaner die Latinität erhielten, mit den Cispadanern? Darüber sind, wie mir scheint, nur drey Meynungen möglich. Entweder sie blieben, was sie vorher waren, Peregrinen. Oder sie wurden, eben so wie die Transpadaner, Latinen. Oder sie erhielten besseres Recht als diese, nämlich die Civität. Das erste aber darf nicht angenommen werden; denn es ist, sowohl wegen ihrer geographischen Lage, als wegen ihrer näheren Verwandtschaft in Sitten und Abstammung mit den Italikern, gar nicht denkbar, daß man sie jemals in eine schlechtere Lage, als die Transpadaner, gesetzt haben sollte. — Eben so wenig ist das zweyte anzunehmen. Denn wenn Pompejus beiden Hälften von Gallien das Recht Latinischer Colonien ohne Deduction gegeben hätte, so gab es ja für Asconius gar keinen denkbaren Grund, diese

---

cc) Daß Plinius solche Städte oppida Latina nennt, und von den coloniae (nämlich den militärischen, welche eigentliche Colonien und zwar civium waren) unterscheidet (hist. nat. III. 3 und 4), macht keine Schwierigkeit; beide Bezeichnungen konnten ohne Unrichtigkeit gebraucht werden.

staatsrechtliche Anomalie als eine Eigenthümlichkeit der Transpadaner darzustellen. — Also bleibt nur die dritte Annahme übrig, nämlich daß durch dasselbe Gesetz des Pompejus die Cispadaner die Civität, die Transpadaner die Latinität erhielten [dd]). — Und diese Annahme paßt so ganz in den Zusammenhang Desjenigen, was gleichzeitig im übrigen Italien geschah, daß ihr gewiß die höchste innere Wahrscheinlichkeit nicht abgesprochen werden kann. Es bekamen also die Cisalpiner das Recht der Civität zwar später als die Latini und Socii, aber nur wenig später, und als unverkennbare Folge jenes Ereignisses.

Wir wollen aber noch erwägen, wie es sich stellen würde, wenn wirklich im Jahre 665 die Cispadaner Peregrinen geblieben, oder Latinen geworden wären. Lange wenigstens könnte dieser untergeordnete Zustand für sie nicht gedauert haben. Denn im Jahre 689

---

dd) Das Stillschweigen des Asconius kann dagegen keinen Zweifel erregen. Denn er wollte ja überhaupt nicht den Zustand von Gallien beschreiben, sondern nur eine besondere Art Latinischer Colonien bemerklich machen, die ihm (nach meiner Voraussetzung) keinen Anlaß geben konnten, die Cispadaner zu erwähnen. — Die hier vertheidigte Meynung ist im Wesentlichen auch schon bisher angenommen worden. Am bestimmtesten von Sigonius de j. Ital. III. 2, zum Theil aus schwachen Gründen. Diese Gründe widerlegt Spanheim orbis Rom. I. 12; allein auch er erklärt sich doch nur gegen die bestimmte Behauptung, daß gerade dieselbe Lex Pompeia beide Veränderungrn vorgenommen habe, woran in der That wenig liegt; daß beides um dieselbe Zeit geschah, folglich im Zusammenhang stand, und nur verschiedene Theile derselben politischen Handlung ausmachte, bestreitet auch er nicht, und darauf kommt Alles an.

schreibt Cicero an den Atticus: videtur in suffragiis multum posse Gallia [ee]). Damals wenigstens mußte also ein großer Theil von Gallien die Civität schon haben, um auf die Wahlen in Rom von Einfluß seyn zu können. Also haben wir schließlich doch nur die Wahl, die Ertheilung der Civität entweder in das Jahr 665, oder in irgend ein unbekanntes Jahr zwischen 665 und 689 zu setzen. Diese letzte Annahme aber hat noch das gegen sich, daß sie weit willkührlicher und unmotivirter ist als die erste, da in dieser ganzen Zwischenzeit keine ähnliche Veranlassung für die Ertheilung neuer Rechte an Gallien vorkommt, wie sie für das Jahr 665 in den um dieselbe Zeit für die Latini und Socii gegebenen ähnlichen Gesetzen (Lex Iulia und Lex Plautia) unverkennbar vorliegt.

Der ganze Hergang muß also vollständig so gedacht werden. Im J. 665 wurden die cispadanischen Städte Römische Municipien, die transpadanischen Latinische Colonien. Ausgenommen waren: Placentia, Cremona und Bononia, welche als alte Latinische Colonien schon unmittelbar durch die Lex Iulia, also ein Jahr früher, in Municipien verwandelt worden waren [ff]): ferner Mutina und Parma, welche als alte Bürgercolonien gar keine

---

ee) Cicero ad Atticum I. 1.

ff) Hierin liegt denn auch die Antwort auf die den Asconius beunruhigende Frage, warum Cicero die Stadt Placentia ein Municipium nennt (Note k). Es fällt auf, daß er selbst dieses nicht bemerkte; Niebuhr (II. 92) erklärt es auf folgende scharfsinnige

Veränderung ihres Zustandes erfuhren ff): endlich Eporedia, welches entweder unter die erste, oder unter die zweyte dieser ausgenommenen Klassen gehört haben muß.

Dabey fragt sich noch, ob für diese Veränderung jede Stadt erst Fundus werden mußte. Man könnte es bezweifeln, weil sie als Provinzialstädte geringer standen als die Bundesgenossen, also vielleicht die Gesetze Roms ohne Prüfung annehmen mußten. Dennoch halte ich das Gegentheil für wahrscheinlicher, da die neuen Municipien so bedeutende Verpflichtungen zu übernehmen hatten. Zweifelhafter scheint es für die Transpadaner, deren Latinität vielleicht gar keine neue Organisation der Stadtgemeinden selbst, und eben so wenig eine neue staatsrechtliche Verpflichtung, mit sich führte.

Ueber das fernere Schicksal der Transpadaner wissen wir Folgendes. Die Römischen Parteyhäupter suchten sie durch Versprechungen an sich zu ziehen, um die eigene Macht durch das Gewicht eines solchen Anhangs zu verstärken. So verließ Cäsar, als er in Spanien Quästor war (688), die Provinz früher als er sollte,

---

Weise. Placentia wurde späterhin wieder Militärcolonie. Nun hatte Asconius in Büchern gelesen, die Stadt sey 536 Colonie geworden; er wußte aus der Anschauung seiner Zeit, daß sie jetzt Colonie sey; dadurch schien es ihm unbegreiflich, daß sie in der Zwischenzeit (wie es doch war) etwas Anderes seyn konnte. — Auch Festus v. municipium rechnet Bononia und Placentia unter die Municipien.

gg) So nennt noch Cicero Phil. V. 9 die Stadt Mutina eine Colonie, nicht Municipium.

um die Transpadaner für die Civität aufzuregen [hh]). Im folgenden Jahr (689) waren die Censoren uneinig, ob sie die Transpadaner als Römische Bürger aufnehmen sollten [ii]); auch das beweist wieder, daß die Civität der Cispadaner gar nicht mehr in Frage stand. Im Jahre 703 schreibt Cicero aus seiner Pompejanischen Villa nach Rom [kk]), es gehe das Gerücht, man wolle die Transpadaner zu Bürgern machen, folglich als Municipien organisiren; er fürchtet Unruhen. Endlich 705, nachdem Cäsar über den Rubico gegangen war und Rom erobert hatte, gab er den Transpadanern wirklich die

---

hh) Sueton. Caesar C. 8 „colonias Latinas de petenda civitate agitantes adiit“ etc. Es können keine anderen gewesen seyn, als die Transpadaner.

ii) Dio Cassius XXXVII. 9.

kk) Cicero ad Att. V. 2 „eratque rumor de Transpadanis, eos jussos IV viros creare. Quod si ita est, magnos motus timeo. Sed aliquid ex Pompeio sciam.“ Nach den Worten könnte man glauben, er fürchtete einen Aufstand der Transpadaner wegen der ihnen zugemutheten beschwerlichen Wahl von quatuorviri. Es ist aber nur Umschreibung der Organisation jener Städte als Römischer Municipien, das Gerücht also ging dahin, daß ihnen jetzt Pompejus die Civität geben wolle. Die gefürchtete Bewegung war die, welche aus jeder plötzlichen Aufnahme einer großen Masse neuer Bürger hervorgehen mußte, zumal in einer durch die Partheyen in Rom selbst so aufgeregten Zeit. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird unzweifelhaft durch einen gleichzeitigen Brief (ad fam. VIII. 1), worin Cicero dasselbe Gerücht so ausdrückt: „Nam et illi rumores de *comitiis Transpadanorum*, Cumarum tenus caluerunt: Romam cum venissem, ne tenuissimam quidem auditionem de ea re accepi.“ — In diese Zeit fällt vielleicht auch das von Cicero (de off. III. 22.) getadelte Benehmen des Curio in Beziehung auf die Ansprüche der Transpadaner.

Civität ll). Dadurch wurden alle ihre Städte zu Municipien erhoben mm), mit Ausnahme von Cremona und Aquileja, welche schon seit 664 (als alte Latinische Colonien) Municipien geworden waren, und von Eporedia, welches zu derselben Zeit, wenn nicht gleich bei ihrer Stiftung, die Civität erhielt. Ist die oben für die Cispadaner aufgestellte Ansicht richtig, so mußte auch jede Transpadanische Stadt für dieses Gesetz zuvor Fundus werden. Daß sie Latinische Colonien genannt wurden, konnte hierin keinen Unterschied machen, denn dieses war ja ein bloßer Titel, und konnte auf keine Weise dieselbe unbedingte Abhängigkeit begründen, welche einer wirklichen, durch Deduction gestifteten, Colonie im Verhältniß zum Mutterstaat zugeschrieben werden mußte. — Wenn übrigens hier und weiter oben gesagt ist, die Gallischen Städte seyen nunmehr (mit wenigen Ausnahmen) Municipien geworden, so gilt das nur von den größeren Orten; daneben bestanden, hier wie ander-

---

ll) Dio Cassius XLI. 36.

mm) Plinius beschreibt ein in den Alpen errichtetes Siegesdenkmal, worauf viele Städte verzeichnet waren (hist. nat. III. 24 [20]). Dabey sagt er: non sunt attributae Cottianae civitates XII, quae non fuerunt hostiles: *item attributae municipiis lege Pompeia.* Man hat dieses mit der durch Pompejus Strabo im Jahre 665 ertheilten Latinität in Verbindung gesetzt, neben welcher zugleich manchen Transpadanischen Städten einige abhängige Gemeinden in den Alpen zugetheilt worden wären. Allein Plinius konnte schwerlich für Latinische Colonien den Namen von Municipien gebrauchen. Es muß also diese Lex Pompeia neuer gewesen seyn als 705. Auch kommen ja nachher noch mehrmals Pompeii als Consuln vor: namentlich 719, 723, 767.

wärts, gar manche kleinere Bürgergemeinden, verschieden in Umfang und Benennung, von welchen bald noch genauere Nachricht gegeben werden wird.

Betrachten wir nun noch im Zusammenhange den Zustand, worin sich jetzt (seit 705) das ganze cisalpinische Gallien befand. Er war ganz abweichend von allen anderwärts befolgten Regeln des Römischen Staatsrechts. Das ganze Land bestand jetzt aus Gemeinden Römischer Bürger, vollständig eingerichtet, also ohne Zweifel mit allen anderwärts vorkommenden gewählten Obrigkeiten; nur Eine Obrigkeit fehlte, und gerade die vornehmste, der IIvir iuri dicundo. Denn da die ganze Provinz fortwährend unter einem Proconsul stand, so hatte dieser die allgemeine Gerichtsbarkeit, die er dann nach Gelegenheit bald in eigener Person, bald durch Delegation, ausübte. Die Städte waren also hier im Ganzen in einem ähnlichen Zustand, wie anderwärts die einzeln stehenden, nicht eben zahlreichen, Präfecturen; nur mit dem Unterschied, daß sie nicht, wie diese, besondere Präfecten in ihren Mauern hatten, sondern daß der Proconsul der allgemeine Präfect für das ganze Land war. Eine einzige Stadt machte davon eine Ausnahme, die Colonie Mutina. Diese war eine wirkliche Präfectur, das heißt in ihr verwaltete die Gerichtsbarkeit nicht der Proconsul, sondern ein besonderer, von Rom ernannter praefectus iuri dicundo; davon wird noch ferner die Rede seyn. — Zugleich erklärt es sich aus diesem anomalischen Verhältniß, warum Cicero im Jahre 703 den Plan, die Transpadanischen Städte in Municipien zu

verwandeln, so bezeichnete: iustos IV viros creare (Note kk). Nämlich die Absicht war damals gar nicht, ihnen II viri iuri dicundo zu geben, welches nur mit der Auflösung der Provinzialverfassung hätte geschehen können nn).

Seit 705 waren in ganz Italien und im cisalpinischen Gallien keine andere Gemeinden mehr zu finden als aus Römischen Bürgern bestehende. Wir wollen noch einen vergleichenden Blick werfen auf den Zustand der außeritalischen Länder am Ende der Republik. Hier war Alles Provinz, Alles von Rom aus regiert; gar manche Städte hatten bedeutende Privilegien, Abgabenfreyheit, eigene Gesetzgebung: aber von einer Verschmelzung mit dem Zustand Italischer Städte finden sich nur erst ganz unbedeutende Anfänge. Municipien in Provinzen existirten vor Cäsar wohl noch gar nicht, Colonien nur erst wenige. Folgende habe ich bemerkt, leicht möglich, daß sich das Verzeichniß noch vermehren läßt.

583 Carteia in Spanien, Latinische Colonie von ganz anomalischer Entstehung oo). 631 Aquae Sextiae

---

nn) Allerdings kommen überhaupt auch IV viri juri dicundo vor, aber seltener als II viri, so wie umgekehrt die niederen Obrigkeiten seltener II viri sind. Wenn man also in Beziehung auf die Städte eines ganzen Landes von IV viri spricht, so ist dadurch gerade der Gedanke an die regelmäßige Gerichtsobrigkeit ausgeschlossen.

oo) In den Spanischen Feldzügen hatten viele Römische Soldaten mit gefangenen Spanierinnen (also mit Sklavinnen) Kinder erzeugt. Viertausend solcher Soldatensöhne baten um An-

in Gallia transalpina [pp]). 632 Carthago in Africa, und 636 Narbo in Gallien [qq]). Ferner die Colonien, welche in Folge der Lex Livia (632), namentlich in Africa, gegründet wurden [rr]). Dann Mariana von Marius, Aleria von Sulla, beide in Corsica [ss]). — Cäsar gab einigen Spanischen Städten die Civität, wahrscheinlich der erste und geringe Anfang von Municipien außer Italien [tt]). Zugleich aber war er der erste, der in gro-

---

siedelung. Der Senat beschloß, aus ihnen, sobald sie manumittirt wären, eine Latinische Colonie in der Stadt Carteja zu bilden, deren alte Einwohner sich gleichfalls als Bürger der neuen Colonie einschreiben lassen konnten. Livius XLIII. 3.

pp) Livius epit. lib. LXI. — Allerdings nennt Plinius hist. nat. III. 5 die Stadt als oppidum Latinum, und deswegen bezweifelt Madvig opusc. acad. p. 303 die Angabe des Livius, indem sonst die Stadt durch die Lex Iulia ein Municipium geworden seyn müßte. Dieses ist jedoch nicht nöthig anzunehmen (s. ob. Nr. I. Note e.).

qq) Velleius I. 15, II. 8. Daß er Carthago die erste außeritalische Colonie nennt, ist freylich nach den so eben angeführten früheren Fällen nicht genau.

rr) Es sollten ursprünglich 36,000 arme Römer in zwölf Colonien geführt werden, wodurch die Optimaten die Volksgunst des C. Gracchus untergraben wollten. Eine so ausgedehnte Ausführung hätte weit mehr sichtbare Spuren hinterlassen müssen; sie war auch nachher zu jenem politischen Zweck nicht mehr nöthig (Madvig. opusc. acad. p. 289. 290). Daß das Gesetz aber theilweise ausgeführt wurde, zeigt die L. Thoria lin. 26. 30 (Haubold monum. leg., tab. ad p. 13): „qui lege Livia facti creative sunt fueruntve iis hominibus agrum in Africa dederunt adsignaverunt . . . eum agrum locum quem X viri qui ex lege Livia facti creative fuerunt Vticensibus reliquerunt adsignaverunt."

ss) Plinius hist. nat. III. 12. Seneca consol. ad Helviam C. 8.

tt) Dio Cassius Lib. 43. C. 39.

ßen Massen Bürgercolonien außer Italien gründete. Sueton giebt 80,000 von ihm colonisirte Römische Bürger an uu); wahrscheinlich waren es theils Militärcolonien, theils auch Versorgungen für arme Einwohner von Rom. — Sicilien hatte durch Cäsar die Latinität erhalten: Antonius erhob es gleich nach Cäsars Tod zur Civität; wie Cicero sagt, durch einen von dem bestochenen Antonius erdichteten Volksschluß aus Cäsars Dictatur vv). — Dagegen dürfen folgende Ereignisse nicht mit den hier dargestellten in Verbindung gesetzt werden. Die Bithynischen Städte bekamen nach dem Mithridatischen Krieg durch eine Lex Pompeia große Freyheiten, ja eine förmliche Städteordnung ww). Allein es würde ganz irrig seyn, dieses mit den hier dargestellten Rechtsverhältnissen in irgend eine Verbindung zu setzen. Niemand dachte zur Zeit der Republik daran, an Asiatische Landschaften die Civität zu geben, und ihre Städte zu Municipien zu machen. Die größte Ehre, die man einer Stadt außer Italien erwies, bestand in der Erklärung: Li-

uu) Sueton. Caesar c. 42. Nur wenige dieser Cäsarischen Colonien lassen sich mit Sicherheit angeben. Einige Spanische und Gallische werden von Plinius (III. 3—5) durch den Beynamen Iulia als solche bezeichnet (vergl. Cicero ad fam. X. 15). Eben so kommen auf Münzen vor: Berytus, Carthago, Corinthus, Valentia. Vaillant numismata aerea Imperat. P. I. p. 1—5 ed. Paris. 1697. Vgl. auch Orelli Inscript. N. 200. 202. 4241. — 253. 254. 306. 308. — 197. 200. — 71. 72. 3081. 4962.

vv) Cicero ad Att. XIV. 12, geschrieben kurz nach Cäsars Tode, im April 710.

ww) Plinii epist. X. 83. 84. 113—116.

Liberi, amici, sociique populi Romani sunto [xx]). — Besonders auch würde es ganz irrig seyn, den Sprachgebrauch des dritten Jahrhunderts in die Zeiten der Republik hinein zu tragen. Ulpian nennt municipes die Bürger einer Provinzialstadt so gut, als die einer Italischen [yy]); vielleicht nannte man damals auch die Städte selbst zuweilen municipia. Dieses gehört zur Umwandlung aller staatsrechtlichen Verhältnisse. Die allgemeine Civität seit Caracalla mußte diese Ausdrucksweise noch allgemeiner machen.

III. Auflösung der Provinz Gallien. Gesetz über die Jurisdiction.

Der hier dargestellte Zustand des cisalpinischen Galliens dauerte nicht lange; unter den Kaisern finden wir das Land als Stück von Italien, ohne Statthalter, die Provinzialverwaltung also ganz aufgelöst. Auch läßt sich die Zeit dieser wichtigen Veränderung genau angeben.

Im Jahre 705 war das Land noch Provinz, unter Cäsars Proconsulat; der entscheidende Entschluß zum Uebergang über den Rubico, den Sueton so anschaulich darstellt, erhält nur dadurch seine Bedeutung. — 710,

xx) So in dem Volksschluß de Thermensibus lin. 10. Vergl. Dirksen Versuche S. 164. 190.

yy) *L.* 1 §. 2 *ad munic.* (50. 1), verglichen mit pr. §. 1 eod.

nach Cäsars Tod, läßt sich einer der Verschwornen, D. Brutus, um sich und die Freunde zu sichern, die Statthalterschaft des cisalpinischen Galliens geben. Antonius will ihn vertreiben, belagert ihn in Mutina, im Frühjahr 711 erfolgt hier die Schlacht, die das Schicksal der Republik durch den Tod der Consuln in Octavians Hände giebt; so lange also ist das Land noch immer Provinz. Auch Cicero in den Philippischen Reden (vom Ende 710 bis in den April 711) nennt es oft die provincia Gallia [a]. Im Herbst 711 wird D. Brutus ermordet [b]), der bis dahin die Statthalterwürde bekleidet hatte, nicht durch Usurpation, sondern ganz nach den Regeln des Staatsrechts, durch Auftrag des Senats. Von da an wurde kein Statthalter mehr ernannt, nicht etwa aus Vergessenheit, sondern grundsätzlich, weil die gegenwärtigen Machthaber verhüten wollten, daß fernerhin ein Einzelner in solcher Nähe von Rom den gefährlichen Kriegsbefehl haben möchte [c]).

Man würde aber irren, wenn man annehmen wollte, daß erst damals, wie die Verfassung, so auch der Name von Italien auf das diesseitige Gallien übergegangen wäre. Vielmehr war hier der gewöhnliche Sprachge-

---

a) Cicero Phil. III. 4. 5. 15, IV. 4, V. 13. 17, VII. 4. 8.

b) Velleius II. 64. Dio Cassius XLVI. 53.

c) Dio Cassius XLVIII. 12, erwähnt die Veränderung im Jahre 713 als eine schon feststehende. Wahrscheinlich beruhte sie auf einer ausdrücklichen Verabredung gleich in der ersten Verbindung zwischen Octavian und Antonius bey Bologna im Jahre 711.

brauch der staatsrechtlichen Veränderung voraus geeilt; vielleicht schon lange, obgleich wir das nicht genau nachweisen können. Sichere Spuren aus Schriften Römischer Staatsmänner sind diese. Cäsar wendet stets den Namen Italia auf jenes Land an, namentlich schon in Erzählungen vom Jahre 700 [d]). Eben so auch Cicero in den Philippischen Reden [e]), also wenigstens vor der Auflösung der Provinz.

Die Auflösung der Provinz führte das dringende Bedürfniß mancher bis dahin fehlenden Einrichtungen mit sich. Da nämlich die Städte keine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hatten, die Rechtspflege aber gar nicht zu entbehren war, so mußten sie augenblicklich veranlaßt werden, Gerichtsobrigkeiten (II viri oder IV viri iuri dicundo) zu erwählen. Damit aber nicht diese Obrigkeiten, bei dem Mangel bisheriger Erfahrungen, ungleich und willkührlich verfahren möchten, fand man es nöthig, ihnen für die gangbarsten Rechtssachen eine gemeinsame Gerichtsordnung vorzuschreiben. Dieses ist

d) Caesar de bello Gall. V. 1 (bey dem Jahre 700), VI. 44, VII. 1, VIII. 50. 52.

e) Cicero Phil. IV. 4 „negat Gallia, negat *cuncta* Italia.“ V. 12 „Dilectum haberi . . . . in Italia, *praeter Galliam*, tota.“ Antonius nämlich stand in Gallien, und hatte da noch die Uebermacht, daher konnte man nur im übrigen Italien, nicht in Gallien (welches also nicht weniger Italien hieß) Truppen gegen ihn ausheben. Durch diesen augenscheinlichen historischen Zusammenhang widerlegt Grävius die Leseart *praeterea Gallia*, die allerdings, wenn sie richtig wäre, das Gegentheil beweisen würde. — Vergl. überhaupt über diesen veränderten Sprachgebrauch Niebuhr Bd. 1 S. 24. 3te Ausg.

der Volksschluß von unbekanntem Namen, von welchem ein grosses Stück im Museum zu Parma aufbewahrt wird, und dessen Zeitalter durch die hier gegebene historische Zusammenstellung mit ziemlicher Genauigkeit zu bestimmen ist. Aelter als 711 kann das Gesetz unmöglich seyn, denn städtische Gerichtsobrigkeiten als Regel, und in Masse, so wie sie hier vorausgesetzt werden, sind mit einem Proconsul kaum vereinbar. Gesetzt auch, man hätte sie neben ihm einführen wollen, um den Uebergang zu einer neuen Ordnung vorzubereiten, so konnte unmöglich der Proconsul in diesem großen Stück des Gesetzes unerwähnt bleiben; insbesondere würde man diejenigen Rechtssachen, die den Stadtobrigkeiten entzogen bleiben sollten, sicherlich an ihn, nicht nach Rom, verwiesen haben. — Aber auf der andern Seite ist auch das Gesetz höchst wahrscheinlich unmittelbar nach Auflösung der Provinzialverfassung, nicht später, erlassen [f]). Es hat ganz das Ansehen einer ersten Organisation neu errichteter Behörden. Insbesondere ist die, den früheren Municipien ganz fremde, Beschränkung der Gerichtsbarkeit auf eine gewisse Werthssumme des Streitgegenstandes ungleich wahrscheinlicher für die Zeit der ersten Errichtung der städtischen Gerichte, als für irgend eine spätere Zeit. In jener Zeit war auch schon die beschränkte Gerichtsbarkeit Vortheil und ehrende Auszeichnung der Städte, verglichen mit ihrem bisherigen Zu-

f) Diese Meynung ist übrigens nicht neu; sie ist schon ausführlich und gründlich dargestellt von Dirksen obs. ad selecta L. Galliae cisalp. capita Berol. 1812 p. 17—23.

stand: in dieser wäre eine partielle Zurücknahme der früher gestatteten freyeren Befugniß verletzend gewesen [g]).

Zweymal wird der städtischen Obrigkeit vorgeschrieben, zu ihren Prozeßstipulationen diejenige Formel zu gebrauchen, welche in Rom das Edict des praetor qui inter peregrinos ius dicet enthalte [h]). Warum nicht die aus dem Edict des praetor urbanus, da doch jene Obrigkeiten, gleich diesem, in der Regel über Römische Bürger zu richten hatten, wenngleich ausnahmsweise auch Peregrinen vor ihrem Tribunal erscheinen konnten? Der Grund liegt wohl darin, daß der praetor urbanus hauptsächlich legitima iudicia zu behandeln hatte, und gewiß auch vorzugsweise für diese seine Formeln einrichtete, anstatt daß jene Stadtobrigkeiten, eben so wie der Römische praetor peregrinus (obgleich aus anderen Gründen), niemals mit einem legitimum iudicium zu thun haben konnten [i]).

Ueber die Verfassung des Landes ergiebt sich aus dem Gesetz Folgendes, wobey noch ausdrücklich bemerkt werden muß, daß es nach seiner eigenen wiederholten Angabe nicht etwa für einzelne Städte oder Landestheile, sondern für die ganze Gallia cisalpina gelten sollte (Col. I. lin. 7, ferner II. 3. 26. 53).

---

g) Späterhin freylich scheint die Beschränkung der Gerichtsbarkeit gerade von diesen Gallischen Städten auf das übrige Italien übertragen worden zu seyn. Savigny Geschichte des R. R. im Mittelalter Bd. 1 §. 11. Es geschah dieses in der Zeit, in welcher alle Freyheit und Selbstständigkeit verschwand.

h) Lex de Gallia cisalp. Col. 1 lin. 24. 34.

i) Gaius IV. §. 104. 105.

Es werden drey Klassen von Gerichtsobrigkeiten aufgezählt: II vir, IIII vir, praefectus. Die ersten Namen sind allgemeiner Art, wahrscheinlich waren hier, wie anderwärts, die II viri I. D. häufiger als die IIII viri I. D. Der dritte Name aber kommt zweymal mit der näheren Bezeichnung vor: praefective Mutinensis (I. 28 und I. 37.). Offenbar also war die alte Colonie Mutina eine Präfectur, und zwar die einzige in ganz Gallien, folglich die einzige Stadt dieses Landes, die auch schon während der Provinzialverfassung eine eigene örtliche Gerichtsobrigkeit gehabt hatte. Neben diesen beiden Erwähnungen von Mutina steht nun noch eine andere, deren Sinn sehr streitig ist. Es heißt nämlich in beiden angeführten Stellen vollständig so: si ex decreto II viri IIII viri praefective Mutinensis quod eius II vir IIII vir praefectusve ex lege Rubria . . . decreverit. Darüber haben sich zwey Meynungen gebildet. Die erste verbindet ex lege Rubria mit praefectus, so daß (nach dieser Annahme) Mutina durch die Lex Rubria Präfectur geworden seyn muß, und daher diese Bezeichnung mit praefectus Mutinensis gleichbedeutend und abwechselnd gebraucht ist[k]). Die zweyte

---

k) Dirksen l. c., p. 36. 37., und (mit einiger Modification) Klenze fragm. L. Serviliae Berol. 1825 p. 39. — Es ist keine Widerlegung dieser Meynung, daß dadurch eine willkührlich abwechselnde Bezeichnung des praefectus vorausgesetzt wird, die zur Sprache eines Gesetzes nicht passe; denn über eine solche Abwechselung kommt man doch nicht hinweg, da der praefectus bald ohne allen Zusatz steht, bald mit eius municipii, bald mit Mutinensis.

verbindet jene Worte mit decreverit, so daß nach ihr die Rede ist von einem in Gemäßheit der Lex Rubria zu erlassenden Decret, welche Lex Rubria dann eben dieses Cisalpische Gesetz seyn würde, indem dasselbe in den vorhergehenden Worten ein solches Decret wirklich vorschreibt [1]). Beide Erklärungen sind mit den Worten vereinbar; aus zwey Gründen aber halte ich die erste für vorzüglicher. Einmal hat das praefectus ex Lege Rubria mehrere unzweifelhafte Analogien ganz ähnlicher Bezeichnung (z. B. praefectus I. D. Lege Petronia) für sich, von welchen noch in einem anderen Abschnitt der gegenwärtigen Abhandlung (Nr. VI.) ausführlich die Rede seyn wird. Dann aber fehlt es dem Ausdruck ex L. Rubria decreverit an allem irgend wahrscheinlichen Motiv. So könnte etwa gesagt seyn, wenn von einem ganz eigenthümlichen, nur hier vorkommenden, Decrete die Rede wäre, also von einer besonderen Erfindung des Gesetzes; nicht bey einem Decret, welches ganz einfach aus dem Prätorischen Edict herübergenommen war, um künftig von den Gallischen Obrigkeiten angewendet zu werden.

---

1) Puchta civil. Abhandlungen Leipzig und Berlin 1823 N. II., und Nachtrag im civil. Magazin Bd. 6 N. VI. Ferner Huschke pr. de actionum formulis quae in L. Rubria exstant Vratisl. 1832 p. 39 sq., welcher ausführliche Untersuchungen über die Person dieses Rubrius anstellt. — Es kann diese Meynung nicht widerlegt werden durch die Unwahrscheinlichkeit, daß das Gesetz von sich selbst sagen sollte ex L. Rubria anstatt ex hac lege; denn diese Worte gehören zu einer Formel, die künftig der Magistratus gebrauchen soll, und darin könnte allerdings die namentliche Bezeichnung des Gesetzes gedacht werden.

Ganz verschieden sind die in dem Gesetz vorkommenden Bezeichnungen der Gallischen Gemeinden. Einigemal kommt vor municipium als generische Bezeichnung aller Städte, also auch der Colonien und der Präfectur (I. 6); diese Bezeichnung konnte angehen, seitdem das ganze Land nur Römische Bürgemeinden enthielt, sie wäre ganz unzulässig gewesen vor 705, weil damals Eine Hälfte des Landes noch fast ganz ohne solche Gemeinden war. — Dann steht einmal municipium, colonia, locus (I. 42), wo dieser letzte Ausdruck sagen will: oder irgend ein anderer, zu diesen zwey Klassen nicht gehörender Ort. Daß übrigens solche Städte, die noch jetzt den Namen Colonien führen konnten, indem sie sich nicht in Municipien verwandelt hatten, in Gallien nur noch in sehr kleiner Zahl vorkamen, ist schon oben bemerkt worden [m]. — Endlich kommen dreymal Gemeinden der verschiedensten Art und Benennung vor (II. 2. 53. 58), und zwar (nach einer allerdings nicht allgemein anerkannten Auflösung der Siglen) in folgender Zusammenstellung; in eorum quo (oder in eo) oppido, municipio, colonia, praefectura, foro, vico, conciliabulo, castellove. Hier ist oppidum die einleitende generische Bezeichnung, nicht eine einzelne Klasse; municipium be-

m) Auch Cicero und Cäsar nennen in Gallien stets municipia und coloniae neben einander, bey welcher althergebrachten Verbindung es natürlich in einem gegebenen Fall nicht darauf ankommen konnte, ob die eine Klasse vielleicht sehr zahlreich war, während die andere nur aus sehr wenigen Städten bestand. Cicero Phil. III. 5. 15, V. 13. Caesar de bello Gall. VIII. 50. 51.

zeichnet die meisten und wichtigsten Orte; colonia geht nur auf wenige Städte; praefectura nur auf Mutina allein; die übrigen Namen bezeichnen kleinere, nicht vollständig organisirte Gemeinden. — Die Erwähnung dieser kleineren Gemeinden führt aber auf die Frage, ob denn in jeder derselben besondere Gerichtsobrigkeiten, also in den Dörfern auch Dorfrichter, vorkamen. Ich möchte dieses aus zwey Gründen bezweifeln. Erstlich weil nach anderen Nachrichten alles Land (wenigstens in Italien) nur aus Stadtgebieten bestand, so daß namentlich jeder vicus Theil eines Stadtgebietes war [n]). Zweytens weil die oft wiederkehrende Aufzählung der Magistrate nur II viri, IIII viri und einen praefectus ergiebt, ohne durch einen generischen Zusatz noch für andere Arten Raum zu lassen; jene Namen aber kamen sicher nur in Municipien und Colonien vor. Auch steht damit die Erwähnung der kleineren Gemeinden in dem Gesetz gar nicht im Widerspruch. Es heißt dabey nur unbestimmt: qui ibi iuri dicundo praeest. Dieser Ausdruck muß nicht nothwendig von einem besonderen Ortsrichter verstanden werden, er kann eben so gut auf die II viri der Stadt gehen, zu deren Gebiet der vicus oder das forum gerade gehört.

n) *L.* 30 *ad municip.* (50. 1) „Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus ille respondet."

IV. Die Tafel von Heraklea.

Im Jahre 1732 wurden nahe am Meerbusen von Tarent, im Gebiet der alten Stadt Heraklea, große Bruchstücke einer Tafel von Bronze gefunden, auf deren einer Seite ein Römischer Volksschluß, auf der andern eine Griechische Inschrift, eingegraben war. Ein Stück wurde bald nach England verkauft, das Uebrige kam frühe nach Neapel, und nun ist seit langer Zeit das Ganze daselbst vereinigt, wo es gegenwärtig in dem museo Borbonico aufbewahrt wird, d. h. in dem Gebäude, welches alle wissenschaftliche und Kunstsammlungen (Studj) vereinigt [a]).

Dieses Römische Gesetz enthält Bestimmungen über folgende zwey Klassen von Gegenständen:

1) Polizey der Stadt Rom. — Professionen in Beziehung auf Getreidespenden. Straßenreinigung. Oeffentliche Plätze.

2) Verfassung der Gemeinden Römischer Bürger. — Fähigkeit zum Decurionat. Desgleichen zu Magistraturen. Aufnahme des Römischen Bürger-

a) Von den Schriftstellern über dieses Gesetz will ich hier nur diejenigen namhaft machen, die ich in der Folge anzuführen haben werde. Mazochi Comm. in aeneas tabulas Heracleenses P. 1. 2 Neap. 1754. 1755 fol. (nur die zweyte Pars gehört hierher). Marezoll fragm. legis Romanae Gotting. 1816. Dirksen obss. ad tab. Heracl. partem alteram Berol. 1817. Dirksen civil. Abhandl. Bd. 2 Berlin 1820 N. 2 (über den ersten Theil des Gesetzes).

census in den Italischen Städten. Künftige Gesetzgebung derselben.

Indem es nun unternommen werden soll, die Zeit und Veranlassung des Gesetzes zu bestimmen, muß vor Allem die schwierigste Frage berührt werden, wie überhaupt so verschiedenartige Gegenstände in demselben Gesetz zusammengefaßt werden konnten. Am wenigsten Beyfall möchte wohl die von Mazochi schon auf dem Titel seines Werks ausgedrückte Meynung [b]) finden, wo er es ein legum Romanarum Digestum nennt, so daß es eine Sammlung vieler Römischen Gesetze zum Gebrauch der Municipien gewesen wäre, gleichsam ein erster Versuch zu den von Spangenberg herausgegebenen monumenta legalia von Haubold. Andere haben eine innere Verbindung zwischen jenen Gegenständen aufgesucht, z. B. darin liegend, daß es für die Municipalen wichtig gewesen wäre, die Polizeyvorschriften zu kennen, die sie bey einer Reise nach Rom zu beobachten hätten; allein auch diese Verbindung ist doch sehr gezwungen. Einfacher und natürlicher ist es anzuerkennen, daß keine Verbindung vorhanden ist, daß man vielmehr, um Zeit und Mühe zu sparen, die disparatesten Gegenstände in einer einzigen Volksversammlung abzumachen gut fand. Es war also ein Gesetz derjenigen Art, welche als Satura, das heißt als Gemisch von verschiedenartigem In-

---

b) Wenn von einer Meynung von Mazochi die Rede ist, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß dieser zwar sehr belesene, aber höchst confuse Schriftsteller vielleicht in anderen Stellen etwas ganz Anderes, ja gerade Entgegengesetztes lehrt.

halt, bezeichnet wurde c). Allerdings war das Einbringen solcher Gesetze durch die L. Caecilia Didia von 656 verboten, weil dadurch leicht das Volk genöthigt werden konnte, entweder auch das Unerwünschte anzunehmen, oder auch das Heilsame zu verwerfen d). Allein dieses Verbot kann gegen die Behauptung, daß die Tafel von Heraklea dennoch eine solche satura enthalte, kein Bedenken erregen, da Cicero im Jahre 695 bittere Klagen darüber führt, daß die Lex Caecilia Didia *mit* vielen anderen Gesetzen durch die Feinde der Verfassung (womit er gewiß den Cäsar meint) außer Gebrauch gekommen sey e).

Unter jenen beiderley Bestimmungen des Gesetzes waren gewiß die wichtigsten diejenigen, welche die Verfassung der Municipien betrafen: theils an sich selbst, theils auch schon deswegen, weil die polizeylichen Bestimmungen für Rom auch schon durch obrigkeitliche Edicte erledigt werden konnten, also eines Volksschlusses nicht einmal bedurften. Und nun fragt es sich, in welchen Zeitpunkt diese von Rom ausgehende Städteordnung wohl zu setzen seyn möchte. Es giebt dafür zwey mögliche und nicht unwahrscheinliche Anknüpfungspunkte,

---

c) Festus: „Satura . . . lex multis aliis legibus conferta. Itaque in sanctione legum adscribitur, neve per saturam abrogato aut derogato.“

d) Oratio pro domo c. 19. 20. Cicero de legibus III. 4.

e) Cicero ad Att. II. 9. „improbitate istorum, qui auspicia, qui Aeliam legem . . . qui Caeciliam et Didiam neglexerunt: qui omnia remedia reipublicae effuderunt.“

aber auch nur diese zwey: das Ende des Bundesgenossenkriegs (also bald nach 665) und die Aufnahme der Transpadaner in die Civität (also bald nach 705). Denn in beiden Zeitpunkten wurde mit einemmale eine große Zahl Römischer Bürgergemeinden errichtet, die eine solche durchgreifende gemeinsame Organisation wohl bedürfen konnten. Für irgend einen mittleren Zeitpunkt fehlt es an aller auch nur scheinbaren Veranlassung; eben so auch für irgend einen späteren, namentlich in die Augustische Zeit fallenden Zeitpunkt [f]).

Betrachten wir zuerst, welche Anwendung das Gesetz finden mußte, je nachdem wir den einen oder den anderen Zeitpunkt annehmen. An zwey Stellen giebt das Gesetz selbst seinen Wirkungskreis ganz genau an:

1) Bei der Fähigkeit zum Decurionat (lin. 108): Quae municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula *civium Romanorum sunt erunt* etc. [g]).

---

f) Daher ist auch unerheblich die an sich wahre Bemerkung, daß das Gesetz in keinem Fall neuer seyn kann als 741. Denn es erwähnt lin. 50 die IIviri der Straßenreinigung vor den Thoren von Rom; diese niedere Polizeyobrigkeit aber war 741 nicht mehr vorhanden. Dio Cassius LIV. 26.

g) Im Wesentlichen eben so allgemein ist die Bestimmung lin. 83, nur ist die Allgemeinheit weniger scharf im Ausdruck hervorgehoben. — Es ist übrigens merkwürdig, daß in diesem Gesetz nur Fünf Klassen von Gemeinden erwähnt werden, in der Lex de Gallia cisalpina noch zwey mehr, die vici und die castella. Der Grund des Unterschieds liegt wohl darin, daß die vici und castella keinen ordo hatten (wovon allein unser Gesetz spricht), anstatt daß Prozesse (von welchen das Gallische Gesetz redet) gewiß auch in ihnen vorkamen. — In der Lex Servilia werden nur oppida, fora, conciliabula genannt (Klenze p. 52);

Dieses geht also auf alle Römische Bürgergemeinden ohne irgend eine örtliche Beschränkung: ferner auf gegenwärtige und künftige. Also gewiß auch auf Römische Colonien außer Italien, die in irgend einer künftigen Zeit gestiftet werden möchten.

2) Bey dem örtlichen Census (lin. 142): Quae municipia, coloniae, praefecturae, civium Romanorum *in Italia* sunt, erunt etc. Es wäre sehr willkührlich anzunehmen, die Beschränkung auf Italien wäre auch in der ersten Stelle gemeynt, und nur aus Nachlässigkeit nicht ausgedrückt. Es läßt sich sogar ein sehr einleuchtender Grund des Unterschieds angeben. Die Bestimmungen, wodurch der Stadtsenat von ehrlosen Menschen rein gehalten werden sollte, waren überall gleich anwendbar und wünschenswerth; der Census aber bezog sich vorzugsweise auf die Theilnahme an den Comitien. In dieser Beziehung mußten für alle Einwohner von Italien regelmäßige Anstalten getroffen werden: Coloniebürger aus Afrika oder jenseits der Alpen konnten an der Römischen Volksversammlung ohnehin nur so einzeln und ausnahmsweise Antheil nehmen, daß es nicht der Mühe lohnte, deshalb eine fortwährende Anstalt für die ganze Stadt vorzuschreiben. — Noch eine zweyte Eigenthümlichkeit ist bey der Vorschrift über den Localcensus zu

---

diese Aufzählung stimmt überein mit der in der Tafel von Heraklea, da unter oppidum unzweifelhaft die municipia, coloniae, praefecturae verstanden werden. In der sogenannten Lex Mamilia stehen dieselben Fünf Klassen wie in der Tafel von Heraklea; nur werden da die Colonien (als Hauptgegenstand des Gesetzes) zuerst genannt.

bemerken. Es werden hier nicht alle Fünf Arten von Gemeinden, wie sie sonst vorkommen, genannt, sondern nur die drey vornehmsten. Das will sagen, nur in den größeren Gemeinden galten die Ortsobrigkeiten für hinreichend zuverlässig, daß man ihnen zur Bequemlichkeit ihrer Bürger einen Localcensus anvertrauen konnte. Der Bürger eines forum oder conciliabulum sollte also nicht von den an den Census geknüpften politischen Rechten ausgeschlossen seyn, aber er sollte nicht von der niederen Polizeymagistratur seines Wohnorts, sondern von der höchsten Obrigkeit derjenigen Stadt censirt werden, zu deren Gebiet die Gemeinde seines Wohnorts gehörte.

Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage. Nehmen wir für das Gesetz die Zeit gleich nach dem Bundesgenossenkrieg an, so mußte es angewendet werden:

In allen Städten, die durch die Lex Iulia und die Lex Plautia die Civität erhalten hatten. Im Cispadanischen Gallien [h]). In den wenigen Bürgercolonien außer Italien.

Setzen wir es auf die Zeit nach 705, so war es anwendbar auf alle so eben aufgezählte Gemeinden, deren

---

h) Ob auf dieses auch die Bestimmung über den Localcensus in Italien gegangen seyn würde, hängt davon ab, ob damals schon der Name Italia auf Gallia cisalpina angewendet wurde, welches sich schwerlich mit Sicherheit ermitteln läßt. Anstalten zur Ausführung fehlten den Gallischen Municipien nicht, denn in jedem derselben gab es unfehlbar solche Personen, auf welche die Worte lin. 143 paßten: qui in eis municipiis maximum magistratum, maximamve potestatem ibi habebit.

letzte Klasse jedoch (die außeritalischen Colonien) nunmehr weit zahlreicher geworden war; außerdem aber auch noch auf die Transpadaner [i]), ja diese waren nunmehr sogar die eigentliche Veranlassung, warum ein solches Gesetz gerade jetzt erlassen wurde.

Welcher unter jenen beiden Zeitpunkten ist nun für das vorliegende Gesetz der wahrscheinlichere? Man könnte für den früheren Zeitpunkt den Grund geltend machen wollen, daß in dem Gesetz der Fundus erwähnt werde, daß aber dieser überhaupt nur auf die Lex Iulia und Plautia bezogen werden dürfe; diese letzte Behauptung ist indessen schon oben ausführlich widerlegt worden, so daß also in diesem Umstand durchaus kein Moment der Entscheidung gesucht werden kann.

Dagegen scheinen mir folgende Gründe ganz entscheidend für den späteren Zeitpunkt.

Zuerst schon die Sprache. In mehreren früheren Gesetzen, namentlich in der um das Jahr 650 erlassenen L. Servilia [k]), finden sich manche alterthümliche Declinationsformen [l]), wovon in unsrem Gesetz Nichts mehr vorkommt, wodurch also der Anfang des achten Jahrhunderts wahrscheinlicher wird, als die Zeit bald nach der Mitte des siebenten.

Fer-

---

i) Für diese Zeit nun ist gar nicht zu zweifeln, daß unter Italia (bey dem Census) auch ganz Gallien diesseits der Alpen mit begriffen wurde.

k) Nämlich genau zwischen 648 u. 654. Klenze fragm. legis Serviliae, proleg. p. XVII.

l) Klenze l. c., p. 12. not. 2.

Ferner die schon oben erwähnte L. Caecilia Didia von 656. Diese mußte im Jahre 665 einem Gesetz von so buntem Inhalt, wie das unsrige, gewiß im Wege stehen; im Jahre 705 war dieselbe, nach Ciceros ausdrücklichem Zeugniß, längst außer Uebung gekommen.

Dann schließt das Gesetz lin. 122 vom Decurionat Denjenigen aus, qui ob caput civis Romani referundum pecuniam, praemium, aliudve quid cepit, ceperit. Was heißt das? man hat es figürlich nehmen wollen, von der falschen Criminalanklage eines Römischen Bürgers, entweder indem man emendirte deferundum [m]), oder indem man nur das referundum in demselben Sinn erklärte [n]). Allein genau derselbe Ausdruck kommt bey Sueton für das bezahlte Einliefern der Köpfe proscribirter Römer vor [o]). Daß es aber auch in unserm Gesetz nur so, und nicht figürlich, verstanden werden darf, folgt daraus, daß die Ausschließung der calumniösen Ankläger (worauf es nach der figürlichen Erklärung bezogen werden müßte) an einer ganz anderen Stelle des Gesetzes wirklich vorkommt [p]), wodurch die gegenwärtige

m) So Marezoll p. 146.

n) So Dirksen obss. p. 146.

o) Sueton. Caesar C. 11 „in exercenda de sicariis quaestione, eos quoque sicariorum numero habuit, qui, proscriptione, *ob relata civium Romanorum capita*, pecunias ex aerario acceperant, quamquam exceptos Corneliis legibus.“ Dirksen führt selbst die Stelle an.

p) Lin. 119. 120 „quemve k. (calumniae) praevaricationis (ve) caussa accusasse fecisseve quod iudicatum est erit.“

Stelle zu einer ganz müßigen Wiederholung in andern Worten werden würde. Nimmt man es nun wörtlich, so kann es nur auf die Proscriptionen gedeutet werden. Die ersten Proscriptionen aber waren die Sullanischen von 672, daher muß das Gesetz neuer seyn als dieses Jahr [q]), ja auch neuer als das Todesjahr von Sulla (676), weil man bey seinem Leben gewiß nicht eine solche öffentliche Mißbilligung seiner Handlungen gesetzlich ausgesprochen hätte. Rückt man aber einmal so weit hinweg von 665, so hört auch alle wahrscheinliche Verbindung mit der nach dem Socialkrieg ertheilten Civität auf, und wir sind dann genöthigt, die Verbindung mit der Civität der Transpadaner vorzuziehen.

Der entscheidendste Grund aber für die spätere Zeit liegt in einer Stelle des Cicero, welche uns sogar dahin führt, bestimmt das Jahr 709 für das vorliegende Gesetz anzunehmen. Im Januar dieses Jahres stand Cäsar im Feld gegen die Pompejaner in Spanien, Cicero war in Rom. In Rom wurde ein Gesetz über die Municipien vorbereitet, nach dessen Inhalt der von Rom abwesende Lepta [r]) sich bey Cicero erkundigt. Auf diese

---

Wer für Geld einen Römischen Bürger criminell anklagte, hatte doch gewiß calumniae caussa etwas gethan.

q) Diese Zeitgränze, gegründet auf die angeführte Stelle, wird auch schon von Hugo angedeutet, und dann auf überzeugende Weise ausgeführt von Dirksen obss. p. 144—146.

r) Lepta war, wie es nach seinen persönlichen Verbindungen scheint, ein Campaner aus der Gegend von Cales. Cicero ad fam. IX. 13, VI. 19.

Anfrage nun antwortet Cicero in folgenden Worten, mit bitteren Anspielungen auf die Herabwürdigung des Senats durch Einmischung verächtlicher Mitglieder (ad fam. VI. 18):

> Simul accepi a Seleuco tuo literas; statim quaesivi e Balbo per codicillos, quid esset in lege. Rescripsit, ***Eos qui facerent praeconium, vetari esse in decurionibus: qui fecissent, non vetari.*** Quare bono animo sint et tui, et mei familiares. Neque enim erat ferendum, quum, qui hodie haruspicinam facerent, in senatum Romae legerentur: eos, qui aliquando praeconium fecissent, in municipiis decuriones esse non licere.

Ob das so vorbereitete Gesetz nachher (bey Cäsars Rückkehr) angenommen wurde, wird in keiner anderen Stelle erwähnt; bey Cäsars Allmacht in dieser Zeit ist daran wohl nicht zu zweifeln; daß es von Cäsar ausging, ist aber ganz sicher, weil darüber Cicero bey Balbus, dem vertrauten Freund des Cäsar, wie er so oft bey Cicero vorkommt (z. B. ad Att. II. 3), Erkundigung einzieht: auch konnte in diesem Zeitpunkt Niemand außer Cäsar daran denken, in Rom bedeutende Gesetzanträge vorzubringen. Das Gesetz bezog sich auf Municipien und Decurionen überhaupt, unbestimmt, also auf alle oder doch viele, nicht auf eine einzelne Stadt. Also auch ganz entschieden auf Italien, weil außer demselben damals vielleicht noch gar keine Municipien vorhanden waren, gewiß nicht viele; sicher

nicht auf Spanien [s]), oder auf die oben (Nr. III) erwähnten Bithynischen Städte.

In diesem von Cicero erwähnten Gesetzentwurf nun findet sich eine ganz eigenthümliche Bestimmung, die er auch als eine solche hervorhebt, und nach welcher wahrscheinlich Lepta, wegen der persönlichen Interessen einiger seiner Bekannten (die also früher einmal praecones gewesen seyn müssen), besonders gefragt hatte. Von den Stadtsenaten sollten ausgeschlossen seyn Diejenigen, welche noch wirklich das Geschäft der praecones, oder öffentlichen Ausrufer, trieben, nicht die es vormals getrieben und nachher niedergelegt hätten. Genau dieselbe Bestimmung aber findet sich auch in unsrem Gesetz lin. 94. 104., in beiden Stellen gleichlautend:

qui *praeconium*, dissignationem, libitinamve *faciet, dum eorum quid faciet.*

Man glaube nicht, daß dieselbe Unterscheidung bey allen nicht sehr ehrenvollen Gewerben gemacht worden wäre, in welchem Fall es allerdings weniger beweisen würde; vielmehr wird gerade umgekehrt bey mehreren anderen Gewerben die Unfähigkeit zum Decurionat ausgesprochen, ohne Unterschied ob das Gewerbe noch fortdauere oder niedergelegt sey:

---

s) Darauf bezieht es Marezoll p. 82, weil unmittelbar hinter den oben abgedruckten Worten Cicero sagt: De Hispaniis novi nihil. Es ist dieses aber nur der in allen Briefen so gewöhnliche Uebergang von einem Gegenstand zu einem ganz andern. Marezoll warnt aus jenem irrigen Grunde gegen die Beziehung der Stelle des Cicero auf die Tafel von Heraklea. Walter Rechtsgeschichte S. 261 nimmt diese Beziehung dennoch an.

lin. 113. quive depugnandi caussa auctoratus *est*, *erit*, *fuit*, *fuerit*. lin. 122. 123 quive corpore quaestum *fecit*, *fecerit*, quive lanistaturam, artemve ludicram *fecit*, *fecerit*.

Das Gesetz auf der Tafel von Heraklea ist also (in seinem wichtigsten Theil) ein Gesetz über die Municipien, und enthält die characteristische Bestimmung, daß das gegenwärtige, aber nicht das frühere, praeconium vom Decurionat ausschließe; beide Merkmale passen eben so auf den von Cicero erwähnten Gesetzentwurf. Es ist hiernach Nichts natürlicher, als die Annahme, daß das Gesetz der Tafel von Heraklea gerade dasselbe ist, welches als Entwurf von Cicero erwähnt wird; es fällt dann in das Jahr 709, und war zunächst durch die noch neue Civität der Transpadaner (705) veranlaßt, sollte aber nicht auf diese beschränkt seyn, sondern für alle Römische Bürgergemeinden gelten, wie es denn in der That sehr allgemein anwendbare und recht heilsame Vorschriften enthält. Wollte man gegen diese Annahme einwenden, daß es dann nicht erst Vier Jahre nach der Civität der Transpadaner, sondern gleich 705 oder 706 hätte erlassen werden müssen, so ist zu bedenken, daß gerade in diesen Jahren Cäsar um die Herrschaft, ja um seine Existenz zu kämpfen hatte, wodurch allein schon jede Verzögerung irgend eines friedlichen Geschäfts erklärt seyn würde; eine speciellere Erklärung wird sogleich noch von anderer Seite her versucht werden. — Wir können nun noch nach dem Namen des Gesetzes fragen. Lex Iulia wird es wohl ohne Zweifel geheißen haben;

sollte daneben der Gegenstand bezeichnet werden, so bot sich kein passenderer Ausdruck dar, als Lex Iulia municipalis. Ob nun dieser Name wirklich vorkommt, und auf unser Gesetz zu beziehen ist, wird weiter unten untersucht werden.

Das schwierigste Stück des ganzen Gesetzes ist das, welches die letzten Zeilen enthalten, und auch dieses glaube ich aus meiner Voraussetzung befriedigend erklären zu können. Ich setze es in gewöhnlicher Orthographie hierher, und mit stillschweigender Aufnahme der unzweifelhaften Emendationen; von einer derselben wird noch besonders die Rede seyn.

Lin. 85. sq. Qui lege plebisve scito permissus est fuit, uti leges in municipio fundano municipibusve eius municipii daret: siquid is post hanc legem rogatam in eo anno proximo quo hanc legem populus iusserit, ad eas leges (addiderit, commutaverit, correxerit), municipes fundanos item teneto, uti oporteret si eae res ab eo tum quum primum leges eis municipibus lege plebisvescito dedit, ad eas leges additae commutatae correctae essent (nun folgt nur noch das Verbot jeder Intercession).

Ich denke mir den ganzen Zusammenhang so. Das Gesetz, welches im Jahre 705 den Transpadanern die Civität gab, bestimmte zugleich, daß in jede Stadt ein Römischer Commissar geschickt werden sollte, um der Stadt Gesetze zu geben: gewiß nicht ein Civilgesetzbuch, sondern vorzugsweise politische Gesetze, um sie als neues

Municipium zu organisiren. Die erforderte Genehmigung der Transpadaner zu dem Gesetz, das ihnen die Civität gab, mag sich hauptsächlich auf die allerdings nicht unbedenkliche Macht dieser Commissarien bezogen haben. Vielleicht glaubte man in Rom Anfangs, mit dieser Anstalt auszureichen. Als es sich aber späterhin zeigte, daß die Arbeit dieser Commissarien sehr ungleich, und theilweise willkührlich und ungenügend ausfiel, so fand man nun eine allgemeine Städteordnung als gemeinsame Maaßregel nöthig, und dazu eben sollte im Jahre 709 das vorliegende Gesetz dienen, welches jetzt freylich so allgemein gefaßt wurde, daß es auch für alle andere Theile von Italien Kraft erhielt. Die Arbeit der Commissarien sollte damit nicht aufgehoben seyn, aber um Widersprüche zu verhüten, fügte man in den oben abgedruckten Worten hinzu, jeder Commissar solle im Lauf des nächsten Jahres an den von ihm bereits gegebenen Gesetzen alle diejenigen Aenderungen treffen können, die nöthig wären, um seine Localgesetze mit der gegenwärtigen allgemeinen Städteordnung in Einklang zu bringen.

Bevor ich diese allgemeine Erklärung durch die einzelnen Ausdrücke der Stelle durchführe, will ich noch dem möglichen Einwurf begegnen, daß ich willkührlich die Stelle auf die Transpadanischen Fundusgewordenen Städte beschränke, da sie doch den Worten nach auch auf die Cispadaner, so wie auf die Latinen und die Bundesgenossen, welche nur in irgend einer früheren Zeit einmal Fundus geworden waren, zu gehen scheine. Ich

antworte, diese Beschränkung liegt in dem Inhalt der Vorschrift selbst. Denn diese setzt voraus jetztlebende commissarische Gesetzgeber, die erst vor ganz kurzer Zeit Gesetze ausgearbeitet haben, an welchen sie nun noch sollen ändern dürfen. Gesetzt nun auch (was wir nicht wissen, auch nicht verneinen können), zur Zeit der Lex Iulia und der Lex Pompeia wären eben solche Commissarien in die Städte geschickt worden, wie jetzt in die Städte jenseits des Po, so war doch von jenen alten Gesetzgebern im Jahre 709, nach mehr als Vierzig Jahren, vielleicht kein einziger mehr am Leben. Und so verstand es sich denn von selbst, daß in dieser Verbindung als municipes fundani nur die frischen, neuen Fundusgewordenen gemeynt seyn konnten, wenngleich sehr viele andere Italische Städte vor Vierzig Jahren auch einmal Fundus geworden waren. Die Vier Jahre aber zwischen 705 und 709, die oben als Anstoß erwähnt, und vorläufig durch die vielen und schweren Beschäftigungen Cäsars beseitigt wurden — diese Vier Jahre erscheinen uns nun sogar als ein höchst willkommener Erklärungsgrund, indem erst dadurch die ganze in der Schlußclausel enthaltene Prorogation der gesetzgebenden Gewalt als möglich und als wahres Bedürfniß begreiflich wird. Ja dieses ist so wahr, daß selbst Derjenige, welcher die Tafel von Heraklea in die frühere Zeit (nach 665) versetzen wollte, zur Erklärung der Schlußclausel genöthigt seyn würde, irgend einen ähnlichen Zeitraum zwischen der durch Fundus erlangten Civität und der in der Tafel von Heraklea enthaltenen Städteordnung an-

zunehmen, in welcher Zwischenzeit gleichfalls gesetzgebende Commissarien gearbeitet haben müßten.

Ich wende mich nun zur Erklärung einzelner Theile der Stelle:

qui lege plebisvescito

Diese Worte lassen zwey Deutungen zu. Die Commissarien nämlich konnten schon in dem Gesetz ernannt seyn, welches den Transpadanern die Civität gab (sey es unmittelbar oder mittelbar, durch Auftrag an den Senat, sie einzeln zu bestimmen); dann ist lege plebisvescito auf dieses Gesetz zu beziehen, und die sonderbare doppelte Bezeichnung ist dann eben so zu erklären, wie bey der Lex Rubria in der L. de Gallia cisalpina Col. I lin. 29. 38, nämlich als die etwas umständliche Bezeichnung eines Plebiscits [s1]. Oder die Commissarien wurden erst nach jenem Gesetz durch einzelne leges oder plebiscita ernannt, die dann hier gemeynt sind. Mit Sicherheit ist zwischen diesen beiden Erklärungen nicht zu entscheiden, aber wahrscheinlicher ist doch die erste, weil man schwerlich für jede Stadt wieder ein besonderes Gesetz gab, sondern gewiß lieber dem Senat die Ausführung der im Allgemeinen beschlossenen Maaßregel überließ.

permissus est

Diese ungewöhnliche Construction hat verschiedene Gedanken erregt. Man hat emendiren wollen *cui* lege permiss*um* est; das ist aber viel verändert, besonders

s1) Vergl. Klenze fragm. L. Serviliae p. 20 Note 3, und addenda p. XIX.

da in der Tafel selbst quei für qui geschrieben wird. — Oder man wollte ohne Emendation durch bloße Erklärung denselben Sinn herausbringen. Das möchte für die vulgäre Sprache hingehen, auch wohl für wissenschaftliche Werke [s2]), für die Gesetzessprache schwerlich. Auch würde diese Erklärung höchstens dann zulässig seyn, wenn da stände: qui permissus est leges dare; es heißt aber in der That: qui permissus est uti leges daret, welche Construction zu jener Wortbedeutung weniger paßt. Oder man verstand es so, daß es der Stadt erlaubt seyn sollte, den Commissar zur Gesetzgebung zu gebrauchen; daher das passive permissus est für den Commissar, und die Vergünstigung läge in dem Recht der Stadt zur Selbstgesetzgebung. Dieses Recht wird sogleich widerlegt werden. — Das einfachste ist es wohl, permissus est zu erklären durch missus est, welche Bedeutung vou permittere auch sonst vorkommt [t]). Diese etwas schwerfälligere Form paßt sogar ganz gut zu dem ernsten Gesetzausdruck.

permissus est, fuit

Die Inschrift selbst hat, anstatt des letzten Worts, EVIT; da nun dieses kein Wort ist, so muß man, mit Veränderung Eines Buchstabens, entweder erit lesen oder fuit. Das zweyte ist schon deswegen wahrscheinlicher, weil E und F

---

s2) Vergl. Schulting in Paullum V. 6 §. 8 not. 50.

t) Columella de re rust. VII. 8 „Hoc genus casei potest etiam trans maria permitti." — Seneca de clementia II. 6 „sapiens . . . etiam ad calamitosos, pro portione improbandos et emendandos, bonitatem suam permittet."

leichter zu verwechseln sind, als v und n; außerdem aber ist auch das erste ganz widersinnig. Denn man kann unmöglich einem künftig abzusendenden Commissar auftragen, seine schon gegebenen Gesetze zu modificiren; was er schreiben wird, ist ja eben sein erstes Gesetz selbst, in welches er alles Nöthige gleich Anfangs aufnehmen kann, ohne zu Modificationen eines früheren Gesetztextes genöthigt zu seyn. Daher muß es heißen fuit, und zwar gilt permissus *est* von dem, welcher sich noch wirklich auf seiner Sendung befindet, aber doch schon Gesetze (wenigstens zum Theil) fertig gemacht hat; *fuit* von dem, der seine Sendung geendigt hat, und bereits nach Rom zurückgekehrt ist. Dieser konnte nun (gewiß von Rom aus) diejenigen Aenderungen an seinen Gesetzen vornehmen, welche nöthig seyn mochten, um dieselben mit dem gegenwärtigen allgemeinen Gesetz mehr in Uebereinstimmung zu bringen.

in municipio fundano, und nachher
municipes fundanos.

Das Adjectivum fundanus, für Fundus geworden, steht nirgend als in diesem Gesetz, ist aber nach aller Analogie formirt. Bey alten Schriftstellern steht öfter Fundanus als Adjectivum von dem Namen der Stadt Fundi, und darauf ist das Wort auch in unsrer Stelle noch neuerlich bezogen worden [u]). Dagegen streitet schon Mazochi, und auch später hat es an gründlicher Widerlegung nicht gefehlt [v]). Nicht nur wäre eine solche

u) Marezoll p. 79. 156.

v) Dirksen obss. p. 203 sq. Mazochi p. 466 sq.

Schlußbestimmung für eine einzelne Stadt in einem sonst so allgemeinen Gesetz an sich sehr unwahrscheinlich, sondern es widerspricht auch der absichtlich unbestimmte, allgemeine Ausdruck qui permissus est fuit; so konnte man unmöglich von dem Commissar für Fundi sprechen, der doch nur ein ganz bekannter Gaius oder Lucius seyn konnte. Es versteht sich von selbst, daß jene Erklärung voraussetzt, das Gesetz sey gleich nach dem Socialkrieg gegeben. — Unrichtig haben Manche das Funduswerden von der Genehmigung eben des vorliegenden Gesetzes verstanden; es geht unzweifelhaft auf die Genehmigung des früheren Gesetzes, welches die Civität ertheilte, aber unter Bedingungen [w]).

uti leges . . . daret

Gewöhnlich versteht man das von Gesetzen, die jede Stadt für sich selbst durch einen Volksschluß gegeben hätte, unter dem Vorsitz des permissus, der nach Einigen auch wieder in der Stadt gewählt, nach Anderen von Rom aus hingeschickt war [x]); auf diese Selbstgesetzgebung wird sogar, wie oben bemerkt, die in dem Wort permissus ausgedrückte Vergünstigung bezogen. Allein legem dare ist ganz verschieden von legem ferre oder rogare; und daß hier von einer einseitigen Handlung des Commissars, nicht von einem Volksschluß der municipes die Rede ist, ergiebt sich nicht nur aus diesem Ausdruck selbst, sondern noch deutlicher aus den

w) Dirksen obss. p. 210.

x) Dirksen obss. p. 211. 212.

nachher erwähnten Additionen und Correctionen, die gleichfalls für die municipes bindend seyn sollen, ohne daß eine Spur von ihrer Einwilligung vorkommt. Es ist also hierin nicht die Rede von Vergünstigung, sondern von passivem Gehorsam gegen Gesetze, die ihnen durch den Willen des einzelnen Commissars gegeben wurden, und eben auf diese nicht unbedenkliche Verpflichtung bezog sich wohl hauptsächlich das vorhergehende Funduswerden; dieses war noch eine Handlung ihres eigenen freyen Willens, wodurch sie sich verpflichteten, solche (ihnen damals noch unbekannte) Gesetze anzunehmen und zu befolgen. Diese ganze Erklärung liegt, wie ich glaube, in den Worten selbst, wenn man sie in ihrem natürlichen Sinn einfach auffaßt. Sie wird aber noch bestätigt durch eine merkwürdige Analogie. Die Halesiner in Sicilien konnten sich über ihre Senatswahlen nicht vertragen, and baten daher die Römer, sie möchten ihnen politische Gesetze geben. Darauf ertheilte der Senat im Jahre 659 dem Prätor C. Claudius Pulcher den Auftrag, ihnen Gesetze zu geben, und er that es nicht durch Volksschluß der Halesiner (denn diese waren ja eben uneinig), sondern nur indem er, nach seiner Willkühr, in Rom selbst die Marceller zu Rath zog [y]). Gerade das, was hier auf die Bitte der Halesiner geschah, wurde bey den Transpadanern durch den Römischen Volksschluß über die Civität bewirkt, aber mit Einstimmung der neuen Municipien, die eben deshalb fundana heißen.

---

y) Cicero in Verrem II. 49. — Etwas Aehnliches war schon im Jahre 436 mit Capua geschehen. Livius IX. 20.

post hanc legem, in eo anno proximo quo
hanc legem populus iusserit

Die Lex, von welcher an das Jahr berechnet werden soll, ist ganz gewiß das gegenwärtige Gesetz, nicht das im Eingang erwähnte (qui *lege* permissus est) [z]. Darauf deutet schon das *hanc* legem; ferner fiel die Annahme des Gesetzes, oder auch der mehreren Gesetze, worin die Commissarien ernannt waren, in vergangene und bekannte Zeitpunkte: dafür konnte nicht gesagt werden iusserit, sondern nur iussit, so wie es ja auch heißt permissus est, fuit, nicht fuerit. Endlich wird diese Behauptung auch noch durch den historischen Zusammenhang bestätigt. Nach meiner Meynung waren von der früheren Lex bereits vier Jahre verflossen. Wer aber auch dieses nicht annimmt, muß doch annehmen, daß eine hinreichende Zeit dazwischen verlaufen war, worin die Gesetze gemacht werden konnten, die nunmehr modificirt werden sollten. Man müßte sich daher nach der andern Erklärung die Gesetzgeber allzu eilfertig denken; nachdem ihnen das erste Gesetz ihren Auftrag ertheilt hatte, mußten sie doch erst nach den ziemlich entfernten Städten hinreisen, sie mußten sich dort die Sache überlegen und die Gesetze schreiben; Einige waren schon zurückgekehrt (qui permissus fuit); und nun sollte doch noch das erste Jahr, von ihrer Ernennung an gerechnet, so weit von seinem Ablauf entfernt seyn, daß der Rest zu den nöthigen Additionen und Correctionen hin-

z) So nimmt es Dirksen obss. p. 214.

reichend gewesen wäre. Wie viel natürlicher ist es, das Jahr von dem gegenwärtigen Gesetz an zu rechnen.

Zum Schluß dieses Theils der Untersuchung soll noch mit einigen Worten angegeben werden, wie von einigen Anderen der historische Zusammenhang der Tafel von Heraklea aufgefaßt worden ist.

Mazochis Ansicht ist so verworren, so voll von willkührlichen, wunderlichen Hypothesen, daß ich es ganz aufgebe, sie in kurzen Worten deutlich zu machen, während sie einer vollständigen Darstellung sicherlich nicht werth ist [aa]). — Hugo nimmt an, die Lex de Gallia cisalpina, deren geographischer Wirkungskreis ohnehin nicht zweifelhaft seyn konnte, stehe entschieden in Verbindung mit dem Socialkrieg; bey der Tafel von Heraklea dagegen sey sowohl diese Verbindung, als auch die Beziehung auf irgend einen District von Unteritalien ganz ungewiß [bb]). — Marezoll glaubt, das Gesetz sey kurz nach 665 gegeben; später aber als 689 könne es nicht seyn, weil es tragbare Theater voraussetze, und im Jahre 689 zuerst ein festes Theater gebaut worden sey [cc]). — Dirksen widerlegt diesen letzten Grund durch die einleuchtende Bemerkung, daß tragbare Theater gleichzeitig mit festen nicht nur bestehen konnten, sondern auch

---

aa) Mazochi p. 323. 383. 409. 476—478. 482. 483. 489. 493.

bb) Hugo Rechtsgeschichte 11te Ausg. S. 710.

cc) Marezoll p. 81. 82.

erweislich stets bestanden haben. Er selbst giebt als feste Zeitgränze nur die an, daß das Gesetz neuer als Sulla seyn müsse, weil eine Stelle desselben sichtbare Beziehung auf die Proscriptionen habe [dd]). Dieser Grund ist aus ihm schon oben benutzt worden.

V. Lex municipalis.

Der Ausdruck Lex municipalis kommt in unsern Rechtsquellen in zwey nicht wenig verschiedenen Bedeutungen vor.

Die eine Bedeutung erscheint sehr häufig, ist allgemein anerkannt, und es kann darüber in der Hauptsache gar kein Zweifel seyn, nur etwa in Nebenpunkten. Es heißt nämlich so das besondere Recht jeder einzelnen Stadt, mag nun dasselbe aus Römischen oder einheimischen Gesetzen, oder aus örtlichen Gewohnheiten hervorgegangen seyn [a]). Nun ist der Begriff ein relativer, der für jede Stadt einen ganz andern Inhalt hat. Abwechselnd kommen noch folgende, völlig gleichbedeutende, Aus-

---

dd) Dirksen obss. p. 153. p. 144 sq.

a) *L.* 25 *ad munic.* (50. 1) „et hoc plerumque quidem lege municipali eis datur: verum etsi non sit datum, dummodo non denegatum, moribus competit.“ — *L.* 3 §. 4 *quod vi* (43. 24) „Hoc ita verum est, si non lex municipalis curatori reipublicae amplius concedat.“ — Eben so *L.* 1. *pr. de albo scrib.* (50. 3), *L.* 11 §. 1 *de muner.* (50. 4), *L.* 3 §. 5 *de sepulchro viol.* (47. 12).

Ausdrücke vor: Lex municipii, Lex civitatis, Leges patriae suae, Lex cujusque loci [b]). — Ganz irrig würde es seyn anzunehmen, wie es Manche zu denken scheinen, daß jedes Municipium bey seiner Aufnahme in die Civität jedesmal auch ein eigenes Stadtrecht durch einen Römischen Volksschluß, unter dem Namen Lex municipalis, erhalten hätte. Wenn in der älteren Zeit die Civität einer Stadt ertheilt wurde, die von Rom unabhängig war und blieb, so war daran ohnehin nicht zu denken. Nach der Aufnahme der Transpadanischen Städte bekam allerdings jede derselben eigene Gesetze, aber durch einen besonders dazu von Rom aus ernannten Commissar, also nicht durch dasjenige Gesetz, welches ihnen allen gemeinschaftlich die Civität gegeben hatte. So könnte es auch bey der weit grösseren Austheilung der Civität am Ende des Socialkriegs gehalten worden seyn; wir haben jedoch davon durchaus keine Nachricht.

Die zweyte Bedeutung, die allein unsern gegenwärtigen Zweck berührt, erscheint weit seltner, und ist daher auch von den Meisten bezweifelt worden. Lex municipalis heißt nämlich zuweilen ein einzelner Römischer Volksschluß, welcher gemeinschaftliche Regeln für alle Municipien enthielt. Die Beweise für diese Bedeutung sind enthalten in folgenden Stellen:

---

b) *L. 6 pr. quod cuj. univ.* (3. 4), *L. 6 de decr.* (50. 9), *L. 1 C. de emanc.* (8. 49). — *L. 18 §. 27 de muner.* (50. 4), *L. 4 C. de j. reip.* (11. 29). — *L. 3 §. 1 de muner.* (50. 4). — *L. 5 §. 1 de j. immun.* (50. 6). — Vergl. auch Hyginus ap. Goës. p. 206.

1) *L.* 3. *de decr. ab ord. fac.* (50. 9.) „Lege autem municipali cavetur, ut ordo non aliter habeatur, quam duabus partibus adhibitis." Die Gültigkeit dieser Regel für alle Stadtgemeinden ist auch durch andere Stellen bezeugt c). Da nun in der angeführten Stelle gesagt wird, daß diese Regel in der lex municipalis enthalten sey d), so muß darunter hier, wo nicht von einer bestimmten einzelnen Stadt die Rede ist, nothwendig ein allgemeines Gesetz von der oben angegebenen Art verstanden werden.

2) *L.* 1 *C. de servis reip.* (7. 9). „Si ita, ut lege municipali constitutionibusque principum comprehenditur ... ab ordine ... manumissus es, non ... iugo servitutis ... cogeris succedere." Hier wird erwähnt, daß die lex municipalis Vorschriften enthalte, nach welchen die Gültigkeit der Manumission eines im Eigenthum einer Stadtgemeinde stehenden Sklaven zu beurtheilen sey. Da die Stelle ein Rescript an den Freygelassenen selbst ist, so könnte die lex municipalis, wenn sie allein erwähnt wäre, sehr wohl von dem besonderen Recht dieser Stadt (also nach der ersten Bedeutung) verstanden werden. Allein sie steht neben den

c) *L.* 3. 4 *quod cui. univ.* (3. 4), *L.* 46 *C. de decur.* (10. 31).

d) Der Ausdruck lege aliqua cavetur geht wohl immer auf die ausdrückliche Vorschrift eines einzelnen geschriebenen Gesetzes. Unmöglich aber kann hier die relative lex municipalis der ersten Bedeutung gemeynt seyn; denn diese konnte ja in jeder Stadt anders lauten, und war daher nicht als Beweis eines gemeinsamen Rechtssatzes aller Städte anzuführen.

Kaisergesetzen, die doch gewiß Quellen des gemeinen Römischen Rechts waren; sie steht sogar vor diesen, muß also wohl älter und vornehmer als sie gewesen seyn. Dieses Alles paßt sehr gut zu einem gemeinsamen Römischen Volksschluß, aber nicht zu den örtlichen Gesetzen oder Gewohnheiten dieser einzelnen Stadt. Die allgemeine Lex municipalis muß also wohl die Regel aufgestellt haben, daß städtische Sklaven von dem Ordo (nicht von den Obrigkeiten) manumittirt werden konnten; oder wenn auch nicht diese specielle Regel darin vorkam, so mußte dem Ordo eine so allgemeine Verfügung über das Eigenthum der Corporation gegeben seyn, woraus die Befugniß zur Manumission gefolgert werden konnte.

3) Der Digestentitel 50. 1 führt die Ueberschrift: ad municipalem et de incolis, und dieses kann nur heißen sollen: ad *legem* municipalem, welches dann wieder nothwendig eine einzelne Römische lex seyn mußte, da man doch unmöglich einen Digestentitel konnte so überschreiben wollen: ad leges municipiorum. Freylich ist die Leseart verschieden, denn anstatt des Florentinischen ad municipalem liest die Vulgata ad municipales [e]); Cujacius vertheidigt dieses [f]), so daß municipales

e) Municipales liest ed. Rom. 1476, Ven. 1485, besonders aber die Glosse des Accursius.

f) Cuiacii parat. ad Dig. L. 1. — Allein in den Observationen (IX. 37) emendirt er de municipibus. Beide Werke sind nach den Zueignungen fast gleichzeitig; obss. lib. 9 vom 7. Aug. 1569, parat. ad Dig. vom 12. Aug. 1569.

heißen sollen die municipes. Allein municipales kommt in diesem Sinn, als substantive Bezeichnung einer Menschenklasse, sonst nirgend vor. Ganz besonders aber ist unter den vielen Ueberschriften von Digestentiteln, die mit ad anfangen, keine einzige, worin sich diese auf den Gegenstand bezöge [g]), stets geht es auf ein einzelnes Stück der Rechtsquellen, ad Legem Falcidiam, ad SCtum Macedonianum; es hätte also wenigstens heißen müssen de municipalibus, wie es aber in der Vulgata gerade nicht heißt. Nur eine scheinbare Bestätigung der Leseart ad municipales liegt in einer Stelle des Codex [h]), welche die hier einschlagenden Digestentitel in einer Uebersicht zusammenstellt (jedoch ohne sich ganz genau an die Titelreihe zu halten): Cetera autem omnia quae ad municipales vel de decurionibus et muneribus . . inventa sunt etc. Denn auch hier ist die Leseart verschieden; anderwärts wird gelesen de municipalibus oder pro municipalibus [i]), wobey der Nominativ municipalia für res municipales zum Grunde liegen kann. Die wichtigste Bestätigung der Leseart municipalem fällt aber mit dem nun folgenden Zeugniß zusammen.

4) Paulus hatte, nach Angabe des Index Flo-

g) Ad exhibendum steht nicht für de exhibendo, sondern für: de actione ad exhibendum, als Abkürzung, so wie mandati, depositi etc. Aber de actione ad municipales wird wohl Niemand voraussetzen wollen.

h) *L.* 2 §. 8 *C. de vet. i. enucl.* (1. 17).

i) Von meinen beiden Handschriften des Codex liest die eine quae de municipalibus, die andere quae municipalibus.

rentinus, ein Buch geschrieben unter dem Titel Ad municipalem. Es ist einleuchtend, daß diese Ueberschrift nur den Sinn haben konnte: Ad legem municipalem, zugleich aber auch daß er die nächste Veranlassung war, auch dem angeführten Digestentitel dieselbe Ueberschrift zu geben.

5) Endlich liegt noch eine bedeutende Bestätigung in dem Umstand, daß nach einem unzweifelhaften Zeugniß, von welchem sogleich ausführlich die Rede seyn wird, in der That ein Gesetz existirte, dem man, nach seinem Inhalt, diesen Namen gegeben hatte: Lex Iulia municipalis.

Gab es nun wirklich eine Lex, die von den alten Juristen als municipalis bezeichnet und angeführt wird, so muß zugleich angenommen werden, daß nur Eine unter diesem Namen vorhanden seyn konnte, nicht mehrere. Denn nur unter dieser Voraussetzung war es möglich, sie mit bloßer Bezeichnung des Gegenstandes, und mit Weglassung des Namens, anzuführen; waren es mehrere, so konnte der Name des Urhebers nie wegbleiben, wenn nicht Zweifel oder Mißverständnisse entstehen sollten.

Bey neueren Schriftstellern findet sich über die bestimmte Bedeutung von lex municipalis nichts Befriedigendes. Mazochi ist hier, wie anderwärts, völlig unklar. Am ausführlichsten handelt davon Otto, der zuerst die Annahme einer einzelnen lex municipalis entschieden verwirft und bestreitet, dann aber wieder

auf solche Weise einlenkt, daß es zweifelhaft bleibt, ob er selbst zu einer klaren Ansicht gekommen ist [k]).

VI. Lex Iulia municipalis.

Die Benedictinerinnen des Klosters S. Pietro in Padua überzeugten sich im Jahre 1696, daß ihr Parlatorio eine gründliche Reparatur bedürfe. Bey diesem Bau wurde am 13. August die marmorne Schwelle der von dem Kloster nach der Kirche führenden Thüre aufgehoben, und auf deren unterer Fläche fand sich eine Inschrift, die augenblicklich die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich zog, und noch jetzt in Padua aufbewahrt wird [a]). Wenige Jahre nach der Entdeckung wurde dieselbe, mit genauer Beschreibung der Entdeckungsweise, in folgendem Werk abgedruckt: Iac. Salomonii urbis Patavinae Inscriptiones. Patavii 1701. 4. p. 120.

k) Mazochi p. 409. 487. Otto de aedil. colon. C. 1 §. 4, und besonders Thesaur. T. 2 praef. p. 12. 13.

a) Diese Umstände der Entdeckung sind nicht unbedeutend. Der Stein hatte an jener Stelle wahrscheinlich seit Jahrhunderten gelegen (das Kloster ist gestiftet 1026), und es ist also nicht daran zu denken, daß derselbe durch das Interesse eines Antiquars nach Padua geschafft, und dann so mißbraucht worden wäre. Vielmehr ist die Inschrift in Padua entstanden, und sie hat Paduanische Personen und Zustände zum Gegenstand. — Die hier gegebene Nachricht selbst steht im Wesentlichen schon bey Salomoni, und eine briefliche Mittheilung des gelehrten Furlanetto hat mich von dem fortwährenden Daseyn der Inschrift in Padua unterrichtet.

Gleich im folgenden Jahr wurde sie wieder abgedruckt in dem allgemeinen Inscriptionenwerk von Fabretti (Romae 1702 fol.) p. 485 Nr. 160. Fabretti führt jenen Vorgänger nicht an, sagt nicht einmal, daß die Inschrift in Padua sey, hat auch manche kleine Abweichungen. Er giebt seine Quelle so an: Ex Ioanne Garzia de Londonio; ich weiß aber nicht, ob dieser mir unbekannte Mann ein Buch geschrieben, oder handschriftliche Mittheilungen an Fabretti gemacht hat. In neueren Zeiten ist dieselbe Inschrift noch mehrmals abgedruckt worden [b]), ohne daß dadurch für den Text oder die Erklärung etwas Neues geleistet worden wäre. Vor Kurzem hat mir der gelehrte Furlanetto eine nach dem Original neu verfertigte Abschrift, mit der Zeilenabtheilung des Originals, zugesandt, die ich hier abdrucken lasse.

---

b) Polcastro dell' antico Stato e condizione di Padova, Milano 1811. 4. p. 36 (die ganze Schrift ist sehr ungenau, ohne irgend brauchbare specielle Angaben). — Furlanetti Appendix ad Forcellin. 1818. p. 14 v. Verva. — Orelli Inscriptiones T. 2 p. 149 N. 3676.

M. IVNIVS
SABINVS
IIII. VIR. AEDILI
CIAE. POTESTAT.
E LEGE. IVLIA.
MVNICIPALI.
PATRONVS
COLLEGI. CEN
TONARIORVM
FRONTEM. TEMPLI
VERVIS. ET. HERMIS
MARMOREIS. PE
CVNIA. SVA ORNA
VIT. ET. TVITION.
DEDIT. HS ∞ ∞
N. CCXXXXII

Es ist selten, in einem Denkmal von so geringem Umfang zwey ganz neue Dinge zu finden; ein lateinisches Wort nämlich c), und einen Römischen Volksschluß, welche beide in keinem andern Stück des Alterthums vorkommen. Uns interessirt hier bloß der letzte, die Lex Iulia municipalis, nach deren Anordnungen

c) Verva, welches man durch Widderkopf erklärt. Es hatte demnach Sabinus die Vorderseite eines Tempels auf seine Kosten mit Widderköpfen und Hermen von Marmor verziert, und zur Unterhaltung noch außerdem ein Kapital von 2242 Sesterzen (etwa 112 Thaler) geschenkt; auf derselben Wand war wahrscheinlich die Inschrift, zu Ehren dieses Wohlthäters, eingemauert.

M. Junius Sabinus in Padua IIIIvir aediliciae potestatis geworden war. Was ist nun unter dieser Lex Iulia municipalis zu verstehen?

Ganz gewiß nicht die Lex Iulia von 664 über die Civität der Latinen und Bundesgenossen, die auf die Stadt Padua sicher keinen Einfluß gehabt haben kann.

Vielleicht das Gesetz von 705, welches den Transpadanern, also auch den Paduanern, die Civität gab, und welches wohl auch Lex Iulia geheißen haben wird [d]). Doch halte ich dieses nicht für wahrscheinlich, weil der Name wenig dazu paßt. Denn diese Lex hätte eher de civitate als municipalis heißen mögen; besonders aber, da sie sich auf einen bestimmten Landstrich ausschließend bezog, nicht wohl einen so allgemeinen Namen führen können.

Vielleicht ein besonderes, für die Stadt Padua allein erlassenes, Gesetz. Allein theils paßt dazu noch weniger der ganz allgemeine Name, theils ist es auch gar nicht wahrscheinlich, daß man sich in Rom die Mühe gegeben haben wird, für jede einzelne Stadt ein besonderes Gesetz zu geben. Wie viele Volksversammlungen wären dazu nöthig gewesen!

Das Wahrscheinlichste ist aber, unter der hier erwähnten Lex Iulia municipalis gerade das Gesetz zu verstehen, für welches dieser Name als der natürlichste ohnehin schon oben vindicirt worden ist (Nr. IV), das Gesetz

d) Diese Meynung haben Orelli Inscript. ad N. 3676, und Walter Rechtsgeschichte S. 264 Note 34.

von 709, von welchem Cicero redet, und dessen Bruchstücke wir in der Tafel von Heraklea besitzen. Wir müssen dann nur annehmen, daß dieses organisirende Gesetz für die Transpadanischen Städte vorgeschrieben hätte, jede derselben solle IIII viros aedilíciae potestatis, wahrscheinlich damals als höchste Magistratur, erwählen. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme aber wird noch durch folgende zwey Umstände sehr unterstützt. Erstlich durch das schon im Jahre 703 von Cicero erwähnte Gerücht: eratque rumor de Transpadanis, eos iussos IIII viros creare (Nr. II. Note kk). Jetzt geschah nun wirklich im Jahre 709, was 703 bloßes Gerücht gewesen war. — Zweytens durch den damaligen Zustand des ganzen cisalpinischen Galliens. Es war im Jahre 709 noch Provinz, seine Städte konnten also noch keine II viri iuri dicundo haben, sondern nur polizeyliche, das heißt eben ädilicische Magistrate. Als nach wenigen Jahren Gerichtsobrigkeiten dazu kamen, blieben die ädilicischen natürlich daneben bestehen; sie nahmen nur nicht mehr den ersten Rang ein. Daher kann denn sehr wohl unsre Inschrift in irgend einer späteren Zeit gemacht seyn, worin die Stadt schon längst II viri iuri dicundo hatte; diese waren dann allerdings die höchste Obrigkeit, aber ihrem Titel konnte niemals der Zusatz gegeben werden: ex lege Iulia municipali.

Vielleicht kann es eine weitere Forschung erleichtern, wenn hier einige andere Inschriften zusammengestellt werden, worin gleichfalls städtische Obrigkeiten vorkommen mit Angabe des Römischen Volksschlusses, der dieselben eingeführt hatte.

Der praefectus ex Lege Rubria in Modena ist schon oben (Nr. III) angeführt worden.

Zwey ganz ähnliche, auch auf eine und dieselbe Person bezügliche, Inschriften aus Petilia (jetzt Strongili, in Calabrien) haben folgende Worte [e]):

M. Meconio . . . Aed. IIIIvir. Leg. Cor.

Hier sieht es allerdings so aus, als hätte eine Lex Cornelia die in dieser Inschrift genannte Magistratur in Petilia eingeführt. Auch hätte dieses für eine einzige Stadt weniger Unwahrscheinlichkeit; oben ist es bloß als unwahrscheinlich angegeben worden, daß man gleichzeitig für eine große Zahl von Städten durch Abfassung eines besonderen Volksschlusses für jede einzelne, gesorgt haben sollte.

Zweifelhafter ist eine sehr verstümmelte Inschrift aus Montecassino [f]), in folgenden Worten:

S. Rullus IIIIvir. P. L. P.

Man hat diese Siglen so aufgelöst: per legem Pompeiam, oder auch Petroniam. Natürlicher wäre noch Plautiam, so daß die Lex Plautia Papiria gemeynt wäre, die ja gewiß auf den Theil von Italien, worin die genannte Stadt liegt, Beziehung hatte. — Allein diese ganze Auflösung der angegebenen Siglen ist bedenklich, da weder sichere Analogien, noch die bekannten Siglenverzeichnisse, dieselbe unterstützen, auch der Ausdruck per Legem anstatt ex Lege nicht ohne besondere Beglaubigung angenommen werden dürfte.

---

e) Fabretti p. 463 N. 93, p. 404 N. 305. — Orelli N. 3677. 3678.

f) Fabretti p. 485 N. 159. — Orelli N. 3680.

Merkwürdiger als alle diese Inschriften ist folgende, sehr wohl erhaltene, die ich selbst in einer Wand des Amphitheaters von Pompeji gesehen habe [g]):

C. Cuspius C. F. Pansa. Pater. D. V. I. D. IIII. Quinq. Praef. Id. ex. D. D. lege. Petron.

Dieser Mann hatte folgende Würden gehabt: 1) Duumvir iuri dicundo, 2) Quatuorvir quinquennalis, 3) Praef. ID. Dieses letzte erklärt Arditi p. 25. durch Praefectus idem, was aber gewiß nicht im Styl der Inschriften ist. Offenbar ist bloß der Punkt zwischen I und D unsichtbar geworden, und es heißt also Praefectus iuri dicundo. Aber wie konnte in einer und derselben Stadt ein Praefectus iuri dicundo neben einem Duumvir iuri dicundo vorkommen, wie konnte derselbe Mann diese zwey einander ausschliessende gerichtliche Aemter bekleiden? Alles erklärt sich aus dem Zusatz ex D. D. Lege Petronia. Die Lex Petronia hatte die willkührliche Verwendung der Sklaven zu Thiergefechten verboten; glaubte jedoch der Herr, daß der Sklave eine so schwere Strafe verdient habe, so sollte er ihn der Obrigkeit übergeben dürfen, die dann den Thierkampf als Strafe aussprechen konnte [h]). In Pompeji nun pflegte

---

g) Arditi la legge Petronia, Napoli 1817. 4. p. 5. — Orelli N. 3679.

h) *L.* 11 §. 2. *ad L. Corn. de sic.* (48. 8) „Post legem Petroniam et Senatusconsulta ad eam legem pertinentia, dominis potestas ablata est ad bestias depugnandas suo arbitrio servos tradere: oblato tamen iudici servo, si iusta sit domini querela, sic poenae tradetur." — Auch Arditi bezieht den Präfecten auf die angeführte Stelle.

zur Handhabung dieses Gesetzes ein besonderer praefectus iuri dicundo erwählt zu werden, ganz verschieden von der denselben Titel führenden allgemeinen, von Rom aus ernannten, Gerichtsobrigkeit in den Präfecturstädten. Da es eine ganz spezielle Magistratur war, so konnte sie neben dem allgemeinen IIvir iuri dicundo in derselben Stadt wohl bestehen. Man könnte einwenden, diese spezielle Magistratur sey kein Bedürfniß gewesen, da die gewöhnlichen Obrigkeiten für das geringe Nebengeschäft wohl hinreichen mochten. Daran ist nicht zu zweifeln; allein unter den Kaisern war, wie in Rom, so auch in den Landstädten, an die Stelle des früheren öffentlichen Geistes die leerste Eitelkeit und Titelsucht getreten, und man erfand daher Magistraturen, nicht weil sie nöthig waren, sondern um öfter persönliche Ansprüche befriedigen zu können. Diese Erklärung wird noch durch zwey Nebenumstände unterstützt. Erstlich durch den Zusatz ex decurionum decreto. Diese Magistratur gründete sich also nicht auf die Stadtverfassung, auch nicht auf eine Vorschrift der Lex Petronia selbst, sondern die Decurionen hatten in ihrer Weisheit beschlossen, einen eigenen Präfecten für diesen Zweck zu erwählen. Zweytens wird die Erklärung bestätigt durch den Ort, wo sich die Inschrift findet: im Amphitheater nämlich, also gerade an der Stelle, wo jener Präfect durch fortwährende Aufsicht seinen Wirkungskreis haben sollte.

Hier ist von Anfang an als gewiß vorausgesetzt worden, daß die Inschrift mit der Lex Iulia munici-

palis in Padua entstanden sey, und daher auch Paduanische Rechtsverhältnisse zum Gegenstand habe. Dieses schien nach den oben zusammengestellten Zeugnissen völlig unzweifelhaft. Nun tritt aber Arditi auf, der von allen diesen Zeugnissen gar Nichts weiß und die Inschrift nur aus Fabretti kennt, und erzählt [i]), das marmorne Original der Fabrettischen Inschrift liege in einem unbewohnten Ort am Liris, und habe einige Abweichungen von Fabretti, deren wichtigste den Namen in der ersten Zeile betrifft, und so lautet:

M. Iulius M. F. Fab

Also Iulius anstatt Iunius, und M. F. Fab Sabinus anstatt bloß Sabinus. Diese Abweichung ist so stark, daß man fast versucht seyn könnte, an zwey verschiedene, wiewohl sehr ähnliche, Originale zu denken. Aber auch dieses wieder ist nicht anzunehmen. Denn wie wäre es irgend denkbar, daß an zwey verschiedenen Enden von Italien zwey so höchst ähnliche Steinschriften existirten, jede mit dem neuen Wort Verva, jede mit der neuen Lex Iulia municipalis, und einem IIII vir aus diesem sonst nirgend genannten Gesetz, und dieses Alles in ganz wenigen Zeilen! Eher will ich annehmen,

i) Arditi l. c. p. 56 not. f. „La inscrizione . . è nel Fabretti p. 485 num. 160. Ma il Sig. Grossi nelle sue Notti cassinesi Cl. IV. num. II. la riproduce dall' original marmo, ch'esiste nella Terra disabitata di Martola a sinistra del Liri, e con alcune varietà“ etc.; nun folgen die Abweichungen, die meist in stärkeren Abbreviaturen bestehen. — Ich habe bis jetzt die angeführte Schrift von Grossi nicht auftreiben können, aus der vielleicht mehr Licht hervorgeht. Der gelehrte Iorio, der darum auf meine Bitte befragt worden ist, kennt die Schrift nicht.

daß der Nachricht von Arbiti entweder ein starkes Mißverständniß, oder vielleicht sogar eine Mystification zum Grunde liegen möge.

VII. Uebersicht der Resultate.

Die durch die vorstehenden Untersuchungen gewonnenen Resultate sollen zum Schluß in einer kurzen Uebersicht zusammengestellt, und dadurch anschaulicher gemacht werden.

664 und 665. Lex Iulia und Lex Plautia Papiria, durch deren Einwirkung nach kurzer Zeit ganz Italien (im alten Sinn des Worts) die Civität erlangt.

665. Lex Pompeia, welche gewiß den Transpadanern die Latinität, wahrscheinlich den Cispadanern die Civität giebt.

705. Die Transpadaner erlangen die Civität. Die einzelnen Städte derselben erhalten gleich nachher durch Römische Commissarien politische Gesetze.

709. Allgemeine Städteordnung für alle gegenwärtige und künftige Gemeinden Römischer Bürger. Es ist dasselbe Gesetz, welches als Entwurf von Cicero, als Lex Iulia municipalis in einer Inschrift, als Lex municipalis in den Digesten erwähnt wird, und wovon wir einen bedeutenden Theil in der Tafel von Heraklea besitzen.

711. Das cisalpinische Gallien hört auf Provinz zu seyn. Die einzelnen Städte erhalten frey gewählte

Gerichtsobrigkeiten. Gleich nachher wird ihnen eine gemeinsame Gerichtsordnung gegeben, wovon wir ein ansehnliches Stück in der Lex de Gallia cisalpina vor uns haben.

Ein Theil dieser Behauptungen beruht unmittelbar auf sicheren Zeugnissen. Ein anderer Theil besteht in Hypothesen; diese aber finden, wie ich glaube, ihre Bestätigung darin, daß andere, unzweifelhafte Thatsachen durch sie eine so befriedigende Erklärung und einen so lebendigen Zusammenhang erhalten, wie es ohne sie kaum möglich seyn dürfte.

XII.

Ueber die

sogenannte lex Mamilia de coloniis.

Von

Herrn Professor Dr. Rudorff

in Berlin.

In den Sammlungen der Römischen Agrimensoren ist unter der Ueberschrift lex Mamilia, Roscia, Peducaea, Alliena, Fabia bekanntlich ein nicht unbeträchtliches Bruchstück eines altrömischen Volksschlusses auf uns gekommen.

Ohne Zweifel ist dasselbe durch Frontinus erhalten, der seiner unter Domitians Regierung verfaßten agrarischen Schrift einen Anhang gesetzlicher Bestimmungen über Limitation und Grenzen beigegeben hatte, wie er der unter Nerva geschriebenen Abhandlung von den Aquäducten die lex Quinctia des Jahrs 745, die sechs Senatsschlüsse aus dem Jahr 743, und einen Volksschluß aus noch früherer Zeit über die öffentlichen Wasserlei-

tungen anschloß [1]). Zwar wissen wir jetzt auch von einer ähnlichen juristischen Sammlung eines spätern agrarischen Schriftstellers, des Hygenus, eines Zeitgenossen Trajans, welche Domitians Edict über die subseciva, die Constitutionen einiger anderer Kaiser und des Divus Nerva enthielt [2]). Auch mag Callistratus die „lex agraria quam Divus Nerva tulit," welche er in einer Pandectenstelle erwähnt [3]), aus diesem Buch des Hygenus entnommen haben. Aber die älteren Stücke seiner Samm-

---

1) Frontinus de aquaeductibus c. 94. Sequitur, ut indicemus, quod ius ducendae tuendaeque sit aquae; quorum alterum ad cohibendos — privatos, alterum ad ipsorum ductuum pertinet tutelam: in quibus dum altius repeto leges de singulis perlatas, quaedam apud veteres aliter observata inveni. c. 103. Nunc quae observare curator aquarum debeat et leges senatusque consulta ad instruendum eum pertinentia, subiungam.

2) Hygenus de controversiis agrorum ed. Blume im Rhein. Museum VII, 2. S. 169. cum Divus Vespasianus subsiciva omnia . . . sibi vindicasset, itemque Divus Titus a patre coactum hunc reditum teneret, Domitianus imperator per totam Siciliam subsiciva possidentibus donavit edictoque hoc notum universis fecit: cuius edicti verba, itemque constitutiones quasdam aliorum principum itemque Divi Nervae in uno libello contulimus.

3) L. 3 §. 1 de termino moto (Callistratus lib. 5. de cognitionibus). Alia quoque lege agraria, quam Divus Nerva tulit, cavetur, ut, si servus servave, insciente domino, dolo malo fecerit, ei capital esse: nisi dominus dominave multam sufferre maluerit. Die Lex wird mit der agrarischen Largition in Verbindung stehen, deren Dio Cassius und Plinius (VII. ep. 31) erwähnen, oder mit den Colonieen Scylaceum und Verulä, die auf Inschriften und bei den Agrimensoren dem Nerva zugeschrieben werden.

lung hat Hygenus selber gewiß nur aus Frontin, und selbst diese reichten schwerlich bis in die früheste Kaiserzeit hinauf. Am allerwenigsten paßt aber unser Gesetz zu dem Inhalt der Schrift des Hyginus Gromaticus de limitibus constituendis, zu welcher es in den ältesten Handschriften gerechnet wird. Merkwürdig ist es übrigens, daß die spätesten Redactoren der Agrimensorensammlungen, ich meine die, welche die Auszüge aus dem Paulus, dem Theodosischen Codex, den Theodosischen Novellen und dem Pandectentitel Finium regundorum hinzufügten, unsere Lex noch immer mit aufnahmen. Es geschah offenbar deshalb, weil sie Strafbestimmungen über das Verbrechen der Grenzverrückung enthielt, welche die Stelle des Pandectentitels de termino moto vertreten konnten, den man eben darum auch weggelassen hat.

Die älteste Urkunde für unser Gesetz ist die Arcerianische, jetzt Wolfenbüttler Agrimensorenhandschrift. Sie hat dasselbe zwei mal, zuerst Folio 68v med., sodann in der von anderer Hand geschriebenen zweiten Hälfte, Folio 156v Col. 1. med. Auch die Handschriften mit Justinianischem Recht enthalten unser Gesetz noch: so die jetzt ebenfalls in Wolfenbüttel befindliche Gudianische Fol. 83a med., und die Palatino-Vaticanische Fol. 124a med. Die Arcerianische und Gudianische Handschrift habe ich selbst verglichen: von der Palatino-Vaticanischen habe ich Blume's Collation vor mir. Die Handschriften des Nypsus und des Boëthius haben unser Gesetz nicht mehr, und von

einer Erhaltung desselben außer durch die Agrimensoren findet sich nirgends eine Spur [4]).

In der Ausgabe der Agrimensoren von Adrian Turnebus (1554), welche im Ganzen für einen treuen Abdruck der Handschrift von S. Omer, oder des nachherigen Gudianus gelten kann, erscheint unser Gesetz zum ersten Mal gedruckt. Nur aus dieser Ausgabe kennen es die Bearbeiter der Römischen Gesetze und Antiquitäten während des sechszehnten Jahrhunderts mit Ausnahme von Lipsius, der es unmittelbar aus der Arcerianischen Handschrift, mit sehr abweichenden Lesarten, aber auch mit vielen Fehlern giebt [5]). In den neuern Ausgaben der Agrimensoren ist für den Text unsers Gesetzes wenig oder nichts geschehen: denn selbst Rigaltius führt nur in den Observationen ein Paar ganz unbedeutende Varianten aus dem Arcerianus und dessen Abschriften an, Goesius aber scheint gar keine Handschrift benutzt zu haben, denn die in seinen Randnoten ange-

---

4) Rigaltii Observationes et notae ap. Goes. p. 211. Vetustissimae legis Mamiliae reliquias magni aestimavere praeter Ulricum Zazium doctissimi viri Paulus Manutius, Franc. Hotomanus, Ant. Augustinus, Ful. Ursinus et I. Lipsius. at neminem adhuc vidi, qui eas alibi quam apud istos agrimensores inveniri meminerit.

5) F. Hotomanus de legibus P. R. Basil. 1557. v. Alliena, Fabia, Peducaea. Car. Sigonius de antiquo iure Italiae II. 2. Antonius Augustinus de legibus et SCtis. Opp. Tom. I. p. 67. Fulvius Ursinus in notis ad Augustinum de legibus. Opp. Tom. I. p. 155 sqq. Barn. Brissonius de formulis II. 26. — Iustus Lipsius Electorum lib. I c. 15. Vergl. Blume Rhein. Mus. VII, 2. S. 180.

gebenen Abweichungen sind in keinem der oben angeführten alten Manuscripte überliefert. Dennoch giebt der neueste Herausgeber unserer Lex in den Hauboldischen Monumenten deren Text nur nach dieser mangelhaften Recension.

Unter diesen Umständen scheint es nothwendig, der weiteren Untersuchung des Inhalts derselben folgenden, in den obigen vier ältesten Handschriften überlieferten Text vorauszuschicken:

Lex Mamilia, Roscia, Peducea, Aliena, Fabia [a]).

KL. III. [b]).

Quae colonia hac lege deducta, quodve municipium, praefectura, forum, conciliabulum constitutum erit, qui ager intra fines [c]) eorum erit, qui termini in eo agro statuti erunt [d]), quo in loco terminus non stabit [e]), in eo loco is, cuius is ager erit [f]), terminum restituendum curato, uti quod recte factum esse volet [g]), idque magistratus, qui in ea

a) A. 68 Aliaena. G. P. V. Allena Favia.
b) A. K. Z. III.
c) A. 68. 156 inter adfines.
d) A. 156 terminos in eo agro statuerunt cum in loco.
e) G. P. V. extauit.
f) A. 68. 156 ss. ager erit.
g) A. 68 curatoque recta autum actum esse uellit. 156 curamq. rectam has actum esse uelit. G. P. V. curato ut quae rectae factum ee uelit. Cf. Note 16.

colonia, municipio, praefectura, foro, conciliabulo iure dicundo praeerit [h]), facito uti fiat.

KL. IIII. [a])

Qui limites [b]) decumanique hac lege [c]) deducti erunt, quaecunque fossae limites in eo agro erunt, qui ager hac lege datus adsignatus erit, ni quis eos limites decumanos nec obseptos [d]) neve quid in eis molitum [e]) neve quid ibi oppositum [f]) habeto, neve eos arato, neve eas fossas opturato, neque *ibi* serito [g]), quo minus suo itinere aqua ire fluere possit [h]). Si quis adversus ea quid fecerit, in res singulas, quotienscumque fecerit HS. IIII colonis [i]) municipibusve eis, in quorum agro id factum erit,

---

h) A. 68 qui in ea coloniam municipio praefectura iuris dicundi praeerit 156 qui in ea colonia magis praefiut iuris dicundi praeerit. Cf. Orelli Inscr. 4942 PRAEFECTVS VRVBRE IVRE DICVNDO.

a) A. 68 K. LIIII. 156 Z IIII.

b) G. milites (gleichzeitige Correctur limites).

c) A. 68 qui in lige 156 qui in lege.

d) A. 68 decimanos non obsequi 156 decimani nec obsequi. G. decumanos ne obsepitos. P. V. decumanosne obseptos.

e) A. 156 sine his molestum. G. in eis immolitum.

f) A. 68 nec eo quit ibi oppositum 156 nec eo quit ibi hospositum. G. neve quid ibi positum.

g) A. 68 nequae qui sepito 156 ne quisques erito G. P. V. neve quis saepito.

h) A. 68 aquaıreflere possit 156 aqua refluere posset. G. aqua iure fluere possit P. V. aqua iure fluere fecerit

i) A. 68 fecerit. VIII. s. Colonis. 156 fecerit. VMS. SS. IIII. coloniae. G. P. V. fecerit ⫩ IIII colonis.

dare damnas esto pecuniaeque qui volet petitio hac lege esto [k].

KL. V. [a])

Qui hac lege coloniam deduxerit, municipium, praefecturam, forum, conciliabul*um* [b]) constituerit, in eo agro, qui ager intra fines eius coloniae, municipii, fori, conciliabuli, praefecturae erit [c]); limites decumanique ut fiant terminique [d]) statuantur curato. Quosque fines ita statuerit, *hi* fines eorum sunto [e]): dum ne extra agrum colonicum territoriumv*e* fines [f]) ducat. Quique termini hac lege statuti erunt, nequis eorum quem eicito neve loco moveto sciens dolo malo [g]). Si quis adversus ea

---

k) A. 68 deinde esto pecuniq. qui uolet petitio ac lege esto. 156 d. d. esto pecuniae quae qui uoles petitio ac leges G. P. V. dare damnas esto pecuniae qui uolet petitio hac lege esto.

a) A. 68 K. LU. 157 K. V

b) A. 68 fora G. P. V. foro conciliabula.

c) A. 68 eius qui coloniae munitur fore conciliaboli praefecturae erint 156 eius qui coloniae municipii conciliaboli praefecturae erint. G. P. V. eius quae coloniae municipii fori conciliabuli prefecturae erit.

d) A. 68 termini quae 156 termini qui G. terminatique.

e) A. 68 quique feines statuerit finis eorum sua acto. 157 quoque fines ita instatueris si fines horum sua acto G. P V. quiq. fines ita statuerit si fines eorum sunt.

f) A. 68. 157 territorium ut finis. G. V. territorium fines.

g) A. 68 quem eicito nevae loco conmoveto insciens dolo malo. 157 q. mecito commovetos sciens dolo malo. G. P. V. quem eorum eicito neve commoveto sciens dolo malo.

fecerit, is in terminos singulos, quos eiecerit locove moverit, sciens dolo malo SS. V. M. N. in publicum [h]) eorum, quorum intra fines is ager erit, *dare damnas* esto [i]). deque ea re curatoris, qui hac lege erit, iurisdictio reciperatorumque datio addictio [k]) esto. Cum curator hac lege non erit, tum quicumque magistratus in ea colonia, municipio, praefectura, foro, conciliabulo [l]) iure dicundo praeerit, eius magistratus [m]) de ea re iurisdictio iudicisque datio addictio esto [n]) inque eam rem is, qui hac lege [o]) iudicium dederit, testibus publice [p]) dumtaxat in res singulas X denuntiandi potestatem facito [q]),

---

h) A. 68 insciens d. m. hoc est dummodo. ss. UM. N. in publicum 157 sciens. d. d. ss. OMNINO PUBLICVM. G. P. V. sciens dolo malo ss XXV.

i) A. 69. 157. G. P. V. adesto.

k) A. 69 reciperatorumque ratio adicitio 157 reciperatorum quae XX additio G. P. V. reciperatorumq. r[d]atio addicito.

l) A. 157 colonia municipio foro conciliabulo praefectura. A. 68 hat quicumque — conciliabulo nicht.

m) A. 69 eius. eius magistratus 157 eius aeris magistratus.

n) A. 69 iudicisque Ydatio adictio. 157 iudicis quae dati ac dictio. G. P. V. iudicisq. datio addicito esto.

o) A. 69 his qui hac lege. 157 his qui hanc legem. G. P. V. his qui hac lege.

p) A. 69. 157 publicis.

q) A. 69 inter singulas ss. X milia deniinuntiandi hae cessantem facito 157 in res singulas sed si tertius decem milia denuntiandi ac testante facito. G. P. V. in res singulas ss. X. denuntiandi potestatem facito.

ita ut e re publica fideque sua videbitur [r]). Et si is, unde ea pecunia petita erit [s]), condemnatus erit, eam pecuniam ab eo deve bonis eius [t]) primo quoque die [u]) exigito, eiusque pecuniae quod receptum [v]) erit, partem dimidiam ei *dato* cuius opera maxime [w]) is condemnatus erit [x]), partem dimidiam in publicum redigito. Quo ex loco [y]) terminus aberit, si quis [z]) in eum locum terminum restituere volet, sine fraude sua [aa]) liceto [bb]) facere neve quid cui is [cc]) ob eam rem hac lege *dare* damnas esto.

Daß es eine agrarische Rogation von bedeutendem Umfang war, welcher diese drei Kapitel angehörten, ist auf den ersten Blick zu erkennen. Es ist in ihnen von

---

r) A. 69 ita ut e re. rp. fideiquae sua 157 ita ut here reip. fitaeq. G. P. V. ita ut aere publico fideiq. sua.

s) A. 69 et si duo sunt de ea pecunia petierint. 157 et si duo sunt de ea pecunia petita erint.

t) A. 69 ab eodem ut denique eius 157 ab eodem ut bonis sub eius.

u) A. 69. 157 tempore.

v) A. 157 praeceptum.

w) A. 69 dimidiam et huius unius operam maxime 157 dimidiam in publico redigito et huius unius opera actione G. P. V. dimidiam ei cuius unius opera maxime.

x) A. 69 erat.

y) A. 68. 157 quo in loco. G. P. V. quod ex loco.

z) G. P. V. quid.

aa) G. P. V. sine sua fraude.

bb) A. 69. 157 licito G. P. V. licet.

cc) A. 69 neue quid cui his 157 neue quic cui his G. P. V. neue id quid cui is.

Colonien die Rede, welche nach dieser Lex deducirt, von Municipien, Präfecturen, Foris und Conciliabulis, welche „constituirt“ [6]), von Limiten und Decumanen, welche auf deren Feldmark gezogen, von Ländereien, welche eben daselbst assignirt werden sollen. Es wird ein Curator erwähnt, dem es obliegt, diesem Gesetz gemäß jene Colonien auszuführen, die Municipien, Präfecturen, Märkte und kleinern Orte zu constituiren, die Limitation ihrer Feldmarken zu leiten, die Grenzsteine errichten zu lassen und über deren Verletzung bis zum Eintritt der ordentlichen Ortsobrigkeiten Recht zu sprechen. Das Alles ist also unsern drei Kapiteln voraufgegangen, und erst von Frontinus oder spätern Redactoren, denen es blos um die Strafe der Grenzverrückung zu thun war, als blos historisch und zufällig weggelassen. Dennoch werden vorher wohl nicht mehr als zwei, nicht etwa zwei und funfzig Kapitel fehlen, und K. LIII. dürfte durch caput legis tertium, nicht aber durch caput quinquagesimum tertium aufzulösen sein [7]).

---

6) Cf. *Lex Thoria* I, 22 QUOD. OPPIDUM. COLONIAMVE. EX. LEGE. PLEBEIVE. SC. *CONSTITVIT. DEDVXITVE.* CONLOCAVIT. QUE. Caesar de bello civ. I. 15. Etiam Cingulo, quod oppidum Labienus *constituerat*, suaque pecunia exaedificaverat, ad eum legati veniunt. In welchem agrarischen Act diese Constitution bestand, verdiente näher untersucht zu werden, als es Goesius gethan hat, welcher constituere frischweg durch „lege pactove conditionem rebus imponere“ erklärt.

7) Petrus Diaconus p. 1615. Putsch. hat das Zeichen L für lex. Zwar K. L. erklärt Magno daselbst p. 1562 durch capitis quinquagesimae, während er für legem das Zeichen LG setzt. Aber in den Handschriften steht KL oder KL fast immer

Ungeachtet dieser Wichtigkeit des Gegenstandes ist bis jetzt so gut wie gar nicht untersucht worden, welcher agrarischen Rogation diese Bruchstücke ursprünglich angehört haben. Die Ueberschrift lex Mamilia schien die bestimmteste Antwort auf diese Frage zu enthalten. Unter der lex Mamilia wird aber gewöhnlich die bekannte lex Mamilia finium regundorum verstanden, welche die der Usucapion entzogene Breite der Grenzstreifen auf fünf oder sechs Fuß festsetzte, und den drei Grenzrichtern der zwölf Tafeln einen einzigen Arbiter in Grenzsachen substituirte. Bekanntlich wird dieses Gesetz bald dem Consul C. Mamilius Turrinus vom Jahr 515, bald einem Volkstribunen C. Mamilius Limetanus zugeschrieben, und auf den Grund dieses letztern Namens entweder in das Jahr 589, oder in die Zeiten des Jugurthinischen Krieges gesetzt. Dieser lex Mamilia finium regundorum nun vindicirt selbst Rigaltius wenigstens stillschweigend unsere Bruchstücke, wenn er sie in seiner Sammlung der alten Ackergesetze selbst der lex Servilia Rulli, als älter, voranstellt. Entschiedener spricht sich Goesius für diese Meinung aus, indem er der lex Mamilia überhaupt sechs verschiedene Kapitel zuschreibt: de fine, de usucapione, de arbitris und die drei oben abgedruckten. Auch hat diese Meinung noch in neuerer Zeit an Hei-

beisammen, und ist von der folgenden Zahl III, IV, V durch einen Punct getrennt; der Arcerianus alter hat selbst das L gar nicht. Bach (hist. iur. p. 198 not. 6), welcher seine Vorgänger des Mißverständnisses dieser Zeichen beschuldigt, hat sie selbst am ärgsten mißverstanden, indem er K.L.III mit K.K. III. (citra cardinem tertium) verwechselt.

neccius und in neuester an Sell Vertheidiger gefunden [8]). Freilich fehlt es auch nicht an Solchen, denen die Zurückführung der Bestimmungen über die Fines und die Limiten der Colonien auf ein einziges Gesetz nicht zusagen wollte, und die deshalb neben der lex Mamilia finium regundorum noch eine lex Mamilia de coloniis annehmen zu müssen glaubten [9]). Einige endlich erklären sich überhaupt nicht näher darüber welcher lex Mamilia sie unsere Bruchstücke zuschreiben [10]).

Wollte man aber einmal der Ueberschrift unserer Bruchstücke Glauben schenken, so konnte man sie, wie schon Rigaltius, zum Theil gegen sich selber, sehr richtig bemerkt [11]), mit demselben Recht lex Roscia, Peducaea, Alliena, Fabia nennen, wie lex Mamilia. Daß dieses dennoch nur selten geschehen ist, hat seine guten

8) Rigaltii Observationes et notae ap. Goes. p. 209. Goesii Notae ad script. rei agrar. p. 182. Heineccii historia iuris lib. I. §. CI. Carl Sell die Recuperatio der Römer. Braunschweig, 1837. S. 182. Note 4. S. 283—294, besonders S. 363. 411. 412.

9) Anton. Augustinus de legibus et SCtis. Opp. Tom. I. p. 67. Hugo 11te Rechtsgeschichte S. 404 „lex Mamilia über die Grenzstreitigkeiten, die man mit einer handschriftlich erhaltenen über eine Colonie verwechselt hat."

10) Collmann de Romanorum iudicio recuperatorio. Berolini 1835. p. 41. n. 17. p. 48. n. 7. p. 49. n. 11. Zimmern Geschichte des Röm. Privatrechts Bd. III. S. 49. n. 15. Walter Rechtsgeschichte S. 15. n. 38.

11) Rigaltius Observ. p. 211. Goes. Auctorem legis Mamilium Limetanum trib. plebis omnes agnoscunt. Sed cur non Peducaeum aut Alliaenum, Rosciumve aut Fabium vel denique Flavium, quorum nomina inscriptione continentur non secus atque Mamilii?

Gründe. Fünf verschiedene Namen waren den Meisten für ein Gesetz doch zu viel. Wollte man sie mit Hotomanus und Sigonius vertheilen, welche unter unsern drei Kapiteln das erste der lex Peducaea, das zweite der lex Alliena, das dritte der lex Fabia zuschreibt, so mußte man nicht nur die Ueberschriften der Kapitel durch caput legis tertiae, quartae, quintae auflösen und annehmen, daß das caput legis primae und secundae, welche der lex Mamilia und Roscia angehörten, verloren gegangen sei, sondern man mußte überdies auseinanderreißen, was offenbar einem einzigen Gesetze angehört. Wie bedenklich dies ist, fühlt Sigonius selber, indem er an einem andern Orte (de iudiciis I. 25.) das fünfte Kapitel wieder der „lex Mamilia de limitibus per tempora belli Iugurtani lata“ zuschreibt. Wollte man aber auch, wie einige Neuere [12]) thun, einen unter jenen Namen auf das ganze Gesetz beziehen, so stand entgegen, daß die meisten, namentlich die lex Roscia, Peducaea, Alliena wenigstens für Ackergesetze völlig unbekannt waren. Blos der letzte in der Ueberschrift genannte Gesetzesname, die lex Favia, oder wie Einige ihn lesen, lex Flavia, konnte auf eine bekannte agrarische Rogation des Volkstribunen Lucius Flavius aus dem Jahr 693 bezogen werden [13]). Aber eben jene

12) Saxe., diss. ad legem Mamiliam. ed. 2. Lips. 1782. p. 15. 16. Chr. Heinr. Trotz, diss. de termino moto. Traj. ad Rhen. 1730 in Oelrichs Thes. diss. belg. II. p. 245. 250.

13) Cicero ad Atticum I. 19. Die lex Alliena, welche Cujacius Obss. XIX. 17. gefunden haben will, gehört so wenig hierher als der Römische Name von Ferrara: forum Allieni.

Lesart lex Flavia, ist eine willkürliche, blos jener Uebereinstimmung wegen unternommene Verbesserung ohne alle handschriftliche Auctorität.

Da nun aber keiner unter allen in der Ueberschrift vorkommenden Gesetzesnamen zu dem Inhalt der erhaltenen drei Kapitel passen wollte, so ist es um so auffallender, daß man noch immer an jener Ueberschrift festgehalten und sich nicht vergegenwärtigt hat, wie oft Abschreiber oder Epitomatoren durch Weglassen entweder des Textes oder der Rubriken absolute Mißverhältnisse zwischen Titel und Inhalt eines Abschnittes erzeugt haben. So findet man in Handschriften des Justinianischen Codex die Rubriken de officio praefecti vigilum (I. 43.) und de officio praefecti annonae (I. 44.), so findet man in allen Ausgaben des Westgothischen Paullus die Titel de finium regundorum (I. 16.), de lege commissoria (II. 13), und ad orationem Divi Severi (II. 30) über einem ganz fremdartigen gar nicht zu ihnen gehörigen Texte. Eben so wurde in unserm Falle der Text der alten von Frontinus gesammelten Plebiscite weggelassen, die Rubrik lex Mamilia, Roscia, Peducaea, Alliena, Favia aber immer noch abgeschrieben; dadurch kam diese Rubrik unmittelbar über unsern drei Kapiteln zu stehen, und es entstand der Schein, als ob diese zu ihr gehörten, während sie in der That einem ganz andern und viel jüngern Gesetz entnommen sind. Von diesem Sachverhältniß hat bereits Haubold [14]) eine

14) Hauboldi monum. legal. p. 166. „legis agrariae

Muthmaßung gehabt: den vollständigen Beweis desselben will ich im Folgenden zu führen versuchen.

In einer Pandectenstelle, welche aus dem fünften Buch der Schrift des Callistratus de cognitionibus entlehnt ist, der l. 3. pr. de termino moto, findet sich nachstehender Bericht über eine agrarische Rogation des Gajus Cäsar:

> Lege agraria, quam Gaius Caesar tulit, adversus eos, qui terminos statutos extra suum gradum finesve moverint dolo malo, pecuniaria poena constituta est. nam in terminos singulos, quos eiecerint, locove moverint, quinquaginta aureos in publico dari iubet et eius actionem petitionem ei, qui volet, esse iubet.

Da man gewohnt war, sich dieses Gesetz des Gajus Cäsar und die Frontinische lex Mamilia bisher als zwei von einander ganz verschiedene Dinge zu denken, so ist die merkwürdige Aehnlichkeit unserer Stelle mit dem letzten Kapitel der Frontinischen Lex besonders in den Worten:

> Quique termini hac lege statuti erunt, nequis eorum quem eiicito neve loco moveto sciens dolo malo. Si quis adversus ea fe-

---

fragmentum Frontinianum, quod vulgo legis Mamiliae nomine venit." In der Note: „forte propius ad tempora legis Quinctiae de aquaeductibus accedens, quia a Frontino exhibita." Vergl. auch Huschke in Richters krit. Jahrbüchern. 1837. S. 897. „die gewöhnlich der lex Mamilia zugeschriebene Stelle."

cerit, is in terminos singulos, quos eiecerit locove moverit sciens dolo malo SS. V. M. N. in publicum eorum, quorum intra fines is ager erit, dare damnas esto . . .

bisher, wenn nicht übersehen, doch nicht berücksichtigt worden. Und doch hält es gar nicht schwer, noch immer in jener Pandectenstelle die deutlichen Züge des alten Frontinischen Gesetzes durch die zwiefache Ueberarbeitung hindurch zu erkennen. Man darf dabei nur nicht vergessen, daß schon Callistratus nur eine freie Relation der für die Cognitionen merkwürdigen Stellen bezweckte, und daß die Compilatoren das ganze Gesetz als eine blos rechtsgeschichtliche Notiz aufnahmen, da sie den Pandectentitel de termino moto mit der Bemerkung Modestins eröffnen, daß es wegen losgerissener Grenzsteine keine Geldstrafe mehr gebe, sondern eine coercitio, welche sich nach dem Stande des Thäters richte [15]).

Hiernach erklärt sich die Weglassung des Anfangs unsers Gesetzes ganz von selbst. Daß nämlich in den zu stiftenden Colonien von dem Curator Decumani und andere Limites gezogen, Grenzsteine gesetzt und Beides, sofern es nur innerhalb der Pertica oder des Territoriums geschieht, rechtsbeständig und gültig sein soll (Kap. V.), ferner daß abhanden gekommene Grenzsteine von dem Grundeigenthümer, wie es sich gehört [16]), unter

15) L. 1. de termino moto (Modestinus lib. 8. regularum). Terminorum auulsorum non multa pecuniaria est, sed pro coercitione admittentium coercitione transigendum.

16) Lex *Servilia* c. 12. 19. 20. VTEI. QVOD. RECTE. FA-

ter Fürsorge der ordentlichen Ortsobrigkeiten wieder herzustellen sind (Kap. III.); dies Alles sind Bestimmungen von blos örtlichem und vorübergehendem Interesse. Auch das vierte Kapitel, welches Anlagen verbietet, wodurch der Zweck der Decumani und anderer Limites, welche als Wege und Grenzen der Centurien dienen [17]) und der Gräben, welche als Limites gelten und zugleich das Grund- und Regenwasser abführen [18]) vereitelt wird [19]), konnte allenfalls Callistratus wegen der Popu-

CTVM. ESSE. VOLET. Lex Quinctia ap. Polenum p. 228. utique. recte. factum. esse. volet. Valerius Probus p. 1530. 1542. Putsch. Q. R. F. E. V. Quare. vel Quod. vel Quemadmodum recte factum esse videtur, vel videbitur. Offenbar haben die Abschreiber in unserer Lex die Note nicht aufzulösen gewußt.

17) Siculus Flaccus p. 20. Frontinus p. 43. 62. Hyginus de limitibus p. 152. de cond. agr. p. 208.

18) Hierauf geht auch L. 2. §. 3. de aq. pluv. (Paullus) Cassius — scribit: siqua opera aquae mittendae causa publica auctoritate facta sint, in aquae pluviae arcendae actionem non venire. L. 23. pr. eod. Quod principis aut senatus iussu aut ab his, *qui primi agros constituerunt*, opus factum fuerit: in hoc iudicium non venire. Eben so erklärt sich hieraus L. 1. §. 23. eod. (Ulpian.) denique ait (Labeo) conditionibus agrorum *quasdam leges esse dictas*, ut ... licet mihi scilicet in agro tuo aggeres vel fossas habere.

19) Cf. Tab. Heracl. (L. *Iulia* municipalis) lin. 70. NEIQVIS. IN. IEIS. LOCEIS. INVE. IEIS. PORTICIBVS. QVID. INAEDIFICATVM. INMOLITOMVE HABETO. NEVE. EA. LOCA. PORTICVMVE. QVAM. POSSIDETO. NEVE. EORVM. QVOD. SAEPTVM. CLAVSVMVE. HABETO. QVOMINVS. EIS. LOCEIS. PORTICIBVSQVE. POPVLVS. VTATVR. PATEANTQVE. L. *Quinctia* p. 221. quicumque rivos — sciens dolo malo foraverit. — quo minus ea aqua earumve qua in urbem Romam ire cadere fluere pervenire duci possint — is P. R. C milia dare damnas esto. p. 224. neque. quis. in. eo. loco. — quid. opponit(o) molit(o) obsepit(o) figit(o) statuit(o) ponit(o) collocat(o) arat(o) se-

larklage auf vier tausend Sesterze [20]), die es für den Uebertretungsfall festsetzt, aufnehmen: in die Justinianische Compilation paßte es schon wegen seiner ausschließlichen Beziehung auf limitirtes Land nicht.

Bedenklicher könnten die Abweichungen in der aufgenommenen Stelle selber erscheinen. Nach dieser hatte Gajus Cäsar von denen gesprochen „qui terminos statutos *extra suum gradum finesve* moverint dolo malo." Das Frontinische Gesetz verbietet hingegen nur allgemein: „nequis eorum quem *eiicito neve loco moveto* sciens dolo malo" [21]). Cujacius erklärt jenen

---

rit(o) neve. in. eum. *locum*. quid. immittit(o). Statt dieser Formen müssen Imperative stehen. *Siculus Flaccus* ap. Goes. p. 20. Limitem autem non puto quemquam occupare debere colendo, ut per agrum iter reddere mallet. . . . L. 2. §. 20. Nequid in loco publico. Ait Praetor: IN VIA PVBLICA ITINEREVE PVBLICO FACERE IMMITTERE QVID, QVO EA VIA IDVE ITER DETERIVS SIT, FIAT, VETO. §. 34. Hoc interdictum perpetuum et populare est, condemnatioque ex eo facienda est, quanti actoris intersit. Durch dieses allgemeine Interdict ist unsere Popularklage später überflüssig geworden.

20) Die Lesart des Codex Arcerianus scheint aus Mißverständniß des Zeichens HS. entstanden, wie besonders aus dem Arcerianus alter erhellt: auch scheinen 4000 Sesterze zu den bei Grenzverrückungen vorkommenden 5000 in besserm Verhältniß zu stehen, wie 8500.

21) Die gewöhnliche Formel ist SCIENS DOLO MALO. Sie steht z. B. in dem alten Plebiscit bei Haubold mon. leg. p. 23. lin. 5., in der Lex *Acilia* repetundarum (lin. 5. 16.), der lex *Cornelia* de falsis (Paull. V. 25. 1.), der lex *Iulia* municipalis (Tab. Heracl. lin. 107.), lex *Iulia* maiestatis (L. 3. ad L. Iul. mai.), lex *Iulia* de adulteriis (L. 12. ad L. Iul. de adult.), L. *Iulia* et *Papia Poppaea* (L. 44. de R. N.) und der L. *Quinctia* p. 220. (Polen.) Nur die lex de aquaeductu (Haubold p. 165.), hat blos dolo malo. Nach diesen Bei-

Zusatz von den fünffüßigen Grenzrainen der lex Mamilia finium regundorum [22]): Diese Erklärung wird aber schon durch das bestimmte Zeugniß des Balbus widerlegt, nach welchem der gradus nur dritthalb Fuß und erst der passus fünf Fuß mißt [22a]). Auch ergäbe diese Bestimmung eine Beschränkung des Thatbestandes einer Grenzverrückung, die schon an sich unnatürlich ist, und in die Justinianische Compilation, welche die quinque pedum praescriptio aufhebt, vollends gar nicht gehört. Ich erkläre mir die Sache so: Extra suum gradum ist die florentinische Lesart: die Vulgata hat extra suum *agrum* finesve [22b]). Nun hieß es in der Frontini-

---

spielen zu schliessen, scheint Callistratus die Formel sciens dolo malo hier abgekürzt zu haben, obgleich er sie in der Relation der L. Fabia de plagiariis (L. 6. §. 2. de lege Fabia de plagiariis) unverkürzt wieder giebt.

22) Cuiacius in Paratitlis ad Dig. Tit. de termino moto: „actio popularis ex lege Iulia, si d. m. motus terminus sit extra suum gradum i. e. extra quinque pedes lege Mamilia definitos." Ihm folgen im Ganzen: Hotomanus epit. Dig. ad Tit. fin. reg. Gothofredus not. ad L. 3. pr. de termino moto, und Trotz Diss. cit. p. 249., welcher sogar die quinquepedales (i. e. egregii) termini (Goes. p. 212.) mit diesen quinque pedes in Verbindung bringt.

22a) Goes. p. 30. „Gradus habet p. II. S. Passus habet p. V."

22b) So lesen folgende Ausgaben des *Digestum novum*. Romae 1476. f., Norimbergae (Koburger) 1483. f., Venetiis (Io. Ant. de Pavia) 1483. f., Venetiis (imp. Bernardini de Novaria) 1485, Venetiis (Tortis) 1487. f. 1499 f. 1502. f., Lugduni (Fradin.) 1511. f. 1513. f. (Marechal) 1515. f., Paris. 1510. 4°, Paris. (Chevallon) 1527. 1529., Paris. (Regnault) 8. Zwei Handschriften, aber freilich erst des 14ten Jahrhunderts, in der Königlichen-Bibliothek und in Savigny's Sammlung le-

schen Lex unmittelbar vor unserm Satze: Quosque fines ita statuerit, hi fines eorum sunto, dumne *extra agrum colonicum territoriumve fines* ducat. Aus diesem Satze sind die Worte *extra . . agrum . . finesve* entlehnt und in unsern Satz eingeschaltet. Hier gehen sie freilich nicht mehr auf das ganze Gebiet der Stadt, sondern auf den einzelnen Acker. Dies war aber dem Sinn der Compilatoren ganz gemäß: sie ließen daher die Beziehung auf die Pertica der Colonie und das Territorium der Stadt weg und substituirten dafür den bestimmten einzelnen Acker (extra *suum* agrum), dessen Grenze durch die Grenzsteine gesichert war. Wie dem aber auch sei, fremdartig und schleppend erscheinen die Worte extra suum agrum finesve in unserm Satze auf jeden Fall und dies ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß sie nachher in der Wiederholung: in terminos singulos, *quos eiecerint locove moverint* nicht noch einmal vorkommen, so daß wenigstens diese bis auf das weggelassne sciens dolo malo mit dem Frontinischen Gesetze wörtlich übereinstimmt.

Eine noch erheblichere Differenz betrifft die Geldstrafe für Grenzverrückungen, und diese hat bisher das Wiedererkennen der Frontinischen Lex in der des Gajus Cäsar am meisten verhindert. Nach der letztern beträgt die Strafe funfzig Aurei. In jener lesen der Gudiani-

---

sen wie die Florentina gradum und moverint. Haloander (1529) hat ebenfalls gradum und moverunt. Die Ausgabe Lugd. 1551 gradum und moverunt. Dennoch hat Manutius de legibus Venet. 1559. p. 143. noch die alte Lesart.

sche und Palatino-Vaticanische Codex, so wie sämtliche Ausgaben, bis auf Lipsius, ss. xxv. Mag man dieses nun für fünf und zwanzig Sesterze, oder, da diese Strafe sehr unbedeutend sein würde, für fünf und zwanzigtausend Sesterze, nehmen [23]), mit dem Gesetz des Gajus Cäsar stimmt es auf keine Weise. Allein die Arcerianische Handschrift giebt entschieden ss. v. m. n., und dies erklärt schon Lipsius richtig durch sestertium quinque millia nummum: fünf tausend Sesterze [23a]). Diese Bestimmung paßt erstens besser zu den vier tausend Sesterzen, welche im vorhergehenden Kapitel als Strafe der Verletzung der Decumani und Communalgräben festgesetzt waren; zweitens entspricht sie genau den funfzig Aureis der Pandecten: aus beiden Gründen verdient sie den Vorzug. Nur muß man bei der Reduction auf Aurei oder Solidi, welchs bekanntlich gleichbedeutend ist, davon ausgehen, daß hundert, nicht, wie Cujacius irrig annimmt, tausend Sesterze einem Aureus gleich sind. Zwar könnte die Berechnung des Aureus bei dem centenarius libertus [24]), der Popularklage

---

23) Der ersten Meinung ist Trotz Diss. cit. p. 250, der zweiten Obrecht l. c. p. 126. Jener sieht daher in dem Gesetze des Gajus Cäsar eine Milderung, dieser hingegen eine Verschärfung der Strafe.

23a) Vergl. Orelli Inscr. 1175. QVOD SIQVIS. ADVERSVS. HOC. QVIS (quid) FECERIT. TVNC. IS. QVI. FECERIT. POENAE NOMINE. PONTIFICIBVS. AVT. ANTESCOLARIS VIRGINVM HS. L. M. N. INFERRE. DEBEBIT. SI NON FACTVM FVERIT. ANTE. TERMINAL. INFERET. AERARIO. P. R. DECEM. M. N.

24) §. 3. I. de succ. libert. „sic enim legis Papiae summam interpretati sumus, ut pro mille sestertiis unus aureus computetur.“

wegen vorzeitiger Testamentseröffnung [25]) und in manchen juristischen Beispielen [26]) mit dieser Voraussetzung im Widerspruch zu stehen scheinen. Aber aus absichtlichen Strafmilderungen oder gar aus Beispielen mit Cujacius [27]) eine Regel abstrahiren, wäre eben so willkürlich, als wenn man für unsere funfzig Aurei zehen tausend Sesterzen setzen wollte, wie es einmal bei der Poenalklage wegen verbotener in ius vocatio geschehen ist [28]). Für unsere Behauptung, daß der Aureus von jeher nicht mehr noch weniger als hundert Sesterze hatte, wenn er auch wegen gleichzeitiger Veränderung des Silbermünzfußes oder des Werthverhältnisses von Silber und Gold allmälig leichter und kleiner ausgeprägt wurde,

25) Paull. R. S. III. 5. §. 10. „amplius his et in centum milia sestertiorum poena irrogatur.“ L. 25. §. 2. *de SCto* Silan. „cuius poena in centum aureos ex bonis damnati extenditur.“

26) Gaius III. §. 161. „sestertiis C.“ — „C. milibus“ vgl. mit §. 8. I. de mandato „centum aurei.“ Gai. III. 53. „sestertium X milia“ vgl. mit §. 34. I. de act. „decem aureos.“ L. 49. solut. matr. (Paullus) „Maevia marito suo — instrumentum *solidorum decem* tradidit, quo Otacilius eidem Maeviae caverat: daturum se — decem milia“ . . , wo jedoch Haloander das milia nicht hat.

27) Cuiacius ad L. 1. C. de dolo malo und Obss. XIX. 17. Gronov. de pecunia vet. III. 15. und Schulting ad Paull. III. 5. n. 23. Notae ad Dig. ad L. 7. de iurisd. T. I. p. 241. ed. Smallenburg.

28) Gaius IV. 46. (186) RECVPERATORES ILLVM LIBERTVM ILLI PATRONO SESTERTIVM X MILIA CONDEMNANTO: SI NON PARET, ABSOLVVNTO. Vergl. L. 24. de in ius voc. (Ulp.). In eum qui adversus ea fecerit, quinquaginta aureorum iudicium datur. L. 25. eod. (Modestin.) ex querela patroni — supradictam poenam, id est, quinquaginta aureos dat.

sind folgende Umstände ganz entscheidend: einmal das ausdrückliche Zeugniß des Dio Cassius [29]) und Tacitus [30]) für den Gebrauch ihrer Zeit, sodann aber eine Mehrzahl von Fällen, in denen Justinian selber unsere Regel anerkennt, unter welche, wie schon von Andern bemerkt worden ist, das Honorar der Advocaten [31]) und wie ich hinzufüge, auch die Strafe unbefugter Beerdigung [32]) gehört.

---

29) Dio Cass. LV. p. 566. *χρυσοῦν γὰρ καὶ ἐγὼ τὸ νόμισμα τὸ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι δραχμὰς δυνάμενον κατὰ τὸ ἐπιχώριον ὀνομάζω.* Cf. Zonaras Tom. II. p. 167. *Δύνανται δὲ παρὰ Ῥωμαίοις αἱ εἴκοσι καὶ πέντε δραχμαὶ χρυσοῦν νόμισμα ἕν. παρὰ δὲ τοῖς Ἕλλησιν εἴκοσι δραχμῶν, ὡς Δίων φησὶ τὸ χρυσοῦν ἀλλάττεται νόμισμα.* Wie Cujacius behaupten kann, Dio rede nur von griechischen Goldmünzen, ist besonders nach dieser letzten Stelle unerklärlich.

30) Taciti hist. I., 24. ut — cohorti excubias agenti viritim *centenos nummos* divideret vergl. mit Sueton. Otho. c. 4. *aureos* excubanti cohorti viritim dividebat.

31) Plinii epp. V. 21. permittebatur pecuniam dumtaxat *decem millium dare.* Vergl. mit L. 1. §. 12. de extr. cogn. (Ulp.) licita autem quantitas intelligitur pro singulis causis usque ad *centum aureos.* Es ist dieselbe Summe, welche nach den Repetundengesetzen erlaubter Weise genommen werden durfte. In der Lex *Servilia* p. 2. ist sie ausgefallen; nach der Lex *Iulia* repetundarum war sie 100 aurei, wie L. 6. de L. Iulia repetundarum sie ausdrückt.

32) L. 2. §. 2. de religiosis. Sive homo mortuus, ossave — in locum purum alterius aut in sepulcrum in quo ius non fuerit, illata esse dicentur, in factum actione tenetur et *poenae pecuniariae* subiicietur. *Lex incerta* bei Blume Iter Ital. II. p. 87. Hauboldi monum. legal. p. 299. IN. RES. SINGVLAS. HS. X. CIC. D. D. E. (i. e. *decem milia* dare damnas esto) verglichen mit L. 3. pr. de sep. viol. „quicunque agere volet, ei *centum aureorum* actionem dabo., wodurch Blume's Auflösung der Abkürzungen außer Zweifel gesetzt wird.

Eine andere Abweichung der Pandecten von der betreffenden Stelle des Frontinischen Gesetzes soll darin bestehen, daß die Geldstrafe nach diesem der Communalcasse des Orts, in dessen Gebiet der Acker liegt [32a]), nach den Pandecten aber der Staatskasse anheimfällt. Allein die Compilatoren haben hier blos hinter dem Worte publicum die nähere Bestimmung (eorum quorum intra fines is ager erit) weggelassen, weil es für das Justinianische Recht kein Interesse hatte, sie aufzunehmen. Die Abweichung ist also nur scheinbar und die Streitfrage, ob unter der Staatscasse das Aerar oder der Fiscus verstanden werden müsse, vollends ganz müßig.

Auf der andern Seite enthalten wieder die Pandecten einen Zusatz, welcher in dem Frontinischen Gesetze fehlt. Er besteht in den Worten: et eius actionem petitionem ei qui volet, esse iubet. Diese finden sich in dem Frontinischen Gesetz am Ende des vorhergehenden Kapitels, wo es in Beziehung auf die Strafe wegen verletzter Decumani und Wassergräben heißt: pecuniaeque qui volet, petitio hac lege esto [33]). Die

32a) Cf. Valerius Probus in notis iuris ex legibus et plebiscitis p. 1538. Putsch. M. E. M. D. D. E. Municipibus eius municipii dare damnas esto.

33) Vergl. *Tab. Heracl.* (L. *Iulia* municipalis) lin. 97. 107. 125. 141. IS. HS. IↃↃↃ. P. D. D. E. EIVSQVE. PECVNIAE. QVEI VOLET. PETITIO. ESTO. Eben so wird in der Lex *Iulia* repetundarum (Hauboldi monum. legal. p. 140.) zu restituiren sein: dare. damnas. ESTO. EIVSQVE. PECUNIAE. quei. volet. petitio. esto. Ueber diese Zusammenstellung von actio und pe-

Umstellung wird wohl schon von Callistratus herrühren, welcher beide Popularklagen aufnahm und ihre Natur am kürzesten mit diesen Worten des vorhergehenden Capitels auszudrücken glaubte. Nachdem die Compilatoren bei der Eintragung des Excerpts in die Pandecten die eine Popularklage weggelassen hatten, entstand die ausschließliche Beziehung der Worte auf die Geldstrafe wegen Grenzverrückung, die übrigens in der Sache selbst keine Abweichung enthält.

So viel über die wirklichen oder scheinbaren Verschiedenheiten in dem beibehaltenen Theile unsers Gesetzes. Daß nicht mehr davon aufgenommen wurde, erklärt sich aus dem blos prozessualischen und überdies ganz antiquarischen Inhalte des Schlußsatzes unsers fünften Kapitels.

In demselben wird nämlich zuvörderst die Jurisdiction über das Verbrechen der Grenzverrückung bestimmt. Diese soll bis zur Gründung der Colonie dem mit deren Deduction beauftragten Curator zustehen und von diesem durch Recuperatoren [34]) ausgeübt werden.

---

titio vergl. Lex de *Gallia Cisalpina* c. XXII. L. 1. pr. de S. C. Maced. L. 2. §. 1. ad S. C. Velleianum.

34) Die Zahl der Recuperatoren pflegt in Gesetzen nicht bestimmt zu werden, z. B. L. *Acilia* lin. 7. PR. RECVPERATORES. dato, Lex *Thoria* III. 24. ET. IN. EVM. IVDICIVM. IVDICEM. RECVPERATORESVE. EX. H. L. DARE OPORTERET. Cf. I. 34. III. 28. 32. Lex de *Gallia Cisalp.* c. 21. QVO. MINVS. IN. EVM. QVEI. ITA. VADIMONIVM. ROMAM. — NON. PROMEISSERIT. — IVDICIVM. RECVP. IS. QVEI. IBEI. I. D. P. EX. H. L. DET — EX. H. L. N. R. In unserm Gesetz ist nun freilich von zwanzig Recuperatoren die Rede, welche Zahl auch sonst als

Sobald jedoch das Amt des Curators erloschen ist, geht sie auf die ordentliche Ortsobrigkeit in der Art über, daß dieselbe zur Bestellung eines einzelnen Judex befugt ist. Daß der Römische Curator ungeachtet seiner oft prätorischen Potestas nur zur reciperatorum datio addictio, nicht auch zur iudicis datio addictio befugt sein soll, hat darin seinen Grund, weil er in Grenzirrungssachen die Richter zweckmäßiger Weise nur aus den sachverständigen Finitoren wählen konnte, welche ihm, wie unter andern die Lex Servilia Rulli zeigt, als ein Theil seines Gefolges, oft in großer Anzahl mitgegeben wurden. Daß diese Richter in der Mehrzahl bestellt und Recuperatoren genannt werden, kommt daher, weil vor der Gründung der Römischen Niederlassung das zu deren Aufnahme bestimmte Municipium zu derselben in einem fremden völkerrechtlichen Verhältnisse steht, in welchem von jeher Recuperatoren zur Ausgleichung der Streitigkeiten gebraucht worden waren. Ganz anders nach der Gründung der Colonie. Hier tritt die Gerichtsbarkeit der Duumvirn oder Quatuorvirn ein. Diese können einen Judex aus dem Municipalsenat oder der Plebs ihrer Stadt nehmen [35]), und eben wegen die-

---

consilium des Magistrats in den Provinzen vorkommt (Gaius I. 20. Ulpian. I. 13a. Theophilus I. 6. §.4.). Aber die Zahl XX ist nur durch den zweiten Arcerianus beglaubigt, wo sie für datio steht. Sie verdient daher wohl nicht mehr Beachtung, als das Ý (150.) bei der iudicis datio des Magistrats.

35) Orelli Inscr. n. 2489. EA. DIE. STATILIO TAVRO. M'. AEMILIO. LEPIDO. COS. IVDICIA. PLEBIS. DECVRIONIBVS. CONIVNXIT. (Narbone). Vergl. Hollweg Civilprozeß S. 126. N. 36.

ſer iudicis datio addictio iſt bei ihnen für die reciperatorum datio addictio kein Bedürfniß. Außerdem haben aber die Municipalmagiſtrate zur recuperatorum datio auch nicht einmal das Recht. Wenigſtens rechnet Gajus die recuperatoriſchen Judicia zu denen, welche auf dem Imperium beruhen. Auch erſcheint nach der lex de Gallia Cisalpina (Note 34) der Duumvir, Quatuorvir und Präfectus ex lege Rubria nur zur iudicis datio und blos der Römiſche Prätor auch zur recuperatorum datio ermächtigt. In den neuern Schriften über die Recuperatoren, von Huſchke [35 a]), Collmann und Sell iſt der hier behauptete Unterſchied des Richterperſonals theils überſehen, theils geradezu in Abrede geſtellt, ſo daß die Formeln iurisdictio reciperatorumque datio addictio und iurisdictio iudicisque datio addictio als gleichbedeutende Umſchreibungen einer und derſelben Gerichtsbarkeit aufgefaßt werden, welches mir bei dem ſcharfen und abſichtlichen Gegenſatz beider völlig unmöglich ſcheint. Daß übrigens dieſe judiciariſchen Beſtimmungen unſerer Lex zur Zeit der claſſiſchen Juriſten nicht mehr practiſch ſein konnten, ſehen wir beſonders deutlich aus einer Stelle des Paullus [35 b]), welche das

35 a) Huschke analect. litt. p. 229. In ſeiner Recenſion, von Sell's Recuperatio (Richter's Jahrb. 10., 899.) hat jedoch Huſchke, im Widerſpruch mit ſeiner frühern Meinung, ſich für den im Text vertheidigten Unterſchied ausgeſprochen.

35 b) L. 4. §. 4. Fin. regundorum (Paullus). Si dicantur termini deiecti vel exarati, iudex, qui de crimine cognoscit, etiam de finibus cognoscere potest. Paull. I. 16. In eum, qui per vim terminos deiecerit vel amoverit, extra ordinem animadvertitur.

Verbrechen der Grenzverrückung zu den Fällen außerordentlicher Cognitionen zählt. Da dieses nun Callistratus ebenfalls thut, so könnte er jene Bestimmungen höchstens als eine Antiquität erwähnt haben.

Hierauf wird in diesen Prozessen ein Zwang zum Zeugniß angeordnet und zugleich die größeste Zahl von Zeugen festgestellt, welche in jedem einzelnen Fall durch den Präco unter Androhung des Zwangs zum Zeugniß aufgefordert werden kann. Solche Bestimmungen enthielten viele ältere Gesetze, namentlich die Gesetze über Repetunden [36]). Die Zahl richtete sich nach der Natur des Verbrechens. Die lex Iulia (Caesaris) repetundarum erlaubte z. B. dem Ankläger bis hundert und zwanzig Belastungszeugen zu produciren [37]), eine Bestimmung,

36) Quintilian. Inst. Or. V. 7. duo genera sunt testium, aut voluntariorum aut eorum quibus iudex in publicis iudiciis lege denuntiare solet. Cf. L. *Servilia* c. 12. p. 52. *L. Acilia* lin. 2.

37) Valerius Maximus VIII., 1. n. 10. M. Aemilius Scaurus repetundarum reus adeo perditam et comploratam defensionem attulit, ut, cum accusator diceret, *lege sibi centum atque viginti hominibus denuntiare testimonium* licere seque non recusare, quominus absolveretur, si totidem nominasset, quibus in provincia nihil abstulisset, tam bona conditione uti non potuerit. Tamen propter vetustissimam nobilitatem et recentem memoriam patris absolutus est. — Brissonius Sel. antiq. II. 17. Sell, Recuperatio S. 287. N. 3. 292., und Huschke (Richter's krit. Jahrb. X. 899.) verstehen unter dieser Lex die lex Servilia. Allein nach Asconius in Scaurianam p. 21. (Orelli) „Q. Servilius Caepio Scaurum — reum fecit repetundarum lege, quam tulit Servilius Glaucia“ war es der Vater dieses Scaurus, welcher nach der lex Servilia angeklagt, mithin von den Rittern, aus denen damals die Richter genommen wurden, gerichtet worden ist. M. Scaurus

welche man in der Kaiserzeit, nach dem Muster der Lex Iulia (Augusti) de ambitu, auch auf die Entlastungszeugen ausdehnen wollte [38]. Unser Ackergesetz erlaubt bei einem einfachern Verbrechen auch nur die geringe Zahl von zehn Zeugen, welche auch das Edict in einer Klage auf bloßen Schadensersatz und vor Privatrichtern, die aber freilich doch auch eine Popularklage gewesen sein kann, gestattete [39]. Hiebei ist nicht zu übersehen, daß dieser Zwang zum Zeugniß nicht blos dem Römischen Curator, sondern auch der Ortsobrigkeit zugestanden wird und daß er eben so gut bei einem einzelnen Judex als bei Recuperatoren vorkommen kann. Offenbar darf also nach unserer Stelle der Zwang zum Zeugniß nicht, wie man gewöhnlich annimmt, als eine Eigenthümlichkeit recuperatorischer Prozesse betrachtet werden. Jedenfalls würde

---

der Sohn aber, von welchem Valerius Maximus spricht, wurde im Jahr 700 (L. Domitio Ahenobarbo et Appio Claudio Pulchro Coss.), also lege Iulia repetundarum (695), angeklagt, und von 20 Senatoren, 23 Rittern, 25 tribunis aerariis, mithin nach der Lex Aurelia und Pompeia iudiciaria (vom Jahr 684 und 699) gerichtet. Ascon. p. 18. 30.

38) Plinii epp. VI. 5. petendum a consulibus, ut referrent sub exemplo legis ambitus, de lege repetundarum, an placeret in futurum ad eam legem adiici, ut sicut accusatoribus inquirendi testibusque denuntiandi potestas ex ea lege esset, ita reis quoque fieret.

39) Valerii Probi notae iuris in edictis perpetuis: Q. E. R. E. T. P. I. R. D. T. Q. D. T. D. D. P. F. Quanti ea res erit, tantae pecuniae iudicium recuperatorium dato, testibusque dum taxat decem denuntiandi potestatem faciam. Cf. Petrus Diaconus p. 1505. Gothofr. D. P. F. „denuntiandi potestatem fecit.“

diese Eigenthümlichkeit wegen Gleichheit des Grundes [39a]) auf gewöhnliche Judicia ausgedehnt worden sein. Seitdem Kaiserliche Constitutionen dem Richter noch eine willkürliche Beschränkung jener gesetzlichen Zahlen einräumten [40]), haben dieselben für das spätere Recht ihre Bedeutung verloren und kommen daher in Justinians Compilation nicht mehr vor.

Endlich wird noch die Execution näher bestimmt. Sie erfolgt sofort nach der Condemnation (primo quoque die oder tempore) ohne daß dem Verurtheilten ein tempus iudicati vergönnt wird [41]). Die Art der Execution wird nicht näher angegeben, denn die Worte ab eo deve bonis eius beziehen sich nicht auf den Gegensatz der persönlichen und Vermögensexecution, sondern der Anwesenheit und Abwesenheit. Von der beigetriebenen Strafe soll der Curator oder Magistrat, welcher das Judicium anordnete, die eine Hälfte dem öffentlichen Ankläger als Belohnung geben, die andere aber an die Stadtcasse abliefern [42]). Diese letzte Bestimmung

---

39a) Treffende Bemerkungen hierüber macht Huschke in Richter's krit. Jahrb. 10 S. 899.

40) L. 1. §. 2. de testibus (Arcad. Charisius). Quamquam quibusdam legibus amplissimus numerus testium definitus sit; tamen ex constitutionibus principum haec licentia ad sufficientem numerum testium coarctatur, ut iudices moderentur et eum solum numerum testium, quem necessarium esse putaverint, evocari patiantur.

41) Cf. Lex *Servilia* cap. 19. lin. LXVI. QVOD. EIVS. IS. REVS. NON. SOLVERIT. AB. EIS. PR. quei. ex. h. l. quaeret facito. utei. primo. QVOQVE. DIE. PEQVNIA. EXIGATVR.

42) Cf. *Senatusconsultum de aquaeductibus* ap. Polen.

ist im Justinianischen Recht hauptsächlich aus mangelndem Interesse am Detail eines ohnehin antiquirten Rechtssatzes ausgelassen worden [43]), denn ganz unpractisch waren dergleichen Belohnungen der Ankläger auch nach der Compilation noch nicht [44]).

Sind aber alle bis jetzt berührte Abweichungen entweder blos scheinbar oder erweislich spätere Entstellungen, so liegt in der That kein Grund mehr vor, die Identität der Frontinischen Lex Mamilia, Roscia, Peducaea, Alliena, Favia mit der lex agraria, quam Gaius Caesar tulit zu bezweifeln und jene Rubrik verliert nun auch den letzten Schein von Bedeutung.

Dagegen wird nunmehr auch für sie die Streitfrage wichtig, welche bisher nur auf die von Callistratus erwähnte Lex bezogen wurde, nämlich wer dieser Gajus Cäsar ist, dem jener Schriftsteller unser Gesetz zuschreibt?

---

p. 216. si. quis. adversus. ea. commiserit. in singulas. res. in dena. milia. damnas. esset. ex. quibus. pars. dimidia. praemium. accusatori. daretur. cuius. opera. maxime. convictus. esset. qui. adversus. hoc. S. C. commisisset. pars. autem. dimidia. in. aerarium. redigeretur. deque. ea. re. iudicarent. cognoscerentque. curatores. aquarum. L. 25. §. 2. de S. C. Silaniano (Gaius).' Ex hoc *edicto* actio proficiscitur contra eum, qui adversus edictum Praetoris tabulas testamenti aperuisse dicetur. — Palam est autem popularem actionem esse, cuius poena in centum aureos ex bonis damnati extenditur: et inde partem dimidiam ei, cuius opera convictus erit, praemii nomine se daturum Praetor pollicetur, partem in publicum redacturum.

43) So läßt auch Paullus III. 5. 10. (vergl. Note 25) die so eben in der vorigen Note angeführten Schlußworte, so weit sie von der Belohnung des Anklägers handeln, weg.

44) L. 25. pr. §. 1. 2. ad S. C. Silan.

Begreiflich sind die Meinungen über diese Streitfrage nur zwischen C. Julius Cäsar dem Dictator und C. Cäsar Caligula getheilt: denn Augusts Adoptivsohn und Tochterenkel, den Bruder des Lucius Cäsar, welcher am 21. Februar 757 nach geführtem Consulat 21 Jahr alt in Lycien starb, kommt nicht leicht ohne einen bezeichnenden Beisatz, wie etwa C. Caesar Augusti filius oder nepos vor [45]). Die große Majorität von Schriftstellern entscheidet sich für den Dictator C. Julius Cäsar und erklärt unser Gesetz für eine lex Iulia agraria [46]): fast nur Duarenus ist für Caligula, ohne jedoch seine Meinung näher zu begründen [47]).

Der

---

45) Orelli Inscr. n. 633—636. 643. Sueton. August. 26. 29. 64. 65. 67. 93. Tacitus Ann. I. 3. II. 42. III. 48. IV. 1. 40.

46) Cuiacii Parat. ad Tit. de termino moto: „*actio* popularis ex lege Iulia" (und zwar de campo Stellate). Vetranius Maurus de iure liberor. c. 15. (Otton. Thes. III. p. 1005.). Ios. Nerius analectorum lib. II. c. 19. (ibid. T. II. p. 431. 432.) „mulcta legis Iuliae" „popularis actio ex lege Iulia." Goesius p. 351. setzt unsere L. 3. pr. de termino moto mit unter seine capita legis Iuliae quae est de agrorum divisione. Hiedurch läßt Trotz l. c. p. 248. 249. sich verleiten, sie ebenfalls für eine lex Iulia agraria zu erklären. Doch soll diese Lex blos gegen Grenzverrückung gerichtet gewesen sein. Dies schließt er aus einer falschen Interpunction in L. 3. pr. de termino moto, woselbst er „adversus eos, qui terminos ⊥ moverint" zu „tulit„ construirt, während es zu „poena pecuniaria statuta est" gehört. Auch Bach hist iur. p. 186. erklärt unsere L. 3. pr. für ein Capitel der Lex Iulia de agro Campano et Stellate.

47) Duareni Opp. Francof. 1607. p. 823. Daß er es dem Caracalla zuschreibe, ist blos eine artige Verwechselung

Der gewöhnlichen Meinung ist jedoch schon der Sprachgebrauch entschieden ungünstig. Ich will hier nur von dem des Callistratus reden, da der gemeine Sprachgebrauch der Kaiserzeit in Beziehung auf beide Kaiser zu bekannt ist, um einer Nachweisung zu bedürfen. Callistratus aber entzieht nie in seinen Cognitionen einem Kaiser, dem diese Ehre zukommt, das Beiwort Divus: wie sollte er dazu kommen, es dem Divus Iulius vorzuenthalten? Er spricht in jenen Büchern von der lex Iulia (Augusti) de vi [48]), warum sollte er ein Ackergesetz, welches überall lex Iulia heißt, durch eine Umschreibung bezeichnen, welche, wenn der Zusammenhang nichts Anders ergab, nur auf Caligula bezogen werden konnte? Der Zusammenhang aber ergab nicht nur keine Beziehung auf Julius Cäsar, sondern die Zusammenstellung der lex agraria quam Gaius Caesar tulit mit der unser Gesetz ergänzenden und erweiternden lex agraria quam Divus Nerva tulit (Note 3) deutete nur noch bestimmter auf Caligula hin.

Aber auch der Inhalt der Lex Iulia agraria paßt zu unserm Gesetze nicht. Das Ackergesetz, welches Cäsar in seinem Consulat 695, also zwei Jahr nach der lex Flavia unter Beistand des Pompejus und Crassus durchsetzte [49]), bezieht sich bekanntlich mit Ausnahme von

von Troß. Obrecht p. 126. läßt die Frage: „Iulione an Caligula“ unentschieden.

48) L. 3. §. 5. de testibus (Callistratus lib. 4. de cognitionibus).

49) Dio Cassius XXXVIII. 1. seqq. Appian. de bello

Capua und Volaterrä [50]) auf das ganze noch vorhandene Gemeinland. Dasselbe wird in Centurien von zweihundert Jugern zerschnitten und diese in Landloosen von zehn Jugern, die in zwanzig Jahren nicht veräußert werden dürfen, theils an Veteranen, theils an andere Bürger assignirt. Die Cardines und Decumani, welche die Centurien einschließen, werden durch Grenzsteine und Monumente zu beiden Seiten bezeichnet [51]): die größesten und die actuarii limites bleiben als öffentliche Wege der gemeinen Benutzung überlassen [52]). Wenn das vor-

---

civili II. 10. Plutarch Cato minor 31—37. Cicero Philipp. II. 39. 40. V. 19.

50) Cicero ad Att. I. 19. (693) vergl. ad Fam. XIII. 4 (708). Goesius hat diese Bestimmung übersehen.

51) Tiberius Caesar (?) de sepulcris p. 347. Goes. Est et aliud (monumentum) longe ab aedibus ac itinere publico constitutum id est iuxta legem Iuliam, quod cardinibus et decumanis constitutum esse monstratur, quod rationem limitum recipere videtur. Ib. p. 133. colonia Florentina deducta per tres viros, assignata lege Iulia centuriis Caesarianis est in iugera CC per cardines et decumanos. Termini eius rotundi pedales et illi distant a se in pedes $\overline{\text{II}}$CCCC. Sunt et medii termini qui dicuntur epipedonici . . .

52) Hyginus de limitibus p. 152. Goes. „Per hos (actuarios) iter populo, sicut per viam publicam debetur, ita enim cautum est lege Sempronia et Cornelia et Iulia." Bestätigungen giebt der Liber de coloniis p. 125. unter Aufidena, Bovianum, Larinum, welche sämtlich nach der lex Iulia eingerichtet waren und wo es daher öffentliche Wege von bestimmter Breite gab. Nach andern Gesetzen war dies oft gar nicht der Fall (iter populo non debetur): hier dienten dann die Limites theils nur zur Unterscheidung der Centurien (mensurae disterminandae), theils zur Benutzung der Begüterten (fructus asportandi causa). Auf diesen Unterschied bezieht sich ein Fragment bei Goesius p. 148. Omnes limites itineri publico ser-

handene Gemeinland nicht zureicht, so werden für die Beute des Pompejus und den Ertrag rückständiger Staatseinkünfte Ländereien zum Steuerwerth angekauft und gleichfalls in der angegebenen Art assignirt. Eine besondere lex Campana desselben Jahres gestattet sogar nachträglich noch die Vertheilung des Gebietes von Capua und des Stellatischen Feldes bei Cales in Campanien unter zwanzigtausend solcher Veteranen und Bürger, welche drei oder mehr Kinder haben, jedoch nicht nach dem Loose, sondern nach dem Ermessen der Divisoren [53]). Senat und Tribunen sollen sich zur Aufrechthaltung dieser Bestimmungen eidlich verbindlich machen [54]). Zur Ausführung so complicirter und wichtiger Maaßregeln bedurfte es aber, um jeden Verdacht selbstsüchtiger Zwecke zu vermeiden, einer Mehrzahl achtbarer und unbescholtener Männer. Sie wurde daher Statt der sonst gewöhnlichen Duumvirn, Triumvirn oder Decemvirn nicht weniger als zwanzig Männern übertragen, welche schon im Amt gewesen und von jeder öffentlichen Anklage frei sein mußten. Unter andern gehörten M. Atius Balbus und Varro darunter, Cäsar selbst war ausdrücklich ausgeschlossen [55]). Diese Vigintivirn nun wenigstens passen

---

vire debent, qui dextra ac sinistra fines privatos dividunt et in medio est iter publicum. Hii tales non sunt in omnibus locis.

53) Cicero ad Att. II. 16. Caesar de bello civili I. 14. Sueton. Iul. 20. 81. Cicero Philipp. II. 39. V. 19.

54) Cicero ad Att. III. 18.

55) Dio Cassius XXXVIII. 1. 2. καὶ μέντοι καὶ τούς γεωνόμους, μήτ᾽ ὀλίγους ὥςε καὶ δυναςείᾳ τινὶ ἐοικέναι, οὔτε ἐξ

zu unserer lex agraria Gaii Caesaris entschieden nicht. Denn nach dieser soll, wie bereits oben gezeigt wurde, ein einziger Curator nicht nur die Colonie deduciren, die Limitation und Versteinung besorgen, sondern auch bis zur Beendigung dieses Geschäfts wegen Verletzung der Limiten und Termini Recht sprechen.

Auf der andern Seite berichten freilich die Biographen und Geschichtschreiber des Caligula von keiner einzigen während seiner doch fast vierjährigen Herrschaft gegründeten Veteranencolonie, vielmehr soll er die Belohnungen der Veteranen vermindert haben[56]. Was indeß jene verschmähten, weil es in das kleinliche Detail des Geschäftslebens gehörend, dem allgemeinen Bilde des Caligula keinen characteristischen Zug lieh, haben glücklicher Weise die Agrimensoren treuer bewahrt. Von einer Colonie des Gaius Cäsar geben sie wenigstens entschieden Nachricht. Diese ist Minturnä am Ausfluß des Liris[57]. Zwar könnte man hier auf den ersten-

---

ὑπευθύνων, ὥςε τινὰ δυςχεράναι, καθίςη. ἀλλὰ πρῶτον μὲν τοῦ συχνοῦ τῆς τιμῆς εἴκοσι μετασχεῖν, ἔπειτα δὲ τοὺς ἐπιτηδειοτάτους, πλὴν ἑαυτοῦ. Sueton. Octav. c. 4. functusque honore praeturae (Balbus) inter XX viros agrum Campanum plebi lege Iulia divisit. Plinius hist. nat. VII. 53. Varro quoque auctor est, XX viro se agros dividente Capuae . . . *Liber de coloniis* p. 103. Capua muro ducta colonia Iulia Felix. Iussu imperatoris Caesaris a XX viris est deducta. Iter populo debetur pedibus C. Ager eius lege Sullana fuerat assignatus. Postea Caesar in iugeribus militi pro merito dividi iussit.

56) Sueton. Calig. 44. commoda emeritae militiae ad sex millium summam rescidit.

57) Strabo V. 3. διαῤῥεῖ δὲ Λεῖρις ποταμός. Plin. III. 5. Colonia Minturnae Liri amne divisa. L. 13. §. 1. locati (Ulp.)

Blick eine Verwechselung vermuthen: eine genauere Prüfung aber bestätigt die Richtigkeit der Angabe. Es war nämlich schon im Jahr 451 (457) eine Bürgercolonie in die alte Stadt der Ausoner geführt worden, um die Gegend am untern Liris zu sichern [58]). Augustus hatte neue Colonen hingesandt, die Pertica der alten Pflanzstadt jenseits des Liris erweitert und dem bereits sehr verödeten und verfallenen Ort abermals den Titel einer Colonie verliehen. Späterhin wurde auch das ursprüngliche Gebiet auf dem diesseitigen, rechten Ufer des Liris [58a]), dessen frühere Limitation noch kenntlich war, nach den Angaben der Besitzer von Neuem assignirt: jedoch durch Austauschungen wurden die Spuren auch dieser letztern Limitation bis auf die alten Grenzsteine bald wieder verwischt. So berichtet, offenbar aus eigener Anschauung, Hygenus [59]): und auf diese neue, nach Augustus, aber

---

Si navicularius onus Minturnas vehendum conduxerit et cum flumen Minturnense navis ea subire non posset — navis in ostio fluminis perierit, tenetur primum navicularius.

58) Niebuhr Römische Geschichte III. 435. 436.

58a) Liv. XXVI. 34. „cis Lirim amnem Romam versus"

59) Hyginus de limitibus p. 160. Illas quoque urbes, quae deductae a regibus aut dictatoribus fuerant, quas bellorum civilium interventus exhauserat, dato iterum coloniae nomine, numero civium ampliavit (Divius Augustus): quasdam et finibus: ideoque multis regionibus antiquae mensurae actus in diversum novis limitibus inciditur (nam tetrantum veterum lapides adhuc parent) sicut in Campania finibus Minturnensium, quorum nova assignatio trans fluvium Lirem limitibus continetur: citra Lirem postea assignatum per professiones veterum possessorum, ubi iam opportuna finium commutatione relictis primae assignationis terminis more arcifinio possidetur.

vor Trajan erfolgte Assignation auf dem rechten Ufer des Liris ist die Nachricht zu beziehen, welche die Deduction von Minturnä dem Gaius Cäsar zuschreibt. Sie steht in dem Buch von den Colonien in einem Excerpt, welches aus den Commentarien des Kaisers Claudius entlehnt sein soll, aber wenigstens jüngere Zusätze hat: und zwar, mit einigen geringen Abweichungen, zweimal. Sie lautet daselbst das erste Mal:

> Minturna [a]) muro ducta. colonia. deducta a C. Caesare [b]). Iter populo non debetur. Ager eius pro parte in iugeribus est assignatus [c]) ceterum in absoluto est relictum [d]).

das zweite Mal:

> Minturnae, muro ducta colonia a Gaio Caesare. Iter populo non debetur. Ager eius pro parte in iugeribus est assignatus. Caeterum in absoluto est relictum.

Nach der zweiten Relation scheint zwar dem Gaius Cäsar nur die Befestigung der Stadt zugeschrieben zu werden. Offenbar ist aber die Erwähnung der Deduction welche in der ersten Stelle vorkommt und auch bei den übrigen campanischen Städten nie vergessen wird, hier nur ausgefallen. Unter Gaius Cäsar kann nur Caligula gemeint sein, denn C. Julius Cäsar wird in dieser Schrift im-

---

a) A. 39 Menturna

b) A. 39 Gaio Caecare

c) A. adsignatus

d) A. relictus

mer entweder Imperator Caesar oder Divus Iulius genannt. Auch paßt der Mangel öffentlicher Wege zu der Lex Iulia nicht (vergl. Note 52). Die partielle Assignation (diesseits des Liris) stimmt dagegen sehr gut mit der Erzählung des Hygenus überein.

In einer andern Stelle ist eine Nachricht von gewissen Grenzsteinen aufbewahrt, welche Caligula bestimmt haben soll. Auch diese Stelle findet sich bei Goesius zweimal, aber beide Male so unvollständig, daß ich sie lieber mit allen Fehlern aus dem Arcerianus hierher setze, woselbst sie Fol. 80ʳ. so lautet:

RATIO MILITIAE ASSIGNATIONIS PRIMA.

Triumviralis lapides graccani rotundi colū | niaci in capita diametrum pedem unum et pe | de unum et semis altus ped IIII et IIIIS

item divi iuli idem sunt

item augustei. idem sunt.

Hac ratione quod augustus eorum mensuras | recensuit et ubi fuerunt lapides alios consti | tuit et omnem terram suis temporibus fecit | permensurari ac veteranis adsignari | qui lapides

item cai caesaris

Idem rotundi exaxo silicae vel molari sunt | supra terram sesquipedem in terra pedis | duosimis est altus ped. IIII. destant a se ped IT|CCCC. Sunt et alii termini supra | terram ped II duo | grassum pedem unum. ISZ. In terra ped III. | et altus ped III. a se destant ped ∞ CC. |

Sunt et alii neroniani vespasiani et traiani lamnici et quadrati.

Durch die gräuliche Corruption dieses Textes schimmert doch die Absicht des Verfassers hindurch, die Grenzsteine zu beschreiben, welche in verschiedenen Ackergesetzen vorgeschrieben waren. Zu diesem Ende werden die Grenzsteine der lex Sempronia, der lex locationis der Triumvirn Octavianus, Antonius und Lepidus [60]), der lex Iulia Caesaris, die des Augustus, des Gaius Cäsar, des Nero, Vespasian und Trajan einzeln durchgegangen und ihre Gestalt, Stellung und Entfernung angegeben. Und schon aus dieser Ordnung erhellt, daß die lapides Cai Caesaris, welche zwischen denen des Divus Julius und Augustus und denen des Nero und Vespasian mitten inne stehen, keinem Andern als Caligula angehören, worauf es uns gegenwärtig allein ankommt.

Vor so deutlichen Spuren eines Ackergesetzes des Caligula muß auch der Einwand verstummen, welcher die Neuern am Meisten bestimmt zu haben scheint, unser Gesetz dem Julius Cäsar beizulegen: der Einwand nämlich, daß Claudius, Frontinus, Hygenus, Callistratus und die Justinianischen Compilatoren ein Gesetz des Caligula nicht erwähnt und aufgenommen hätten, weil Claudius die Verordnungen dieses Kaisers rescindirt habe [61]).

60) Goes. p. 111. 132.

61) Sueton. Claud. c. 11. Caii quoque etsi acta omnia rescidit, diem tamen necis, quamvis exordium principatus

Zwar kann man diesem Bedenken nicht durch die Annahme entgehen, daß dies Ackergesetz des Caligula dort als bloßes geschichtliches Factum ohne Behauptung seiner Gültigkeit angeführt würde, etwa wie Sueton seiner Verordnungen über die Comitien und gegen die Juristen gedenkt. Denn noch in dem Gesetz des Nerva wird die Gültigkeit der mulcta pecuniaria der Grenzverrückung voraus gesetzt und erst Hadrian hat sie aufgehoben. Wohl aber kann man umgekehrt behaupten, daß die Recission der Verordnungen des Caligula nicht ganz allgemein, wie Sueton zu berichten scheint, sondern nur insoweit zur Ausführung gekommen sein wird, als sie materielle Widerrechtlichkeiten enthielten, welches bei unserm Gesetz wenigstens nicht mehr der Fall gewesen sein dürfte, als bei den andern agrarischen Rogationen der frühern Kaiserzeit.

Fassen wir die Ergebnisse dieser Untersuchung schließlich zusammen, so gewinnt die Geschichte des Römischen Rechts durch unsere Zurückführung der Frontinischen bisher sogenannten lex Mamilia auf ein Gesetz des Caligula ein neues Beispiel eines Volksschlusses nach Tiberius, das erste und einzige Beispiel eines Gesetzes des Caligula, welches in den Pandecten erwähnt wird und eine Zeitbestimmung, welche die Wiederkehr so unrichtiger Folgerungen, wie sie noch neuerdings von Sell

---

sui, vetuit inter festos referri. Daher die Vertilgung des Namens auf Inschriften Orelli. n. 3325.

(Note 8) aus der bisherigen Ansicht von unserm Gesetz gezogen worden sind, für die Zukunft ausschließt: und dieses Resultat werden wenigstens diejenigen, welche an rein historischen Forschungen im Gebiet des älteren Rechts überhaupt Freude haben, nicht ganz verächtlich von der Hand weisen.

XIII.

Der zehente Mai 1788.

Beytrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft

von

Savigny.

Am zehenten Mai 1788 erhielt in Halle Gustav Hugo in seinem vier und zwanzigsten Lebensjahre die juristische Doctorwürde. An dieses, für sich selbst unscheinbare, Ereigniß haben sich in der Folge so wichtige Wirkungen für unsere Wissenschaft angeknüpft, daß uns der Ablauf eines halben Jahrhunderts wohl daran mahnen muß, sie uns in dankbarer Erinnerung zu vergegenwärtigen. Wir können uns aber die Eigenthümlichkeit Seines Verdienstes nicht deutlich machen, ohne zuvor den Zustand zu erwägen, in welchem sich damals die Rechtswissenschaft in Deutschland befand. Dann erst wird es möglich seyn, die allgemeine Natur des Gegensatzes zu bestimmen, in welchen sich Hugo zu dem üblichen Verfahren stellte.

Daß zu jener Zeit die Rechtswissenschaft nicht wenig herunter gekommen war in Vergleichung mit früheren Zeiten, konnte nicht leicht verkannt werden, ja diese Anerkennung war unabhängig von den verschiedenen möglichen Meynungen über die richtige Behandlung unsrer Wissenschaft. Denn auch Wer Nichts von juristischen Dingen verstand, konnte doch wahrnehmen, daß die Rechtswissenschaft, im Verhältniß zu anderen Gebieten geistiger Thätigkeit, ungleich geringeres Ansehen als früher genoß; gerade dieses aber ist das sicherste Kennzeichen, daß Lehrer und Schriftsteller das ihnen zur Bewahrung und Vermehrung anvertraute Gut versäumt haben müssen [1]. Es wäre denkbar, daß dieses Versinken blos in Erschlaffung überhaupt bestanden hätte, ohne sich zu irgend einem allgemeineren Charakter zu gestalten, in welchem Fall auch die versuchte Abhülfe eines solchen entbehren würde. So war es aber in der That nicht; vielmehr läßt sich für Beides (den Mangel und die Abhülfe) ein solcher Charakter als Gegensatz wohl angeben.

Nicht selten hat man das eigenthümliche Bestreben Hugo's und Derer, die sich später an ihn anschlossen, auf folgende Weise aufgefaßt und nach dieser Auffassung bekämpft. Das Bestreben soll dahin geführt haben, die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart zurückzusetzen und zu versäumen, aus unfruchtbarer historischer Lieb-

---

1) Vergl. Hugo, civilistisches Magazin. Bd. 1. (1791). S. 10. 11.

haberey an einer für uns abgestorbenen Vergangenheit. Ein solches Verfahren wäre als natürliche, wenngleich fehlerhafte, Reaction wohl denkbar gewesen, wenn etwa die damals herrschende Methode darin bestanden hätte, den historisch überlieferten Rechtsstoff zu ignoriren, und einen Rechtszustand der Gegenwart aus eigenen Gedanken neu und willkührlich aufzubauen. Allein eine solche Behandlung kam Keinem in den Sinn, und darum fehlte auch zu jenem, oben vorausgesetzten, übertreibenden Gegensatz die Veranlassung.

Das Uebel bestand vielmehr darin, daß man den positiven Stoff, ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile, zu einem scheinbaren Ganzen für praktische Zwecke verarbeitet hatte. Indem so das Ungleichartige und Unvereinbare zusammengefügt wurde, war es schwer zu sagen, ob der historischen Wahrheit oder den praktischen Zwecken des Lebens mehr Eintrag geschehe. Dieses Alles aber war nicht etwa hervorgegangen aus einer irrigen Meynung, daß es so recht sey, sondern man hatte es aus Gedankenlosigkeit allmälig so werden lassen; Einer überlieferte dem Andern diese todte Masse, in jeder Hand wurden unvermerkt neue Irrthümer hinzugefügt, und selbst die Besseren vermochten es nicht, dem traditionellen Ansehen der falschen Methode sich zu entziehen.

Hugo durchschaute mit richtigem Blick die Verkehrtheit dieses Verfahrens. Indem Er unbefangen den positiven Stoff unsres Rechts durchforschte, befragte Er jeden Begriff und jeden Rechtssatz um seine Herkunft.

Er nahm als Grundwahrheit an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganze war, und erkannte es als Aufgabe der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstruiren. Je vollständiger diese Art der Forschung durchgeführt wurde, desto mehr mußte Jedem sein Recht widerfahren, der Geschichte wie der Gegenwart. Hugo sah dieses deutlich ein; weit entfernt, das wirkliche Leben der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe unterwerfen zu wollen, suchte Er es davon zu befreyen. Er erkannte früh, daß die wichtigsten Irrthümer durch kein Mittel mehr verbreitet und befestigt worden waren, als durch unächten Sprachgebrauch. Diesen suchte Er überall auf, verfolgte ihn rastlos, und fuhr damit unermüdet fort durch alle Zeiten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit.

Indem nun mehr im Einzelnen Sein Streben nach diesem Ziel nachgewiesen werden soll, scheint es nöthig, eine allgemeinere Betrachtung über die verschiedenen Formen wissenschaftlicher Wirksamkeit vorauszuschicken. Es kann dieselbe entweder in unzertrennlicher Verbindung mit der Person bleiben, oder aus dieser ganz heraustreten; das erste findet sich in der mündlichen Lehre, das zweyte in der Thätigkeit des Schriftstellers. Die meisten Rechtsgelehrten von bedeutendem Namen haben in beiden Formen gewirkt, wenngleich bey ihnen bald die eine, bald die andere überwiegend war. Bey Cujacius z. B. möchte es schwer seyn zu bestimmen, ob er als Lehrer oder als Schriftsteller größeren Ruhm

erworben habe. Als Regel kann es betrachtet werden, daß die Vorträge des Lehrers mehr zur Erhaltung und Fortpflanzung des schon vorhandenen wissenschaftlichen Besitzes, die Arbeiten der Schriftsteller mehr zu neuer Entdeckung, also zur Erweiterung jenes Besitzes dienen.

Versuchen wir diese Classification der gelehrten Thätigkeit, wie sie uns in der täglichen Erfahrung dargeboten wird, auf Hugo's wissenschaftliches Leben anzuwenden, so gerathen wir in nicht geringe Verlegenheit. Er war stets Lehrer, und war es mit einer Liebe und mit einem Erfolg wie Wenige; aber seine Vorlesungen waren gerade das Hauptmittel, die Reform, wodurch Er die Wissenschaft neu beleben wollte, durchzuführen; sie wirkten also in der bereichernden, umbildenden Weise, wie man es sonst nur an Büchern zu erfahren gewohnt ist. Seine Bücher aber sind größtentheils Lehrbücher, also zum Gebrauch für Vorlesungen bestimmt; und sie sind dieses nicht blos dem Namen, sondern ihrem innersten Wesen nach. Denn wie neu auch jemals ihr Inhalt seyn mochte, wie belehrend sie stets waren auch für den bloßen Leser, wie lebendig sie ihn anregten zu eigenem Denken und Forschen, worin gewiß die geistigste Einwirkung des Schriftstellers besteht — ihre volle Wirkung konnten und sollten sie nur hervorbringen auf den Zuhörer. Dieser sollte durch sie vorbereitet und angereizt werden zum Empfang der mündlichen Lehre, in welcher das Lehrbuch erst sein Complement finden konnte, und so sollte Buch und Vortrag, fest verbun-

den, das lebendigste Ganze bilden. **Dieses ist so**
daß selbst der bloße Leser dieser Lehrbücher **oft un**
führlich den Versuch machen wird, sich **den fehle**
Vortrag in Gedanken zu ergänzen.

Sind es nun Seine Zuhörer, die **vorzugsweise**
vollen Eindruck Seiner wissenschaftlichen **Wirksamkeit**
pfangen haben, so sind diese vor Anderen **fähig und**
rufen, Zeugniß abzulegen von der **eigenthümlichen**
Seines Werthes.

Ich habe bisher nur die **umfassendsten Formen a**
gegeben, in welchen Seine wissenschaftliche **Thätigkeit e**
schien: Vorlesungen und Lehrbücher. Als eine **wichtig**
Ergänzung aber diente das civilistische Magazin (1791
bis 1837). Dessen sehr mannichfaltiger Inhalt stand
überall in enger Verbindung mit der neuen Richtung,
die Er der Rechtswissenschaft zu geben trachtete, und
die hier dargestellt, vertheidigt, auf einzelne Untersuchungen
angewendet wurde. Diesem gemeinsamen Zweck dienten
theils historische und methodologische Aufsätze, theils
Kritiken fremder Arbeiten, die sich bey jeder reformirenden
Richtung als eine sehr natürliche Form darbieten
werden. Aus der Zahl der damals geltenden juristischen
Schriftsteller wählte Hugo Zwey als Repräsentanten
aus, um durch die Prüfung vieler ihrer Lehrmeynungen
die Fehler der herrschenden Methode überhaupt anschaulich
zu machen: Höpfner und Glück. — Höpfner
war ein geistreicher und gelehrter Mann, dessen Andenken
nun auch außer dem juristischen Kreise auf ehrenvolle
und sehr ergötzliche Weise durch Göthe aufbewahrt

wor-

worden ist [1]). Sein wichtigstes Werk, der Institutionencommentar (1783), stand, als Hugo auftrat, im höchsten Ansehen, und nicht ohne Grund. In der That hat unsre juristische Literatur nicht viele Werke in deutscher Sprache aufzuweisen, die so wie dieses durch gute, klare Darstellung als wirklich lesbare Bücher genannt zu werden verdienen. Allein von den oben dargestellten Schwächen des ganzen Zeitalters war auch dieses Werk keinesweges frey geblieben, und wenn Hugo dasselbe als einen Mustergegenstand Seiner Kritik auswählte, so war Er dabey in Seinem vollen Recht, und that sogar etwas sehr Zweckmäßiges und Heilsames, da gerade dieses Buch durch sein Ansehen und seinen formellen Werth die Resultate einer mangelhaften Methode mehr als andere Bücher zu befestigen im Stande war. Aus einem so polemischen Verhältniß nun wurde bald ein sehr freundschaftliches; Höpfner selbst hat dieses schon in der Vorrede zur fünften Auflage (1795) anerkannt, und Hugo hat ihm später ein sehr anziehendes Denkmal gesetzt [2]). — Glück's Pandektencommentar, den er selbst nur bis zum 34. Bande fortgeführt hat, war bald nachdem Hugo als Lehrer auftrat, angefangen worden (1790). In starken und zahlreichen Spuren einer verwerflichen Methode war dieses Werk dem von Höpfner ähnlich: an Geist und Geschmack war es mit demselben nicht zu vergleichen. Allein es ist in

1) Göthe, aus meinem Leben. Th. 3. S. 241.
2) Civilistisches Magazin. Bd. 3. Nr. V. (1798).

demselben mit rastlosem Sammlerfleiß ein sehr reichliches Material angehäuft, wodurch das Werk nicht nur damals großes Ansehen erhielt, sondern auch für spätere Zeiten sehr brauchbar bleiben wird. Auch die Wahl dieses Repräsentanten konnte daher nur als zweckmäßig anerkannt werden.

Jedoch eine ungleich größere Zahl kritischer Arbeiten wurde von Hugo in den Göttingischen gelehrten Anzeigen niedergelegt; sie fangen an im Jahr 1788, und werden noch jetzt fortgesetzt. Auch diese gehörten als wesentliche Bestandtheile zu der oben characterisirten Richtung wissenschaftlicher Thätigkeit. Er selbst hat davon eine dankenswerthe Sammlung mit einer lehrreichen Einleitung veranstaltet, und dieselbe sehr richtig als eine „Beylage zum civilistischen Cursus und dem civilistischen Magazin" bezeichnet.

Ein wichtiger Theil Seiner Thätigkeit endlich war der Bearbeitung der Quellen unsrer Rechtswissenschaft zugewendet. Für den Text des Ulpian hat Er in Fünf Ausgaben (1788 bis 1834) so viel geleistet, daß alle Arbeiten der Vorgänger damit gar nicht verglichen werden können. Seine Ausgabe des Paulus (1795) erhielt besonders durch den angehängten Index editionum fontium corporis juris civilis einen bleibenden Werth. Seine Bearbeitung der Tafel von Heraklea und der Lex Galliae cisalpinae lenkte zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese wichtigen Quellenstücke, für welche seitdem so Vieles geleistet worden ist. Das von ihm veranstaltete Jus civile antejustinianeum

(1815) war die umfassendste Sammlung dieser Art, die nur bald nach ihrer Erscheinung durch unerwartete Entdeckung neuer Quellen sehr unvollständig gemacht wurde.

Und welchen lebendigen, freudigen Antheil hat Er an diesen neuen Entdeckungen genommen! Wie eifrig war Er bemüht, sie durch Anwendung auf alle Seiten unsrer Wissenschaft sorgfältig zu benutzen! Es darf nicht vergessen werden, daß durch Seine Vermittlung die Geldmittel herbeygeschafft wurden, welchen wir die beschleunigte Ausgabe der Vaticanischen Fragmente zu verdanken hatten; wie lange damit außerdem Mai's kluge Berechnung noch gezögert haben würde, läßt sich nicht bestimmen. Noch ganz neuerlich hat Er auf das kleine, von Endlicher entdeckte, Fragment Ulpian's die mühevollste Sorgfalt verwendet.

Aber nicht blos die neuen Quellen fanden bey ihm den lebendigsten Anklang; auch der glückliche Erfolg fremder Forschungen hatte sich desselben zu erfreuen. Blume's Entdeckung der Drey (oder Vier) Pandektenreihen wurde von Ihm nicht nur mit der lebhaftesten Freude aufgenommen; Er hat für die Anerkennung und Verbreitung derselben mehr gethan, als sonst wohl Ein Schriftsteller für die neuen Gedanken eines andern zu thun pflegt.

Dieses mag genügen als flüchtiger Ueberblick über Seine literarische Thätigkeit; von einer Vollständigkeit in einzelnen Angaben konnte dabey nicht die Rede seyn. Nun aber müssen wir auf die wichtigste Frage eingehen: Welches war die Wirkung dieses unermüdeten Strebens,

dessen reiner Eifer selbst dann unsrer ehrenden Ane
nung gewiß seyn müßte, wenn es ihm an sichtb
Früchten fehlte?

Man könnte vielleicht folgende Antwort versuc
Hugo bekämpfte die Behandlung der Rechtswissensch
die Er als herrschend vorfand. Er fand Anhänger
Gegner, der aufgestellte Gegensatz in der Behandlung
Wissenschaft bildete sich immer vollständiger aus, u
nach langem Streit ist Alles noch unentschieden gebl
ben. Ist dem also?

Allerdings hat Hugo in keiner Zeit Seines Leben
an Widersachern Mangel gehabt, und diese Wahrnehmun
giebt jenem Versuch einer Beantwortung unsrer Frag
einigen Schein. Sehen wir aber genauer zu, und ver-
gleichen wir unbefangen die Behandlung unsrer Wissen-
schaft, wie sie vor Funfzig Jahren war, und wie sie
jetzt ist, so müssen wir uns zu folgender Ueberzeugung
bekennen. Das Meiste und Beste von dem, was Hugo
als Reform in unsrer Wissenschaft wollte, hat Er voll-
ständig erreicht. Der Streit mit den erwähnten Wider-
sachern, Anfangs allgemeinerer Natur, zog sich immer
mehr in einzelne Anwendungen, untergeordnete Fragen,
individuelle Ansichten zurück, und verlor so die größere
wissenschaftliche Bedeutung. Dasjenige also, was bey
Seinem ersten Auftreten als Neuerung erschien, und bey
Vielen Anstoß erregte, ist seitdem unvermerkt Gemein-
gut geworden, an welchem Diejenigen, welche späterhin
als Seine Anhänger oder als Seine Gegner erschienen,
gleichmäßig Theil nahmen.

So erscheint uns bey unbefangener Betrachtung die Frucht Seines Wirkens als eine so reiche und glückliche wie bey Wenigen, und Seine Freunde dürfen mit dankbarer Freude auf die zurückgelegten Funfzig Jahre zurück blicken. Aber es liegt in der Natur des hier dargelegten Entwicklungsganges, daß Sein persönliches Verdienst, je weiter die Zeit fortschreitet, desto leichter übersehen werden kann. Die jüngere Generation, auch unter Seinen Zuhörern, findet Dasjenige als allgemein verbreitet vor, was Er als Reform mühevoll erstritten hatte. Sie nimmt es hin wie Etwas, das sich von selbst versteht, und kann sich nur durch genaueres Eingehen in die Geschichte unsrer Wissenschaft bewußt werden, wie Viel sie hierin Ihm verdankt.

Deshalb sind Diejenigen berufen, hierüber Zeugniß abzulegen, welche die durch Ihn bewirkte Veränderung mit erlebt haben, und welchen allein sie in lebendiger Anschauung vorschweben kann. Und diesen Beruf vor Allem habe ich als den meinigen erkannt.

Aber es knüpft sich daran noch ein persönliches Bedürfniß. Zwar bin ich nicht unter Seinen Zuhörern gewesen. Seine Schriften aber haben auf mich gewirkt, belehrend, anregend zu eigenem Denken und Forschen, wie keine anderen. Als ich dann selbst als Schriftsteller auftrat, hat Er mich durch die freundlichste Anerkennung meiner Leistungen ermuthigt. Durch vieljährigen, fortwährenden Austausch von Gedanken hat Er mich erfreut und belehrt. Er zwar weiß es, wie dankbar ich dieses Alles erkenne. Aber es auch öffentlich zu sagen,

war mir Bedürfniß. Und so mag es mir erlaubt seyn, hier auszusprechen, wie auch ich persönlich mit der dankbarsten Freude auf die Funfzig Jahre zurück blicke, deren Ablauf diese Betrachtung veranlaßt hat. Das Bewußtseyn, diese Empfindung mit so Vielen zu theilen, macht mir diesen Tag noch theurer und freudiger.

Druckfehler und Zusätze.

Seite 194. in der Note st. Gaïonus Gaïelus l. Gaïanus Gaïolus
» 210. Z. 5 v. u. st. ab herede l. abherede
» 255. Note 6. vor dem Worte fehlt ist in ausgelassen.
» 278. tit. XI. Nach debitores tuos ist ein Komma zu setzen, und dasselbe hinter compellet zu streichen.
» 283. Note 11. st. „der Codex A." l. „dieselbe"
» 288. in der Note Z. 2 st. ἀρχοῦσαν l. ἀρκοῦσαν
» 295. Note 4. st. beneficia A l. beneficia α.
» 296. Z. 4 st. DISPEXIT l. DESPEXIT.
» 297. zu Note 5. schlägt Lachmann vor: cum suspecta mors esset testatoris.
» 298. zu Note 3. interfectus esse dicatur Lachm. Allerdings paßt das Präsens occidatur nicht.
» 381. Zeile 4 v. o. st. Hyginus l. Hygenus
» 381. » 9 v. o. st. Paulus l. Paullus
» 384. » 15 v. o. st. praefiut l. praefuit
» 385. » 9 v. o. st. Quosque l. Quosque
» 391. » 5 v. o. st. zuschreibt l. zuschreiben.
» 391. » 15 v. o. st. Iugurtani l. Iugurthini
» 392. » 12 v. o. st. Sa l. So
» 393. » 17 v. o. streiche: bisher
» 399. » 16 v. o. statt welchs l. welches
» 405. » 5 v. o. st. Gajus l. Gaius.

Gedruckt bei A. W. Schade.